



**Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum
Entwurf des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2015
Einzelplan 05**

Personal- und Sachhaushalt

**Vorlage
an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung,
den Haushalts- und Finanzausschuss
und
den Ausschuss für Frauenpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen**





Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

3. September 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
112
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums für
Schule und Weiterbildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-
jahr 2015 (Einzelplan 05)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *Carina Gödecke*

Auskunft erteilt:
Herr Brand
Telefon 0211 5867-3224
Telefax 0211 5867-49322
thomas.brand@msw.nrw.de

für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 im

- Ausschuss für Schule und Weiterbildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss Personal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Frauenpolitik,
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Weiterbildung).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Druckstücke an die genannten Ausschüsse, an die Fraktionen sowie an den Gutachterdienst weiterleiten würden. Wie in den Vorjahren werde ich Ihnen den Erläuterungsband außerdem als pdf-Dokument zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann
Sylvia Löhrmann

Anlagen
120 Erläuterungsbände

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de



Inhalt

1 Zusammenfassende Kurzübersicht Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2015	13
1.1 Eckpunkte	13
1.2 Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Weiterbildung.....	14
1.3 Übersicht über die Ausgaben 2015 (2014) des Einzelplans 05	15
1.4 Wesentliche Veränderungen.....	17
1.4.1 Personalhaushalt	17
1.4.2 Sachhaushalt.....	19
2 Personalhaushalt	20
2.1 Eckpunkte des Personalhaushalts 2015	20
2.1.1 Lehrerstellenhaushalt.....	20
2.1.2 Eckpunkte des Lehrerstellenhaushalts	22
2.1.3 Schülerzahlwicklung	26
2.1.4 Stellen für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber	28
2.1.5 Stellenhaushalt Verwaltung	28
2.2 Weitere Umsetzung des Schulkonsenses sowie der Empfehlungen der Bildungskonferenz	30
2.3 Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen	32
2.3.1 Lehrerstellen.....	32
2.3.2 Stellen in der allgemeinen Verwaltung	33
2.3.3 Übersicht Stellen im Einzelplan 05	35
2.4 Ausbildungskonsens	36
2.5 Bedarfsdeckender Unterricht (BdU).....	37
2.6 Bedarfsparameter	39
2.6.1 Grundschule	39
2.6.2 Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I (G8 und G9), Gemeinschaftsschule (Schulversuch), PRIMUS und Gesamtschule Sekundarstufe I	40
2.6.3 Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II.....	41
2.6.4 Weiterbildungskolleg.....	41
2.6.5 Sonderpädagogische Förderung/Inklusion	42
2.6.6 Berufskolleg.....	45
2.6.7 Übersicht Entwicklung der Schüler-Lehrer-Relationen von 2005 bis 2015	47
2.7 Beförderungstellen und Stellenschlüssel.....	48
2.7.1 Gesetzliche Vorgaben.....	48
2.7.2 Grundsätze der Berechnung der Zahl der Beförderungstellen.....	49



2.7.3	Besoldungsgruppe A 15 -.....	50
2.7.4	Besoldungsgruppe A 14.....	51
2.7.5	Besoldungsgruppe A 13.....	51
2.7.6	Fachlehrerin/Fachlehrer	53
2.8	Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit	54
2.8.1	Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG)	54
2.8.2	Jahresfreistellung (§ 64 LBG)	55
2.8.3	Altersteilzeit (§ 65 LBG).....	56
2.8.4	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 66 LBG)	57
2.8.5	Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (§ 67 LBG).....	57
2.8.6	Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 LBG)	58
2.8.7	Urlaub und Teilzeit aus familiären Gründen (§§ 66, 71 LBG).....	58
2.8.8	Elternzeit (§§ 76 LBG, 9-14 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW).....	59
2.8.9	Leerstellen im Schulbereich:	60
2.8.10	Zahl der beurlaubten und teilzeitbeschäftigten Personen und der geräumten Stellen	61
2.9	Eignungspraktikum.....	62
2.10	Einstellungen	63
2.11	Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX.....	64
2.12	Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	65
2.12.1	Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung.....	66
2.12.2	Splitterberufe	67
2.13	Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung	68
2.14	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht.....	70
2.14.1	Haushaltsjahr 2014.....	70
2.14.2	Haushaltsjahr 2015.....	71
2.14.3	Sonstige Mittel	71
2.15	Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	72
2.16	Frühförderzentren für Sehgeschädigte	73
2.17	Ganztag.....	74
2.17.1	Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen	75
2.17.2	Offene Ganztagschule im Primarbereich.....	75
2.17.3	Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"	76
2.18	Geld aus Stellen.....	77



2.18.1	Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung	77
2.18.2	Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen	78
2.19	Inklusion	79
2.19.1	VN-Behindertenrechtskonvention und Aufbau eines inklusiven Bildungssystems	79
2.19.2	Zusammenfassung und Verteilung der Stellen.....	82
2.19.3	Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung.....	82
2.19.4	Inklusionspauschale.....	83
2.20	Islamischer Religionsunterricht	84
2.21	Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung.....	85
2.21.1	Kommunale Integrationszentren	85
2.21.2	Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung	86
2.22	Leitungszeit.....	87
2.23	Pädaudiologische Zentren	90
2.24	Personalausgabenbudgetierung.....	91
2.24.1	Grundsätze der Personalausgabenbudgetierung.....	91
2.24.2	Grundsätze der Budgetermittlung	91
2.24.3	Flexibilisierungen.....	92
2.24.4	Planstellen	92
2.24.5	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	92
2.24.6	Beförderungssperre und Stellenbesetzungssperre	92
2.24.7	Deckungsfähigkeiten	92
2.24.8	Übertragbarkeit.....	93
2.24.9	Regelungen für den Schulbereich (Kapitel 05 300 bis 05 410):.....	93
2.25	Planstellen ohne Besoldungsaufwand	95
2.26	Praktische Philosophie / Islamkunde	97
2.27	Praxissemester	98
2.28	Qualitätsanalyse	99
2.29	Religionslehre und Gestellungsverträge	100
2.29.1	Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen	100
2.29.2	Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre	101
2.30	Rundungsgewinne	102
2.30.1	Rechtsgrundlagen:.....	102
2.30.2	Verwendung der Rundungsgewinne	102



2.30.3	Verfahren und Umfang:.....	103
2.31	Schulen	105
2.32	Schülerzahlen	106
2.33	Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht	107
2.33.1	Integrationsstellen: Durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung.....	107
2.33.2	Herkunftssprachlicher Unterricht.....	108
2.34	Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten	109
2.35	Schulpsychologischer Dienst	110
2.36	Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport.....	111
2.37	Stellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410.....	112
2.38	Teach First	113
2.39	Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben.....	114
2.39.1	Sozialindex	114
2.39.2	Verteilung der Stellen nach dem Sozialindex an Grund- und Hauptschulen	115
2.39.3	Einbindung in Vertretungskonzepte.....	117
2.39.4	Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen.....	117
2.40	Verwaltung	118
2.41	Vorgriffsstunde.....	122
3	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt).....	124
3.1	Kapitel 05 010 - Ministerium -	124
3.2	Kapitel 05 020 - Allgemeine Bewilligungen -	129
3.2.1	Haushaltsvermerke zu den Personalausgaben:	129
3.2.2	1,5 - prozentige Stelleneinsparung.....	129
3.3	Kapitel 05 073 - Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln -	130
3.4	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen-	131
3.5	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -	135
3.5.1	Zahl der Auszubildenden	138
3.5.2	Bedarf an Fachleiterinnen und Fachleitern	140
3.5.3	Ausgleichstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL in den Schulkapiteln	142
3.6	Kapitel 05 077 – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUALIS NRW)	143
3.7	Kapitel 05 078 – Staatliche Schulämter	148
3.8	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg -	149



3.9	Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam -	150
3.9.1	Stellenentwicklung	150
3.9.2	Lehrerstellen:.....	150
3.9.3	Erläuterungen zu Titel 427 10 (Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit)	153
3.9.4	Erläuterungen zu Titel 427 20 (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht).....	153
3.9.5	Erläuterungen zu Titelgruppe 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich.....	154
3.9.6	Erläuterungen zu Titelgruppe 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"	155
3.9.7	Titelgruppe 90 - Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung (Geld aus Stellen)/Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen	157
3.9.8	Verwaltung	158
3.9.9	Kapitel 05 300 - Titelgruppe 60 - Schulpsychologen-	158
3.9.10	Kapitel 05 300 - Titelgruppe 63 - Schulverwaltungsassistentz -	158
3.10	Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen-	162
3.11	Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen –.....	165
3.12	Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen –.....	171
3.13	Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien –.....	175
3.14	Kapitel 05 350 – Öffentliche Sekundarschule-	180
3.15	Kapitel 05 350 Titelgruppe 60 Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"	186
3.16	Kapitel 05 350 Titelgruppe 61 Modellversuch "PRIMUS"	192
3.17	Kapitel 05 360 - Weiterbildungskollegs –.....	196
3.18	Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen –	201
3.19	Kapitel 05 390 – Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke –	214
3.19.1	Titelgruppe 75 - Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	221
3.19.2	Titelgruppe 76 - Inklusionspauschale	222
3.20	Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs –	224
3.21	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen -	231
4	Übersichten (Personalhaushalt)	232
4.1	Stellen für Schulen und Verwaltung.....	232
4.2	Stellenentwicklung 2009 bis 2014.....	233
4.3	Stellenveränderungen	236
4.4	Stellenhebungen.....	239



4.5	Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk.....	240
4.5.1	Entwicklung der kw-Stellen	240
4.5.2	Entwicklung der ku-Stellen.....	241
4.6	Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung 242	
4.7	Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX.....	243
4.8	Berufsaustritte im Schuljahr 2013/2014	244
4.9	Schülerzahlentwicklung von 2010 bis 2014	245
5	Sachhaushalt	246
5.1	Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben.....	246
5.2	Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05.....	248
5.3	Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG.....	249
6	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)	250
6.1	Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien.....	250
6.2	Kapitel 05 010 Titel 526 01 – Sachverständige.....	250
6.3	Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten.....	251
6.4	Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Aufwendungen für die Vorbereitung, Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Gremien.....	251
6.5	Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren.....	252
6.6	Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium	253
6.7	Kapitel 05 020 Titel 427 40 – Lernmittelzulassungsverfahren	254
6.8	Kapitel 05 020 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen.....	254
6.9	Kapitel 05 020 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und ausländische Lehrkräfte.....	255
6.10	Kapitel 05 020 Titel 545 00 - Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit 256	
6.11	Kapitel 05 020 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung.....	257
6.12	Kapitel 05 020 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk.....	258
6.13	Kapitel 05 020 Titelgruppe 60 - Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen.....	259
6.13.1	Förderung von Schülerakademien	259
6.13.2	Förderung der Landesschülerpresse	261
6.13.3	Förderung von Schülerwettbewerben	261
6.13.4	Schulpartnerschaften / Schüleraustausch.....	263
6.13.5	Förderung des Sprachlernens.....	263



6.13.6	Europäische Austauschprogramme.....	264
6.14	Kapitel 05 020 TG 61 - Stiftung Partner für Schule NRW / Medienberatung / Medienpass NRW	265
6.15	Kapitel 05 020 TG 62 - Bildungsportal	266
6.16	Kapitel 05 020 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen.....	268
6.17	Kapitel 05 020 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung.....	269
6.18	Kapitel 05 020 TG 90 - Aus- und Fortbildung	270
6.19	Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz	274
6.20	Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)	275
6.21	Kapitel 05 030 Titel 632 30 – Entwicklung und Überprüfung nationaler Bildungsstandards	275
6.22	Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen.....	276
6.23	Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR).....	276
6.24	Kapitel 05 030 Titel 632 50 – Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch	277
6.25	Kapitel 05 030 Titel 685 40 – FWU/Institut für Film und Bild	277
6.26	Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen	278
6.27	Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG.....	279
6.28	Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung („Meister-BAföG“)	280
6.29	Kapitel 05 072 Titel 547 10 - Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes.....	281
6.30	Kapitel 05 072 Titel 633 20 -Weiterbildungseinrichtungen der Gemeinden	282
6.31	Kapitel 05 072 Titel 633 21 - Schulabschlussbezogene Lehrgänge	283
6.32	Kapitel 05 072 Titel 684 10 - Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft.....	283
6.33	Kapitel 05 072 Titel 686 21 - Landesorganisationen der Weiterbildung.....	285
6.34	Kapitel 05 072 Titelgruppe 95 – Förderung der Innovation der Weiterbildung	286
6.35	Kapitel 05 073 - Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln.....	287
6.36	Kapitel 05 074 – Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.....	288
6.37	Kapitel 05 075 – Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.....	289
6.38	Kapitel 05 077 – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUALIS NRW)	290
6.39	Kapitel 05 077 TG 83 – Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Zentrale Prüfungen, Lernstandserhebungen	291
6.39.1	Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10	291
6.39.2	Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase	292
6.39.3	Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen	292
6.39.4	Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium	292



6.39.5	Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren.....	292
6.39.6	Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEfU)	293
6.40	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg.....	294
6.41	Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige	294
6.42	Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen.....	295
6.43	Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen	296
6.44	Kapitel 05 300 Titel 633 30 – Zuweisungen an Gemeinden und GV zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	297
6.45	Kapitel 05 300 Titel 671 20 - Urheberrechtliche Ansprüche für Musiknutzung.....	298
6.46	Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler.....	298
6.47	Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern	299
6.48	Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Leistungen zu den Kosten der Lernmittel.....	300
6.49	Kapitel 05 300 TG 61 – Schulsport.....	301
6.50	Kapitel 05 300 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich.....	302
6.51	Kapitel 05 300 Titel TG 64 –Kinder beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringungen.....	303
6.52	Kapitel 05 300 Titel TG 65 – Ausbau von Europaschulen in NRW.....	304
6.53	Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder.....	305
6.54	Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich	306
6.55	Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagbetreuung S I	307
6.56	Kapitel 05 300 TG 81 - Bildungsforschung und Bildungsplanung.....	308
6.57	Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds.....	310
6.57.1	Übergangsberatung und Förderung von Langzeitpraktika“.....	310
6.57.2	SEIS - Selbstevaluation in Schulen	311
6.57.3	Werteorientierte Erziehung und Gewaltprävention / Schule ohne Homophobie / Friedensarbeit in Schulen	311
6.57.4	Qualitätsanalyse an Schulen in NRW.....	311
6.57.5	Kulturelle Bildung	312
6.57.6	Weiterentwicklung des mathematisch naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Grundschule	312
6.57.7	Dialogveranstaltungen und Bildungskonferenz	312
6.57.8	Verzicht auf Klassenwiederholungen in NRW	312
6.57.9	Zukunftsschulen NRW – Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung.....	312



6.57.10	Projekte zur Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur „UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung“	313
6.57.11	Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken	313
6.57.12	Verkehrserziehung in der Schule.....	313
6.57.13	Gutachten und Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“	314
6.57.14	Schulprojekt der UNESCO-Projektschulen	314
6.58	Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung	315
6.59	Kapitel 05 350 – Öffentliche Sekundarschule/„Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“/ Schulversuch „PRIMUS“	316
6.59.1	Öffentliche Sekundarschule (Kapitel 05 350).....	316
6.59.2	Titelgruppe 60: Modellversuch „Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“	316
6.59.3	Titelgruppe 61: Modellversuch „PRIMUS“	317
6.60	Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	318
6.61	Kapitel 05 390 Titel 633 20 – Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen.....	319
6.62	Kapitel 05 390 TG 75 Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	319
6.63	Kapitel 05 390 TG 76 Inklusionspauschale	320
6.64	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen	322
6.65	Kapitel 05 490 - Ersatzschulen.....	323
7	Bericht zur Unterrichtsversorgung.....	327
7.1	Schülerzahlen	327
7.2	Lehrerbedarf.....	327
7.3	Lehrereinstellung.....	327



1 Zusammenfassende Kurzübersicht

Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2015

1.1 Eckpunkte

Der Haushaltsentwurf 2015 baut auf dem Haushalt 2014 auf. Die Eckpunkte für den Haushaltsentwurf 2015 (Vorjahreszahlen in Klammern) für das Land Nordrhein-Westfalen lauten:

- Das Gesamtvolumen des Regierungsentwurfs für den Landeshaushalt 2015 beläuft sich auf 63,694 (62,308) Milliarden EUR (Steigerung rund 2,2 Prozent).
- Die Nettoneuverschuldung sinkt auf 1,9 (2,4) Milliarden EUR.



1.2 Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Weiterbildung

Das Ausgabevolumen 2015 des Einzelplans 05 (Ministerium für Schule und Weiterbildung) beträgt rund 15,838 Milliarden EUR; es ist damit um rund 245,5 Millionen EUR höher als im Haushaltsjahr 2014.

Zu den Ressourcen des Einzelplans 05 ist die Schulpauschale / Bildungspauschale hinzuzuzählen. Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale / Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden. Die Schulpauschale / Bildungspauschale ist im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt.



1.3 Übersicht über die Ausgaben 2015 (2014) des Einzelplans 05

Entwicklung der Ausgaben (in Mio. EUR)	HE 2015	HH 2014	Veränderung	
			absolut	in v.h.
Personalausgaben	13.665,74	13.522,72	143,02	1,06%
Sächliche Verwaltungsausgaben	70,60	68,20	2,40	3,52%
Zuweisungen und Zuschüsse	2.117,81	2.028,22	89,59	4,42%
Investitionsausgaben	2,51	3,69	-1,18	-31,88%
Besondere Finanzierungsausgaben	-18,17	-29,87	11,71	-39,19%
Gesamt	15.838,50	15.592,96	245,53	1,57%

Abweichungen in den Summen/Salden ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Der Einzelplan 05 stellt neben dem Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) den größten Einzeletat des Landshaushalts dar. Die Gesamtausgaben des Einzelplans 05 steigen um rund 1,6 Prozent.

Bei den **aktiven** Personalausgaben (**Obergruppe 42**) beträgt der Minderbedarf rund 56,36 Mio. EUR (rund 0,64 Prozent). Die Veränderung ist im Saldo insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Ausgleich der Unterdeckung des Schulbudgets aus dem Haushaltsjahr 2013 (25 Mio. EUR),
- Zusätzliche Stellen für das Praxissemester (9,11 Mio. EUR),
- Umsetzung von 2 Planstellen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ (122.000 EUR),
- Absetzung von Stellen als Finanzierungsbeitrag für Mehrbedarfe im Bereich des KIBIZ (schuljahresanteilig HH 2014 160 Stellen) sowie Absetzung von Stellen durch den Abbau von sog. „Warteschleifen“ (Präventionsrendite; schuljahresanteilig HH 2014 229 Stellen und HE 2015 229 Stellen); zusammen rund 16 Mio. EUR,
- Absetzung von 368 Fachleiterstellen in Folge der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von 24 auf 18 Monate (Ausfinanzierung 10,5 Mio. EUR),
- Absetzung von 1.150 Stellen, die ab dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr zum Ausgleich für die Rückgabe der Vorgriffsstunde benötigt werden (Ausfinanzierung) und von 1.250 Stellen, die ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr zum Ausgleich für die Rückgabe der Vorgriffsstunde benötigt werden (59,7 Mio. EUR),
- Absetzung von 7 Stellen, die in Kapitel 05 074 zum 31.12.2014 kw- gestellt waren (0,3275 Mio. EUR).



Für **Beihilfen** (Kapitel 05 020 Gruppe 441) sind rund 454,7 Mio. EUR vorgesehen. Die Ausgaben steigen um rd. 5,08 Mio. EUR (Steigerung: 1,13 Prozent).

Die **Versorgungsbezüge und Beihilfen** für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Kapitel 05 900 und 05 910 Hauptgruppe 4) steigen um rund 194,7 Mio. EUR (Steigerung: 4,56 Prozent).

Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (Hauptgruppe 5) steigen **im Saldo** um rund 2,4 Mio. EUR (3,51 Prozent). Die Steigerungen sind insbesondere bei den Mitteln für den Betriebsärztlichen Dienst (+ 2 Mio. EUR), bei Dienstreisen (+ 0,25 Mio. EUR) und bei der Fortbildung (+ 0,25 Mio. EUR) vorgesehen.

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** (Hauptgruppe 6) ergibt sich **im Saldo** eine Steigerung um rund 89,6 Mio. EUR (+ 4,42 Prozent). **Zusätzlich** bereitgestellt werden u.a.

- rund 46,314 Mio. EUR (+ 3,34 Prozent) für die Ersatzschulfinanzierung,
- 25 Mio. EUR für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion,
- rund 7 Mio. EUR (+ 3,14 Prozent) für Zuwendungen im Rahmen des Ausbaus von Ganztagsplätzen im Primarbereich,
- rund 7,57 Mio. EUR insbesondere für Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, I 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- 2,3 Mio. EUR für Zuschüsse im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG).

Die **Globalen Minderausgaben** werden um 11,71 Mio. EUR (u.a. wegen struktureller Einsparungen/Stellenabsetzungen im Zusammenhang mit der Präventionsrendite) reduziert.



1.4 Wesentliche Veränderungen

Gegenüber dem Haushaltsplan 2014 weist der Haushaltsplanentwurf 2015 für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung folgende wesentliche Veränderungen auf:

1.4.1 Personalhaushalt

Die Koalitionsfraktionen und die Landesregierung haben sich darauf verständigt, dass durch rückläufige Schülerzahlen frei werdende Ressourcen im System Schule systematisch für pädagogische Innovationen und Qualitätsverbesserungen sowie notwendige Weiterentwicklungen genutzt werden, z.B. für die Verbesserung der Unterrichtssituation etwa durch kleinere Lerngruppen, die Umsetzung der Inklusion und des Schulkonsenses.

Auf Grund der auf Prävention angelegten Bildungs- und Sozialpolitik der Landesregierung wird erwartet, dass bis 2015 im Schulbereich durch den Abbau von sogenannten „Warteschleifen“ eine Präventionsrendite im Umfang von 500 Stellen erwirtschaftet wird, die der Konsolidierung des Landeshaushaltes zu Gute kommt. Hiervon entfällt auf den Haushalt 2015 ein weiterer Anteil von 229 Stellen (HH 2012 bis 2013 jeweils 21; HH 2014 und HE 2015 jeweils 229). Dahinter steht die Annahme, dass die Schülerzahl insoweit ohne die positive Wirkung der präventiven Maßnahmen der Landesregierung insbesondere im Bereich des Berufskollegs im Schuljahr 2015/16 höher läge. Maßnahmenbezogene Einzelberechnungen und Einzelnachweise über die Ursachen von Verläufen von Bildungsbiographien von Schülerinnen und Schülern können nicht erbracht werden.

Im Rahmen des „Mittelfristigen Konzepts zur Sicherung der Unterrichtsversorgung“ (1996) ist den Lehrerinnen und Lehrern vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren (beginnend an Grundschulen und Berufskollegs mit dem Schuljahr 1997/1998) eine zusätzliche Unterrichtsstunde abverlangt worden, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Diese Verpflichtung wurde mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/2004 beendet. Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG war der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 vorgesehen. Hierfür standen Ausgleichsstellen zur Verfügung, die im Umfang von 1.250 Stellen ab 2015/2016 nicht mehr benötigt werden, weil die Rückgabe der Vorgriffsstunde teilweise abgegolten ist. Je weiter der Abbau insgesamt fortgeschritten ist, desto weniger Lehrerstellen werden für diesen Ausgleich benötigt, ohne dass es Standardverschlechterungen bedeutet.

Mit dem neuen Lehrerausbildungsgesetz 2009 wurde auch ein Finanzierungskonzept erstellt, das sämtliche Stellenaufwüchse und Stellenabsetzungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Lehrerausbildung berücksichtigt. U.a. werden zusätzliche Stellen für das Praxissemester bereitgestellt. Es werden 378 Stellen **zusätzlich** bereitgestellt. Davon sind 227 Stellen als Fachleiterstellen zur Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) bei der Durchführung des Praxissemesters vorgesehen.

Gegenüber dem Haushalt 2014 bedeutet dies im Saldo eine Absetzung von 1.101 Stellen.



Vorgriffsstunde	-1.250
Präventionsrendite	-229
Praxissemester	378
Saldo	-1.101

Hinzu kommen die Verlagerung von 20 Stellen in das Kapitel 05 077 für die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW).

Im Saldo sinkt die Lehrerstellenzahl um 1.121 von 151.778 (HH 2014) auf 150.657 (HE 2015).

Es wird von folgenden Schüler- und Lehrerzahlen ausgegangen:

Kapitel/Schulform	Stand	Vorauss.	Stellen	Vorauss.	Stellen
	15.10.2013	Stand	2014	Stand	2015
	- Schüler -	15.10.2014		15.10.2015	
		- Schüler -		- Schüler -	
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN					
05 300 - Schulen gemeinsam	-	-	12.973	-	14.050
05 310 - Grundschulen	617.860	617.587	29.903	604.718	29.822
05 320 - Hauptschulen	137.807	115.678	8.354	95.960	6.827
05 330 - Realschulen	259.040	233.952	11.950	210.719	10.804
05 340 - Gymnasien	454.787	450.444	29.465	445.117	28.690
05 350 - Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, PRIMUS	18.275	35.547	2.801	50.809	3.772
05 360 - Weiterbildungskollegs	22.446	22.709	1.352	22.445	1.330
05 380 - Gesamtschulen	244.553	254.329	17.240	271.216	18.020
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	79.133	70.380	17.366	66.683	17.568
05 410 - Berufskollegs	535.648	540.655	20.374	516.061	19.774
Zusammen	2.369.549	2.341.281	151.778	2.283.728	150.657
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG					
05 340 - Gymnasium	3.809	3.884	-	3.726	-
05 410 - Berufskolleg	997	999	-	999	-
Zusammen	4.806	4.883	-	4.725	-
3. ERSATZSCHULEN					
05 490	207.860	209.550	-	211.050	-
SCHULEN INSGESAMT	2.582.215	2.555.714	151.778	2.499.503	150.657



1.4.2 Sachhaushalt

Grundsätzlich wurden die sächlichen Verwaltungsausgaben auf Basis des Haushaltsansatzes 2014 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und Zwangsläufigkeiten wurden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen sind besonders hervorzuheben:

- Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
Für Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion sind 25 Mio. EUR erstmalig veranschlagt.
- Offene Ganztagschule im Primarbereich
Für die zusätzlichen Plätze und Stellen ab dem Schuljahr 2015/2016 werden 7 Mio. EUR (Zuwendungen) aufgewandt. Die Platzzahl steigt von 262.500 auf 280.000.
- Ersatzschulfinanzierung (+46.314.200 EUR)
Die Ansatzerhöhung des Kapitels 05 490 (HGR 5 und 6; ohne Titelgruppe 60 „Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen“) resultiert im Wesentlichen aus dem Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Besoldungs- und Tariferhöhungen, Steigerung der Sachkosten, Teilhabe an den Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Schulen (Relation Grundschule, Absenkung Klassenfrequenzrichtwert, Leitungszeit, etc.), höheren Beihilfekosten, Ausbau des gebundenen Ganztags und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe.
- Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe des früheren Reiches und der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen (+7.574.800 EUR)
Die Ansatzerhöhungen der Titel der HGR 6 in den Kapiteln 05 900 und 05 910 basieren auf dem Anstieg der zu erwartenden Ausgaben bei den sonstigen Zuweisungen an Länder sowie bei der Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. Die Veranschlagung beruht auf den Istaussgaben der Vorjahre.
- 2,3 Mio. EUR für Zuschüsse zu den Kosten für Lehrveranstaltungen und der Kinderbetreuung sowie zum Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG).
- 2 Mio. EUR für den Ausbau der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung im Rahmen des betriebsärztlichen Dienstes.
- 250.000 EUR für Dienstreisen
- 250.000 EUR für Aus- (und Fort)bildung
- Die **Globalen Minderausgaben** werden um 11,71 Mio. EUR (u.a. wegen struktureller Einsparungen/Stellenabsetzungen im Zusammenhang mit der Präventionsrendite) reduziert.



2 Personalhaushalt

2.1 Eckpunkte des Personalhaushalts 2015

2.1.1 Lehrerstellenhaushalt

Im Haushaltsplanentwurf 2015 sind für das Schuljahr 2015/2016 150.657 Lehrerstellen für die öffentlichen Schulen vorgesehen. Für das laufende Schuljahr 2014/2015 stehen 151.778 Lehrerstellen zur Verfügung.

2.1.1.1 Stellenentwicklung

Die rechnerische Stellenveränderung (öffentliche Schulen) für das Schuljahr 2015/2016 stellt sich gegenüber dem Schuljahr 2014/2015 wie folgt dar:

Schuljahr 2014/2015	151.778
Schuljahr 2015/2015	150.657
Minderung	- 1.121

Hierbei handelt es sich um die Absetzung von

- 1.250 Ausgleichsstellen, die nicht mehr für die Rückgabe der Vorgriffsstunde benötigt werden,
- 229 Stellen Präventionsrendite,
- 20 Stellen, die in das Kapitel 05 077 Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) verlagert werden und

sowie um den Zugang für 378 Stellen für das Praxissemester.

Des Weiteren sind 2 Stellen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ befristet bis zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2016 hinzugekommen und 2 Stellen zu Gunsten der Landesweiten Koordinierungsstelle für Kommunale Integrationszentren (LaKi) abgesetzt bzw. in den Einzelplan 03 umgesetzt worden.



2.1.1.2 Stellenveranschlagung

 Für das Schuljahr 2015/2016 sind die 150.657 Lehrerstellen wie folgt veranschlagt:

Stellenhaushalt Schule	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Veränderung Schuljahr 2014/2015 nach Schuljahr 2015/2016	Schülerzahl HH 2014	Schülerzahl HE 2015
05 300 - Schulen gemeinsam	10.033	10.970	+937	-	-
05 300 - Titelgruppe 72 (Offene Ganztagschule im Primarbereich)	2.278	2.434	+156	-	-
05 300 - Titelgruppe 74 (Pädagogische Übermittagbetreuung / "Geld oder Stelle")	662	646	-16	-	-
05 310 - Grundschule	29.903	29.822	-81	617.587	604.718
05 320 - Hauptschule	8.354	6.827	-1.527	115.678	95.960
05 330 - Realschule	11.950	10.804	-1.146	233.952	210.719
05 340 - Gymnasium	29.465	28.690	-775	450.444	445.117
05 350 - Sekundarschule	2.369	3.093	+724	30.897	41.949
05 350 TG 60 - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen / Öffentliche Gemeinschaftsschule"	375	438	+63	4.650	5.570
05 350 TG 60 - Modellversuch "PRIMUS"	57	241	+184	-	3.290
05 360 - Weiterbildungskolleg	1.352	1.330	-22	22.709	22.445
05 380 - Gesamtschule	17.240	18.020	+780	254.329	271.216
05 390 - Inklusion, Förderschule	16.531	16.493	-38	70.380	66.683
05 390 - TG 75 Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	835	875	+40	-	-
05 390 - TG 76 Inklusionspauschale die Rechte von Menschen mit Behinderungen	0	200	+200	-	-
05 410 - Berufskolleg	20.374	19.774	-600	540.655	516.061
Zusammen	151.778	150.657	-1.121	2.341.281	2.283.728

Aus Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - werden 10.970 (10.033) Lehrerstellen für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf sowie gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben bereitgestellt.

Darüber hinaus sind bei Kapitel 05 300 in Titelgruppe 72 2.434 (2.278) Lehrerstellen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (für insgesamt 280.000 statt bisher 262.500 Ganztagsplätze) und in Titelgruppe 74 646 (662) Lehrerstellen für eine pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" etatisiert.

Zusätzlich sind bei Kapitel 05 390 in der Titelgruppe 75 875 (835) Lehrerstellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und für den Mehrbedarf im Gemeinsamen Unterricht und in der



Titelgruppe 76 200 (-) Lehrerstellen zur Finanzierung der Inklusionspauschale gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen veranschlagt.

2.1.2 Eckpunkte des Lehrerstellenhaushalts

Beim Lehrerstellenhaushalt für das Schuljahr 2015/2016 ist von folgenden Eckpunkten auszugehen:

Die für die Ermittlung des Grundstellenbedarfs maßgeblichen Schüler-Lehrer-Relationen haben sich wie folgt verändert:

2.1.2.1 Grundschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert in der Grundschule wird weiter von 23,0 auf Zielwert 22,5 abgesenkt.

CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in gemeinsamen Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen (Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2011) folgende Vereinbarungen zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebots im Grundschulbereich getroffen:

„Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben. In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.“

Der Landtag hat am 20. Oktober 2011 in Fortführung der im Schulkonsens getroffenen Vereinbarungen einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Kurze Beine – kurze Wege: Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen" verabschiedet (Drucksache 15/3037). Die Landesregierung ist mit der Entschließung des Landtags beauftragt worden, ein entsprechendes Gesamtkonzept vorzulegen, das auf die im Schulkonsens und in der o. g. Entschließung des Landtags vorgegebenen Zielsetzungen ausgerichtet ist. Diesen Auftrag hat die Landesregierung erfüllt und dem Landtag ein umfassendes Konzept zur Sicherung eines hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen vorgelegt (Vorlage 15/1058).

Das Konzept ist auf folgende wesentliche Ziele ausgerichtet:

- Die Qualität des Grundschulangebots soll auf hohem Niveau gesichert werden.
- Ein dauerhaft finanzierbares wohnungsnahes Schulangebot soll auch bei weiter zurückgehender Schülerzahl erhalten werden (Schaffung von demografiefesten Regelungen). Dabei sind die speziellen Bedürfnisse des ländlichen Raumes besonders zu berücksichtigen.
- Kleinere Gemeinden sollen auf Grund ihrer Siedlungsstruktur einen größeren Spielraum für die Klassenbildung erhalten.



- Die Unterrichtsversorgung soll auch an kleinen Standorten und Teilstandorten durch eine geeignete Ressourcensteuerung sichergestellt werden.
- Die Klassenbildung und die Unterrichtsversorgung sollen regional ausgewogen gestaltet werden.
- Die Vorgaben für die Klassenbildung sollen praxisgerecht und eindeutig sein.
- Sehr große Klassen an den Grundschulen (Klassenbildungen mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern) sollen vermieden werden.
- Für die Kommunen soll langfristige Planungssicherheit gewährleistet werden.
- Gestaltungsspielräume für Anforderungen aus dem Kontext von Inklusion bzw. sozialem Umfeld sollen eröffnet werden.

Auf der Grundlage des entwickelten Konzeptes werden mit diesem Gesetzentwurf die schulgesetzlich zu verankernden Normen geschaffen. Der Gesetzentwurf steht damit im Einklang mit dem Schulpolitischen Konsens, der für den Zeitraum bis 2023 verabredet ist.

Der neue Klassenfrequenzrichtwert ist in die Schüler-Lehrer-Relation eingeflossen. Der zusätzliche Bedarf wird aus Demografiegewinnen bzw. Haushaltsumschichtungen gedeckt.

Kapitel	Schulform	2014	2015
05 310	Grundschule	22,44	21,95

(Hinweis: weitergehende Erläuterungen zur Entwicklung aller Schüler-Lehrer-Relationen seit 2005 erfolgen unter Ziffer 2.5 „Bedarfsparameter“)

2.1.2.2 Weitere Veränderungen

Darüber hinaus sieht der Haushaltsentwurf 2015 folgende Veränderungen vor:

Umschichtungen (U) zusätzliche Stellen (Z)			
Bezeichnung	HH-Stelle	Stellen	Zweck
Für Fortbildung	05 300 / 422 01 a)	1 (U)	678 (677) Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz unter Berücksichtigung der Verlagerung von 1 Stellen aus den Stellen für KIZ für Fortbildungen in Bezug auf „Cybermobbing“
Kommunale Integrationszentren (KIZ)	05 300 / 422 01 c)	36 (U)	160 (124) Für Mitarbeit in kommunalen Integrationsstellen, der Landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung; Umschichtung aus Integrationshilfen
Integrationshilfen	05 300 / 422 01 f)	528 (U)	3.528 (3.000) Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bil-



			dung (Integrationshilfen); Umschichtung Stellen Sprachförderung Klassen 5/6 aus den Schulkapiteln
Sport	05 300 / 422 01 h)	5 (U)	74 (69) für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport
Praxissemester	05 300 / 422 01 k) 05 310 bis 05 410	378 (Z)	453 (75) Ausgleichsstellen für Betreuung der Studierenden während des Praxissemesters (Lehrerausbildungsreform) in Schulen <u>und</u> den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL); davon sind 227 Stellen als Fachleiterstellen für ZfSL in den Schulkapiteln enthalten (Grundschule 48, Hauptschule 10, Realschule 17, Gymnasium 85, Gesamtschule 33, Förderschule 16 und Berufskolleg 18)
Ausbildungskonsens	05 300 / 422 01 l)	70 (U)	280 (210) Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses
Islamischer Religionsunterricht	05 300 / 422 01 n)	50 (U)	100 (50) Flächendeckende Einführung von islamischen Religionsunterricht
Multiprofessionelle Teams	05 300 / 422 01 o)	200 (U)	Für Multiprofessionelle Teams zur Ergänzung der pädagogische Arbeit in den Schulen
Offener Ganzttag im Primarbereich	05 300 TG 72	156 (U)	2.434 (2.278) Ausbau der Platzzahl von 262.500 auf 280.000.
Klassengröße Grundschule	05 310	550 (U)	Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes in der Grundschule von 23,0 auf 22,5 (= Zielwert) (im Rahmen des Konzeptes zur Sicherung eines hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (Vorlage 15/1058; 8. Schulrechtsänderungsgesetz)
Ausbau der Leitungszeit	05 330 bis 05 410	357 (U)	Erhöhung der Entlastung je Stelle: bis zur 50. Stelle von 0,6 auf 0,7, ab 51. Stelle von 0,2 auf 0,3 Wochenstunden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)
Projekt „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“	05 340 und 05 390	2 (U)	Für das Projekt „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ befristet bis zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2016 (aus EP 12)
Ausbau und Gründung von neuen Sekundarschulen zum Schuljahr 2015/2016	05 350	400 (U)	Zusätzlicher (Mehr-)Bedarf für Ausbau der bestehenden Sekundarschulen und Gründung von neuen Sekundarschulen zum Schuljahr 2015/2016.



Schulversuch PRIMUS	05 350 TG 61	40 (U)	Zusätzlicher Bedarf wg. abweichender Klassengröße, Pflichtstundenzahl und Ganztag sowie Versuchszuschlag von 0,5 je Schule für Ausbau und neue Versuchsschulen
Ganztag - neu in der S I und an FÖS	05 330, 05 340 und 05 390	20 (U)	20 Stellen: 7 Realschule, 8 Gymnasium, 5 Förderschule.
Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes	05 330, 05 340 und 05 380	250 (U)	Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 an RS, GY und GES (ab 2014 i.d. Eingangsklassen auf 27, ab 2015 i.d. folgenden Jahrgangstufe auf 27)
Planstellen ohne Besoldungsaufwand (o.B.)	05 310 (2), 05 330 (1), 05 340 (1), 05 350 (1), 05 380 (3), 05 390 (2) und 05 410 (3)	6 (U)	Planstellen o.B. für Abordnungen an die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)
TG Inklusion Absenkung Klassengröße	05 390 TG 75	40 (U)	120 (80) zur Begrenzung der Klassengröße aufgrund Inklusion
TG Inklusion Zur Unterstützung des Einstiegs	05 390 TG 75	50 (U)	176 (126) zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion
TG Inklusionspauschale	05 390 TG 76	200 (U)	200 (-) zur Finanzierung der Inklusionspauschale gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen

2.1.3 Schülerzahlwicklung

Schülerzahlentwicklung an öffentlichen Schulen (Vergleich der Prognose für den Haushalt 2014 auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2012 mit der Prognose für den Haushaltsentwurf 2015 auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2013):

	Stand 15.10.2013	Vorauss. Stand 15.10.2014	Vorauss. Stand 15.10.2015	Veränderung 2014 nach 2015	in v.H.
Schülerinnen und Schüler					
05 310 - Grundschule	617.860	617.587	604.718	-12.869	-2,1%
05 320 - Hauptschule	137.807	115.678	95.960	-19.718	-17,0%
05 330 - Realschule	259.040	233.952	210.719	-23.233	-9,9%
05 340 - Gymnasium	454.787	450.444	445.117	-5.327	-1,2%
05 350 - Sekundarschule	14.729	30.897	41.949	11.052	35,8%
05 350 TG 60 - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"	3.384	4.650	5.570	920	19,8%
05 350 TG 61 - Modellversuch "PRIMUS"	162	-	3.290	-	-
05 360 - Weiterbildungskolleg	22.446	22.709	22.445	-264	-1,2%
05 380 - Gesamtschule	244.553	254.329	271.216	16.887	6,6%
05 390 - Förderschule	79.133	70.380	66.683	-3.697	-5,3%
05 410 - Berufskolleg	535.648	540.655	516.061	-24.594	-4,5%
Zusammen	2.369.549	2.341.281	2.283.728	-57.553	-2,5%

In der **Grundschule** liegt die Schülerzahl im HE 2015 gegenüber dem HH 2014 um 12.869, d.h. um 2,1 Prozent niedriger.

Für den **Modellversuch PRIMUS** wird im HE 2015 mit 1.300 Schülerinnen und Schüler gerechnet. Im HH 2014 war noch keine gesonderte Schülerzahlprognose vorgenommen worden. Die Schülerzahl war in der Schülerzahl der Grundschule enthalten.

In der **Sekundarstufe I** liegen die Schülerzahlen insgesamt um 16.985, d.h. um 2,0 Prozent unter dem HH 2014.

An den **Hauptschulen** liegt sie um 19.718 (minus 17,0 Prozent) niedriger, an den **Realschulen** um 23.233 (minus 9,9 Prozent). An den **Gymnasien** liegt die Schülerzahl geringfügig um 2.912 (minus 1,1 Prozent) niedriger und an den **Gesamtschulen** um 14.916 (plus 7,3 Prozent) höher. Die Entwicklung an den Gesamtschulen korrespondiert mit der Neugründung von 20 Gesamtschulen zum SJ 2014/2015. Zu Neugründungen zum SJ 2015/2016 können derzeit noch keine belastbaren Prognosen getroffen werden.

An den **Sekundarschulen** werden im Schuljahr 2015/2016 werden 41.949 Schülerinnen und Schülern erwartet (plus 11.052 = plus 35,8 Prozent). Bei den am **Modellversuch „Längeres, gemeinsames Lernen / Gemeinschaftsschule“** teilnehmenden Schulen werden gegenüber dem HH 2014 920 zusätzli-



che Schülerinnen und Schüler erwartet (plus 19,8 Prozent). Für den **Modellversuch PRIMUS** wird im HE 2015 mit 1.990 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Im HH 2014 war noch keine gesonderte Schülerzahlprognose vorgenommen worden. Die Schülerzahl war in der Schülerzahl der übrigen SI-Schulformen enthalten.

In der **Sekundarstufe II** liegt die Schülerzahl an den **Gymnasien** um 2.415 niedriger (= minus 1,4 Prozent) als im HH 2014, in der **Gesamtschule** um 1.971 höher (plus 4,0 Prozent). Insgesamt liegt die Schülerzahl in der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Schulen) geringfügig um 444 niedriger (minus 0,2 Prozent).

Die Schülerzahl an den Weiterbildungskollegs liegt um 264 unter der Schülerzahl des HH 2014 (minus 1,2 Prozent).

Die Schülerzahlprognose für die **Förderschulen** geht von minus 3.697 Schülerinnen und Schülern aus (minus 5,3 Prozent).

In den Berufskollegs werden 24.594 Schülerinnen und Schüler weniger erwartet (minus 4,5 Prozent) als nach dem HH 2014.

Schülerzahlentwicklung	Ist 2012	HH 2014	HE 2015	Diff.	in v.H.
Grundschule	617.928	617.587	606.018	-11.569	-1,9%
davon PRIMUS	68	0	1.300	1.300	-
Sekundarstufe I	885.746	863.566	846.581	-16.985	-2,0%
davon HS	137.807	115.678	95.960	-19.718	-17,0%
davon RS	259.040	233.952	210.719	-23.233	-9,9%
davon GY SI	275.495	273.622	270.710	-2.912	-1,1%
davon GES SI	195.197	204.767	219.683	14.916	7,3%
davon SekS	14.729	30.897	41.949	11.052	35,8%
davon GemS	3.384	4.650	5.570	920	19,8%
davon PRIMUS	94	0	1.990	1.990	-
Sekundarstufe II (GY u. GES)	228.648	226.384	225.940	-444	-0,2%
davon GY SII	179.292	176.822	174.407	-2.415	-1,4%
davon GES SII	49.356	49.562	51.533	1.971	4,0%
WBK	22.446	22.709	22.445	-264	-1,2%
Förderschule	79.133	70.380	66.683	-3.698	-5,3%
Berufskolleg	535.648	540.655	516.061	-24.594	-4,5%
Zusammen	2.369.549	2.341.281	2.283.728	-57.553	-2,5%



2.1.4 Stellen für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber

In den kommenden Jahren führt die demografische Entwicklung zu steigenden Berufsaustrittszahlen bei den Lehrkräften. Das Angebot für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst wird auf hohem Niveau fortgeführt.

Aufteilung LAA-Einstellungsermächtigung

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen	HH 2010	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HE 2015
A 13 Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	2.700	4.050	4.055	4.155	4.155	4.155
A 13 Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	700	600	595	595	595	595
A 13 g.D. Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	850	550	545	645	705	705
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	1.150	1.800	1.800	1.700	1.640	1.640
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.500	2.000	2.005	1.905	1.905	1.905
Zusammen	7.900	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2015 zu Grunde zu legen. Für die Haushaltsaufstellung 2015 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Austritte drei Intervalle (1.11.2014 bis 30.4.2015, 1.05.2015 bis 31.10.2015 und 1.11.2015 bis 31.12.2015) maßgeblich. Die Aufsummierung dieser Höchstzahlen führt zu dem veranschlagten Stellen Soll für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von 13.878 (14.083) Stellen für LAA.

2.1.5 Stellenhaushalt Verwaltung

Für Einrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind Planstellen und Stellen wie folgt veranschlagt:



Stellenhaushalt Verwaltung		Stellen 2015	Stellen 2014	Veränderung 2014 nach 2015
05 010	Ministerium	280	279	+1
05 073	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, Köln	13	13	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	79	86	-7
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	233	228	+5
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	132	112	+20
05 078	Staatliche Schulämter	174	174	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	8	8	0
05 300	Vorlesedienst	1	1	0
05 300 TGr 60	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	147	147	0
05 300 TGr 63	Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten	216	216	0
05 450	Staatliche Schulen	49	49	0
Zusammen		1.332	1.313	+19

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden aus Kapitel 05 010 gemäß § 50 Abs. 1 LHO 18 Planstellen und 25 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Budget in das Kapitel 05 077 verlagert. Eine weitere Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (kw zum 31.12.2017) wurde im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in das Kapitel 05 010 umgesetzt.

In Kapitel 05 074 – Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – werden bei den Planstellen 2 und bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 5 kw-Vermerke realisiert. In Kapitel 05 075 – Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung – werden 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die zusätzlichen Aufgaben des Praxissemesters eingerichtet. In das Kapitel 05 077 – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) – wurden im Haushaltsvollzug 2014 gemäß § 50 Abs. 1 LHO aus Kapitel 05 010 18 Planstellen und 25 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Budget verlagert. Eine weitere Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (kw zum 31.12.2017) wurde im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in das Kapitel 05 077 umgesetzt. Ein kw-Vermerk bei Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird realisiert. 20 Planstellen werden gegen Abgang bei den Lehrerstellen eingerichtet.

In der allgemeinen Verwaltung sind noch 43 (54) Stellen kw-gestellt (unter Berücksichtigung der Streichung von 5 kw-Vermerken aus der 1,5 %-igen Stelleneinsparung gegen Erhöhung der globalen Minderausgabe um 100.000 EUR). Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Kapiteln sowie auf die Übersicht 4.5 verwiesen.



2.2 Weitere Umsetzung des Schulkonsenses sowie der Empfehlungen der Bildungskonferenz

Am 19. Juli 2011 haben die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Nordrhein-Westfalen gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems beschlossen (Schulkonsens).

Im Haushaltsentwurf 2015 werden folgende Punkte des Schulkonsenses fortgeführt:

a. Sekundarschule (Ziffer 5 Schulkonsens)

Bei der Ermittlung des Grundstellenbedarfs der Sekundarschule werden ein Klassenfrequenzrichtwert von 25,0, eine Lehrerwochenstundenzahl von 25,5 sowie ein Ganztagszuschlag von 20 Prozent zu Grunde gelegt. In Kapitel 05 350 werden für die Sekundarschulen 3.093 (2.369) Stellen bereitgestellt.

b. Fortführung der Gemeinschaftsschulen im Rahmen eines Schulversuchs (Ziffer 7 Schulkonsens)

In Kapitel 05 350 Titelgruppe 60 werden für die Gemeinschaftsschulen, die im Schuljahr 2015/2016 die fünfte Jahrgangsstufe erreichen, weitere 63 Stellen bereitgestellt (HH 2014: 375; HE 2015: 438). Die zu Beginn des Schulversuchs zu Grunde gelegten Bedarfsparameter bleiben unverändert. Der Stellenbedarf wird an die erwartete Schülerzahl angepasst.

c. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerte

Nach Ziffer 9 des Schulkonsenses sollen für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt werden, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.

Beginnend mit dem Haushalt 2012 wurde der Klassenfrequenzrichtwert der Grundschule in schrittweise von 24,0 auf 23,75 gesenkt (290 Stellen). Mit dem Haushalt 2013 wurde der Klassenfrequenzrichtwert in einem zweiten Schritt von 23,75 auf 23,5 (273 Stellen) und mit dem Haushalt 2014 in einem dritten Schritt von 23,5 auf 23,0 gesenkt (570 Stellen). Mit dem Haushaltsentwurf 2015 wird in einem vierten und letzten Schritt der Klassenfrequenzrichtwert von 23,0 auf den Zielwert 22,5 gesenkt. Hierfür werden 550 Stellen bereitgestellt und die Schüler-Lehrer-Relation von 22,44 auf 21,95 verbessert.

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wird mit dem Haushaltsentwurf 2015 die Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte von 28 auf 27 sukzessive fortgeführt. Hierfür werden 250 Stellen zur Verfügung gestellt.

d. Für zusätzliche neue Ganztagschulen in der Sekundarstufe I

werden 20 Stellen ausgewiesen (7 Realschule, 8 Gymnasium und 5 Förderschule). Der Aufwuchs der in den Vorjahren neu genehmigten Ganztagschulen in der Sekundarstufe I wird im Rahmen der Ganztagschülerzahl weiter finanziert. Der Ganztagsbedarf für neue Gesamtschulen und Sekundarschulen ist im Grundbedarf dieser Schulen bereits berücksichtigt, weil beide Schulformen grundsätzlich als Ganztagschule geführt werden.



e. Inklusion

Nach Ziffer 11 des Schulkonsenses wird der Prozess zur inklusiven Schule fortgesetzt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt. Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Im Kapitel 05 390 sind die Stellen und Mittel für die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Förderschulen, Schulen für Kranke und allgemeinen Schulen veranschlagt. Der Grundstellenbedarf ergibt sich grundsätzlich aus der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs. Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen zusätzlich mit der Schüler/Lehrer-Relation ihres jeweiligen Förderschwerpunkts gerechnet (6.615 Schülerinnen und Schüler und 1.068 Stellen). Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt.

Das anfängliche Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung wurde auf der Basis der Amtlichen Schuldaten 2012/13 ermittelt. Die Höhe des Budgets wird jährlich an die landesweite Entwicklung der bedarfsrelevanten Schülerzahl angepasst (Schülerzahl der Grundschulen, weiterführenden Schulen und Förderschulen). Ferner werden schrittweise bestimmte Anrechnungen vorgenommen (insbesondere wird der Mehrbedarf für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen angerechnet). Für das Schuljahr 2015/2016 beträgt das Stellenbudget 9.230 Stellen. Aus diesem Stellenbudget werden bereitgestellt:

- a) der sonderpädagogische Grundbedarf für alle Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen an Förderschulen
- b) der sonderpädagogische Unterrichtsmehrbedarf für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen
- c) die Ganztagszuschläge der entsprechenden Förderschulen
- d) eine Nachsteuerungskomponente für die Regionen mit Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung.

Die Zuweisung der Lehrerstellen für den Grundbedarf (a) an Förderschulen erfolgt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nach Maßgabe einer einheitlichen Schüler/Lehrer-Bewirtschaftungsrelation von 9,92.

Zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen, zur Unterstützung von Steuerungsprozessen im Zusammenhang mit Inklusion, sowie für den sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und für den Mehrbedarf des gemeinsamen Unterrichts sind 870 (835) Planstellen veranschlagt:

- a) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (In-



- klusionskoordinatoren / Inklusionskoordinatorinnen),
- b) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen,
 - c) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
 - d) 410 (460) Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion,
 - e) 120 (80) Stellen zur Absenkung der Klassengröße in GU-Klassen,
 - f) 176 (126) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion.

Für Aufwendungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion werden 25 Mio. EUR jährlich bereitgestellt. Für die Inklusionspauschale gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion werden 10 Mio. EUR jährlich für die Inklusionspauschale bereitgestellt. Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

- f. Realisierung der Maßnahmen (Ziffer 12 Schulkonsens)
Die Realisierung der finanz- bzw. stellenrelevanten Maßnahmen im öffentlichen Bereich soll in dem Maße erfolgen, in dem Ressourcen durch zurückgehende Schülerzahlen frei werden (demografische Effekte). Die für die o.a. Maßnahmen erforderlichen Stellen werden aus Demografie und Haushaltsumschichtungen bereitgestellt (siehe auch Ziffer 2.1.2.2).

Die Maßnahmen des Schulkonsenses sind zum Teil deckungsgleich mit den Empfehlungen der Bildungskonferenz (Schulstruktur in Zeiten des demografischen Wandels, Ausbau des Ganztags).

Darüber hinaus sind zu erwähnen:

- Weiterer Ausbau der Leitungszeit durch Anhebung der Entlastung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (+357 Stellen),
- Aufstockung der Plätze für den Offenen Ganztag im Primarbereich um 17.500 auf 280.000 (+156 Stellen),
- 200 Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Ergänzung der pädagogische Arbeit in den Schulen
- Ausbildungskonsens/ Übergänge gestalten und Anschlüsse sichern (+ 70 Stellen) und
- Übertragung der o.a. Verbesserungen auf den Ersatzschulbereich.

2.3 Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Ausgangsbasis für alle Erläuterungen und Übersichten sind die Stellenzahlen des Haushalts 2014.

2.3.1 Lehrerstellen

Die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen (einschließlich Titelgruppen 72, 74 und 75) im Haushaltsentwurf 2015 beträgt 150.657 (HH 2014: 151.778).



Hierin sind 114.443 Grundbedarfsstellen, 9.230 Stellen für das Stellenbudget Lern- und Entwicklungsstörungen, 9.052 (8.667) Lehrerstellen den Ganztagsbereich, davon 2.434 (2.278) für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich, 5.301 (4.983) für bestehende gebundene Ganztagsschulen, 651 (724) für die Erweiterte Ganztagshauptschule und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I, 646 (662) für eine Pädagogische Übermittagbetreuung und 20 (20) für neue Ganztagsschulen, enthalten.

2 Lehrerstellen wurden im Rahmen des Projektes „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ aus dem Kapitel 12 400 Titelgruppe 64 im Haushaltsvollzug 2014 umgesetzt:

- Kapitel 05 340: 1 Bes.Gr. A 15 kw zum 31.12.2015
- Kapitel 05 390: 1 Bes.Gr. A 13 S kw zum 31.12.2016.

2.3.2 Stellen in der allgemeinen Verwaltung

Die Zahl der Stellen für die allgemeine Verwaltung steigt im Einzelplan 05 saldiert um 19 Stellen von 1.313 auf 1.332 Stellen:

Kapitel	Bezeichnung	Stellenveränderung
05 010	Ministerium	1 wurde im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in das Kapitel 05 010 umgesetzt
05 074	Landesprüfungsamt	-7 7 kw-Vermerke realisiert
05 075	Zfsl	5 für die zusätzlichen Aufgaben des Praxisseesters
05 077	QUA-LIS	-1 1 kw-Vermerk realisiert
		20 aus den Schulkapitel verlagert
		1 wurde im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in das Kapitel 05 077 umgesetzt
Zusammen		19

kw-Vermerke

In der allgemeinen Verwaltung sind noch 43 (54) Stellen „kw“ gestellt.

13 kw-Vermerke wurden realisiert bzw. abgesetzt:

Kapitel	Bezeichnung	Stellenveränderung
05 020	Allgemeine Bewilligungen	-5 kw - 1,5 Prozent Stelleneinsparung ab 01.01.2015*)
05 074	Landesprüfungsamt	-7 kw-Vermerke (in Folge Umorganisation) realisiert
05 077	QUA-LIS	-1 kw Realisierung (Qualifizierungsklassen)
Zusammen		-13

*) Bei Kapitel 05 020 sind - (5) Planstellen/Stellen aufgrund der pauschalen Stelleneinsparung (1,5 Prozent) kw gestellt. Da der Schulbereich von der pauschalen Stelleneinsparung ausgenommen ist, sind diese kw-Vermerke ausschließlich in den Kapiteln 05 010 (Ministerium), 05 080 (Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg) und in Kapitel 05 077 - Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Lan-



desinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) - zu erwirtschaften. Zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung sind die kw-Vermerke aufgrund der 1,5 Prozentigen Stelleneinsparung mit der Fälligkeit ab 01.01.2015 gestrichen worden. Zum Ausgleich der ursprünglich im Personalbereich zu erbringenden Einsparung wurde die Globale Minderausgabe bei Kapitel 05 020 Titel 972 00 u.a. um 100.000 EUR erhöht.

2 kw-Vermerke sind hinzugekommen:

2 Planstellen wurden im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in die Kapitel 05 010 bzw. 05 077 mit kw-Vermerk zum 31.12.2017 umgesetzt.

Es verbleiben somit folgende kw-Vermerke im Bereich der Verwaltung:

Übersicht kw-Vermerke Verwaltung		kw bei Ausscheiden d. Stelleninhaber /Stelleninhabers	kw in 2014	kw in 2015	kw in 2016	kw in 2017	kw in 2018	Zusammen
05 010	Ministerium	0	0	0	0	1	0	1
05 020	Allg. Bewilligungen	0	0	0	0	0	0	0
05 074	Landesprüfungsamt	0	0	6	6	6	5	23
05 077	QUA-LiS	0	0	0	0	1	0	1
05 300 Tgr. 63	Schulverwaltungsassistenz	18	0	0	0	0	0	18
Zusammen		18	0	6	6	8	5	43



2.3.3 Übersicht Stellen im Einzelplan 05

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2015	HH 2014	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Ganztagsstellen aus Titelgruppen)	147.310	148.391	- 1.081
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.347	3.387	- 40
Zusammen	150.657	151.778	- 1.121
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	640	622	+ 18
(davon kw)	2	4	- 2
(davon § 42 LPVG)	1	1	-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	237	237	-
(davon kw)	18	18	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	329	328	+ 1
(davon § 42 LPVG)	1	1	-
(davon kw)	23	27	- 4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	126	126	-
(Unspezifizierte kw-Vermerke)	0	5	- 5
Zusammen	1.332	1.313	+ 19
(davon kw)	43	54	- 11
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
Stellen insgesamt	151.989	153.091	- 1.102
(davon kw)	43	54	- 11
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	652	652	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	58	52	+ 6
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	13.878	14.083	- 205
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-



2.4 Ausbildungskonsens

Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses

Der Ausbildungskonsens NRW hat beschlossen, für alle Schülerinnen/Schüler der allgemeinbildenden Schulen ein flächendeckendes, verbindliches, standardisiertes und genderorientiertes Gesamtsystem zur Berufs- und Studienorientierung im Lauf dieser Legislaturperiode landesweit umzusetzen. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Warteschleifen von Jugendlichen im Übergangssystem Schule-Beruf und die Kosten der Nachsorge nachhaltig reduziert werden. Die schrittweise Einführung des Gesamtsystems erfordert in den allgemeinbildenden Schulen Ausgleichsstellen für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand. Für die Koordination der Berufs- und Studienorientierung erhalten die Schulen grundständig zwei Entlastungsstunden. Für die zusätzliche Beratung werden weitere Entlastungsstunden in Abhängigkeit von der Schülerzahl zugewiesen. Das Nähere regelt ein Erlass.

Die Berufskollegs erhalten für die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der koordinierten Übergangsgestaltung schrittweise, d.h. zunächst in den sogenannten Referenzkommunen, ebenfalls zwei Entlastungsstunden. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaft eine „Kommunale Koordinierung“ jeweils gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem MAIS (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) eingerichtet wurde.

Die Umsetzung der Standardelemente zur Berufs- und Studienorientierung für alle Schülerinnen/Schüler ab dem 8. Jahrgang umfasst z.B. Potenzialanalyse, Portfolioarbeit, Berufsfelderkundung und Praxisphasen, im Anschluss an das Schülerbetriebspraktikum, eine koordinierte Übergangsgestaltung sowie eine halbjährliche Beratung der Eltern und Schülerinnen/Schüler zur Berufswegeplanung.

In einem weiteren Schritt werden mit dem Haushaltsentwurf 2015 280 (210) Ausgleichsstellen für Berufswegeplanung und –beratung und die Koordination der Berufs- und Studienorientierung aus Demografiegewinnen bzw. Haushaltsumschichtungen in Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt.



2.5 Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

Mit dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 12.05.2009 wurde die Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen neu geordnet. So wurde u. a. die universitäre Ausbildung der künftigen Lehrkräfte auf die gestuften Studiengänge umgestellt. Nach der neuen Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011 (OVP 2011) beträgt die Dauer der schulpraktischen Ausbildung 18 Monate.

Die Gesamtverantwortung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL). Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Nach § 11 OVP 2011 erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren jeweils neun Wochenstunden selbstständigen Unterricht, von denen je Schulhalbjahr acht Wochenstunden auf den Bedarf der Schule (Bedarf deckender Unterricht, BdU) angerechnet werden. Die jeweils neunte Stunde steht der Schule als Anrechnungsstunde zweckgebunden für Aufgaben der Lehrerausbildung zur Verfügung.

Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Ausbildungsschulen. Sie sind jeweils einem ZfsL zugeordnet. Die auf eine Schule entfallende Zahl von Ausbildungsplätzen und damit der Stellenanteil, der durch den selbstständigen Unterricht der LAA zu decken ist, wird rechnerisch nach Maßgabe der Grundstellen auf der Grundlage der Amtlichen Schulstatistik ermittelt. Auf dieser Grundlage soll die Schule mit dem zuständigen ZfsL abstimmen, wie viele und welche LAA mit welchen Fächern und Fächerkombinationen an der Schule ausgebildet werden können, um der Ausbildungsverpflichtung nachzukommen. Es ist der Zeitraum anzurechnen, in dem LAA tatsächlich bedarfsdeckenden Unterricht erteilen können.

Durch einen abgestimmten Modus bei den Einstellungen in den Vorbereitungsdienst ist gewährleistet, dass alle Schulen in den Regierungsbezirken - teils gleichzeitig, teils zeitlich versetzt - für jeweils zwei Schulhalbjahre vom BdU der LAA profitieren können.

Die Gesamtmenge des an den Schulen von den LAA erbrachten BdU bleibt von der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes unberührt.

Die Haushaltsveranschlagung berücksichtigt die Gesamtzahl der LAA aus den beiden Einstellungsterminen 2015 (9.000 Einstellungen gem. HE 2015) und differenziert nach der angestrebten Lehramtsbefähigung. LAA an Ersatzschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden für die öffentlichen Schulen nicht beim BdU angerechnet.

Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA wird nach Maßgabe der geltenden Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform angerechnet.

LAA für das Alt-Lehramt Primarstufe werden der Grundschule zugerechnet, LAA Sonderpädagogik der Förderschule und die LAA des Alt-Lehramts S II/I - Schwerpunkt Berufskolleg - den Berufskollegs. Für die schulformübergreifenden Lehrämter HRGes und Gymnasium/Gesamtschule sowie die denen entsprechenden Alt-Lehrämter wird nach ausbildungsfachlichen Vorgaben quotiert:



- Lehramt HRGes (S I):
 - Hauptschule 24 Prozent,
 - Realschule 43 Prozent und
 - Gesamtschule 33 Prozent.
- Lehramt Gymnasium/Gesamtschule:
 - Gymnasium 81 Prozent und
 - Gesamtschule 19 Prozent.

Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA ist in den Haushaltsplänen wie folgt angerechnet worden:

Kapitel	Schulform	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	HE 15
05 310	Grundschule	411	769	741	750	702	533	400	400	357	371	714	714	714	572	573	545	545	545
05 320	Hauptschule	-	84	147	121	125	122	77	77	186	175	141	141	125	196	171	142	123	109
05 330	Realschule	-	58	111	91	94	92	71	71	181	170	138	138	122	190	200	199	196	196
05 340	Gymnasium	-	396	800	685	649	577	501	816	656	758	528	528	579	856	857	915	915	884
05 350	Sekundar- schule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
05 350	Modellversuch TG 60 Gemeinschaft s- schule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
05 350	Modellversuch TG 61 Primus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
05 360	Weiterbildungs- kolleg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
05 380	Gesamtschule	-	70	141	121	115	102	136	215	274	291	216	216	217	328	344	320	325	374
05 390	Förderschule	-	130	302	317	331	284	230	230	186	201	245	245	245	159	157	186	203	203
05 410	Berufskolleg	-	159	280	223	238	204	56	56	276	276	229	229	213	183	182	182	182	182
zusammen		411	1.666	2.522	2.308	2.254	1.914	1.471	1.865	2.116	2.242	2.211	2.211	2.215	2.484	2.484	2.489	2.489	2.493



2.6 Bedarfsparameter

Die für die Unterrichtsversorgung erforderliche Zahl der Grundstellen wird mit der Relation "Schüler je Lehrerstelle" errechnet. Mit den Grundstellen soll der normale Unterrichtsbedarf gedeckt werden, der an allen Schulen einer Schulform in etwa gleicher Weise entsteht (= Grundbedarf). Besondere Bedarfslagen einzelner Schulen sind nicht Bestandteil des Grundbedarfs, sondern werden als Unterrichtsmehrbedarf und/oder Ausgleichsbedarf anerkannt.

Die Zahl der Grundstellen wird errechnet, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Relation "Schüler je Lehrerstelle" geteilt wird. Die Relationen "Schüler je Lehrerstelle" für die einzelnen Bildungsgänge beruhen auf den in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) normierten Werten und berücksichtigen durch landesweite Durchschnittswerte die allgemeinen und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.

Da die Relationen weitgehend Durchschnittsgrößen einzelner Bedarfselemente enthalten, kann die Anwendung bei den Schulen in dem Maße zu einer ungleichmäßigen Unterrichtsversorgung führen, wie dort die tatsächlichen Verhältnisse von den in die Relationen eingegangenen Durchschnittswerten abweichen. Die Schulaufsicht ist in einem solchen Fall gehalten, sowohl auf der Bedarfs- als auch auf der Bedarfsdeckungsseite nachzusteuern.

Nachfolgend werden die wesentlichen Veränderungen der Relationen seit 2005 und konkret die Veränderungen für das kommende Schuljahr dargestellt.

2.6.1 Grundschule

Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes in der Grundschule erfolgt in 4 Schritten auf 22,5:

- von 24,0 auf 23,75 (HH 2012),
- von 23,75 auf 23,5 (HH 2013),
- von 23,5 auf 23,0 (HH 2014) und
- von 23,0 auf 22,5 ab dem Schuljahr 2015/2016 (HE 2015).

Der neue Klassenfrequenzrichtwert wird in der Schüler-Lehrer-Relation berücksichtigt. Für die Primarstufe im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler-Lehrer-Relation von 19,49 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Kapitel	Schulform	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 310	Grundschulen	25,3	24,1	24,09	23,86	23,42	23,42	23,42	23,42	22,93	22,44	21,95
PRIMUS	Primarstufe									19,49	19,49	19,49



2.6.2 Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I (G8 und G9), Gemeinschaftsschule (Schulversuch), PRIMUS und Gesamtschule Sekundarstufe I

Keine Veränderung im Haushaltsentwurf 2015.

In der Sekundarstufe I wurde die Stundentafel beginnend mit dem Schuljahr 2005/2006 sukzessive von 179 Stunden um 9 Stunden auf 188 Stunden im Schuljahr 2010/2011 ausgebaut. Der Ausbau erreichte im Haushalt 2010 (Schuljahr 2010/2011) die Jahrgangsstufe 10. Damit sind 188 Wochenstunden erreicht worden. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums wurde die Stundentafel bei gleichzeitiger Verkürzung des Bildungsgangs auf 5 Jahrgangsstufen auf 163 Stunden im Schuljahr 2009/2010 ausgebaut und ab dem Schuljahr 2010/2011 wird die Jahrgangsstufe 10 der Oberstufe zugerechnet.

Für den Schulversuch Gymnasium G9 wird auf der Basis von 188 Wochenstunden (verteilt auf 6 Jahrgangsstufen) die Relation in der Sekundarstufe I mit dem Haushalt 2012 auf 20,61 festgesetzt. Die übrigen relationsbildenden Parameter (Klassenfrequenzrichtwert und Lehrerarbeitszeit) sind unverändert.

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wurde mit dem Haushalt 2015 der erste Schritt der Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte von 28 auf 27 in den **Eingangsklassen** vorgenommen. Hierfür wurden 260 Stellen zur Verfügung gestellt. Mit dem Haushaltsentwurf 2015 wird die Maßnahme auf die **folgende Jahrgangsstufe** ausgeweitet. Hierfür werden 250 Stellen zur Verfügung gestellt. Eine Einrechnung in die jeweilige Schüler-Lehrer-Relation erfolgt noch nicht.

Für die Sekundarschule wird die Relation auf 16,27 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 25,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für den Schulversuch Gemeinschaftsschule wird die Relation in der Sekundarstufe auf 15,62 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 24,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für die Sekundarstufe I im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler-Lehrer-Relation von 14,64 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	18,7	18,5	18,22	18,10	17,98	17,86	17,86	17,86	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	21,9	21,8	21,39	21,24	21,09	20,94	20,94	20,94	20,94	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	S I (G 8)	21,6	21,4	20,96	20,64	20,14	19,88	19,88	19,88	19,88	19,88	19,88
05 340	Gymnasien	S I (G 9)	-	-	-	-	-	-	-	20,61	20,61	20,61	20,61
05 350	Sekundarschule	S I	-	-	-	-	-	-	-	16,27	16,27	16,27	16,27
05 350	Gemeinschaftsschule	S I	-	-	-	-	-	-	-	15,62	15,62	15,62	15,62
05 380	Gesamtschulen	S I	19,9	19,8	19,72	19,58	19,45	19,32	19,32	19,32	19,32	19,32	19,32
05 350 TG 61	PRIMUS	S I										14,64	14,64



2.6.3 Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II

Keine Veränderung im Haushaltsentwurf 2015.

In der Sekundarstufe II des Gymnasiums (G 8) wurde die Stundentafel beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 sukzessive von 90 Stunden um 12 Stunden auf 102 Stunden ausgebaut. Auf Grund der schulgesetzlichen Neuregelung gilt für die Jahrgangsstufe 10, die nunmehr die Einführungsphase der Oberstufe bildet, nicht mehr der durchschnittliche Sekundarstufe I – Klassenfrequenzrichtwert von 28, sondern der deutlich niedrigere der gymnasialen Oberstufe (19,5).

Der entsprechende Ausbau der Stundentafel der Oberstufe der Gesamtschule (ebenfalls plus 12 Stunden im Endausbau) erfolgte ab dem Schuljahr 2011/2012, mit dem Eintritt des erste Jahrgangs in die Oberstufe, der die Sekundarstufe I mit der ausgebauten Stundentafel durchlaufen hatte.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule) wird an die für diese Jahrgangsstufe im Schuljahr 2012/2013 anzuwendende Fassung der APO-GOSt vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 angepasst.

Aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Umstellungsphasen in Gymnasium (4 Schuljahre) und Gesamtschule (3 Schuljahre) waren die Relationen zwischenzeitlich unterschiedlich hoch. Nach dem Endausbau (ab dem Schuljahr 2013/2014) - nach dem Abgang des sog. Doppeljahrgangs im Gymnasium, sind die Relationen der Oberstufen von Gymnasium und Gesamtschule wieder gleich.

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 340	Gymnasien	10. - 13. Klasse	14,3	14,3	14,29	14,29	14,29	14,21	13,80	13,41	12,70	12,70	12,70
05 380	Gesamtschulen	11. - 13. Klasse	14,3	14,3	14,29	14,29	14,29	14,29	13,72	13,19	12,70	12,70	12,70

2.6.4 Weiterbildungskolleg

Keine Veränderung im Haushaltsentwurf 2015.

Das Oberstufenkolleg in Bielefeld ist eine staatliche Versuchsschule. Bei der Berechnung der Lehrerstellen und der zugrundeliegenden Parameter wird das OSK als Kolleg behandelt (Relation 12,55). Durch neue Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) zur gymnasialen Oberstufe wurde ab 01.08.2010 die Stundenzahl der Schülerinnen und Schüler angehoben. Zuvor waren 28 bis 31 (im Durchschnitt 30) vorgesehen, nun sind 34 Stunden verbindlich. Die Erhöhung erfolgte schrittweise beginnend mit dem 1. Jahrgang 2010 und erreichte in drei Schritten bis 2012 nach voller Umstellung die Stundenzahl von 34. Die letzte Relationsanpassung wurde mit dem Haushalt 2012 umgesetzt und die Maßnahme damit abgeschlossen. Die übrigen Relationen sind unverändert geblieben.

Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kollegs											
Vollbeleger	12,5	12,5	12,55	12,55	12,55	12,55	12,55	12,55	12,55	12,55	12,55
OSK							11,54	11,10	11,10	11,10	11,10
Teilbeleger	30,00	30,00	29,96	29,96	29,96	29,96	29,96	29,96	29,96	29,96	29,96
Abendgymnasium											
Vollbeleger	18,2	18,2	18,18	18,18	18,18	18,18	18,18	18,18	18,18	18,18	18,18
Teilbeleger	41,90	41,90	41,90	41,90	41,90	41,90	41,82	41,82	41,82	41,82	41,82
Abendrealschule											
Vollbeleger	22,8	22,8	22,77	22,77	22,77	22,77	22,77	22,77	22,77	22,77	22,77
Teilbeleger	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	34,90	34,90	34,90	34,90	34,90

2.6.5 Sonderpädagogische Förderung/Inklusion

2.6.5.1 Frühförderung

Keine Veränderung im Haushaltsentwurf 2015.

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 390	Hausfrüherziehung	16,7	16,7	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66
	Förderschulkindergarten											
	FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,2	4,2	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17
	Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,1	6,1	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14
	FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,2	6,2	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25
	Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,2	8,2	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22

2.6.5.2 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Keine Veränderung im Haushaltsentwurf 2015.

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 390	Geistige Entwicklung	6,1	6,1	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14

2.6.5.3 Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen; Schule für Kranke

Keine Veränderung im Haushaltsentwurf 2015.

Ab dem Schuljahr 2006/2007 wurde beginnend mit Klasse 3 die Studentafel aufgrund der Einführung des Englisch-Unterrichts in der Primarstufe erweitert. Die Maßnahme wurde mit dem Haushalt 2007 abgeschlossen. Ebenfalls ab dem Schuljahr 2006/2007 erfolgte die sukzessive Ausweitung der Studentafel beginnend in der Jahrgangsstufe 5 (analog zu den allgemeinen Schulen in der Sekundar-



stufe I). Der Ausbau erreichte im Haushalt 2011 (Schuljahr 2011/2012) die Jahrgangsstufe 10. Damit sind 188 Wochenstunden und der Endausbau erreicht worden.

Der Englischunterricht in Klasse 1 (ab 2. Schulhalbjahr = plus 2 Stunden) und Klasse 2 (plus 2 Stunden) wurde bereits in der Relation des Haushalt 2010 vollständig abgebildet. Im Endausbau (Schuljahr 2011/2012) ist die Stundentafel der Klassen 1 bis 10 um insgesamt 16 Stunden ausgeweitet worden (Klasse 1 plus 2 Stunden Englisch ab dem 2. Schulhalbjahr, Klassen 2 bis 4 jeweils plus 2 Stunden Englisch und Klassen 5 bis 10 insgesamt 9 Stunden).

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 390	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	6,1	6,1	6,03	6,00	5,98	5,91	5,89	5,89	5,89	5,89	5,89
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,2	8,1	8,04	8,01	7,97	7,86	7,83	7,83	7,83	7,83	7,83
	Teilzeit	13,3	13,3	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33
	Schule für Kranke allgemeinbildend	6,1	6,1	6,03	6,00	5,98	5,91	5,89	5,89	5,89	5,89	5,89

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 390	Förderschule (berufsbildend)											
	Vollzeit	8,2	8,1	8,04	8,01	7,97	7,86	7,83	7,83	7,83	7,83	7,83

2.6.5.4 Förderschwerpunkt Lernen

Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird eine Bewirtschaftungsrelation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu Grunde gelegt (vgl. Ziffer 2.19 Erläuterungen zur Bewirtschaftungsrelation).

Im Schuljahr 2007/2008 wurde beginnend mit Klasse 3 die Stundentafel aufgrund der Einführung des Englisch-Unterrichts in der Primarstufe erweitert. Die Maßnahme wurde mit dem Haushalt 2008 abgeschlossen. Ebenfalls ab dem Schuljahr 2007/2008 erfolgte die sukzessive Ausweitung der Stundentafel beginnend in der Jahrgangsstufe 5 (analog Sekundarstufe I). Der Ausbau erreichte im Haushalt 2012 (Schuljahr 2012/2013) die Jahrgangsstufe 10. Damit wurden 188 Wochenstunden und der Endausbau erreicht. Der Englischunterricht in Klasse 1 (ab 2. Schulhalbjahr = plus 2 Stunden) und Klasse 2 (plus 2 Stunden) wurde vollständig bereits in der Relation des Haushalt 2010 abgebildet.

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 390	Lernen 1-10	11,0	10,9	10,84	10,73	10,69	10,56	10,52	10,47	10,47	-	-



2.6.5.5 *Förderschwerpunkte Emotionale-soziale Entwicklung und Sprache*

Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird eine Bewirtschaftungsrelation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu Grunde gelegt (vgl. Ziffer 2.19 Erläuterungen zur Bewirtschaftungsrelation).

Ab dem Schuljahr 2006/2007 wurde beginnend mit Klasse 3 die Stundentafel aufgrund der Einführung des Englisch-Unterrichts in der Primarstufe erweitert. Die Maßnahme wurde mit dem Haushalt 2007 abgeschlossen. Ebenfalls ab dem Schuljahr 2006/2007 erfolgte die sukzessive Ausweitung der Stundentafel beginnend in der Jahrgangsstufe 5 (analog zu den allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe I). Der Ausbau erreichte im Haushalt 2011 (Schuljahr 2011/2012) die Jahrgangsstufe 10. Damit sind 188 Wochenstunden und der Endausbau erreicht worden.

Der Englischunterricht in Klasse 1 (ab 2. Schulhalbjahr = plus 2 Stunden) und Klasse 2 (plus 2 Stunden) wurde bereits in der Relation des Haushalt 2010 vollständig abgebildet. Im Endausbau (Schuljahr 2011/2012) ist die Stundentafel der Klassen 1 bis 10 um insgesamt 16 Stunden ausgeweitet worden (Klasse 1 plus 2 Stunden Englisch ab dem 2. Schulhalbjahr, Klassen 2 bis 4 jeweils plus 2 Stunden Englisch und Klassen 5 bis 10 insgesamt 9 Stunden).

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 390	Sprache (Sek I)	13,3	13,3	13,33	13,33	13,33	7,86	7,83	7,83	7,83	-	-
	Emotionale und soziale Entwicklung	8,2	8,1	8,04	8,01	7,97	7,86	7,83	7,83	7,83	-	-

Im Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe) ist im Schuljahr 2006/2007 beginnend mit Klasse 3 die Stundentafel aufgrund der Einführung des Englisch-Unterrichts in der Primarstufe verbessert worden. Die Maßnahme wurde mit dem Haushalt 2007 abgeschlossen (Klassen 3 und 4 jeweils plus 2 Stunden Englisch). Der Englischunterricht in Klasse 1 (ab 2. Schulhalbjahr = plus 2 Stunden) und Klasse 2 (plus 2 Stunden) wurde bereits in der Relation des Haushalt 2010 vollständig abgebildet.

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 390	Sprache (Primarstufe)	9,1	8,7	8,75	8,75	8,75	8,53	8,53	8,53	8,53	-	-

Der Stellenbedarf für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AOSF (Emotionale und soziale Entwicklung) wird ebenfalls aus dem Stellenbudget bedient. Mit dem Haushalt 2014 wurde eine Bewirtschaftungsrelation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen neu gebildet, die auch die bisherige Relation für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung umfasst. Hierbei tritt die Stärkung der Systeme an die Stelle der Individualzuweisung. Die bisher für § 10 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zur Verfügung gestellten Ressourcen bleiben erhalten. Insofern ist die diesbezügliche Relation von 4,17 entfallen. Für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler wird ein Mehrbedarf aus dem Stellenbudget zur Verfügung gestellt.

2.6.5.6 *Bewirtschaftungsrelation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen*

Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) wird zum Schuljahr



2015/2016 ein Stellenbudget in Höhe von 9.230 (9.406) Stellen für sonderpädagogische Förderung im Kapitel 05 390 gebildet. Die Höhe des Budgets wird jährlich an die landesweite Entwicklung der bedarfsrelevanten Schülerzahl angepasst (Schülerzahl der Grundschulen, weiterführenden Schulen und Förderschulen). Aus diesem Stellenbudget werden den Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen Stellen für sonderpädagogische Förderung nach einer einheitlichen Bewirtschaftungsrelation von 9,92 zugewiesen. (Einzelheiten siehe Nr. 2.19 Erläuterungen zur Bewirtschaftungsrelation)

Der einheitlichen Bewirtschaftungsrelation für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen ein Klassenfrequenzrichtwert von 14 und ein wöchentlicher Unterrichtsbedarf (unter Berücksichtigung von Differenzierungsbedarf und Zusatzangeboten) von 36 Lehrerwochenstunden zu Grunde.

2.6.6 Berufskolleg

Keine Veränderung im Haushaltsentwurf 2015.

Kapitel	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 410	Teilzeit Einzelqualifikation	41,7	41,6	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64
	Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04				83,28	83,28	83,28	83,28	83,28	83,28	83,28	83,28
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)						31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60
	Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)						31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60
	Teilzeit Doppelqualifikation	38,4	38,4	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37
	Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04				76,74	76,74	76,74	76,74	76,74	76,74	76,74	76,74
	Vollzeit Einzelqualifikation	16,2	16,2	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18
	Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04								32,36	32,36	32,36	32,36
	Vollzeit Lernen (analog ehemalige SLR FÖS Lernen)						10,56	10,52	10,47	10,47	10,47	10,47
	Vollzeit Doppelqualifikation	14,3	14,3	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34
	Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04				28,68	28,68	28,68	28,68	28,68	28,68	28,68	28,68
	Dreijährige Fachschule		26,4	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28

Die Bildungsgänge Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HWO und der Förderschwerpunkt Lernen in Teilzeit und in Vollzeit sind mit dem Haushalt 2010 neu aufgenommen worden.

Aufgrund der Behinderung ist der Unterricht in den entsprechenden Klassen nicht im Rahmen der für Berufskollegs vorgesehenen Klassenfrequenz 22 möglich. Für eine individuelle Förderung ist ein Klassenfrequenzrichtwert und Höchstwert analog der Förderschule (berufsbildend) Lernen (Richtwert = 16; Höchstwert 22) erforderlich. Dementsprechend ist an Stelle der Relation 41,64 die Schüler-Lehrerstellenrelation 31,60 übernommen worden.



Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne Ausbildungsplatz, die auch keine Trägermaßnahme besuchen, werden in der Regel im vollzeitschulischen Berufsorientierungsjahr (BOJ) oder in der vollzeitschulischen Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (KSOB) unterrichtet (Vollzeit Lernen). Dem Unterrichtsbedarf kann mit der Relation 16,18 des BOJ bzw. der KSOB nicht entsprochen werden, so dass eine Relation von 10,47 zu Grunde gelegt wird.

Im Bildungsgang Vollzeit Einfachqualifikation wird eine gesonderte Relation für halbjährlich endende Bildungsgänge aufgenommen. Wie bereits bei den Bildungsgängen Teilzeit Einfachqualifikation, Teilzeit Doppelqualifikation und Vollzeit Doppelqualifikation wird auch hier der Relationswert für das letzte Schuljahr verdoppelt.



2.6.7 Übersicht Entwicklung der Schüler-Lehrer-Relationen von 2005 bis 2015

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	25,3	24,1	24,09	23,86	23,42	23,42	23,42	23,42	22,93	22,44	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse									19,49	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	18,7	18,5	18,22	18,10	17,98	17,86	17,86	17,86	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	21,9	21,8	21,39	21,24	21,09	20,94	20,94	20,94	20,94	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8) Sekundarstufe I (G 9) Sekundarstufe II	21,6 14,3	21,4 14,3	20,96 14,29	20,64 14,29	20,14 14,29	19,88 14,21	19,88 13,80	19,88 20,61	19,88 20,61	19,88 20,61	19,88 20,61
05 350	Sekundarschule Gemeinschaftsschule PRIMUS	Sekundarstufe I Sekundarstufe I Sekundarstufe I								16,27 15,62	16,27 15,62	16,27 15,62	16,27 15,62
05 360	WBK Kollegs Abendgymnasium Abendrealschule	Oberstufenkolleg Vollbeleger Teilbeleger Vollbeleger Teilbeleger Vollbeleger Teilbeleger	12,5 30,0 18,2 41,9 22,8 35,0	12,5 30,0 18,2 41,9 22,8 35,0	12,55 29,96 18,18 41,90 22,77 35,00	12,55 29,96 18,18 41,90 22,77 35,00	12,55 29,96 18,18 41,90 22,77 35,00	12,55 29,96 18,18 41,90 22,77 35,00	11,54 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00	11,10 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00	11,10 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00	11,10 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00	11,10 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I Sekundarstufe II	19,9 14,3	19,8 14,3	19,72 14,29	19,58 14,29	19,45 14,29	19,32 14,29	19,32 13,72	19,32 13,19	19,32 12,70	19,32 12,70	19,32 12,70
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,7	16,7	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten											
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,2	4,2	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,1	6,1	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,2	6,2	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,2	8,2	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22
		Förderschule (allgemeinbildend) Lernen 1-10	11,0	10,9	10,84	10,73	10,69	10,56	10,52	10,47	10,47	-	-
		Geistige Entwicklung	6,1	6,1	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	6,1	6,1	6,03	6,00	5,98	5,91	5,89	5,89	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,2	8,1	8,04	8,01	7,97	7,86	7,83	7,83	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	8,2	8,1	8,04	8,01	7,97	7,86	7,83	7,83	7,83	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	8,2	8,1	8,04	8,01	7,97	7,86	7,83	7,83	7,83	-	-
		Sprache (Primarstufe)	9,1	8,7	8,75	8,75	8,75	8,53	8,53	8,53	8,53	-	-
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 10 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	4,2	4,2	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	-	-
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 10 AO-SF	4,2	4,2	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP			14,29	14,29	14,29	14,21	13,80	13,41	12,70	12,70	12,70
		Förderschule (berufsbildend) Lernen (Teilzeit)	31,6	31,6	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)											
		Vollzeit	4,2	4,2	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,3	13,3	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit											
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,5	17,5	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung											
		Vollzeit	8,2	8,1	8,04	8,01	7,97	7,86	7,83	7,83	7,83	7,83	7,83
		Teilzeit	18,7	18,7	18,74	18,74	18,74	18,74	18,74	18,74	18,74	18,74	18,74
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 10 AO-SF											
		Vollzeit	4,2	4,2	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,3	13,3	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33	13,33
		Schule für Kranke allgemeinbildend	6,1	6,1	6,03	6,00	5,98	5,91	5,89	5,89	5,89	5,89	5,89
		berufsbildend											
		Vollzeit	6,1	6,1	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14
		Teilzeit	17,5	17,5	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49	17,49
05 410	Berufskolleg	Teilzeit Einzelqualifikation	41,7	41,6	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04				83,28	83,28	83,28	83,28	83,28	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)						31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)						31,60	31,60	31,60	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,4	38,4	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04				76,74	76,74	76,74	76,74	76,74	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,2	16,2	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JA 04								32,36	32,36	32,36	
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)						10,56	10,52	10,47	10,47	10,47	
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,3	14,3	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04				28,68	28,68	28,68	28,68	28,68	28,68	28,68	
		Dreijährige Fachschule	26,4	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28	27,28



2.7 Beförderungsstellen und Stellenschlüssel

2.7.1 Gesetzliche Vorgaben

Durch die Föderalismusreform I wurde die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes aufgehoben (früherer Artikel 74 a GG). Die Regelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherrn sowie der Richterinnen und Richter des Landes obliegt seit dem 1. September 2006 den Ländern.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz 2013 wird das bislang nach Artikel 125 a Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz im Land Nordrhein-Westfalen als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) einschließlich sämtlicher Anlagen in der Fassung vom 31. August 2006 (siehe Anhang I) in Landesrecht übergeleitet. Gleichzeitig werden die zu dem BBesG ergangenen Rechtsverordnungen des Bundes in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung ebenfalls in Landesrecht überführt.

Das neue Recht erhält den Titel „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ (ÜBesG NRW).

Die einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung A (BesO A) des ÜBesG NRW, dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung (LBeSO) sowie weiteren Regelungen des Haushaltsgesetzgebers.

Die Zahl der Stellen für die Schulleitungen (Schulleiterinnen/Schulleiter, Vertreterinnen/Vertreter) richtet sich nach der Zahl und Größe der Schulen (Vorbemerkungen Nr. 1.2 Abs. 2 LBeSO).

Nach Nr. 9.2.2 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW) richtet sich die Ausweisung der einzelnen Planstellen in den Besoldungsgruppen nach dem sogenannten Stellenschlüssel. In dem ehemaligen § 26 Abs. 1 BBesG war bestimmt, bis zu wie viel Prozent der in einer Laufbahngruppe ausgewiesenen Planstellen auf die einzelnen Besoldungsgruppen entfallen. Diese Regelungen gelten bis zur Einführung abweichender landesgesetzlicher Regelungen fort.

Die Vmhundertsätze beziehen sich je Einzelplan auf die Gesamtzahl der für die Schlüsselung zugrunde zu legenden Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Dabei sind die Planstellen mit kw-, ku- und Sperrvermerk sowie die Planstellen ohne Besoldungsaufwand gesondert zu behandeln.

Neben diesen grundsätzlichen Schlüsseln gibt es für bestimmte Laufbahnen oder für bestimmte Aufgaben und Bereiche Sonderschlüssel (vgl. z.B. Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG und Verordnung zu § 24 Abs. 4 Nr. 2 BBesG vom 21.08.1992 in der jeweils geltenden Fassung), die zu beachten sind. Ebenfalls zu beachten sind die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags zur Stellenschlüsselung.

Außerdem ist unter Anlegung strengster Maßstäbe zu prüfen, ob die schlüsselmäßig ermittelten Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich sind.

Mit Einführung der Personalausgabenbudgetierung sind die Stellenplanobergrenzen des ehemaligen § 26 Abs. 1 BBesG entfallen. Im Lehrerstellenhaushalt ist bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen der bisherige Veranschlagungsmodus grundsätzlich beibehalten worden, weil im Rah-



men der Haushaltsführung unverändert eine Stellenbewirtschaftung erforderlich ist. Die Zahl der ausgebrachten Beförderungsstellen orientiert sich zudem an den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besetzung.

2.7.2 Grundsätze der Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen

Für die Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen gelten folgende Grundsätze:

- **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebrachten Stellen werden grundsätzlich nicht in die Stellenplanobergrenzenberechnung einbezogen.

- **Obergrenzen**

Die Obergrenzen für die ersten Beförderungssämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 14 (jeweils 65 Prozent der A 9 / A 10 bzw. A 13 / A 14 Stellen) sind entsprechend der bis zum 30.06.1997 geltenden Rechtslage zu ermitteln. Das bedeutet, dass jeweils bis zu 65 Prozent der A 9 / A 10 bzw. A 13 / A 14 Stellen als Beförderungssämter ausgewiesen werden dürfen.

- **Nachschlüsselung**

Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt die so genannte Nachschlüsselung. Dies bedeutet, dass Planstellenzugänge zunächst für die Dauer von drei Jahren im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn im Haushaltsplan ausgewiesen werden (Phasenverschiebung). Erst ab dem vierten Jahr werden sie bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt.

In die Berechnung der Beförderungsstellen des Jahres 2015 konnten daher die Planstellenzugänge des Jahres 2012 einbezogen werden.

- **Anrechnungen**

Auf die geschlüsselte Zahl der Beförderungsstellen sind anzurechnen:

- Für die Beförderungsstellen Besoldungsgruppe A 15 - Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/ Fachleiter - und Besoldungsgruppe A 14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - an Gesamtschulen sind die Funktionsstellen, die von Lehrkräften des höheren Dienstes in Anspruch genommen werden, gemäß Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Vorbemerkungen zur LBesO anzurechnen.
- Kompensation für strukturelle Verbesserungen:

Kapitel	Bes.Gr.	Zweiter Konrektor Grundschulen	Zweiter Konrektor Realschulen	Beförderungs- ämter A 13 SI Hauptschule ("Altlehrämter")	Verbesserung Fachlehrer- schlüssel (Bes.Gr. A 9 / A 10)
05 340	A 15	-	-	9	49
	A 14	-	210	21	-
05 380	A 15	-	-	1	-
	A 14	15	-	2	-
05 410	A 15	-	-	-	22
Insgesamt		15	210	33	71

- Die Nichtveranschlagung von schlüsselfähigen Beförderungsstellen zur Teilkompensation der Besoldungsmehraufwendungen im Rahmen des Stellenzuwachses des



Doppelhaushalts 2004/2005 bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (ohne Schulleitungs- und Vertretungsstellen) im Umfang von 1.100 Stellen wird ebenfalls unverändert fortgeführt. Der Kompensationsbeitrag in Höhe von rd. 9 Mio. EUR wurde auf der Grundlage der seinerzeitigen durchschnittlichen Istaussgaben für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 ermittelt.

Kapitel	Bes.Gr.	Kompensation
05 340	A 15	149
	A 14	415
05 360	A 15	5
	A 14	17
05 380	A 15	19
	A 14	83
05 390	A 15	0
	A 14	8
05 410	A 15	97
	A 14	307
Insgesamt	A 15	270
	A 14	830
Zusammen	-	1.100

2.7.3 Besoldungsgruppe A 15 -

Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Grundlage des Beförderungsamtes A 15 (Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) bildet Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 BesO A des ÜBesG NRW (gesetzlich höchstens 30 v. H. mit planmäßigen Beamten der Studienratslaufbahn besetzten Stellen). Mit dem Nachtragshaushalt 1983 wurde diese Quote in Nordrhein-Westfalen auf 21 v. H. (§ 7 a Abs. 2 -neu- Haushaltsgesetz 1983) reduziert.

Kapitel	Besetzt März 2014	veranschlagt		+/-
		HE 2015	HH 2014	
05 340	2.497	4.037	4.036	+ 1
05 350	0	0	0	-
05 350 TG 60	0	0	0	-
05 360	101	148	148	-
05 380	505	840	810	+ 30
05 390	31	38	38	-
05 410	1.980	2.698	2.698	-
Summe	5.114	7.761	7.730	+ 31



Die veranschlagte Zahl der Beförderungsstellen schließt die Stellen für Studiendirektorin / Studiendirektor -als Fachleiterin / Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung- ein.

2.7.4 Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin/Oberstudienrat

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24.02.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Abs. 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 v. H. der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und des ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in Nordrhein-Westfalen bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Beförderungsstellenquote u.a. für die Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 07.02.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.

Die Basiszahl wird ermittelt, in dem von der Gesamtzahl der Planstellen des höheren Dienstes die Planstellen Besoldungsgruppe A 16, A 15 sowie die Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 14 abgezogen werden. Die sich so ergebende Zahl der Planstellen kann in den Besoldungsgruppen A 14 und A 13 ausgebracht werden. Die dreijährige Phasenverschiebung wird berücksichtigt.

Kapitel	Besetzt März 2014	veranschlagt		+/-
		HE 2015	HH 2014	
05 340	8.491	11.632	11.632	-
05 350	-	284	224	+ 60
05 350 TG 60	-	54	46	+ 8
05 360	315	402	402	-
05 380	2.133	2.780	2.730	+ 50
05 390	81	115	115	-
05 410	6.732	8.623	8.623	-
Summe	17.752	23.890	23.772	+ 118

2.7.5 Besoldungsgruppe A 13

Lehrerin/Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Für das Beförderungsamt Besoldungsgruppe A 13 (Sekundarstufen I – Lehrerin/Lehrer) können nach Fußnote 14 zur Besoldungsgruppe A 13 BesO A des ÜBesG NRW im Bereich der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums gesetzlich bis zu 40 v. H., für den Hauptschulbereich gesetzlich bis zu 10 v. H. der Planstellen dieses Lehramtes in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht werden.

Seit dem Haushalt 1998 werden an Hauptschulen 50 Planstellen der Bes.Gr. A 13 S I außerhalb des Stellenschlüssels für "Altlehrämter" bereitgestellt.



Die 108 (189) Stellen für Lehrkräfte eines Realschulzweigs an einer Hauptschule im organisatorischen Zusammenschluss mit einer Realschule werden nach den Höchstgrenzen für Realschulen (= 40 v.H.) geschlüsselt.

Kapitel	Bes.Gr. A 12			Bes.Gr. A 13			Zusammen		
	HE 15	HH 14	+/-	HE 15	HH 14	+/-	HE 15	HH 14	+/-
05 320	4.339	5.481	-1.142	568	723	-155	4.907	6.204	-1.297
05 330	5.320	6.179	-859	3.546	3.760	-214	8.866	9.939	-1.073
03 340	408	492	-84	272	328	-56	680	820	-140
05 350	1.257	983	274	838	656	182	2.095	1.639	456
05 350 TG 60	176	143	33	117	96	21	293	239	54
05 360	141	132	9	94	88	6	235	220	15
05 380	4.511	3.862	649	1.930	1.890	40	6.441	5.752	689
05 390	120	120	0	80	80	0	200	200	0
05 410	18	18	0	12	12	0	30	30	0
Zus.	16.290	17.410	-1.120	7.457	7.633	-176	23.747	25.043	-1.296



2.7.6 Fachlehrerin/Fachlehrer

Die Planstellen für Fachlehrerinnen/Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung (LBesO; Besoldungsgruppen A 11/A 12) und für Technische Lehrerinnen/Technische Lehrer Fachlehrerinnen/Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung (BesO A des ÜBesG NRW; Besoldungsgruppen A 10/A 11) sind jeweils im Verhältnis 60 v.H. (Eingangssamt) : 40 v.H. (Beförderungssamt) im Haushalt veranschlagt.

Für die übrigen Fachlehrerlaufbahnen nach der LBesO (Werkstattlehrerin/Werkstattlehrer, Fachlehrerin/Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule, Fachlehrerin/Fachlehrer an Sonderschulen) beträgt die haushaltsmäßig abgesicherte Stellenquotierung A 9 / A 10 35 v.H. : 65 v.H.

Fachlehrerin / Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des	Kapitel	Eingangssamt	HE 15	HH 14	Mrz 14	Beförderungssamt	HE 15	HH 14	Mrz 14
Fachlehrerin / des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen	05 310		15	25	19	-	-	-	
	05 320		20	55	27	-	-	-	
	05 330	Bes.Gr. A 10	80	140	97	-	-	-	
	05 340		0	15	10	-	-	-	
	05 380		15	20	17	-	-	-	
	05 390		30	30	13	-	-	-	
Fachlehrerin / des Fachlehrers als Fachberaterin / Fachberater	05 410	Bes.Gr. A 11	16	16	10	-	-	-	
Fachlehrerin / des Fachlehrers an Sonderschulen	05 390	Bes.Gr. A 9	345	388	432	Bes.Gr. A 10	640	722	640
Fachlehrerin / des Fachlehrers an beruflichen Schulen	05 410	Bes.Gr. A 9	3	3	3	Bes.Gr. A 10	8	8	8
Werkstattlehrerin/ des Werkstattlehrers	05 380		0	5	6		0	11	5
	05 390	Bes.Gr. A 9	3	9	10	Bes.Gr. A 10	7	16	8
	05 410		353	325	565		656	345	336
Technische Lehrerin / des Technischen Lehrers	05 380		0	5	1		0	4	1
	05 410	Bes.Gr. A 10	185	92	61	Bes.Gr. A 11	124 *)	178	161*)
Fachlehrerin / des Fachlehrers mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	05 410	Bes.Gr. A 11	70	66	39	Bes.Gr. A 12	47 *)	54	46*)
Zusammen			1.135	1.195	1.310		1.482	1.598	1.230
*) Hinweis zu Kapitel 05 410: Bes.Gr. A 12 F 2 (6) ku nach Bes.Gr. A 11 F Bes.Gr. A 11 T 36 (70) ku nach Bes.Gr. A 10 T									

Die Ermittlung der Beförderungsstellen in den jeweiligen Fachlehrerlaufbahnen ist in den Kapitel Erläuterungen dargestellt.



2.8 Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit

Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) werden nach verschiedenen Normen ermöglicht:

Art der Freistellung	Rechtsgrundlage
Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung	§ 63 LBG
Jahresfreistellung ("Sabbatjahr")	§ 64 LBG
Altersteilzeit	§ 65 LBG
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	§ 66 LBG
Unterhäftige Beschäftigung	§ 67 LBG
Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	§ 70 LBG
Urlaub aus familiären Gründen	§ 71 LBG
Elternzeit	§§ 76 LB, 9 - 14 FrUrIV

Die Freistellungsmöglichkeiten nach dem Landesbeamtengesetz können nur von Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in Anspruch genommen werden. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterinnen/Anwärterbezüge und sind deshalb – mit Ausnahme von Elternzeit - ausgenommen. Für Tarifbeschäftigte gelten die Vereinbarungen des Arbeitsvertrages bzw. die Regelungen der §§ 11 bzw. 28 TV-L sowie für Altersteilzeit die hierfür getroffenen besonderen tarifvertraglichen Regelungen.

Freistellungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Sie dürfen aus dienstlichen Gründen nicht gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten bzw. der Tarifbeschäftigten angeordnet werden. Der Antrag soll im Interesse der oder des Beschäftigten sowie der Dienststelle einen überschaubaren Zeitraum umfassen, da auch unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ein Rechtsanspruch auf Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung oder auf vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung in der Regel nicht besteht. Einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll jedoch zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2.8.1 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG)

Teilzeitbeschäftigung ist im Allgemeinen bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zulässig und kann auf Antrag ohne weitere Voraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung gewährt werden, wenn dienstliche Belange, z.B. ein fachbezogener Lehrkräftebedarf, nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung hängt vom Antrag ab. Soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden.

Die Besoldung wird während der Teilzeitbeschäftigung anteilig verringert; das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts ändert sich durch die Teilzeitbeschäftigung jedoch nicht. Die in der Teilzeitbe-



schäftigung verbrachte Dienstzeit ist entsprechend ihrem Anteil zur Vollzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig.

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich weder laufbahnrechtliche Auswirkungen noch beeinträchtigt sie die Möglichkeit, Fortbildungsveranstaltungen des Landes zu besuchen. Sie verhindert auch nicht die Bewerbung auf Beförderungstellen.

Beihilfeansprüche bleiben in vollem Umfang erhalten. Die jährliche Sonderzahlung wird nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen am 1. Dezember gezahlt; es kommt also darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung besteht. Die vermögenswirksamen Leistungen verringern sich dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

Es gelten die Nebentätigkeitsbestimmungen für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Dies bedeutet vor allem, dass die Nebentätigkeit in der Regel höchstens ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beanspruchen darf. Die Teilzeitbeschäftigten verbleiben mit ihrem Beschäftigungsumfang auf ihrer Stelle.

Freiwerdende Stellen(anteile) können für befristete oder unbefristete Einstellungen genutzt werden.

2.8.2 Jahresfreistellung (§ 64 LBG)

Eine besondere Form der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung ist die Jahresfreistellung. Diese Teilzeitbeschäftigung kann drei bis sieben Jahre dauern. Die Jahresfreistellung ermöglicht es, die Zeit, um die die Arbeitszeit ermäßigt wird, zusammenhängend am Ende des Bewilligungszeitraumes zu nehmen. Beispielsweise bedeuten drei Jahre Teilzeitbeschäftigung nach diesem Modell, dass durchgängig 2/3 der Dienstbezüge gezahlt werden, jedoch zwei Jahre wie bei einer Vollzeitbeschäftigung gearbeitet werden muss und direkt im Anschluss daran eine einjährige Freistellung erfolgt.

Im Wesentlichen gelten die generellen Bedingungen für die Teilzeitbeschäftigung. Teilzeitbeschäftigung in Form der Jahresfreistellung kann mit einer Teilzeitbeschäftigung nach anderen Vorschriften verbunden werden, wenn die regelmäßige Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums die Hälfte nicht unterschreitet. Die Jahresfreistellung kann auch wiederholt gewährt werden.

Für Teilzeitbeschäftigungen gem. § 64 LBG sind in den Schulkapiteln 938 (723) Leerstellen für Lehrerinnen und Lehrer ausgebracht, die nach Ablauf der Beschäftigungsphase in die Freistellungsphase eintreten. In diesem Umfang sind Nachbesetzungen möglich.



2.8.3 Altersteilzeit (§ 65 LBG)

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG endete die Möglichkeit zur Altersteilzeit für Beamte am 31.12.2012. Bis zum 31.12.2012 galt für den Lehrerbereich folgende Regelung:

Nach der Vervollendung des 60. Lebensjahres können Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 55 % der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit stellen, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Altersteilzeitbeschäftigung kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell erfolgen.

Im Teilzeitmodell wird bis zum Ruhestand durchgehend mit 55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung gearbeitet.

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor: in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, die immer am Ende der Altersteilzeit liegen muss.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetzes 2013 wird die 2012 ausgelaufene Altersteilzeitregelung um weitere drei Jahre zu geänderten Konditionen verlängert:

- Das Arbeitsmaß wird von 55 % auf 65 % der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit angehoben.
- Die Nettobesoldung sinkt von 83 % auf 80 % der Nettobesoldung, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.
- Zeiten einer Altersteilzeit sind künftig nicht mehr zu neun Zehnteln, sondern nur noch zu acht Zehnteln der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig.
- Unverändert gilt, dass im Vorfeld der Altersteilzeit für jedes Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die nach Vervollendung des 55. Lebensjahres zustehende Altersermäßigung verzichtet werden muss, und dass während der laufenden Altersteilzeit die nach Vervollendung des 60. Lebensjahres zustehende Altersermäßigung entfällt.
- Altersteilzeit beginnt weiterhin grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist.

Bis zur Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 sah der Haushaltsplan als weitere Kompensationsregelung vor, dass die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile für die Dauer der Altersteilzeit zuzüglich einer 18-monatigen Beförderungssperre nur im jeweiligen Eingangsamts nachbesetzt werden dürfen. Mit der Einführung der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung ist die haushaltsgesetzliche Beförderungssperre entfallen. Für die Frage der Gewährung von Altersteilzeit ist weiterhin das Gebot der Kostenneutralität bedeutsam, weil sich die Altersteilzeit an dem zur Verfügung stehenden Budget orientieren muss. Die zusätzliche Beförderungssperre bei auf Grund von Altersteilzeit freiwerdenden Stellen bleibt daher unverändert erhalten (zur 18-monatigen Beförderungssperre).



Während der Freistellungsphase im Blockmodell ist die Ausbringung zusätzlicher bzw. die Nutzung vorhandener Leerstellen im Schulbereich erforderlich. Der betroffene Personenkreis ist in dieser Phase nicht mehr im aktiven Schuldienst beschäftigt, er erhält aber bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Bezüge in entsprechendem Umfang und beansprucht bis zu diesem Zeitpunkt Stellen(anteile). Stellentechnisch wird damit zunächst eine Nachbesetzung blockiert. Um dies zu vermeiden, wird dieser Personenkreis auf Leerstellen geführt. Dieses Verfahren entspricht dem haushaltsmäßigen Verfahren beim Sabbatjahr. Der Haushaltsentwurf 2015 sieht hierfür 4.113 (5.078) Leerstellen vor.

2.8.4 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 66 LBG)

Wie bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung wird aus familiären Gründen die Arbeitszeit auf Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, wenn ein minderjähriges Kind oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Insofern besteht - anders als bei der voraussetzungslosen Teilzeit - ein Rechtsanspruch auf Gewährung, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Die Besoldung wird während der Teilzeitbeschäftigung anteilig verringert; das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts ändert sich durch die Teilzeitbeschäftigung jedoch nicht. Die in der Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit ist entsprechend ihrem Anteil zur Vollzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig.

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich weder laufbahnrechtliche Auswirkungen noch beeinträchtigt sie die Möglichkeit, Fortbildungsveranstaltungen des Landes zu besuchen. Sie verhindert auch nicht die Bewerbung auf Beförderungstellen.

Beihilfeansprüche bleiben in vollem Umfang erhalten. Die jährliche Sonderzahlung wird nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen am 1. Dezember gezahlt; es kommt also darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung besteht. Die vermögenswirksamen Leistungen verringern sich dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

Es gelten die Nebentätigkeitsbestimmungen für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Dies bedeutet vor allem, dass die Nebentätigkeit in der Regel höchstens ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beanspruchen darf. Infolge Teilzeitbeschäftigung freiwerdende Stellen(anteile) können und Berücksichtigung von beendigten Teilzeitbeschäftigten für befristete oder unbefristete Einstellungen genutzt werden.

2.8.5 Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (§ 67 LBG)

Während eines Urlaubs aus familiären Gründen oder einer Elternzeit kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Untergrenze für die Teilzeitbeschäftigung sieht das Gesetz nicht vor. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung soll nachträglich geändert werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 71 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 LBG).



Während der Zeit der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin /der Beamte berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r einer/eines Beihilfeberechtigten wird oder über den in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

2.8.6 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 LBG)

Der Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen setzt im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation einen außergewöhnlichen Bewerberüberhang voraus. Der Urlaub kann von der Bezirksregierung bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren genehmigt werden. Der Urlaub darf mit einem Urlaub aus familiären Gründen insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. Elternzeit wird nicht mitgezählt; es empfiehlt sich, den Urlaub für die Dauer einer Elternzeit zu unterbrechen.

Während des Bewilligungszeitraums ist die Ausübung vergüteter genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten ausgeschlossen. Die Genehmigung des Urlaubs steht unter dem Vorbehalt, dass keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Es werden keine Dienstbezüge gezahlt. Ein Anspruch auf Beihilfeleistungen besteht während des gesamten Zeitraums nicht.

Gem. § 70 Abs. 4 LBG kann eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden und darf 15 Jahre nicht überschreiten.

Für Beurlaubungen gemäß § 70 LBG sind im Haushaltsentwurf 2015 414 (446) Leerstellen ausgebracht. In diesem Umfang sind Nachbesetzungen möglich.

In den Verwaltungskapiteln sind für Beurlaubungen nach § 70 LBG 4 (4) Leerstellen veranschlagt.

2.8.7 Urlaub und Teilzeit aus familiären Gründen (§§ 66, 71 LBG)

Der Urlaub aus familiären Gründen hat zur Voraussetzung, dass ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Der Urlaub darf auch mit einem Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten.

Es werden keine Dienstbezüge gezahlt. Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten die für Vollzeitbeschäftigte getroffenen Regelungen.

Während der Zeit der Beurlaubung besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/ der Beamte berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r einer/eines Beihilfeberechtigten wird oder über den in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

Während einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen kann eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung gewährt werden (siehe oben: Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (§ 67 LBG). Der Haushalt sieht 3.184 (3.147) Leerstellen für gem. § 71 / § 28 TV-L beurlaubte Lehrkräfte vor. Die Stellen an den Schulen können wieder besetzt werden.



In den Verwaltungskapiteln sind für diesen Zweck 8 (11) Leerstellen veranschlagt.

2.8.8 Elternzeit (§§ 76 LBG, 9-14 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW)

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Beide Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu 12 Monaten auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes möglich.

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden (bei Lehrkräften gilt der entsprechende Pflichtstundenanteil) zulässig.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung in entsprechender Anwendung der §§ 15 Abs. 3 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Bei Eltern mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden. In der Verwaltungspraxis wird so verfahren, dass Beginn und Ende der Elternzeit im Schulbereich in der Regel so zu wählen sind, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien entspricht (Sommerferien 6 Wochen und für alle übrigen Schulferien 2 Wochen).

Beginn und Ende der Elternzeit innerhalb der Ferienzeit führen nicht zu einer missbräuchlichen Rechtsausübung, wenn

- sich der Beginn der Elternzeit unmittelbar an die Mutterschutzfristen anschließt,
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elterngeld innerhalb der Ferien endet und die Elternzeit nicht fortgeführt wird,
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elternzeit innerhalb der Ferien endet.

Darüber hinaus können Abweichungen in besonders gelagerten Fällen zugelassen werden, in denen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt. Für den Schulbereich gelten die allgemeinen Regelungen, wonach in Fällen der Inanspruchnahme von Elternzeit von mindestens einem Jahr Leerstellen eingerichtet werden können, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht für eine Nachbesetzung besteht. Diese Voraussetzung wird im Schulbereich regelmäßig erfüllt.

Für Elternzeit von mindestens einem Jahr sind 291 (351) Leerstellen (EZU) veranschlagt. Die Stellen geräumten Planstellen und Stellen können an den Schulen nachbesetzt werden.

In den Verwaltungskapiteln sind für diesen Zweck 10 (12) Leerstellen veranschlagt.

2.8.9 Leerstellen im Schulbereich:

Nach Schulformen:

Kapitel	§ 71		Jahres- freistellung		Elternzeit		§ 70			ATZ		Zusammen		Sonstige		Insgesamt	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
05 310	1.345	1.310	222	190	55	60	242	242	1.088	1.348	2.952	3.150	55	55	3.007	3.205	
05 320	194	209	120	57	13	13	58	58	514	639	899	976	38	38	937	1.014	
05 330	331	341	98	64	32	37	39	47	374	471	874	960	22	22	896	982	
05 340	490	440	191	143	71	103	16	25	966	1.218	1.734	1.929	175	175	1.909	2.104	
05 350	2	0	4	2	0	0	0	0	4	1	10	3	0	0	10	3	
05 360	23	23	9	11	6	9	5	5	49	51	92	99	5	5	97	104	
05 370	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
05 380	277	277	119	107	37	37	13	18	367	435	813	874	95	95	908	969	
05 390	259	264	104	91	34	49	32	36	261	298	690	738	11	11	701	749	
05 410	263	283	71	58	43	43	9	15	490	617	876	1.016	65	65	941	1.081	
zus.	3.184	3.147	938	723	291	351	414	446	4.113	5.078	8.940	9.745	466	466	9.406	10.211	
Dif.	37		215		-60		-32		-965		-805		0		-805		

Nach Besoldungsgruppen:

Bes.Gr.	§ 71 LBG familiäre Gründe			§ 64 Jahresfreistellung			Elternzeit			§ 70 LBG arbeitsmarktpol. Gründe			Schuldienst Entwicklungshilfe			Sonstige Leerstellen			§ 65 ATZ Blockmodell Freistellungsphase			Zusammen		
	HH 14	Ist	HE 15	HH 14	Ist	HE 15	HH 14	Ist	HE 15	HH 14	Ist	HE 15	HH 14	Ist	HE 15	HH 14	Ist	HE 15	HH 14	Ist	HE 15	HH 14	Ist	HE 15
	A 16	17	14	17	2	2	6	0	0	0	0	0	0	19	19	19	8	8	8	52	44	44	98	87
A 15	60	47	60	21	19	25	4	0	4	7	1	5	45	45	45	14	14	14	412	404	308	563	530	461
A 14	190	165	187	109	93	144	31	9	29	21	7	19	130	130	130	23	23	23	1032	1009	797	1536	1436	1329
A 13	624	598	659	160	125	180	144	92	111	25	12	18	78	78	78	10	10	10	534	501	448	1575	1416	1504
A 13 gD	349	357	352	123	109	167	65	23	50	78	44	68	35	35	35	15	15	15	641	851	511	1306	1434	1198
A 12	1865	1835	1872	256	187	348	103	81	93	301	259	290	78	78	78	10	10	10	1490	1936	1165	4103	4386	3856
A 11	5	2	5	34	0	41	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	319	26	320	360	28	368
A 10	17	10	17	13	9	21	0	0	0	14	7	14	0	0	0	0	0	0	301	128	257	345	154	309
A 9	20	12	15	5	0	6	2	2	2	0	2	0	1	1	1	0	0	0	297	5	263	325	22	287
Zus.	3147	3040	3184	723	544	938	351	207	291	446	332	414	386	386	386	80	80	80	5078	4904	4113	10211	9493	9406
+/-		+ 37			+ 215			- 60		- 32									- 965			- 805		

In der Stellenbewirtschaftung ist Vorsorge zu treffen, dass bei Rückkehr der Lehrkräfte aus Leerstellen sowie für rückkehrende Lehrkräfte aus der Jahresfreistellung bzw. der Elternzeit ausreichend freie Stellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen. Bei Ermittlung der Einstellungskontingente sind die Rückkehrtatbestände zu berücksichtigen.



2.8.10 Zahl der beurlaubten und teilzeitbeschäftigten Personen und der geräumten Stellen

Nachstehend sind die zum 5.8.2014 gebuchten Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen im Schulbereich aufgeführt:

Schul Kapitel 05 310 - 05 410	Personen	Geräumte Stellen
§ 71 LBG Urlaub aus familiären Gründen	3.219	3.219
§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	407	407
§ 64 LBG Jahresfreistellung "Sabbatjahr" (Leerstelle)	616	616
§ 65 Altersteilzeit (Blockmodell Leerstelle - Freistellungsphase)	4.102	4.102
Summe Beurlaubung	8.344	8.344
§ 66 LBG Teilzeit aus familiären Gründen	25.921	8.516
§ 63 LBG voraussetzungslose Teilzeit	18.365	4.452
§ 64 LBG Jahresfreistellung Teilzeit (Sabbatjahr)*	2.888	872
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	8.484	7.032
§ 65 LBG Altersteilzeit (Teilzeitmodell)	405	191
§ 65 LBG Altersteilzeit (komb. Teil- und Blockmodell - Arbeitsphase)	1.293	267
Summe Teilzeit	57.356	21.330
Beurlaubung/Teilzeit insgesamt		
§ 71 / § § 66 LBG Beurlaubung/Teilzeit	29.140	11.735
§ 64 / § 63 LBG Beurlaubung/Teilzeit	21.660	5.731
§ 65 LBG Altersteilzeit	5.800	4.560
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	8.484	7.032
Summe Beurlaubung/Teilzeit	65.084	29.058
Sonderurlaub § 12 SUrVO / § 28 TV-L	44	41
Elternteilzeit- über 1 Jahr (mit Leerstelle)	180	180
Elternzeit - bis 1 Jahr (ohne Leerstelle)	9.967	8.982
Summe Elternteilzeit	10.147	9.162
Insgesamt	75.275	38.261
* lediglich nominal geräumte Leerstellen. Die Arbeitsleistung wird nach wie vor voll erbracht und lediglich auf einen Teil der Besoldung verzichtet, mit dem die nachfolgende Freistellung finanziert wird. Anmerkung zu Altersteilzeit: Darüberhinaus verzichten 1.173 beamtete Lehrkräfte auf die Altersermäßigung, um die Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können.		



2.9 Eignungspraktikum

Ziele des Eignungspraktikums sind strukturierte Ersterfahrungen im pädagogischen Feld der Schule oder vergleichbaren Handlungsfeldern, die Sensibilisierung für die Eignung für den Lehrerberuf und die daraus resultierende, reflektierte Studien- und Berufswahl. Die Eignungsberatung von Lehramtsinteressierten ist angesiedelt im Übergang von der eigenen schulischen Bildung zur beruflichen Erstorientierung. Sie soll möglichst vor Beginn des Studiums die zukünftigen Lehramtsstudierenden erreichen.

Zentrale Aufgabe ist eine Reflexion der persönlichen Eignung für den Lehrerberuf (§ 12 Absatz 4 LABG). Diese wird durch eine strukturierte Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogener Praxis- und Lernfelder angeregt. Das Eignungspraktikum dauert 20 Tage im Block oder verteilt über mehrere Wochen. Die Anforderungen an Eignungspraktikantinnen und Eignungspraktikanten ergeben sich aus § 9 der Lehramtszugangsverordnung (LZV). Demnach sollen die Absolventinnen und Absolventen des Eignungspraktikums über die Fähigkeit verfügen,

- die Situation der Schülerinnen und Schüler als individuelle Lerner wahrzunehmen und zu reflektieren,
- die Rolle der Lehrenden wahrzunehmen und zu reflektieren,
- die Schule als Organisation und Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
- erste eigene Handlungsmöglichkeiten im pädagogischen Feld zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren.

Ein verpflichtendes Element ist die Teilnahme am Laufbahnberatungsprogramm Career Counselling for Teachers (www.nrw.cct-germany.de), welches webbasiert Informationen liefert und Selbsterkundungsmöglichkeiten bereit hält. Ergebnisse werden in einem Portfolio gesammelt. Alle Eignungspraktikantinnen und Eignungspraktikanten dokumentieren dort ihre Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio wird ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Grundsätzlich stehen in Nordrhein - Westfalen alle Schulen für ein Eignungspraktikum zur Verfügung. Ausgenommen sind die Schulen, die die Eignungspraktikantin/der Eignungspraktikant selbst besucht hat. Gemäß Runderlass vom 15.4.2010 „Eignungspraktikum an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009“ erhalten die Schulen zur Durchführung des Eignungspraktikums eine Anrechnungsstunde und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für Eignungsberatung und die Beratungstage mit den Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern Stellenanteile im Umfang von insgesamt 10 Lehrerstellen.

Insgesamt sieht der Haushaltsentwurf 2015 für die Arbeit von Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung 230 (230) Lehrerstellen zum Ausgleich vor. Diese Ressourcen werden hauptsächlich Schulen (220 Stellen) und in einem geringeren Teil (10 Stellen) den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für die Eignungsberatung und die Beratungstage mit den Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern zur Verfügung gestellt werden. 220 Stellen sind bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 veranschlagt („Ausgleichsstellen für das Eignungspraktikum“) und 10 Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (2 Grundschule, je 1 Haupt-, Gesamt-, Förder- und Realschule sowie Berufskolleg, 3 Gymnasium).



2.10 Einstellungen

Von 2005 bis 2014 (Stand 13. August 2014) wurden landesweit knapp 65.000 Einstellungen vorgenommen:

**Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst
in Nordrhein-Westfalen
- mit Lehramt -**

Stand: 13.08.2014

Schulform	Jahr										zusammen
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
Grundschule	1.310	2.023	1.229	1.499	1.388	472	1.814	1.345	1.659	1.946	15.291
Primus									3	16	19
Hauptschule	72	65	23	115	535	258	637	362	304	214	3.179
Realschule	179	363	356	607	856	746	741	530	289	119	4.786
Gemeinschaftsschule							39	55	55	52	201
Sekundarschule								132	296	329	757
Gesamtschule	642	634	499	568	966	1.152	1.019	990	1.121	1.207	8.798
Gymnasium	1.222	1.664	1.662	1.655	2.158	2.678	2.369	1.897	600	554	16.479
Förderschule	360	353	401	655	754	420	760	598	530	279	5.110
Berufskolleg	981	632	734	845	1.038	840	864	606	766	531	8.037
Weiterbildungskolleg	111	87	69	29	55	69	98	64	33	35	650
zusammen	4.883	7.235	4.973	5.973	7.750	6.635	8.341	6.579	5.656	5.282	63.307

- sonstige -

Nachrichtlich											
herkunftssprachlicher Unterricht					43						43
Sozialpädagogen	83	6		66	105	67	146	100	66	82	721
Fachlehrer/Werkstattlehrer	79	64	70	96	128	28	49	21	15	15	565
Fachlehrer an Förderschulen						19	46	30	17	16	128
nicht zuzuordnen		142									142
zusammen	162	212	70	162	276	114	241	151	98	113	1.599
Gesamtergebnis	5.045	7.447	5.043	6.135	8.026	6.749	8.582	6.730	5.754	5.395	64.906

Die Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2015 sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Berufsaustritte,
- Versetzungen zwischen den Schulkapiteln, bezirks- und länderübergreifende Versetzungen,
- Verlagerung zwischen den Schulkapiteln nach der Zuweisung der Stellen aus dem Kapitel 05 300 für das kommende Schuljahr,
- Veränderung der Kompensationsanteile für Altersteilzeit und Jahresfreistellung („Sabbatjahr“),
- Veränderung der Freistellungen für Altersteilzeit und Jahresfreistellung,
- Stellenverlagerungen zwischen den Schulkapiteln nach dem Bedarf,
- Saldierung der auf Grund von Beurlaubungs- / Teilzeitanträgen gemäß §§ 63, 64, 65, 66, 70 und 71 LBG sowie Elternzeit geräumten Stellen im Verhältnis zur Zahl der zurückkehrenden Lehrkräfte.



2.11 Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX

Mitglieder des Personalrats sind durch die Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt (§ 42 Abs. 3 LPVG). Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 96 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).

Die Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX sind im Haushaltsentwurf 2015 unverändert wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Schulform/ Einrichtung	Stellen	
		HE 2015	HH 2014
05 010	Ministerium	1	1
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	1	1
05 310	Grundschule	285	285
05 320	Hauptschule	65	65
05 330	Realschule	50	50
05 340	Gymnasium	75	75
05 380	Gesamtschule	55	55
05 390	Förderschule	60	60
05 410	Berufskolleg	60	60
Zusammen		652	652



2.12 Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Der Bedarf an Ausbildungskräften für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) wird stellenplanmäßig erfüllt durch

- Planstellen im Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Leitungen und Vertretungen) - und
- Planstellen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 (Fachleiterinnen/Fachleiter).

Im Haushaltsjahr 2015 werden in 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung voraussichtlich 15.656 (16.195) Beamtinnen / Beamte im Vorbereitungsdienst, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten (Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen) ausgebildet.

Nach der Ausbildungsrelation 1 : 9,9 werden 1.539 (1.547) Ausbildungsstellen benötigt. Hinzu kommen 45 (45) Stellen für die Sondermaßnahme zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, 9 (9) Stellen für die Betreuung von Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten im Förderschulbereich, 8 (8) Stellen für Splitterberufe im beruflichen Bereich, 227 Stellen für die Betreuung des Praxissemesters und 10 Stellen für die Betreuung des Eignungspraktikums, so dass insgesamt 1.793 (1.609) Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachleiter in den Schulkapiteln veranschlagt sind.

Die Zahl der Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für fachpraktische Lehrerausbildung sinkt um 53 Stellen nach der Zahl der zu betreuenden Lehramtsbewerberinnen / Lehramtsbewerber und Seiteneinsteigerinnen / Seiteneinsteiger. 237 Fachleiterstellen für das Eignungspraktikum (10) und das Praxissemester (227) werden durch Haushaltsumschichtungen bereitgestellt.

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen und Lehrer benötigt, die zur Hälfte an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind, während sie mit der anderen Hälfte weiterhin ihre Lehrertätigkeit an den Schulen ausüben. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer zum Ausgleich veranschlagt worden. Die Besoldungsmittel für Fachleiterinnen und Fachleiter sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 ausgebracht.

Die Stellen für den Ausbildungsbedarf und den Leitungsbedarf an den ZfsL sind wie folgt veranschlagt:



Kapitel	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen	
		2015	2014
05 310		354	304
05 320		122	117
05 330		121	108
05 340		641	576
05 350	Planstellen für Fachleiterin / Fachleiter in den Schulkapiteln	0	0
05 360		7	7
05 380		213	188
05 390		184	170
05 410		151	139
Zwischensumme		1.793	1.609
05 075	Planstellen für die Leitung der ZfSL	133	133
Planstellen insgesamt		1.926	1.742

2.12.1 Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

In den nächsten Jahren können voraussichtlich nicht alle Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Inhaberinnen und Inhabern der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden, an Förderschulen wie an allgemeinen Schulen, die Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch fördern. Auch in der Vergangenheit musste insoweit bereits auf Lehrerinnen und Lehrer mit anderen Lehramtsbefähigungen zurückgegriffen werden.

Nach den bestehenden Regelungen in § 15 Absatz 1 bis 3 LABG erwerben Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung ein weiteres Lehramt allein durch einen weiteren Hochschulabschluss (Erste Staatsprüfung oder Master of Education). Dieser Weg stößt aber auf praktische Schwierigkeiten in Bezug auf die Organisierbarkeit eines berufsbegleitenden Studiums und derzeit auch in Bezug auf begrenzte Kapazitäten an den Hochschulen. Eine Erweiterung der Studienkapazitäten führt erst längerfristig zu zusätzlichen Abschlüssen.

Daher wird, ergänzend zu den bestehenden und weiter zu entwickelnden Studienmöglichkeiten und zeitlich klar befristet, ein Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ermöglicht.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.



Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung") kann in besonderem Maße auf Kenntnisse aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogischen Förderbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen werden voraussichtlich auch im Inklusionsprozess an den Schulen breite Bedeutung erhalten.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes bestimmt, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen; die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 500 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer Höchstzahl von 750 dieser Auszubildenden an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führt. Geplant sind zehn Durchgänge mit jeweils 250 Auszubildenden, beginnend zum 1. Februar 2013. Damit können insgesamt 2.500 Lehrkräfte ausgebildet werden. Vorsorglich erlaubt das Gesetz einen letztmaligen Ausbildungsstart im Jahre 2018.

174 Lehrkräfte aus dem ersten Durchgang haben am 31. Juli 2014 ihre Ausbildung mit der Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen, sie sind nun als Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an ihren Schulen tätig. Insgesamt konnten bislang 736 Lehrkräfte für diese Ausbildung gewonnen werden.

Im Zeitraum von 2013 bis 2019 werden im Zuge der Sondermaßnahme für die Ausbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach der angepassten Fachleiterrelation von 1 : 16,5 im Vollausbau für gleichzeitig 750 auszubildende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 45 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter benötigt.

2.12.2 Splitterberufe

Neben den Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL sind im Haushalt bei Kapitel 05 075 zusätzlich 8 (8) Fachleiterstellen für "Splitterberufe" ausgewiesen.

Bei der Ausbildung der Lehramtsbewerberinnen / Lehramtsbewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Schwerpunkt berufliche Schulen können für mehrere Ausbildungsberufe (von insgesamt 330) trotz Zentralisierung in einem ZfsL nur kleine Ausbildungsgruppen gebildet werden, so dass die durch die Fachleiterrelation zur Verfügung stehenden Fachleiterstunden für eine Betreuung nicht ausreichen. Die zusätzlichen acht Stellen dienen dazu, diese Stundendefizite im Fachleiterbereich auszugleichen.



2.13 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

Durch die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung wird eine größere Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung erreicht. Nach § 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz sind Planstellen zwar weiterhin verbindlich, jedoch können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen ist entfallen.

Darüber hinaus dürfen nach § 6 Absatz 9 Haushaltsgesetz zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsamter schulförmübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsamter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden. Diese Regelung wurde seinerzeit in das Haushaltsgesetz aufgenommen, um den besonderen Anforderungen im Schulbereich, auf unterschiedliche Schülerzahlentwicklungen angemessen und zügig reagieren zu können, Rechnung zu tragen.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Stellen des Fachleiterbedarfs, da die Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der Haushaltsveranschlagung grundsätzlich im Eingangsamter gezählt werden. Bei der schulkapitelübergreifenden Inanspruchnahme muss keine Gleichwertigkeit der Stellen für das jeweilige Eingangsamter vorliegen. Bei einer Verlagerung von Fachleiterinnen / Fachleiterstellen im höheren Dienst bleibt weiterhin zu beachten, dass in den aufnehmenden Schulformen freie und besetzbare Stellen der Bes.Gr. A 15 (Fachleiterin / Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben) zur Verfügung stehen, die für die Besetzung von A 15 Fachleiterinnen und Fachleitern genutzt werden können.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 350 – Öffentliche Sekundarschulen – dürfen bei zwingendem Bedarf Leitungsamter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Kapitel 05 350 Titelgruppe 61 – Modellversuch PRIMUS – dürfen bei zwingendem Bedarf Leitungsamter der Kapitel 05 310, 05 320 und 05 330 sowie Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.

Nach den Erläuterungen zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 wird zugelassen, dass die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen Tätigkeiten und Unterricht unterstützende Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden dürfen. Damit besteht die Möglichkeit, an den Schulen zum Beispiel sozialpädagogische Fachkräfte auf veranschlagten Lehrerstellen zu beschäftigen. Mit dieser seit 2006 eingeführten Regelung wird dem Schulgesetz Rechnung getragen, wonach Schulen schrittweise zu "Eigenverantwortlichen Schulen" werden. Damit haben die Schulen in Absprache mit der Schulaufsicht die erweiterte Kompetenz, auch andere Personen als Lehrkräfte auszu-



wählen. Die Beschäftigungsverhältnisse können unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglichen Vorschriften befristet oder unbefristet sein. Einzelheiten hierzu sind durch Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung geregelt (siehe auch Rd.Erl. vom 23.01.2008 / 25.04.2008 Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit).



2.14 Flexible Mittel für Vertretungsunterricht

2.14.1 Haushaltsjahr 2014

Im Haushalt 2014 stehen für den Vertretungsunterricht bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 insgesamt flexible Mittel in Höhe von 52.350.000 EUR bereit, von denen mit Erlass vom 10.6.2014 48,35 Mio. EUR zur Bewirtschaftung freigegeben waren.

Durch Haushaltsvermerk ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen. Die Bewirtschaftung der flexiblen Mittel erfolgt gem. Rd.Erl. vom 20.06.2002 "Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms Flexible Mittel für Vertretungsunterricht; Anwendungshinweise" unter Verwendung von Verrechnungseinheiten, wobei eine Verrechnungseinheit einer Stelle entspricht. Die für den Vertretungsunterricht zugewiesenen Stundenkontingente werden auf die Schulen und Schulämter aufgeteilt; die Bezirksregierungen können einen Anteil als Reserve für besonders gravierende Unterrichtsausfälle zurückbehalten. Die den Bezirksregierungen unmittelbar nachgeordneten Schulen erhalten durch Verfügung der Bezirksregierung für jedes Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) ein pauschales Planungsbudget in Form von Vertretungsstunden je Lehrerstelle. Das pauschale Planungsbudget beträgt im Haushaltsjahr 2014 6,7 Unterrichtsstunden je Lehrerstelle. Das Planungsbudget wurde auf der Grundlage der kostengünstigen Beschäftigungsverhältnisse

- Mehrarbeit (nicht teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte)
- Unterrichterteilung durch Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber

ermittelt. Soweit die Schulen Vertretungsunterricht auf der Grundlage von TVL-Verträgen oder vorübergehenden Pflichtstundenaufstockungen Teilzeitbeschäftigter organisieren, halbiert sich das Planungsbudget.

Bei der Art der Beschäftigungsverhältnisse werden für Vertretungsunterricht ganz überwiegend kostenintensive Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch genommen:

Gebuchte Unterrichts- stunden nach Beschäfti- gungsart:	2014 (Juli 2014)		2013		2012		2011		2010	
	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.	Stunden	in v.H.
TV-L	703.321	91,92%	1.081.400	90,00%	1.527.521	90,87%	1.660.090	91,63%	1.546.014	95,38%
Aufstockung	42.895	5,61%	82.806	6,89%	105.624	6,28%	89.577	4,94%	40.719	2,51%
Mehrarbeit	17.860	2,33%	36.071	3,00%	45.937	2,73%	46.018	2,54%	32.500	2,01%
Nicht-TV-L	1.031	0,13%	1.226	0,10%	1.974	0,12%	16.026	0,88%	1.655	0,10%
Summe:	765.107	99,99%	1.201.503	99,99%	1.681.056	100,00%	1.811.711	99,99%	1.620.888	100,00%



2.14.2 Haushaltsjahr 2015

Es sind 52.350.000 EUR (52.350.000 EUR) veranschlagt.

In den Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 427 20 ist festgelegt, dass die Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz verwendet werden dürfen.

Die Ausgaben bei Titel 427 20 dürfen gem. Haushaltsvermerk Nr. 2 um bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden. Sofern die erwartete Zahl an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern in den Vorbereitungsdienst nicht erreicht wird, können die nicht benötigten Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden.

Der Verstärkungsvermerk Nr. 3 regelt, dass die finanzielle Abwicklung des Projektes „Teach First“ über Kapitel 05 300 Titel 427 20 erfolgen kann. Die benötigten Personalmittel im Umfang von bis zu 22 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen gem. Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

2.14.3 Sonstige Mittel

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 - Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeiten - sind Mittel im Umfang von 250.000 EUR (250.000 EUR) für Entgelte nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung veranschlagt. Die Mittel ergänzen den für diesen Bereich bewilligten Stellenrahmen (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe e): 275 Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, ...).



2.15 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten

In Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen. Sie kommen zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland und erfüllen damit Studienverpflichtungen. Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten werden an den Schulen hauptsächlich im Sprachunterricht für Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Chinesisch und Russisch eingesetzt.

Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als "native speaker" und als Vertreterin / Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. In der Regel handelt es sich um ausländische Germanistikstudentinnen und -studenten, die im Rahmen ihres Studiums nach Deutschland kommen. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken. Sie dürfen keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen. Die Dauer des Assistentenjahres beträgt in der Regel acht bis neun Monate innerhalb des Schuljahres.

Der Status und der Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind mit Rd.Erl. v. 03.09.1976 (BASS 21 - 08 Nr. 2.1) geregelt.



2.16 Frühförderzentren für Sehgeschädigte

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Sonderschullehrerinnen / Sonderschullehrer zur pädagogischen Frühförderung sehgeschädigter Kinder in Frühförderzentren für Sehgeschädigte veranschlagt.

Ohne pädagogische Frühförderung würden sehgeschädigte Kinder nur sehr wenige Voraussetzungen für schulisches Lernen bei Eintritt in die Schulpflicht mitbringen. Aus diesem Grund erkennt das Land die Frühförderung als schulische Aufgabe an und übernimmt die Kosten für das Lehrpersonal (Förderschullehrkräfte).

Die Landschaftsverbände (LV) haben Frühförderzentren für sehgeschädigte Kinder eingerichtet. An den Standorten Aachen, Köln, Soest und Bielefeld existieren bereits Frühförderzentren, die die LV im Verbund mit den Universitätskliniken sowie regionalen Behindertenorganisationen geschaffen haben.

Die Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten die pädagogische Frühförderung und sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern sehgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf

- Diagnostik / Begutachtung,
- Beratung / Anleitung,
- Erziehung,
- Organisation und Kooperation mit den regionalen medizinischen, psychologischen und anderen Einrichtungen.

Die 12 Zentren in Aachen, Köln, Soest, Bielefeld, Münster, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Paderborn, Duisburg, Dortmund, Düren und Olpe werden durch je eine Stelle für eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützt.



2.17 Ganztag

In Nordrhein-Westfalen bestanden im Schuljahr 2013/2014 (ASD 15.10.2013) 1.094 (1.030) öffentliche gebundene Ganztagschulen (Grundschule 9 (9), Hauptschule 296 (308), Realschule 112 (108), Gymnasium 138 (134), Gesamtschule 259 (232), Sekundarschulen 76 (39), Gemeinschaftsschulen 12 (12), PRIMUS 1 (-), Förderschule 191 (188)). Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler an öffentlichen Schulen, die bei der Ermittlung der Zuschlagsstellen für die gebundenen Ganztagschulen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 390 berücksichtigt worden ist.

Gebundener Ganztag	HH 2014				HE 2015			
	Schülerinnen/ Schüler insgesamt	Schülerinnen/ Schüler im gebund. Ganztag	Stellen für den gebund. Ganztag	Anteil Ganztags- schülerin/- schüler	Schülerinnen/ Schüler insgesamt	Schülerinnen/ Schüler im gebund. Ganztag	Stellen für den gebund. Ganztag	Anteil Ganztags- schülerin/- schüler
Grundschule	617.587	2.435	22	0,39%	604.718	2.458	22	0,41%
Hauptschule	115.678	60.966	924	52,70%	95.960	57.630	824	60,06%
Realschule	233.952	46.929	448	20,06%	210.719	48.589	464	23,06%
Gymnasium Sek. I	273.622	72.421	728	26,47%	270.710	71.461	719	26,40%
Sekundarschule	30.897	30.897	380	100,00%	41.949	39.885	490	95,08%
Gemeinschaftsschule	4.650	4.650	60	100,00%	5.570	5.570	71	100,00%
PRIMUS	-	-	-	-	1.990	1.990	28	100,00%
Gesamtschule Sek. I	204.767	204.185	2.114	99,72%	219.683	219.504	2.272	99,92%
Förderschule *)	70.380	18.041	1.031	25,63%	66.683	18.618	1.062	27,92%
Zusammen	1.551.534	440.524	5.707	28,39%	1.517.982	465.705	5.952	30,68%

Der Stellenzuschlag für gebundene Ganztagschulen beträgt 20 Prozent der Grundstellen und an den Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule Lernen 30 Prozent. An den erweiterten Ganztags-hauptschulen und Ganztagsförderschulen beträgt der Zuschlag 30 Prozent. Im Rahmen des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung wird der Stellenzuschlag nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt. Der Ganztagsbedarf für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) wird mit dem Stellenbudget abgedeckt.

Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I werden bedarfsgerecht ausgebaut. Für das Schuljahr 2015/2016 werden 20 (20) Planstellen für neue Ganztagschulen bereitgestellt (8 (5) für Gymnasien, 7 (5) für Realschulen, 5 (10) für Förderschulen). Die 20 zusätzlichen Stellen sind in der obigen Aufstellung nicht enthalten, weil noch offen ist, wie viele Schülerinnen und Schüler an den neuen Ganztagschulen beschult werden. Mit 20 Stellen können je nach Größe der Schulen bis zu 15 Schulen jahrgangswise (Ausnahme Förderschulen) in den Ganztag überführt werden. Neue Sekundarschulen und neue Ganztagschulen werden grundsätzlich als Ganztagschulen errichtet. Der Ganztagsbedarf



ist bei der Ermittlung des Grundbedarfs dieser Schulformen berücksichtigt. Eine zusätzliche Ausweitung von Stellen für neue Ganztagschulen ist daher nicht erforderlich.

2.17.1 Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 90; siehe auch Ziffer 3.9.8)

Durch die Regelungen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulträgern wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht, für gebundene Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Der Schulträger kann für gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I anstelle eines Teils des Lehrerstellenzuschlags für Ganztagschulen in einem bestimmten Umfang auch Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen (z.B. gemeinwohlorientierte Organisationen aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, schulische Fördervereine). Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung. Bei Ganztagschulen mit 20 Prozent Lehrerstellenzuschlag:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 60.000 EUR anstelle von 1,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 80.000 EUR anstelle von 1,6 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 100.000 EUR anstelle von 2 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 120.000 EUR anstelle von 2,4 Lehrerstellen.

Für gebundene und erweiterte Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu einem Drittel des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

Für erweiterte Ganztags Hauptschulen gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 90.000 EUR anstelle von 1,8 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 120.000 EUR anstelle von 2,4 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 150.000 EUR anstelle von 3,0 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 180.000 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen.

Die Förderung erweiterter Ganztagschulen wird seit 2011 ebenfalls über die Titelgruppe 90 abgewickelt.

2.17.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 72; siehe auch Ziffer 3.9.5)

Neben den gebundenen Ganztagschulen sind die offenen Ganztagschulen im Primarbereich zu sehen, die in der Sphäre der Schulträger in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren Partnern, insbesondere aus Kultur und Sport, durchgeführt werden. Hierfür werden Zuschüsse bzw. Zuwendungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Ersatzschulträger gewährt.

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stehen 280.000 (262.500) Plätze und 2.434 (2.278) Planstellen zur Verfügung:



Titel 422 72 Planmäßige Beamtinnen/Beamte	2015	2014	+ / -
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	348	319	+ 29
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	2.086	1.959	+ 127
Zusammen	2.434	2.278	+ 156

2.17.3 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 74; siehe auch Ziffer 3.9.6)

Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschulen sind, nehmen am Programm „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote -Geld oder Stelle-“ teil. Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden. Bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 74 sind für diesen Zweck 646 (662) Lehrerstellen veranschlagt.

Titel 422 74 Beamtinnen/Beamte	2015	2014	+ / -
Bes.Gr. A 13 - Studienrätin/-rat	216	221	- 5
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	96	99	- 3
Bes.Gr. A 12 - S I	334	342	- 8
Zusammen	646	662	- 16

Der Stellenrückgang ist auf den Ausbau bzw. auf neu genehmigte Ganztagschulen und den damit verbundenen rückläufigen Bedarf an Mitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ zurückzuführen.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 15.000 EUR oder 0,3 Lehrerstelle
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 20.000 EUR oder 0,4 Lehrerstelle
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 25.000 EUR oder 0,5 Lehrerstelle
- über 700 Schülerinnen und Schüler 30.000 EUR oder 0,6 Lehrerstelle

Für Schulen, bei denen der Ganztags noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht schlechter gestellt als bisher. Aufgrund der Ablösung des Programms "Dreizehn Plus" Sekundarstufe I - Kapitel 05 300 Titelgruppe 70 - mit Ablauf des 31.01.2009 werden Mittel in Höhe von 12,2 Mio. EUR hier mit veranschlagt.



2.18 Geld aus Stellen

Mit dem Haushalt 2000 wurde im Kapitel 05 300 die Titelgruppe 90 "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" eingerichtet. Mit dem Haushalt 2009 wurde die Verwendungsbreite um den Bereich „Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen“ erweitert.

Bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titelgruppe 90 geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 74.
4. Soweit in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 1.850 (1.850) Lehrerstellen hier geleistet werden.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
7. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

2.18.1 Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung

Ziel des Programms "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" ist es, einerseits den Schulen zu ermöglichen, auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe sowie auf Anforderungen und Aufgaben aus dem Schulprogramm flexibel und kurzfristig durch Angebote Dritter reagieren zu können. Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen erbracht werden, die ein Erfahrungswissen von außerhalb des regulären Schulbetriebs einbringen können (z.B.: Künstlerinnen/Künstler, Informatikerinnen/Informatiker, Sportlerinnen/Sportler, Literaten etc.). Die besondere Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist grundsätzlich vorübergehend und befristet ausgelegt. Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zum Lande Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Seit dem Haushalt 2012 dürfen auch schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und / oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme an dem Programm setzt die "Erwirtschaftung" von Lehrerstellen oder Stellenanteilen an der jeweiligen Schule voraus. Eine erwirtschaftete Stelle steht nicht mehr für andere Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen) zur Verfügung. Zum Beispiel kann durch ressourceneffiziente Klassen- und Kursbildungen auf die Nachbesetzung von freigewordenen Lehrerstellen befristet verzichtet werden, ohne dass Abstriche am zwingend zu erteilenden Fachunterricht gemacht werden müssen. Die Stundentafel muss wie bisher erfüllt werden.



2.18.2 Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 90; siehe auch Ziffer 3.9.6)

Im Rahmen des zum Haushaltsjahr 2009 erstmals eingerichteten neuen Programmteils „Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen“ erhalten alle Schulträger gebundener Ganztagschulen in der Sekundarstufe I die Möglichkeit, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten und die Möglichkeit, Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Anstelle eines Teils des Ganztagsstellenzuschlags können die Schulträger auch Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen. Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung (Näheres siehe Ziffer 3.16.1).



2.19 Inklusion

2.19.1 VN-Behindertenrechtskonvention und Aufbau eines inklusiven Bildungssystems

Die Landesregierung hat am 19. März 2013 den Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vorgelegt. Sie hat damit den Auftrag des Landtags umgesetzt, der sich aus seinen Beschlüssen vom 01.12.2010 (Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und der CDU „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“) und vom 4. Juli 2012 (Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Zusammen lernen – zusammenwachsen. Eckpunkte für den Weg zur inklusiven Schule in NRW“) ergibt. Mit den Anträgen wird die Landesregierung u. a. aufgefordert, die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Ausbau des Gemeinsamen Lernens an allen Schulformen zu schaffen. Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 hat das Land den Auftrag der VN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert.

Die Ausweitung der personellen und finanziellen Rahmenbedingungen wird mit dem Haushaltsentwurf 2015 fortgesetzt. Mit dem Schuljahr 2015/2016 wird das neue System zur Ermittlung des Stellenbedarfs für das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen fortgeführt.

1. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die allgemeine Schulen besuchen, werden seit dem Schuljahr 2014/2015 beim Stellengrundbedarf der jeweiligen Schulform mit der schulformspezifischen Schüler-Lehrer-Relation berücksichtigt.
2. Zusätzlich werden für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen Lehrerstellenanteile für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung nach der Schüler/Lehrer-Relation der entsprechenden Förderschulen im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - bereit gestellt:

Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen					
Kapitel	für Schulform	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung HE 2015	Stellen HE 2015	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung HH 2014	Stellen HH 2014
05 390	Grundschule	4.002	649	3.557	569
	Hauptschule	339	55	394	65
	Realschule	535	83	459	68
	Gymnasium	260	41	225	34
	Sekundarschule	191	33	103	18
	Gemeinschaftsschule	40	7	15	3
	Gesamtschule	1.248	200	997	158
Zusammen		6.615	1.068	5.750	915

3. Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) wird im Schul-



jahr 2015/2016 ein Budget in Höhe von 9.230 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kapitel 05 390 bereitgestellt. Das Ausgangsbudget für das Schuljahr 2014/2015 (9.406) entsprach dem tatsächlichen Stellenbedarf zur sonderpädagogischen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2012/2013 Ganztagszuschläge an Förderschulen). Die Höhe des Budgets wird jährlich an die landesweite Entwicklung der bedarfsrelevanten Schülerzahl angepasst (Schülerzahl der Grundschulen, weiterführenden Schulen und Förderschulen).

4. Bewirtschaftung des Stellenbudgets an Förderschulen:

Aus diesem Stellenbudget werden den Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nach der Bewirtschaftungsrelation (9,92) Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung zugewiesen. Die früheren Schüler-Lehrer-Relationen der Förderschwerpunkte sowie die Schüler-Lehrer-Relation für § 10 AOSF im Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung sind mit dem Haushalt 2014 in der Bewirtschaftungsrelation aufgegangen. Die Bewirtschaftungsrelation ist so gebildet, dass der Schulaufsicht Spielräume bei der Stellenzuweisung bleiben, die es ihr erlauben, die notwendigen Anpassungen in den unterschiedlichen Förderschulen der Lern- und Entwicklungsstörungen behutsam und schrittweise vorzunehmen. Insgesamt bleiben die Ressourcen in ihrem bisherigen Umfang gesichert.

Die Schulaufsicht soll den Schulen Stellen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Ausprägungen des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung im Umfang der bisherigen Größenordnung als Unterrichtsmehrbedarf aus dem Stellenbudget zuweisen. Darüber hinaus kann die Schulaufsicht das Stellenbudget nutzen, um Stellenminderbedarfe, die durch die Einführung der Bewirtschaftungsrelation anstelle der bisherigen differenzierten Relationen entstehen, zu kompensieren.

Hierbei tritt die Stärkung der Systeme an die Stelle der Individualzuweisung. Die bisher für § 10 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zur Verfügung gestellten Ressourcen bleiben erhalten.

Für das Schuljahr 2015/2016 wird mit 39.291 (HH 2014: 43.578) Schülerinnen und Schülern an Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I) gerechnet.

5. Bewirtschaftung des Stellenbudgets an allgemeinen Schulen:

Die nicht auf die Förderschulen entfallenden Stellen aus dem Budget für die Lern- und Entwicklungsstörungen werden von der Schulaufsicht allgemeinen Schulen zugewiesen, an denen Gemeinsames Lernen nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz eingerichtet ist. Die Kriterien, nach denen diese Zuweisung erfolgen soll, sind mit Runderlass vom 04.04.2014 „Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen“ geregelt.

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und mit dem Landeshaushalt für 2014 ist auch eine veränderte Form der Stellenzuweisung für das Gemeinsame Lernen vorgesehen, die das Ziel hat, den Erfordernissen eines inklusiv arbeitenden Schulsystems besser zu entsprechen.

Für die regionale Verteilung des Stellenbudgets spielen neben der Ausgangsförderquote und der Schülerzahl einer Region auch sozialräumliche Faktoren sowie der Aspekt „Stadt oder



ländlicher Raum“ eine Rolle. Auf diese Weise entstehen sogenannte „Zielförderquoten“, die sich in einigen Regionen vom derzeitigen Status Quo unterscheiden. Hier sind im Rahmen der jährlichen Stellenzuweisungen an die Bezirksregierungen mit dem „Eckdatenerlass“ allmähliche Anpassungen über einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Um Brüche zu vermeiden ist dabei Ziel, an den „Status Quo“ einer Region (Basis: ASD Schuljahr 2012/13) anzuknüpfen.

Die Entscheidung über die Stellenverteilung zwischen den Schulstufen und über die Zuweisung auf Einzelschulebene trifft mit Ausnahme der Schulform Grundschule, für welche die Schulämter zuständig sind, die Bezirksregierung. Dabei müssen in einem Übergangsprozess Gestaltungsspielräume offen gehalten werden, um angemessen auf regionale Unterschiede eingehen zu können. Insofern kann die Schulaufsicht in begründeten Ausnahmefällen von den im Erlass niedergelegten Vorgaben abweichen.

6. Gegenfinanzierungen in Titelgruppe 75:

Die bestehenden Integrativen Lerngruppen aller Jahrgangsstufen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) laufen zu den bisherigen Bedingungen aus (Bestandsschutz). Sie konnten letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Dieser Bestandsschutz wird etwa hälftig durch die Berücksichtigung beim Grundstellenbedarf der allgemeinen Schule gewährleistet. Die andere Hälfte wird für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen aus den verbleibenden 410 (460) Stellen für Integrative Lerngruppen erbracht. Die Anrechnung erfolgt im Umfang von 50 Stellen.

7. Gegenfinanzierung in Kapitel 05 390:

Von den 90 Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen werden 20 aus dem Budget finanziert. Mithin sind im HE 2015 noch 70 Stellen veranschlagt.

8. In der Titelgruppe 75 werden nach der Anrechnung der unter Nr. 6 dargestellten Gegenfinanzierung veranschlagt:

- a) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatoren / Inklusionskoordinatorinnen) **(keine Veränderung)**,
- b) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen **(keine Veränderung)**,
- c) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS **(keine Veränderung)**,
- d) 410 (460) Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion **(50 Stellen werden gegengerechnet)**,



- e) 120 (80) Stellen zur Absenkung der Klassengröße in GU-Klassen
(40 Stellen werden aufgestockt),
- f) 176 (126) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion
(50 Stellen werden aufgestockt).

Veranschlagt sind 875 (835) Planstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen, zur Unterstützung von Steuerungsprozessen im Zusammenhang mit Inklusion, sowie für den sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und für den Mehrbedarf des gemeinsamen Unterrichts.

Darüber hinaus werden Ausgabemittel im Umfang von 3,7 Mio. EUR insbesondere für Lehrerfortbildung und zur wissenschaftlichen Begleitung, Fachkongresse, Öffentlichkeitsarbeit, schulfachliche Weiterentwicklungsprozesse etc. zur Verfügung gestellt.

2.19.2 Zusammenfassung und Verteilung der Stellen

für den GU, für Integrative Lerngruppen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen und zur Inklusion:

Stellen für GU/Integrative Lerngruppen/ Inklusion/Förderschulen LES	HE 15	HH 14
05 390 Stellenbudget für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Förderschule LES und allgemeine Schule)	9.230	9.406
05 390 Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter	1.068	915
05 390 TG 75 regionale Steuerungsprozesse	53	53
05 390 TG 75 Inklusion	100	100
05 390 TG 75 Inklusion Mehrbedarf IL Sek.I	410	460
05 390 TG 75 Inklusion Mehrbedarf FIBS	16	16
05 390 TG 75 Absenkung Klassengröße SEK I	120	80
05 390 TG 75 Inklusion zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion	176	126
GU/Integrative Lerngruppen/ Inklusion/Förderschulen LES insgesamt:	11.173	11.156

2.19.3 Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung“ mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014 beendet. Die daran beteiligten Förderschulen werden als Förderschulen fortgeführt. Der Landtag hatte es im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) Schulträgern ermöglicht, Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung auszubauen. Die früheren Kompetenzzentren werden als Förderschulen weitergeführt. Sie können mit anderen Schu-



len und außerschulischen Partnern kooperieren und somit weiterhin eine wichtige Unterstützungsfunktion für andere Schulen und Institutionen wahrnehmen.

2.19.4 Inklusionspauschale

In Kapitel 05 390 Titelgruppe 76 werden 200 Stellen durch Haushaltsumschichtungen zur Finanzierung der Inklusionspauschale bereitgestellt. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale von 10.000.000 EUR zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das Land zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils am 1. Februar aus, erstmals am 1. Februar 2015.

Darüber hinaus werden in diesem Kontext bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen) für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 25 Mio. EUR bereitgestellt, d.h. soweit es sich nicht um Kosten für sogenannte Integrationshelfer handelt.



2.20 Islamischer Religionsunterricht

Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 der islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Klassen 5 bis 10, schrittweise eingeführt (RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17. Februar 2012 (BASS 12 – 05 Nr. 8)). In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen.

Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit, befähigt und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen qualifiziert. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Ein zusätzlicher Bedarf entsteht durch das neue Unterrichtsangebot, weil insbesondere an kleinen Schulen oftmals zusätzlicher Differenzierungsbedarf auslöst wird, der nicht durch entstehende Synergieeffekte kompensiert werden kann (z.B. durch jahrgangsübergreifenden Unterricht, Kooperationen mit anderen Schulen, ggf. Wegfall von bislang erteiltem Unterricht in Ethik und Philosophie). Der zusätzliche Differenzierungsbedarf wird sich erst schrittweise mit zunehmender Aufnahme des Unterrichts durch ausgebildete Lehrkräfte einstellen.

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 werden in einem zweiten Schritt weitere 50 Stellen für den Ausbau des Islamischen Religionsunterrichts veranschlagt. Es stehen 100 Stellen zur Verfügung.



2.21 Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Im Einzelplan 05 werden 160 (124) Stellen für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren ausgewiesen. Hierin sind Stellen für die landesweite Koordinierungsstelle (LaKI), einen landesweiten Beratungs- und Fortbildungspool sowie für die Koordination und Qualitätsentwicklung in mehreren weiteren Programmen, Netzwerken und Projekten von landesweiter Bedeutung enthalten.

2.21.1 Kommunale Integrationszentren

Die ehemaligen regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen von Zuwandererfamilien (RAA) wurden seit dem Jahr 2013 gem. § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz „Kommunale Integrationszentren“ weiterentwickelt. Kommunale Integrationszentren sind Einrichtungen von Kommunen und Kreisen, gefördert durch die für Schule und Integration zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einrichtungen bestehen zum Teil bereits seit dem Jahr 1980. Ziel ist es, kommunale Integrationszentren in allen Kreisen und kreisfreien Städten zu etablieren. Der rechtliche Rahmen für die kommunalen Integrationszentren und LaKI wurde von den für Schule und Integration zuständigen Ministerien in einem RdErl. vom 25.6.2012 geregelt. Zu dem Runderlass gehören auch Richtlinien für die Förderung kommunaler Integrationszentren.

Bis zum Juli 2014 ist dies bereits in 49 Gebietskörperschaften gelungen. Kommunale Integrationszentren verknüpfen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe. Für jedes kommunale Integrationszentrum stehen zwei Lehrerstellen zur Verfügung. In einigen wenigen Regionen, deren RAA'en vor 2013 über mehr Stellen verfügten, wurde Bestandsschutz gewährt. Hierfür stehen landesweit insgesamt acht weitere Lehrerstellen zur Verfügung.

Als Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, in denen multiprofessionelle und multikulturelle Teams tätig sind, arbeiten die kommunalen Integrationszentren auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes interkultureller Bildung und Erziehung. Die kommunalen Integrationszentren verbessern die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund entlang der Bildungskette und setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Die Arbeit orientiert sich an den Prinzipien des Diversity Managements. Die kommunalen Integrationszentren arbeiten mit anderen Arbeitsstellen auf kommunaler Ebene sowie Organisationen und Trägern der Zivilgesellschaft zusammen, beispielsweise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken und Migrantenselbstorganisationen. Es bestehen Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren insbesondere

- zur Elementarerziehung und zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule (u.a. Programme zur Elternbildung und durchgängigen Sprachbildung der Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren; Anregungen zur Entwicklungs- und Sprachbildung der Kinder in Kindertagesstätten und im Übergang in die Grundschule),
- in der Schule (u.a. Durchgängige Sprachbildung in allen Schulstufen sowie im Ganztag, Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beratung, Konfliktbearbeitungsprogramme, Konzepte für Mehrsprachigkeit und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Konzepte zur Beratung und Förderung von Seiteneinsteigerinnen und Sei-



teneinsteigern, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften),

- zum Übergang von der Schule in den Beruf (u.a. Beratung von Jugendlichen und Eltern, Arbeit mit Schulen und Partnern der Berufs- und Studienorientierung, Fortbildung und Materialien, Kooperationen mit den Partnern vor Ort und Bildung von Netzwerken).

2.21.2 Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Der o.g. Erlass vom 15.6.2012 regelt auch die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI). LaKI sorgt u.a. für eine gemeinsame Qualitätsentwicklung der kommunalen Integrationszentren im Verbund. Für den Bildungsbereich, insbesondere den Bereich Schule, konzipiert und koordiniert LaKI einen landesweiten Pool von Lehrkräften, die sich der Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Integrationszentren sowie von Lehr- und Fachkräften in den Schulen widmen. Zu diesem Pool gehören beispielsweise auch bereits vom Ministerium für Schule und Weiterbildung mit verschiedenen Partnern, u.a. der Stiftung Mercator, gemeinsam geförderte Vorhaben wie das Projekt „Sprachsensible Schulentwicklung“, das Vorhaben „ProDAZ“ an der Universität Duisburg / Essen sowie „Deutsch als Zweitsprache“ in der zweiten Phase der Lehrerausbildung. Der rechtliche Rahmen für diese und weitere Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung wurde in einem RdErl des Schulministeriums vom 29.6.2012 geregelt. Grundlage der Fortbildung ist der RdErl des damaligen Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 27.4.2004, dort insbesondere Ziffer I in Anlage 1 „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“.

Darüber hinaus können mit diesen Stellen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung landesweiter Programme und Netzwerke mit dem Ziel interkultureller Unterrichts- und Schulentwicklung durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise die Landeskoordination folgender Vorhaben: „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“, „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“, der „Bildungspartnerschaft Schule – Gedenkstätten“, Stipendienprogramm START, ferner Koordinationsstelle des Programms „Kein Kind zurücklassen – Kommunen in NRW beugen vor“.

Eine Stelle wurde mit dem HE 2015 in das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz (auch Kapitel 05 300 Titel 422 01) verlagert. Sie dient dem Aufbau einer eigenen landesweit tätigen Arbeitsstelle „Prävention von Gewalt und Cybergewalt“.



2.22 Leitungszeit

Die Leitungszeit ist in § 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. In den vergangenen Jahren wurde die Leitungszeit mehrfach heraufgesetzt:

- Mit dem **Haushalt 2000** wurden **430 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen bereitgestellt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2001 in die Schüler-Lehrer-Relation eingerechnet.
- Mit dem **Doppelhaushalt 2004/2005** sind weitere **500 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs eingerichtet worden. Die zusätzliche Zeit für Schulleitungen wurde ab dem 1.02.2004 bereitgestellt, womit faktisch alle Schulleitungen von der Pflichtstundenerhöhung ausgenommen waren, da das Kontingent ihrer Leitungszeit gleichzeitig um eine Stunde erhöht wurde (Anhebung des Sockelbetrages der Leitungszeit von 5 auf 6 Wochenstunden, § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Schulleitungen kleinerer Schulen (bis zu 10 Stellen) haben zwei zusätzliche Stunden Leitungszeit erhalten. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler-Lehrer-Relationen eingerechnet.
- Außerdem wurde Schulleitungen von im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich - zunächst befristet für die Dauer von vier Jahren - eine weitere Stunde Leitungszeit gewährt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler-Lehrer-Relation eingerechnet; die zusätzliche Leitungsstunde wird seit dem Schuljahr 2008/2009 dauerhaft gewährt (§ 5 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
- Mit dem **Haushalt 2007** werden ab dem Schuljahr 2006/2007 für Leitungszeit weitere **230 Stellen** zusätzlich zur Verfügung gestellt. Das Kontingent der Leitungszeit wurde um eine Stunde je Schule erhöht. Die Zeit soll dazu beitragen, dass sich Schulleiterinnen und Schulleiter auf die neue Aufgabe und die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule vorbereiten können. Die zusätzlichen Stellen sollen insbesondere zur Fortbildung auf die neue Aufgabe eingesetzt werden. Durch diese zusätzliche pauschale Entlastung entfällt bei Teilnahme an einer Fortbildung die Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. Nr. 10.2.3 AVO-RL). Die Stellen sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Schulleitungsentlastung Fortbildung“ wie folgt im Haushalt ausgewiesen:

Schulform	Stellen
Grundschule	122
Hauptschule	26
Realschule	18
Gymnasium	20
Weiterbildungskolleg	2
Gesamtschule	8
Förderschule	24
Berufskolleg	10
Zusammen	230



- Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden Schulleitungen bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung (wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen) drei weitere Wochenstunden als Entlastung gewährt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
- Zum Schuljahr 2007/2008 wurde mit der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Entlastung für Gesamtschulleitungen dahingehend geändert, dass die Gewährung einer zusätzlichen Schulleitungsentlastung auf Grund besonderer Differenzierungsaufgaben von 0,25 Wochenstunden pro Stelle beendet wurde.
- Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird bei der Berechnung der Leitungszeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG neben den Grundstellen und dem Ganztagszuschlag (§ 9 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auch der Zuschlag für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) berücksichtigt.
- Mit dem Schuljahr 2008/2009 ist die Einschränkung entfallen, dass nur im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich eine zusätzliche Stunde Leitungszeit gewährt wird. Damit erhalten Schulleitungen bereits ausgebauter offener Ganztagschulen im Primarbereich die zusätzliche Stunde Leitungszeit dauerhaft weiter (s.o.).
- Mit dem **Haushalt 2011** werden seit dem Schuljahr 2011/2012 den Grundschulen **340 Stellen** zusätzlich für den Ausbau der Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Erhöhung der Schulleitungsentlastung gemäß § 5 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 2 um 3 auf 5 Wochenstunden. Die Sockelleitungszeit beträgt damit insgesamt 11 Wochenstunden (6 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und weitere um 5 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Hinzu kommen – unverändert – 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Grundstelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Grundstelle.
- Mit dem **Haushalt 2012** wurde die Leitungszeit weiter erhöht, in dem die Deckelung des Erhöhungszuschlags von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stellen angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wurde. Für diesen Zweck sind **224 Stellen** bereitgestellt worden. Diese Maßnahme hat insbesondere die Leitungszeit der großen Schulsysteme verbessert.
- Mit dem **Haushalt 2013** wurden **197 Stellen** bereitgestellt, um die sogenannte Sockelentlastung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für alle Schulen (außer Grundschulen) auf 9 Stunden anzuheben. Die Erhöhung der Sockelentlastung kommt primär kleinen Systemen zugute.
- Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Leitungszeit je Schule neun Wochenstunden (Grundschule 11 Wochenstunden) zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen gilt ab dem Schuljahr 2014/2015 bis zur 50. Stelle der Berechnungswert von 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle von 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2014** im Grundschulkapitel **109 Stellen** bereitgestellt.
- Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird der Berechnungswert auch an den übrigen Schulformen angehoben: bis zur 50. Stelle auf 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle auf 0,3 Wochenstunden. Hierfür werden mit dem **HE 2015 357 Stellen** bereitgestellt. Die Verbesserung wird nicht auf die Hauptschule übertragen, da hier schon gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle bereitgestellt wird.



Die Stellen für den Ausbau der Leitungszeit sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Ausbau der Leitungszeit“ wie folgt in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 ausgewiesen:

Ausbau der Leitungszeit Schulform	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HE 2015	Zuwachs HH14 / HE15
Grundschule	340	340	340	449	449	0
Hauptschule		1	25	25	25	0
Realschule		5	23	23	64	41
Gymnasium		100	160	160	268	108
Sekundarschulen			10	10	22	12
Gemeinschaftschulen			2	2	4	2
Weiterbildungskolleg		2	8	8	13	5
Gesamtschule		47	71	71	139	68
Förderschule		13	36	36	82	46
Berufskolleg		56	86	86	161	75
Zusammen	340	564	761	870	1227	357

Weitere Entlastungsregelungen:

- Die seit dem Schuljahr 2007/2008 geltende Entlastungsregelung, wonach bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung der Sockelbetrag um drei weitere Wochenstunden erhöht wird, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen, wird auf Sekundarschulen ausgedehnt (ab Schuljahr 2012/2013). Ab dem Schuljahr 2013/2014 wird die Leitungszeit der Grundschulverbände von drei auf sieben je zusätzlichem Teilstandort erhöht. Für die beiden ersten Jahre nach Gründung werden zum Ausgleich des in der Startphase typischerweise erhöhten Leitungs- und Organisationsaufwands weitere vier bzw. zwei Entlastungsstunden je zusätzlichem Standort gewährt.



2.23 Pädaudiologische Zentren

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Sonderschullehrerinnen / Sonderschullehrer an pädaudiologischen Zentren veranschlagt. Die Stellen sind zur Koordinierung der Frühförderung hörgeschädigter Kinder einschließlich der Durchführung sonderpädagogischer Untersuchungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Pädaudiologische Beratungsstellen) eingesetzt und wie folgt zugewiesen:

Bezirksregierung	Einrichtungen
Arnsberg	1.) Westf. Schule für Schwerhörige in Bochum, Pädaudiologisches Zentrum der Vestischen Kinderklinik Datteln
	2.) Schule für Schwerhörige in Olpe, Pädaudiologisches Zentrum Olpe
Detmold	1.) Westf. Schule für Schwerhörige und Gehörlose in Bielefeld, Pädaudiologisches Zentrum Bielefeld
	2.) Schule für Schwerhörige in Büren, Pädaudiologisches Zentrum Büren
Düsseldorf	1.) Rheinische Schule für Gehörlose in Düsseldorf, Pädaudiologisches Zentrum Düsseldorf
	2.) Schule für Gehörlose in Essen, Pädaudiologisches Zentrum Essen
	3.) Schule für Schwerhörige in Krefeld, Pädaudiologisches Zentrum Krefeld
Köln	1.) Schule für Hörgeschädigte Aachen, Pädaudiologisches Zentrum Aachen
	2.) Gehörlosen Schule Köln, Pädaudiologisches Zentrum Köln
	3.) Schule für Schwerhörige in Bonn / Euskirchen
Münster	1.) Westf. Schule für Gehörlose in Münster, Pädaudiologisches Zentrum Münster
	2.) Westf. Schule für Schwerhörige in Gelsenkirchen, Pädaudiologisches Zentrum Gelsenkirchen

Die pädaudiologischen Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der Frühförderung Hörgeschädigter. Sie leisten die pädagogische Frühförderung im Bereich der Hausfrüherziehung (0 bis 3 Jahre) und der ambulanten Förderung in Regelkindergärten oder in Förderschulkindergärten. Sie sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern hörgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgabenfelder:

- Diagnostik / Begutachtung,
- Beratung / Anleitung,
- Erziehung und
- Organisation / Kooperation / Koordination mit allen regional zuständigen medizinischen, psychologischen oder anderen notwendigen Einrichtungen.



2.24 Personalausgabenbudgetierung

2.24.1 Grundsätze der Personalausgabenbudgetierung

Mit Einführung der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung (PAB) in 2006 wurden den Ressorts durch die Umstellung auf eine Ausgabensteuerung bei gleichzeitiger Stärkung der Budgetverantwortung Freiheiten eröffnet, die im Unterschied zu einer reinen Stellenplanbewirtschaftung einen effizienteren Personaleinsatz und eine bessere Steuerung des Personalhaushalts ermöglichen sollten.

Mit der PAB wurde den Ressorts die Verantwortung für den Finanzrahmen ihrer Organisationseinheit übertragen

- bei einem festgelegten und bedarfsgerechten Leistungsumfang,
- mit einem in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst zu bestimmenden Mitteleinsatz und
- grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des vorgegebenen Finanzvolumens.

Nach der Konzeption ist die PAB eine Vorstufe zur Gesamtausgabenbudgetierung der Landesverwaltungen.

2.24.2 Grundsätze der Budgetermittlung

Die Budgets werden auf Kapitelebene gebildet. In die Budgets sind die Ausgabeansätze der Gruppen 422, 427 und 428 (Personalausgaben) einbezogen. Für das Personal in Titelgruppen sind gesonderte Budgets ausgewiesen.

In den 2006 erstmalig budgetierten Bereichen waren die Ist-Ausgaben 2004 die Grundlage der Budgetermittlung 2006. Im Haushaltsentwurf 2015 bildet das Soll des Haushalts 2014 die Basis.

Bei der Budgetberechnung 2015 fließen die Stellenveränderungen des Jahres 2014 ein. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Stellenabsetzungen, z.B. durch Realisierung von kw-Vermerken (einschließlich voraussichtlicher kw-Realisierungen in 2014),
- neue Stellen,
- Stellenumsetzungen,
- Stellenverlagerungen und
- Stellenausgliederungen.

Zur Minimierung des Budgetrisikos der Altersteilzeit und der Statusverschiebungen wird das Personalausgabenbudget 2015 im Schulbereich um 25 Mio. EUR erhöht. Bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurden die Änderung bei den AG-Anteilen für Erhöhung der Umlage U2 berücksichtigt.

Die monetären Auswirkungen sind grundsätzlich konkret auf den Einzelfall bezogen berechnet (z.B. monatsgenau). Soweit eine genaue Ermittlung nicht möglich war, wurden die Personalkostendurchschnittsätze des Einzelplan 05 zu Grunde gelegt. Für die Schulkapitel wurde pauschal ein Betrag von 50.000 EUR angesetzt.



2.24.3 Flexibilisierungen

Die Vorgaben für die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung werden durch Haushaltsgesetz geregelt. Die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung führte zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- teilweise Freistellung von der Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen,
- Ermächtigung für die Ressorts, Leerstellen einzurichten ,
- erweiterte Deckungsfähigkeiten,
- Übertragbarkeit von Minderausgaben sowie
- Wegfall der Beförderungssperre.

Die genannten Flexibilisierungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie durch das veranschlagte und zugewiesene Budget gedeckt werden.

2.24.4 Planstellen

Nach § 6 Haushaltsgesetz sind Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte weiterhin verbindlich. Jedoch können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Im Schulbereich dürfen darüber hinaus zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangssämter schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangssämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

2.24.5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen des Haushaltsplans abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen entfällt.

2.24.6 Beförderungssperre und Stellenbesetzungssperre

Auf Grund der Besonderheit, dass im Schulbereich jede Stelle besetzt werden darf, unabhängig davon, ob das Schulbudget auskömmlich ist, wird die frühere 18-monatige Beförderungssperre in den Schulkapiteln – ausgenommen für Schulleitungen und ständige Vertretungen - fortgeführt.

2.24.7 Deckungsfähigkeiten

Nach § 7 Haushaltsgesetz sind Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamtinnen und Beamten), 427 (Aushilfsbeschäftigungen) und 428 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen und - mit Einwilligung des Finanzministeri-



ums - auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist (zum Beispiel Titelgruppe 72: Offene Ganztagschulen im Primarbereich).

Die Ausgaben der Gruppen 441 (Beihilfen) und 446 (Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen) sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben der Gruppen 412 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) und 443 (Fürsorgeleistungen und Unterstützungen), der Obergruppe 45 (Sonstige Personalausgaben), der Obergruppen 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Gruppen 529 - Verfügungsmittel - und 531 - Öffentlichkeitsarbeit -) und der Obergruppe 81 (Erwerb von beweglichen Sachen) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

2.24.8 Übertragbarkeit

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

Budgetüberschreitungen führen zu einer Kürzung des Budgets im Folgejahr.

2.24.9 Regelungen für den Schulbereich (Kapitel 05 300 bis 05 410):

Die Lehrerstellenveränderungen des Haushaltsentwurfs 2015 und die noch auszufinanzierenden Stellenveränderungen des Haushalt 2014 sind schuljahresbezogen und zeitanteilig in das Budget eingeflossen. Im Schulbereich wird eine Lehrerstelle mit 50.000 EUR pro Jahr valuiert.

Für den Bereich Schule wird im Rahmen der Bewirtschaftung ein gemeinsames "Schulbudget" und damit ein umfassender Deckungskreis gebildet. Das Schulbudget umfasst die Personalausgabenansätze der Schulkapitel 05 300 bis 05 410 (ohne 05 300 Titelgruppen 60, 72, 74 und ohne 05 390 Titelgruppe 76) einschließlich der Budgets der Flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht (Kapitel 05 300 Titel 427 20) und für die Fachleiterinnen/Fachleiterbesoldung (Kapitel 05 075 Titel 422 10).

Die Budgets (Ansätze Personalausgaben) betragen:



Kapitel	Behörde/Einrichtung/Schulform	Titel	Ansatz	Anmerkung
05 010	Ministerium	OGr. 42	19.801.900 €	
05 073	ZfU Köln	OGr. 42	823.800 € (ohne Beihilfe)	
05 074	Prüfungsämter	OGr. 42	4.488.500 € Verwaltung	
		427 30	3.083.000 € Prüfungsvergütungen*	
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	422 01	9.644.000 € Verwaltung Seminare	
		422 02	217.505.500 € Lehramtsbewerber *)	
		422 10	103.130.600 € Fachleiterinnen und Fachleiter **)	
		427 10	35.000 € Für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	
		427 20	184.700 € Aushilfskräfte	
		428 01	5.331.000 € Verwaltung Seminare	
			335.830.800 €	
05 077	QUA-LIS NRW	OGr. 42	8.409.800 €	
05 078	Schulämter	422 01	11.613.000 €	
05 080	Kronenburg	HGr. 4	335.000 €	
05 300	Lehrerstellen	422 01	425.403.000 € **)	
		427 10	250.000 € Aushilfsmittel Curriculumentwicklung **)	
		427 20	52.350.000 € Flexible Mittel für Vertretungsunterricht **)	
		427 61	5.000 € Prüfungsvergütungen Sport **)	
		428 01	36.432.100 € **)	
	TGr60	422 60	8.506.000 € Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	
	TGr63	HGr. 4	11.058.700 € Schulverwaltungsassistenten **)	
	TGr72	422 72	120.156.000 € Ganztags Primarstufe *)	
	TGr 74	422 74	32.093.000 € Päd. Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote "Geld oder Stelle"	
	TGr 83	427 83	15.000 € Qualitätsentwicklung und -sicherung *)	
			686.268.800 €	
05 310	Grundschule	HGr. 4	1.456.345.100 € **)	
05 320	Hauptschule	HGr. 4	466.896.500 € **)	
05 330	Realschule	HGr. 4	644.197.900 € **)	
05 340	Gymnasium	HGr. 4	1.665.002.300 € **)	
05 350	Sekundarschule/Modellversuch Gemeinschaftsschule/PRIMUS	HGr. 4	142.164.300 € **)	
05 360	Weiterbildungskolleg	HGr. 4	78.975.200 € **)	
05 380	Gesamtschule	HGr. 4	1.024.062.000 € **)	
05 390	Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	HGr. 4	833.367.900 € **)	
	TGr75	HGr. 4	39.689.100 € Inklusion **)	
	TGr 76	HGr. 4	10.000.000 € Inklusionspauschale *)	
05 410	Berufskolleg	HGr. 4	1.300.964.600 € **)	
05 450	Staatliche Schulen	428 01	2.323.600 €	
*) unterliegen n i c h t der Personalausgabenbudgetierung				
**) Schulbudget			8.280.294.300 €	



2.25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Lehrkräfte, die an andere Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet sind und deren Bezüge nicht aus Mitteln der Schulkapitel bestritten werden, werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt. Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand sind in den Schulkapiteln veranschlagt. Abgeordnete Lehrkräfte werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt und räumen die Planstellen in den Schulkapiteln. Damit werden die Stellen frei und können nachbesetzt werden.

Die Besoldung der abgeordneten Lehrkräfte wird von den aufnehmenden Dienststellen gezahlt (siehe "Stellen für beamtete Hilfskräfte - Abgeordnete Beamtinnen und Beamte") und ist dort mit veranschlagt.

			Lehrkräfte, die aus den Schulen abgeordnet werden									Zus.	
			Kapitel Abgabe:	05 310	05 320	05 330	05 340	05 350	05 360	05 380	05 390		05 410
Landesbehörden, die abgeordnete Lehrkräfte aufnehmen:	05 010	MSW	2015	1	1	1	7		3	2	12	27	
			2014	1	1	1	7		3	2	12	27	
	05 075	ZfsL	2015	354	122	121	641	7	213	184	151	1.793	
			2014	304	117	108	576	7	188	170	139	1.609	
	05 077	QUA-LIS NRW	2015	2		1	9	1	8	3	4	28	
			2014	2		1	6	1	5	3	4	22	
	EP 02	MP/StK (Archive)	2015						1			1	
			2014						1			1	
	EP 03	MIK (Qualitätsanalyse)	2015	21	4	6	8		3	8	1	51	
			2014	21	4	6	8		3	8	1	51	
	EP 06	MIWF (Hochschulen)	2015	11	1		149		14	17	11	203	
			2014	11	1		149		14	17	11	203	
	EP 06	MIWF (Musikhochschule, Kunstakademie,	2015				4	1	3			8	
			2014				4	1	3			8	
	EP 07	MFKJKS (Sport)	2015						1			1	
			2014						1			1	
	Zusammen			2015	389	128	129	818	1	8	246	214	179
2014				339	123	116	750	1	8	218	200	167	1.922

Die Zahl der Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für fachpraktische Lehrerbildung sinkt um 53 Stellen nach der Zahl der zu betreuenden Lehramtsbewerberinnen/Lehramtsbewerber und Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger. 237 Fachleiterstellen für das Eignungspraktikum (10) und das Praxissemester (227) werden durch Haushaltsumschichtungen bereitgestellt.



Die Zahl der Planstellen ohne Besoldungsaufwand, die für Abordnungen von Lehrkräften an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) werden, steigt um 6 auf 28. Die 6 zusätzlichen Planstellen ohne Besoldungsaufwand werden aus Haushaltsumschichtungen bereitgestellt.



2.26 Praktische Philosophie / Islamkunde

Zum Ausgleich des Differenzierungsmehrbedarfs für die Fächer Praktische Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache in der Sekundarstufe I werden 150 Stellen bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Freigestellt sind Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht (Islamkunde in deutscher Sprache) teilnehmen (§ 3 Abs. 5 13 – 21 Nr. 1.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I).

Der Unterricht in „Islamkunde in deutscher Sprache“ soll muslimischen Schülerinnen und Schülern aller nationalen oder ethnischen Herkünfte offen stehen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet; die Noten sind versetzungs- und abschlusswirksam. Der Unterricht in Islamkunde muss wie die Islamische Unterweisung im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts von muslimischen Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden. Er ist religionskundlich konzipiert, also kein „ordentlicher Religionsunterricht“ nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Er findet in alleiniger Verantwortung des Staates NRW statt.

Die Stellen sind in den Schulkapiteln veranschlagt und damit an die jeweiligen Schulformen gebunden. Die Stellen sind ausschließlich für Unterrichtsangebote in den Fächern Praktischer Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache zu verwenden. Die Mehrbedarfsstellen werden den Schulen unabhängig vom Grundbedarf für die Durchführung entsprechender Angebote zur Verfügung gestellt.

Die 150 Stellen sind wie folgt zugewiesen:

Unterrichtsmehrbedarf prakt. Philosophie / Islamkunde in deutscher Sprache						
Kapitel	BR Arnsberg	BR Detmold	BR Düsseldorf	BR Köln	BR Münster	Zusammen
05 320	9	5	9	9	7	39
05 330	8	5	9	9	6	37
05 340	8	4	9	11	6	38
05 380	5	2	7	6	3	23
05 390	3	1	4	3	2	13
Zusammen	33	17	38	38	24	150



2.27 Praxissemester

Mit dem Haushaltsentwurf 2015 werden die Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters auf die betreuenden Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Damit wird sichergestellt, dass der Betreuungsbedarf der Studierenden durch die Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL ausgeglichen wird. Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2015 226 (75) Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen veranschlagt. Hinzu kommen 227 (-) Fachleiterstellen für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. **Es handelt sich um 378 (151+227) neue Stellen, die zusätzlich veranschlagt werden.**

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens einmonatigen Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG 2009).

Alle lehramtsbezogenen Studiengänge sind ab dem Wintersemester 2011/2012 auf das Lehrerausbildungsgesetz -LABG- vom 12. Mai 2009 umgestellt worden, so dass ab dem Wintersemester 2011/2012 sukzessive die neuen Praxiselemente eingeführt werden können.

Das Praxissemester ist ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxiselement in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester ist im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester, zu absolvieren. Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Zentraler Lernort ist die Schule.

Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) werden für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungstunden für das Schulhalbjahr gewährt.

Die Bergische Universität Wuppertal hat vorlaufend ihre Lehramtsstudiengänge auf das LABG 2009 umgestellt. Schon seit dem Wintersemester 2011/2012 konnten Studierende aus dem mittlerweile nach den Bestimmungen des LABG 2009 reakkreditierten Bachelor-Studiengang in den nach LABG 2009 akkreditierten Lehramtsmaster-Studiengang wechseln. An der Universität Wuppertal wurde zum Wintersemester 2012/13 erstmals ein Praxissemester angeboten. Außer der Universität Wuppertal werden im Laufe des Haushaltsjahres 2014 an der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Praxissemesterstudierende aufgenommen:

$6.000 \text{ Praxissemesterstudierende} \times 4 \text{ Std. (Ausbildungsaufwand)} / 26,5 \text{ (durchschnittliche Lehrerwochenstunden)} / 2 \text{ (für ein halbes Jahr)} = 453 \text{ (227 + 226) Stellen (Vorjahr 75 Stellen).}$



2.28 Qualitätsanalyse

Mit Wirkung vom 01.08.2006 sind in den Bezirksregierungen die Dezernate 4Q (Qualitätsanalyse an Schulen) eingerichtet worden. Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Zur Durchführung der Qualitätsanalysen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden im Haushaltsvollzug 2006

- 21 Stellen innerhalb des Einzelplans 03 aus den Schulabteilungen der Bezirksregierungen (obere Schulaufsicht) in Dezernate 4Q und
- 19 Stellen aus dem Kapitel 05 078 in den Einzelplan 03 (Dezernate 4Q) verlagert.

Insgesamt wurden ~~40~~ Stellen aus oberer und unterer Schulaufsicht genutzt.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden zum weiteren Ausbau der Qualitätsanalyse jeweils 25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für die Abordnung von Schulleiterinnen und Schulleitern, stellv. Schulleiterinnen und Schulleitern zur Qualitätsanalyse eingerichtet. Mit dem HH 2010 wurde die Gesamtzahl um eine weitere Stelle erhöht. Insgesamt stehen damit 91 Stellen für die Qualitätsanalyse an Schulen zur Verfügung. Die 51 Planstellen ohne Besoldungsaufwand verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel:

Schulform	Bes.Gr. A 16		Bes.Gr. A 15		Bes.Gr. A 14		Zusammen	
	HH 2014	HE 2015	HH 2014	HE 2015	HH 2014	HE 2015	HH 2014	HE 2015
Grundschule					21	21	21	21
Hauptschule					4	4	4	4
Realschule			6	6			6	6
Gymnasium	8	8					8	8
Gesamtschule	3	3					3	3
Förderschule			8	8			8	8
Berufskolleg	1	1					1	1
Zusammen	12	12	14	14	25	25	51	51



2.29 Religionslehre und Gestellungsverträge

Die Festlegung eines Kontingents für Gestellungsverträge beruht auf einer Absprache mit dem Finanzministerium. Es handelt sich überwiegend um kirchliche Lehrkräfte der Evangelischen Landeskirchen (siehe hierzu "Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.01.1974 - BASS 20 - 52 Nr. 2").

2.29.1 Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen

Die Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen verteilen sich zurzeit wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	1,01	1,30	0,10	2,80	0,00	5,21
Hauptschule	6,13	3,80	4,30	4,70	3,30	22,23
Realschule	5,41	8,38	5,00	5,50	4,00	28,29
Gymnasium	12,62	13,52	19,90	16,70	14,70	77,44
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,20
Gesamtschule	5,33	0,00	2,60	2,00	0,00	9,93
Förderschule	0,80	3,60	2,60	0,80	0,00	7,80
Berufskolleg	69,80	48,50	94,70	58,40	39,00	310,40
Zusammen	101,10	79,10	129,40	90,90	61,00	461,50

Im Zuge des Lehrereinstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2009/2010 wurden zusätzliche Gestellungsverträge abgeschlossen (Zusatzkontingent). Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme zur Bewältigung der seinerzeitigen schwierigen Situation bei der Gewinnung von Lehrkräften für den Religionsunterricht. Die Maßnahme sollte spätestens bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1.2.2010) abgeschlossen sein (= Dienstantritt der neuen Gestellungsvertragsinhaber). Die im Rahmen dieser Maßnahme zusätzlich gewonnenen Gestellungsvertragsinhaber werden in Person unbefristet beschäftigt. Das Zusatzkontingent ist an die Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber persönlich gebunden, die im Lauf des ersten Schulhalbjahres 2009/2010 den Dienst angetreten haben. Mit Ausscheiden dieser Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber wird das Zusatzkontingent zurückgeführt. Eine Nachbesetzung ist nur im Rahmen des Stammkontingents zulässig. Eine Ausweitung des Stammkontingents (s.o.) ist damit nicht verbunden.



Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Amsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	0,28	0,00	0,00	3,22	1,00	4,50
Hauptschule	0,82	0,57	0,96	2,80	0,50	5,65
Realschule	2,04	0,61	4,86	0,00	0,64	8,15
Gymnasium	3,47	3,63	8,11	14,19	2,08	31,48
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,37	0,00	0,37
Gesamtschule	0,61	0,24	1,44	2,82	0,00	5,11
Förderschule	0,01	0,00	0,00	1,64	0,00	1,65
Berufskolleg	2,87	1,75	5,11	19,64	0,26	29,63
Zusammen	10,10	6,79	20,48	44,68	4,48	86,53

2.29.2 Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre

Die Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre für Schulformen der Sekundarstufe II im Umfang von 23 Stellen wurde erstmals im Jahr 2005 mit der Katholischen Kirche vereinbart. Die Gestellungsverträge mit der Katholischen Kirche verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Amsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Gymnasium	5,5	1,0	5,0	2,5	6,0	20,0
Gesamtschule	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	3,0
Zusammen	6,5	1,0	6,0	3,5	6,0	23,0

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Amsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	1,50	0,00	0,36	0,21	2,25	4,32
Hauptschule	0,07	0,00	0,64	0,00	0,86	1,57
Realschule	0,68	0,00	0,71	0,21	0,21	1,81
Gymnasium	1,41	0,00	0,00	0,69	0,47	2,57
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Gesamtschule	0,00	0,00	0,71	0,00	0,00	0,71
Förderschule	0,44	0,00	0,00	0,00	0,15	0,59
Berufskolleg	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Zusammen	4,10	0,00	2,42	2,11	3,94	12,57

Für die Einstellung von Religionslehrerinnen/Religionslehrern außerhalb der Gestellungsverträge finden die Regelungen des allgemeinen Lehrereinstellungsverfahrens Anwendung.



2.30 Rundungsgewinne

2.30.1 Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs.3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (AVO) Nr. 7.3 AVO-RL

Die Zahl der Grundstellen wird für die einzelne Schule in der Weise errechnet, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Schüler-Lehrer-Relation geteilt wird. Bei der Zuweisung an die Schulen wird auf- oder abgerundet. Bei diesem Auf- und Abrunden entstehen Rundungsgewinne. Sie sind Bestandteil der Grundstellen und bilden deshalb auch keine zusätzliche Bedarfskategorie.

2.30.2 Verwendung der Rundungsgewinne

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sollen die Rundungsgewinne für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden. Nr. 7.3.3 AVO-RL konkretisiert die Vorschrift dahingehend, dass die Verwendung zum einen zulässig ist für den Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote). Dazu zählen u. a. bilingualer Unterricht, Förderunterricht oder schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung. Zum anderen können Rundungsgewinne als Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen dienen, z. B. für Landes- und Bundeswettbewerbe, Externen-, Änderungs- oder Feststellungsprüfungen, sonderpädagogische Förderungen oder Einstiegshilfen in Beruf/Ausbildung. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Verwendung von Rundungsgewinnen für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) verwendet werden.

Gemäß Nr. 7.3.3 AVO-RL ist eine Verwendung der Rundungsgewinne insbesondere für folgende Bedarfe zulässig:

Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- bilingualen Unterricht,
- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamer Unterricht, "Schule von acht bis eins"),
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filminstitutionen,
- internationale Projekte,
- selbstständiges Online-Lernen.

Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater,
- Nichtschülerprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen,
- sonderpädagogische Förderung (z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf),



- Lese- und Rechtschreibschwächen, Lernstörungen,
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler,
- Einstiegshilfen in den Beruf/Ausbildung.

2.30.3 Verfahren und Umfang:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen verfahren die Schulämter entsprechend.

Für das Schuljahr 2014/2015 werden nach dem Ergebnis der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2013 Rundungsgewinne im Umfang von rund 820 (818) Stellen festgesetzt und für die beschriebenen Maßnahmen bereitgestellt:

Schulform	Bezirksregierung					Zusammen
	Amsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	35,48	28,94	70,55	63,91	37,01	235,89
Hauptschule	21,03	9,79	22,13	24,30	18,58	95,83
Realschule	24,52	17,21	26,73	27,76	21,68	117,90
Gymnasium	24,22	13,84	35,06	29,14	18,03	120,29
Sekundarschule	3,06	0,98	1,52	2,66	1,38	9,60
Gemeinschafts- schule	0,92	0,67	0,01	0,88	0,39	2,87
WBK	2,00	1,57	3,40	1,95	2,03	10,95
Gesamtschule	12,51	6,65	20,99	13,21	7,26	60,62
Förderschule	16,61	10,23	33,67	30,66	14,21	105,38
Berufskolleg	10,86	8,19	18,27	13,64	10,10	61,06
Zusammen	151,21	98,07	232,33	208,11	130,67	820,39

Für das Schuljahr 2014/2015 ist mit Erlass vom 18.06.2014 die Verwendung der Rundungsgewinne geregelt worden. Einige Projekte von landesweiter Bedeutung werden durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Umfang von 270 Stellen zweckgebunden zugewiesen. Darüber hinaus erhalten die obere und untere Schulaufsicht ein Kontingent von rd. 550 Stellen, das sie in eigener Zuständigkeit gemäß der AVO-RL verwalten.

Rundungsgewinne werden nicht gesondert zugewiesen. Sie sind in der Stellenzuweisung, die alle Stellen für den gesamten Bedarf der einzelnen Schulformen umfasst, enthalten. Die Festlegung der Quantitäten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt insofern keine Stellenzuweisung dar. Es handelt sich ausschließlich um eine Zweckbindung bereits zugewiesener Stellen nach pädagogischen Vorgaben.



Bei den mit Rundungsgewinnen versorgten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Unterricht unmittelbar zugutekommen. So werden gerade im Bereich der besonderen Förderung alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Talenten und ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt.

Rundungsgewinne werden unter anderem für folgende Projekte zweckgebunden zugewiesen:

- Koordination von Landes- und Bundeswettbewerben: z. B. Grundschulwettbewerb Mathematik, Jugend forscht, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Certamen Carolinum, Chemie entdecken, Jugend debattiert, Landeswettbewerb Mathematik, Kulturagenten für kreative Schulen (rd. 10 Stellen)
- Bilingualer Unterricht (rd. 32 Stellen)
- Außerschulische Lernorte (Museen, zoologische Einrichtungen, Zentren für Umwelt- und Naturschutz, Biologiezentren, Landesarchiv, etc.) (rd. 25 Stellen)
- Bildung und Gesundheit (rd. 12 Stellen).



2.31 Schulen

Nach den amtlichen Schuldaten vom 15.10.2013 bestehen in Nordrhein-Westfalen 5.688 öffentliche Schulen.

Schuljahr	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gym- nasium)	WBK	Gesamt- schule	Sekundar- schule	Gemein- schafts- schule	PRIMUS	Förder- schule	Berufs- kolleg)	Zusammen
1994/95	3.398	805	474	513	48	181				648	259	6.326
1995/96	3.411	777	472	514	48	186				650	256	6.314
1996/97	3.419	767	474	512	48	191				648	255	6.314
1997/98	3.429	753	475	511	48	197				643	255	6.311
1998/99	3.433	746	482	513	48	202				642	252	6.318
1999/00	3.443	741	490	516	48	202				644	252	6.336
2000/01	3.446	737	493	518	47	202				646	251	6.340
2001/02	3.449	736	503	519	47	202				647	251	6.354
2002/03	3.439	733	507	518	47	202				652	251	6.349
2003/04	3.433	730	510	518	47	204				653	251	6.346
2004/05	3.423	726	510	517	47	202				653	251	6.329
2005/06	3.416	724	511	517	47	202				657	251	6.325
2006/07	3.393	718	511	516	47	202				657	251	6.295
2007/08	3.336	711	511	516	48	202				653	251	6.228
2008/09	3.229	696	511	514	48	202				651	251	6.102
2009/10	3.180	664	511	514	48	204				649	251	6.021
2010/11	3.127	633	511	509	47	207				646	250	5.930
2011/12	3.038	601	510	509	47	213			12	637	249	5.816
2012/13	2.978	568	508	509	47	232	39		12	635	249	5.777
2013/14	2.891	527	507	509	47	259	76		12	611	248	5.688

) zzgl. 4 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

**) zzgl. 11 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

Hinzu kommen 525 (511) private Ersatzschulen.



2.32 Schülerzahlen

Kapitel/Schulform	Schülerinnen und Schüler				
	Stand	Vorauss.	Vorauss.	Veränderung	
	15.10.2013	Stand 15.10.2014	Stand 15.10.2015	2014> 2015	in v.H.
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN					
05 300 - Schulen gemeinsam	-	-	-	-	-
05 310 - Grundschulen	617.860	617.587	604.718	-12.869	-2,1%
05 320 - Hauptschulen	137.807	115.678	95.960	-19.718	-17,0%
05 330 - Realschulen	259.040	233.952	210.719	-23.233	-9,9%
05 340 - Gymnasien	454.787	450.444	445.117	-5.327	-1,2%
05 350 - Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, PRIMUS	18.275	35.547	50.809	15.262	42,9%
05 360 - Weiterbildungskollegs	22.446	22.709	22.445	-264	-1,2%
05 380 - Gesamtschulen	244.553	254.329	271.216	16.887	6,6%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	79.133	70.380	66.683	-3.697	-5,3%
05410 - Berufskollegs	535.648	540.655	516.061	-24.594	-4,5%
Zusammen	2.369.549	2.341.281	2.283.728	-57.553	-2,5%
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG					
05 340 - Gymnasium	3.809	3.884	3.726	-158	-4,1%
05410 - Berufskolleg	997	999	999	0	0,0%
Zusammen	4.806	4.883	4.725	-158	-3,2%
3. ERSATZSCHULEN					
05 490	207.860	209.550	211.050	1.500	0,7%

Hinweis: Bei den Schülerzahlen für die öffentlichen Schulen zum Stand 15.10.2014 handelt es sich um die voraussichtlichen Schülerzahlen des Haushaltsplans 2014 und nicht um die Schülerzahlneuprognose auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2013. Die Schülerzahlen werden stets in dieser Form im Haushaltsentwurf in den jeweiligen Schulkapiteln aufgeführt, um die Anbindung an den Vorjahreshaushalt zu gewährleisten.



2.33 Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind u.a.

- 3.528 (3.000) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung,“ und
- 886 (886) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht)

veranschlagt.

Diese Stellen erfüllen mehrere Bedarfe. Sie sorgen für grundlegende Förderung in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche aus neu zugewanderten Familien, beispielsweise aktuell aus Südosteuropa oder als Flüchtlinge, für eine durchgängige Sprachbildung für alle Kinder und Jugendlichen, die diese aus unterschiedlichen Gründen benötigen sowie letztlich für eine durchgehende interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Für Sprachbildung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung stehen insgesamt 3.528 Stellen zur Verfügung. Darin inbegriffen sind die im Haushalt 2014 noch gesondert ausgewiesenen Stellen für die Sprachförderung der Klassen 5 und 6 in Gesamtschulen und Hauptschulen. Durch die Zusammenführung zum Jahr 2015 sollen erreicht werden, dass Schulen ihre Sprachbildung und Sprachförderung in sich zusammenhängend und aus einem Guss durchführen können.

Darin enthalten sind auch Stellen zur Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen im Schulbereich an dem Bund-Länder-Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS).

Gesondert ausgewiesen sind ferner 886 Stellen für den Herkunftssprachlichen Unterricht, mit denen die Wertschätzung und Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit gewährleistet werden soll.

Zur Qualitätsentwicklung stehen darüber hinaus 160 Stellen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Kommunalen Integrationszentren und ein landesweit agierender Beratungs- und Fortbildungspool aufgebaut werden sollen.

2.33.1 Integrationsstellen: Durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 29.06.2012 Ziele und Verfahren zur Vergabe der Integrationsstellen mit dem Erlass "Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen" neu geregelt. Es gibt für alle Schulen ein landesweit einheitliches Antragsformular und einen einheitlichen Verwendungsnachweis. Dieser Erlass gilt ab 2015 auch für die bisher unabhängig davon bewilligten Stellen zur Sprachförderung in den Klassen 5 bis 6 von Haupt- und Gesamtschulen.

Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und



Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

Mit den zusätzlichen Stellenanteilen wird in den Schulen zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit möglich. Unterricht, Ganztagsangebote und herkunftssprachlicher Unterricht sollen miteinander verknüpft werden. Die Stellen können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, verwendet werden.

Die Vergabe der Stellen erfolgt durch die Bezirksregierungen über Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen. Für besondere Bedarfe (z.B. im Rahmen unvorhersehbaren Seiteneinstiegs) sind ausreichend Stellenanteile vorzuhalten.

Ein Teil der Stellen kann von den Kommunen für sozialräumliche Projekte, ggf. auch nach dem Vorbild des Projekts "Quadratkilometer Bildung" verwendet werden. Antragsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen mit hohem Anteil von Familien mit Migrationshintergrund, insbesondere in wirtschaftlich und sozial angespannten Lebensverhältnissen, sowie kreisfreie Städte für entsprechende Stadtteile mit Bedarfen, die vom kommunalen Integrationszentrum nicht abgedeckt werden können.

Die kommunalen Integrationszentren und ihre landesweite Koordinierungsstelle unterstützen Schulen und Kommunen bei der Qualitätsentwicklung.

2.33.2 Herkunftssprachlicher Unterricht

Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die zweisprachig in Deutsch und in einer anderen Sprache aufwachsen. Er trägt bei zur Förderung und Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit (§ 2 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz).

Herkunftssprachlicher Unterricht findet in der Primarstufe und in Schulen der Sekundarstufe I statt. Dort wird er soweit möglich schrittweise in ein Fremdsprachenangebot überführt.

Der Rd.Erl. d. MSW v. 21.12.2009 (BASS 13 - 63 Nr. 3) "Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen" gibt Hinweise zur Umsetzung des herkunftssprachlichen Unterrichts.



2.34 Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten

Die Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen im Bereich der Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und Motorische Entwicklung“ und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Schulpraktikant. Die Schulpraktikantinnen / die Schulpraktikanten erhalten während der 1 ½-jährigen Ausbildung eine Unterhaltsbeihilfe gem. Rd.Erl. v. 16.1.1984 "Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR / SchuLP" (BASS 21 - 23 Nr. 1.2). Die Unterhaltsbeihilfen für die Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) mit veranschlagt.

In Kapitel 05 390 sind für die Ausbildung von 120 (120) Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten 9 (9) Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14.

Die Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten werden in besonderen Seminaren entsprechend der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen / Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.So.Sch) (BASS 20-11 Nr.2.1) im Bereich

- geistig behinderter Kinder,
- körperlich behinderter Kinder,
- der vorschulischen Erziehung von hör- oder sehgeschädigten Kindern

in einer Ausbildungsschule ausgebildet.

Die Seminare sind den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik angeschlossen. Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine theoretische und in eine schulpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.



2.35 Schulpsychologischer Dienst

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 147 (147) Planstellen für Schulpsychologinnen / Schulpsychologen ausgewiesen. Darin sind zwei Stellen zur Verstärkung der Krisenteams des Landes. Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom- Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

Im Einzelplan 05 werden für diese Laufbahn keine spezifischen Ämter ausgebracht. Die beamteten Schulpsychologinnen / Schulpsychologen werden daher den Ämtern mit den Grundamtsbezeichnungen (Regierungsrätin/Regierungsrat, Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat, Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor) zugeordnet.

Planmäßige Beamtinnen und Beamte (Stellen - Höherer Dienst -):

Titel 422 01 und Beamte	2015	2014	+ / -
Bes.Gr. A 15	13	13	0
Bes.Gr. A 14	51	51	0
Bes.Gr. A 13	83	83	0
Zusamen	147	147	0

Die Planstellen der Bes.Gr. A 15 stehen nur für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für die Leitung von solchen Regionalen Schulberatungsstellen bereit, die über mindestens fünf volle Stellen für Schulpsychologinnen / Schulpsychologen verfügen. Bei den Kommunen gibt es weitere rund 150 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Grundlage der Zuweisung von Planstellen für die Schulpsychologie an die Kommunen bildet eine Vereinbarung zwischen dem Land und der zuständigen Gebietskörperschaft, den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich Land und Kommunen zu einem gemeinsamen Einsatzmanagement bei der schulpsychologischen Versorgung auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den Aufgaben der Schulpsychologie vom 08.01.2007 sowie zur Beibehaltung bzw. zum Ausbau der in der Vereinbarung festgehaltenen Ausstattung der jeweiligen schulpsychologischen Dienste. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen. Es ist sichergestellt, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt jeweils mindestens zwei Landesstellen für die schulpsychologische Versorgung bereitstehen. In einigen Kommunen gibt es auf der Grundlage des jeweiligen örtlichen kommunalen Engagements sogar drei bis fünf Stellen.

Außerdem gibt es in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen mit einer gesonderten Ausbildung im Krisenmanagement (Notfallpsychologie).



2.36 Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushalt 2015 74 (69) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen / Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport enthalten. Damit werden die Stellenbedarfe für das Verbundsystem gebündelt.

Das Stellenkontingent beinhaltet:

- 29 Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen / Leistungssportler Schule und Leistungssport,
- 4,4 Stellen Beraterinnen und Berater im Schulsport (BiS),
- 9,9 Stellen für Beratung, Koordination und unterrichtliche Betreuung an den 5 Eliteschulen des Sport (EdS) und acht Sportbetonten Schulen (SBS) sowie für die Landesstelle Nachwuchsförderung,
- 2 Stellen für die Koordination der NRW Sportschulen,
- 28,7 Stellen für den aufwachsenden Mehrbedarf der fünf bestehenden NRW Sportschulen (tägliche Sportstunde, Hausaufgabenbetreuung / Stütz- und Förderunterricht und für den aufwachsenden Mehrbedarf neuer NRW Sportschulen (jeweils 3 ab 1.8.2012, 1.8.2013 und 1.8.2014; sukzessive Umwandlung aller 13 EdS und SBS bis zum Schuljahr 2016/2017).



2.37 Stellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410

Die Zahl der Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 (ohne Titelgruppen 60 – Schulpsychologinnen und Schulpsychologen - und 63 – Schulverwaltungsassistenz) bis 05 410 entwickelt sich wie folgt:

Kapitel	Stellen HH 2014	Stellen, HE 2015	Veränderung 2013 nach 2014	in v.H.
05 300 - Schulen gemeinsam	12.973	14.050	1.077	8,3%
05 310 - Grundschulen	29.903	29.822	-81	-0,3%
05 320 - Hauptschulen	8.354	6.827	-1.527	-18,3%
05 330 - Realschulen	11.950	10.804	-1.146	-9,6%
05 340 - Gymnasien	29.465	28.690	-775	-2,6%
05 350 - Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, PRIMUS	2.801	3.772	971	34,7%
05 360 - Weiterbildungskollegs	1.352	1.330	-22	-1,6%
05 380 - Gesamtschulen	17.240	18.020	780	4,5%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	17.366	17.568	202	1,2%
05 410 - Berufskollegs	20.374	19.774	-600	-2,9%
Zusammen	151.778	150.657	-1.121	-0,7%



2.38 Teach First

Im Rahmen des Teach First Deutschland Programms gehen herausragende Absolventinnen und Absolventen aller Studienrichtungen als Fellows an Schulen in sozialen Brennpunkten und unterstützen diese als „Lehrkräfte auf Zeit“.

Die Initiative Teach First Deutschland startete zum Schuljahr 2009/2010 auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Land Nordrhein-Westfalen. 28 hoch qualifizierte junge Akademikerinnen und Akademiker unterstützten als Fellows an Ganztagschulen für zwei Jahre die Arbeit der regulären Lehrkräfte, brachten neue Angebote an die Schulen.

Nach dem Ende der zweijährigen Pilotphase in NRW und einer Evaluation des Programms haben sich Schulen, Verbände, Gutachter, Parteien und Förderer für eine Fortsetzung der Kooperation ausgesprochen. Seit Februar 2012 können im Rahmen des Kooperationsvertrags bis zu 28 Fellows beschäftigt werden. Mit dem Haushalt 2015 kann eine Ausweitung auf bis zu 40 Fellows erfolgen. Die Laufzeit beträgt grundsätzlich 24 Monate. Der derzeitige Einsatz in den Schulformen ist in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Hauptschule		1	2	3		6
Realschule			2	2		4
Gymnasium	4			1	1	6
Gesamtschule		3	8		1	12
Zusammen	4	4	12	6	2	28

Das Land NRW trägt die Gehaltskosten der Fellows von 1,1 Millionen Euro. Das entspricht einem Bruttomonatsgehalt von 1.750 Euro je Fellow. Die übrigen Kosten des Programms von weiteren 1,1 Millionen Euro für Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Fellows übernehmen private Förderer von Teach First, darunter Deutsche Post DHL, Vodafone Stiftung Deutschland, Haniel und Lanxess.

Haushaltsrechtlich wird das Programm durch den Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 abgesichert. Danach dürfen ab dem Jahr 2015 Personalmittel im Umfang von bis zu 22 (15) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) zur Verstärkung des Titels 427 20 (Flexible Mittel für Vertretungsunterricht) für die Beschäftigung von Fellows herangezogen werden.



2.39 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben

Der Haushaltsentwurf 2015 weist für die Vermeidung des Unterrichtsausfalles und die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern 4.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben aus (UA-Stellen). Die Stellen sind im Schuljahr 2014/2015 wie folgt auf die Schulformen verteilt:

Schulform	SJ 11/12	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15
Grundschule	1.000	1.000	1.000	1.000
Hauptschule	617	557	470	450
Realschule	414	405	375	360
Gymnasium	830	850	850	850
Sekundarschule	0	12	41	75
Gemeinschaftsschule	4	6	9	13
PRIMUS				2
Weiterbildungskolleg	20	20	20	20
Gesamtschule	415	450	465	515
Förderschule	420	420	420	365
Berufskolleg	280	280	350	350
Zusammen	4.000	4.000	4.000	4.000

2.39.1 Sozialindex

An den Grund- und Hauptschulen erfolgt die Berechnung der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Stellenkontingente über eine Gewichtung der Schülerzahlen unter Einbeziehung eines Sozialindexes. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern. Die Zuweisung der Stellen bzw. der Stellenanteile durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt auf der Grundlage des Sozialindexes.

Die zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen und Vor-Ort-Kenntnissen.

Die Stellen werden vorrangig den Schulen zugewiesen, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Mit Blick auf die Aufhebung der Schulbezirke werden mit den zusätzlichen Lehrkräften die Bedingungen und Fördermöglichkeiten dieser Schulen gezielt verbessert. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential, um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren.



Die Stellen werden in der Grundschule zur gezielten Förderung gemäß § 4 AO-GS in der gesamten Grundschulzeit eingesetzt. Dies kann zum Beispiel in Form von äußerer Differenzierung (Lernstudios) oder auch durch Doppelbesetzung im Rahmen der Stundentafel geschehen. Individuellen Fördermaßnahmen in der Schuleingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Unabhängig von der allgemeinen Unterrichtsorganisation der einzelnen Schule ist die Entwicklung jahrgangsübergreifender Förderkonzepte und Fördermaßnahmen erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind.

Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein "Gießkannenprinzip"). Bei der Zuweisung an die einzelne Schule sind gegebenenfalls schon zugewiesene Integrationsstellen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, wie die Schule mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet ist.

Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.

2.39.2 Verteilung der Stellen nach dem Sozialindex an Grund- und Hauptschulen

Die „Sozialindexstellen“ an Grund- und Hauptschulen werden ab dem Schuljahr 2014/2015 nach dem aktualisierten Kreissozialindex zugewiesen, wobei die Veränderungen in fünf Jahresschritten umgesetzt werden.



GKZ	Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Grundschule	Grundschule	Grundschule	Hauptschule	Hauptschule	Hauptschule	Hauptschule
		SJ 11/12	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 11/12	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15
		1000	1000	1000	1000	617	557	470	450
1	Reg. Bez. Düsseldorf	300,2	300,2	300,2	304,8	177,1	159,8	134,9	128,8
3	Reg. Bez. Köln	219,6	219,6	219,6	219,9	133,0	120,1	101,3	96,6
5	Reg. Bez. Münster	131,4	131,4	131,4	129,4	79,7	72,0	60,7	59,7
7	Reg. Bez. Detmold	119,2	119,2	119,2	118,3	72,6	65,5	55,3	51,5
9	Reg. Bez. Arnsberg	229,6	229,6	229,6	227,6	154,6	139,6	117,8	113,3
111	Düsseldorf, kreisfreie Stadt	35,9	35,9	35,9	37,9	19,2	17,4	14,7	14,7
112	Duisburg, kreisfreie Stadt	45,5	45,5	45,5	45,1	24,7	22,3	18,8	17,1
113	Essen, kreisfreie Stadt	41,1	41,1	41,1	41,9	16,6	14,9	12,6	11,6
114	Krefeld, kreisfreie Stadt	14,5	14,5	14,5	14,5	9,8	8,9	7,5	7,2
116	Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	19,6	19,6	19,6	19,8	17,8	16,1	13,5	13,5
117	Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	8,6	8,6	8,6	9,0	3,2	2,9	2,5	2,5
119	Oberhausen, kreisfreie Stadt	16,4	16,4	16,4	16,2	9,6	8,6	7,3	6,5
120	Remscheid, kreisfreie Stadt	8,2	8,2	8,2	8,3	7,3	6,6	5,6	5,3
122	Solingen, kreisfreie Stadt	10,5	10,5	10,5	10,7	7,1	6,4	5,4	5,2
124	Wuppertal, kreisfreie Stadt	28,7	28,7	28,7	28,7	19,6	17,7	14,9	14,3
154	Kleve, Kreis	5,5	5,5	5,5	5,8	5,6	5,1	4,3	4,4
158	Mettmann, Kreis	21,6	21,6	21,6	22,8	11,1	10,0	8,5	8,4
162	Rhein-Kreis Neuss	17,0	17,0	17,0	17,1	8,9	8,0	6,7	6,4
166	Viersen, Kreis	8,5	8,5	8,5	8,5	6,0	5,4	4,6	4,3
170	Wesel, Kreis	18,7	18,7	18,7	18,3	10,6	9,6	8,1	7,4
313	Aachen, kreisfreie Stadt (ab SJ 14/15 Städregion)	13,8	13,8	13,8	30,1	8,0	7,2	6,1	12,7
314	Bonn, kreisfreie Stadt	15,1	15,1	15,1	16,7	7,0	6,3	5,3	5,5
315	Köln, kreisfreie Stadt	76,6	76,6	76,6	76,6	45,2	40,8	34,4	32,3
316	Leverkusen, kreisfreie Stadt	8,6	8,6	8,6	9,3	3,7	3,3	2,8	3,1
354	Aachen, Kreis (ab SJ 14/15 Städregion s.o.)	16,9	16,9	16,9	-	9,8	8,9	7,5	-
358	Düren, Kreis	11,2	11,2	11,2	10,9	7,4	6,7	5,6	5,5
362	Rhein-Erft-Kreis	19,0	19,0	19,0	18,6	11,8	10,7	9,0	8,8
366	Euskirchen, Kreis	5,1	5,1	5,1	5,2	4,4	3,9	3,3	3,3
370	Heinsberg, Kreis	9,2	9,2	9,2	8,9	7,6	6,8	5,8	5,2
374	Oberbergischer Kreis	13,5	13,5	13,5	13,7	9,3	8,4	7,1	6,9
378	Rheinisch-Bergischer Kreis	10,8	10,8	10,8	10,7	5,9	5,3	4,5	4,2
382	Rhein-Sieg-Kreis	19,8	19,8	19,8	19,2	13,0	11,7	9,9	9,0
512	Boitrop, kreisfreie Stadt	7,8	7,8	7,8	7,7	3,3	3,0	2,5	2,6
513	Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	29,9	29,9	29,9	29,2	14,4	13,0	11,0	10,9
515	Münster, kreisfreie Stadt	11,6	11,6	11,6	11,6	6,2	5,6	4,8	4,6
554	Borken, Kreis	9,2	9,2	9,2	9,4	9,5	8,6	7,2	7,7
558	Coesfeld, Kreis	5,0	5,0	5,0	4,8	3,4	3,1	2,6	2,4
562	Recklinghausen, Kreis	42,6	42,6	42,6	41,8	22,4	20,2	17,0	16,4
566	Steinfurt, Kreis	14,0	14,0	14,0	13,6	10,9	9,8	8,3	8,0
570	Warendorf, Kreis	11,3	11,3	11,3	11,3	9,6	8,7	7,3	7,3
711	Bielefeld, kreisfreie Stadt	28,6	28,6	28,6	28,4	13,4	12,1	10,2	9,7
754	Gütersloh, Kreis	17,3	17,3	17,3	16,8	11,3	10,2	8,6	8,0
758	Herford, Kreis	14,1	14,1	14,1	14,2	4,2	3,8	3,2	3,0
762	Höxter, Kreis	5,7	5,7	5,7	5,5	5,2	4,7	3,9	3,5
766	Lippe, Kreis	21,1	21,1	21,1	21,1	15,6	14,1	11,9	11,0
770	Minden-Lübbecke, Kreis	15,9	15,9	15,9	16,0	9,4	8,5	7,2	6,7
774	Paderborn, Kreis	16,6	16,6	16,6	16,5	13,5	12,2	10,3	9,6
911	Bochum, kreisfreie Stadt	22,0	22,0	22,0	22,0	10,8	9,8	8,3	7,9
913	Dortmund, kreisfreie Stadt	49,5	49,5	49,5	49,0	23,9	21,6	18,2	17,3
914	Hagen, kreisfreie Stadt	17,5	17,5	17,5	17,3	13,3	12,0	10,1	9,8
915	Hamm, kreisfreie Stadt	13,2	13,2	13,2	13,1	10,3	9,3	7,9	7,9
916	Heme, kreisfreie Stadt	13,8	13,8	13,8	13,6	7,9	7,1	6,0	5,7
954	Ennepe-Ruhr-Kreis	16,3	16,3	16,3	16,7	8,9	8,0	6,8	6,7
958	Hochsauerlandkreis	11,9	11,9	11,9	12,2	13,1	11,9	10,0	10,3
962	Märkischer Kreis	29,8	29,8	29,8	29,4	26,4	23,8	20,1	18,5
966	Olpe, Kreis	4,5	4,5	4,5	4,6	4,7	4,3	3,6	3,7
970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	11,2	11,2	11,2	11,0	9,3	8,4	7,1	6,6
974	Soest, Kreis	13,7	13,7	13,7	13,8	12,1	11,0	9,2	9,3
978	Unna, Kreis	26,3	26,3	26,3	25,1	13,8	12,5	10,5	9,8
	NRW insgesamt	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	617,0	557,0	470,0	450,0



2.39.3 Einbindung in Vertretungskonzepte

Die Eltern sollen durch die Schulen sowohl über das schulische Vertretungskonzept als auch über Förderangebote und Fördermaßnahmen informiert werden. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote hinzuweisen. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.

Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve (Grundschule) bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die einzelne Schule wiederum berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.

2.39.4 Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen

Für die Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Die zusätzlich bereit gestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.
- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Stundentafel) eingesetzt werden.
- Soweit der Bedarf an einer Schule trotz einer Bedarfsdeckungsquote in der Schulform von 100 Prozent und mehr nicht gedeckt ist, sind Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen; die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall ist nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Schulaufsicht zulässig, bis die entsprechenden Abordnungen oder Versetzungen realisiert sind.
- Eine Verwendung der Stellen zum Beispiel zur Verringerung von Klassengrößen ist unzulässig.
- Die Einplanung von Stellenreservestunden darf nicht für den Unterrichtsbedarf der Stundentafeln erfolgen. Diese Stunden sind gezielt für Vertretungsaufgaben und individuelle Förderung einzusetzen.

Aus den UA-Stellen werden u.a. auch 22 (15) Stellen zur Finanzierung von 40 (28) Fellows im Rahmen des Programms „Teach First“ bereitgestellt.



2.40 Verwaltung

Im Einzelplan 05 sind insgesamt 1.332 (1.313) Stellen für die allgemeine Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veranschlagt:

Verwaltung und sonstige Stellen	Stellen		
	2015	2014	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	640	622	+ 18
(davon kw)	2	4	- 2
(davon § 42 LPVG)	1	1	-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	237	237	-
(davon kw)	18	18	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	329	328	+ 1
(davon § 42 LPVG)	1	1	-
(davon kw)	23	27	- 4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	126	126	-
(Unspezifizierte kw-Vermerke)	0	5	- 5
Zusammen	1.332	1.313	+ 19
(davon kw)	43	54	- 11
(davon § 42 LPVG)	2	2	-

Hinzu kommen 6 (6) Stellen für Auszubildende.



Die Stellenausstattung der einzelnen Verwaltungskapitel:

Kapitel	Verwaltung (Bereiche Ministerium und Schule)	Stellen				
		HE 2015	HE 2014	+/-	kw HE 2015	kw HE 2014
05 010	Ministerium	280	279	+1	1	1
05 020	Allgemeine Bewilligungen	0	0	-	0	5
05 073	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht	13	13	-	0	0
05 074	Prüfungsämter	79	86	-7	23	30
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	233	228	+5	0	0
05 077	QUA-LIS NRW	132	112	+20	1	0
05 078	Schulämter	174	174	-	0	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	8	8	-	0	0
05 300	Vorlesedienst (428 01)	1	1	-	0	0
05 300	Schulpsychologen (TG 60)	147	147	-	0	0
05 300	Schulverwaltungsassistenz (TG 63)	216	216	-	18	18
05 450	Staatliche Schulen	49	49	-	0	0
Zusammen		1.332	1.313	+19	43	54

Die Stellenverteilung nach Art der Beschäftigungsverhältnisse:

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2015	2014	+/-	2015	2014	+/-	2015	2014	+/-
Verwaltung									
05 010	205	205	0	75	74	1	280	279	1
05 073	3	3	0	10	10	0	13	13	0
05 074	30	32	-2	49	54	-5	79	86	-7
05 075	134	134	0	99	94	5	233	228	5
05 077	93	73	20	39	39	0	132	112	20
05 078	174	174	0				174	174	0
05 080	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300				1	1	0	1	1	0
05 300 TGr 60	147	147	0	0	0	0	147	147	0
05 300 TGr 63	90	90	0	126	126	0	216	216	0
05 450				49	49	0	49	49	0
Summe Verwaltung	877	859	18	455	454	1	1.332	1.313	19

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden aus Kapitel 05 010 gemäß § 50 Abs. 1 LHO 18 Planstellen und 25 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Budget in das Kapitel 05 077 verlagert. Eine weitere Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (kw zum 31.12.2017) wurde im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in das Kapitel 05 010 umgesetzt.

In Kapitel 05 074 – Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – werden bei den Planstellen 2 und bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 5 kw-Vermerke realisiert.

In Kapitel 05 075 – Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung – werden 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die zusätzlichen Aufgaben des Praxissemesters eingerichtet.

In das Kapitel 05 077 – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) – wurden im Haushaltsvollzug 2014 gemäß § 50 Abs. 1 LHO aus Kapitel 05 010 18 Planstellen und 25 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Budget verlagert. Eine weitere Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (kw zum 31.12.2017) wurde im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in das Kapitel 05 077 umgesetzt.

In der allgemeinen Verwaltung sind noch 43 (54) Stellen „kw“ gestellt.

13 kw-Vermerke wurden realisiert bzw. abgesetzt:

Kapitel	Bezeichnung	Stellenveränderung
05 020	Allgemeine Bewilligungen	-5 kw - 1,5 Prozent Stelleneinsparung ab 01.01.2015*)
05 074	Landesprüfungsamt	-7 kw-Vermerke (in Folge Umorganisation) realisiert
05 077	QUA-LiS	-1 kw Realisierung (Qualifizierungsklassen)
Zusammen		-13

*) Bei Kapitel 05 020 sind - (5) Planstellen/Stellen aufgrund der pauschalen Stelleneinsparung (1,5 Prozent) kw gestellt. Da der Schulbereich von der pauschalen Stelleneinsparung ausgenommen ist, sind diese kw-Vermerke ausschließlich in den Kapiteln 05 010 (Ministerium), 05 080 (Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg) und in Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) - zu erwirtschaften. Zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung sind die kw-Vermerke aufgrund der 1,5 Prozentigen Stelleneinsparung mit der Fälligkeit ab 01.01.2015 gestrichen worden. Zum Ausgleich der ursprünglich im Personalbereich zu erbringenden Einsparung wurde die Globale Minderausgabe bei Kapitel 05 020 Titel 972 00 u.a. um 100.000 EUR erhöht.

2 kw-Vermerke sind hinzugekommen:

2 Stellen wurden im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 (Qualifizierungsklassen) in die Kapitel 05 010 bzw. 05 077 mit kw-Vermerk zum 31.12.2017 umgesetzt.

Im Bereich der Schulverwaltungsassistenz sind 18 (18) Planstellen mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers kw gestellt.

Es verbleiben somit folgende kw-Vermerke im Bereich der Verwaltung:



Übersicht kw-Vermerke Verwaltung		kw bei Ausscheiden d. Stelleninhaberin /Stelleninhabers	kw in 2014	kw in 2015	kw in 2016	kw in 2017	kw in 2018	Zusammen
05 010	Ministerium	0	0	0	0	1	0	1
05 020	Allg. Bewilligungen	0	0	0	0	0	0	0
05 074	Landesprüfungsamt	0	0	5	7	6	5	23
05 077	QUA-LiS	0	0	0	0	1	0	1
05 300 Tgr. 63	Schulverwaltungsassistenz	18	0	0	0	0	0	18
Zusammen		18	0	5	7	8	5	43

Insgesamt sind 26 (31) Leerstellen ausgebracht.



2.41 Vorgriffsstunde

Lehrerinnen und Lehrer waren vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und zwar

- an Grundschulen und Berufskollegs beginnend mit dem Schuljahr 1997/1998,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende beginnend mit dem Schuljahr 1999/2000 und
- an den übrigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 1998/1999.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/2004 beendet.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schnittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 vorgesehen. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer die zusätzliche Pflichtstunden geleistet haben, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum jeweils um eine Stunde.

Die Rückgabe erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer in der o.g. zeitlichen Staffelung

- an Grundschulen und Berufskollegs ab dem Schuljahr 2008/2009,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende ab dem Schuljahr 2010/2011 und
- an den übrigen Schulen ab dem Schuljahr 2009/2010.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG können Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag die Rückgewährung der Vorgriffsstunden frei ausgestalten und auch auf einen späteren Zeitpunkt legen (Flexibilisierung).

Die flexible Inanspruchnahme der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit möglich.

Im Haushaltsentwurf 2015 werden folgende Stellen zum Ausgleich veranschlagt:



Kapitel	Schulform	HH 2008	HH 2009	HH 2010	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HE 2015
05 310	Grundschule	540	615	675	618	567	614	209	50
05 320	Hauptschule		268	257	242	241	243	135	17
05 330	Realschule		244	254	258	274	293	195	25
05 340	Gymnasium		480	478	460	451	447	289	48
05 350	Sekundarschule						1	5	2
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule					1	1	2	1
05 360	Weiterbildungskolleg		21	23	20	21	23	13	2
05 380	Gesamtschule		284	302	312	309	323	232	37
05 390	Förderschule		215	245	258	275	305	231	38
05 410	Berufskolleg	240	289	347	331	339	398	171	39
Zusammen	Zusammen	780	2.416	2.581	2.499	2.478	2.648	1.482	259



3 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)

3.1 Kapitel 05 010 - Ministerium -

In das Budget sind alle Ausgabenansätze der Gruppen 422, 427 und 428 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget wurde auf Basis des Haushaltssolls 2014 und Berücksichtigung von Stellenumsetzungen gem. § 50 Abs. 1 LHO in das Kapitel 05 077 im Haushaltsvollzug 2014 berechnet. Weitere Stellenveränderungen wurden berücksichtigt. Die Budgetierung erfolgt in folgenden Titeln der Hauptgruppe 4:

- 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter
- 427 01 Entgelte für Aushilfen
- 428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Personalausgabenbudget (2015 und 2014) beträgt unter Berücksichtigung der Umsetzung von

- 18 Planstellen,
- 25 Tarifstellen,
- 8 Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamten und
- 3 Altersteilzeitstellen (1 Planstelle und 2 Tarifstellen)

im Haushaltsvollzug 2014 gem. § 50 Abs. 1 LHO mit Budget in das Kapitel 05 077 19.801.900 EUR (19.851.100 EUR). Der Ansatz 2015 bei Titel 422 01 berücksichtigt außerdem die Umsetzung von 33.900 EUR nach Kapitel 03 010 Titel 422 01 zur Finanzierung von Stellen des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik.

Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget des Ministeriums teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Ministerialkapitels			
Kapitel	Titel	2015	2014
05 010	422 01	12.533.400 €	12.633.700 €
	427 01	83.000 €	83.000 €
	428 01	7.185.500 €	7.134.400 €
Zusammen		19.801.900 €	19.851.100 €

Für das Ministerium sind folgende Stellen veranschlagt:



Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen /Beamte	205	205	+/- 0
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	29	29	+/- 0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	75	74	+ 1
Zusammen	309	308	+ 1

Planmäßige Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	205	205	+/- 0

Planstellen - Höherer Dienst -:

Bes.Gr.	2015	2014	+/-
B 10	1	1	0
B 7	5	5	0
B4	13	13	0
B3	0	0	0
B2	29	29	0
A16	32	32	0
A15	39	39	0
A14	3	3	0
A13 h.D.	0	0	0
Zusammen:	122	122	0

Planstellen - Gehobener Dienst -:

Bes.Gr.	2015	2014	+/-
A 13	40	38	2
A 12	20	22	-2
A 11	10	10	0
A 10	1	1	0
A 9	2	2	0
Zusammen:	73	73	0



Planstellen - Mittlerer Dienst - :

Bes.Gr.	2015	2014	+/-
A 9	8	8	0
Amtzulage FN 9 BBesO	(3)	(3)	(-)
A 8	1	1	0
A 7	1	1	0
Zusammen	10	10	0

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 18 Planstellen mit Budget in Kapitel 05 077 Titel 422 01 umgesetzt:

- Bes.Gr. A 16 - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 15 - 9 Planstellen
- Bes.Gr. A 14 - 3 Planstellen
- Bes.Gr. A 13 g.D. - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 12 - 2 Planstellen
- Bes.Gr. A 9 g.D. - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 9 m.D. - 1 Planstelle

Altersteilzeitstellen:

Bes.Gr.	2015	2014	+/-
B 2	0	1	-1
A 15	0	1	-1
Zusammen	0	2	-2

Im Haushaltsvollzug 2014 wurde gemäß § 50 Abs. 1 LHO eine ATZ-Stelle der Bes.Gr. A 10 mit Budget in Kapitel 05 077 Titel 422 01 umgesetzt.

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01 Beamtete Hilfskräfte	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	29	29	+/- 0

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen / Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	Stellen 2015	Stellen 2014	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	1	1	A 14	Rektor/Rektorin
05 320	Hauptschule	1	1	A 14	Rektor/Rektorin
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektor/Realschulrektorin
05 340	Gymnasium	7 4 3 0	7 4 3 0	davon: A 15 A 14 A 13	Studiendirektor/Studiendirektorin Oberstudienrat/Oberstudienrätin Studienrat/Studienrätin
05 380	Gesamtschule	3 1 2	3 1 2	davon: A 15 A 14	Studiendirektor/ Studiendirektorin Oberstudienrat/ Oberstudienrätin
05 390	Förderschule	2 1 1	2 1 1	davon: A 15 A 13	Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer
05 410	Berufskolleg	12 6 5 1	12 6 5 1	davon: A 15 A 14 A 13	Studiendirektor/Studiendirektorin Oberstudienrat/Oberstudienrätin Studienrat/Studienrätin
Zwischensumme		27	27		
Für den "oberen Durchlauf"		1	1	A 13	Regierungsrat/Regierungsrätin
		1	1	A 14	Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin
Insgesamt		29	29		

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 8 Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte mit Budget in Kapitel 05 077 Titel 422 01 umgesetzt:

- Bes.Gr. A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin von Kapitel 05 340 3 Stellen
- Bes.Gr. A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin von Kapitel 05 380 1 Stelle
- Bes.Gr. A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin von Kapitel 05 410 1 Stelle
- Bes.Gr. A 14 - Oberstudienrat/Oberstudienrätin von Kapitel 05 340 1 Stelle
- Bes.Gr. A 13 - Studienrat/Studienrätin von Kapitel 05 340 1 Stelle
- Bes.Gr. A 13 - Studienrat/Studienrätin von Kapitel 05 410 1 Stelle



Titel 427 01 - Vergütungen für Aushilfen -:

Für die Beschäftigung von Aushilfskräften im Boten- und Pförtnerdienst, in der Druckerei und in der Bibliothek sind 83.000 (83.00) EUR veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
AT (vglb. Bes.Gr. B 3)	2	2	+/- 0
vglb. höherer Dienst	1	1	+/- 0
vglb. gehobener Dienst	17	15	+ 2
vglb. mittlerer Dienst	54	55	- 1
(davon kw zum 31.12.2017)	(1)	(-)	(+ 1)
vglb.einfacher Dienst	1	1	+/- 0
Zusammen	75	74	1

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 25 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Budget in Kapitel 05 077 Titel 428 01 umgesetzt:

- Höherer Dienst - 1 Stelle
- Gehobener Dienst - 6 Stellen
- Mittlerer Dienst - 18 Stellen

Im Haushaltsvollzug 2014 wurde im mittleren Dienst ein kw-Vermerk mit Fälligkeit 31.12.2014 in Kapitel 05 077 Titel 428 01 umgesetzt und im mittleren Dienst eine Stellen aus Kapitel 03 020 mit kw-Vermerk zum 31.12.2017 mit Budget umgesetzt. Zwei Stellen Mittlerer Dienst werden in Stellen des Gehobenen Dienstes nach dem Bedarf gehoben.

Altersteilzeitstellen:

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 2 ATZ-Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vergl. mittlerer Dienst mit Budget in Kapitel 05 077 Titel 428 01 umgesetzt.

Stellen für Auszubildende:

Es sind 6 (6) Stellen für Auszubildende veranschlagt.



3.2 Kapitel 05 020 - Allgemeine Bewilligungen -

3.2.1 Haushaltsvermerke zu den Personalausgaben:

- (5) Planstellen/Stellen der Kapitel 05 010, 05 080 und 05 300 Titelgruppe 2 sind kw - 1,5 Prozent Stelleneinsparung ab 2010, davon - (5) ab 01.01.2015.

3.2.2 1,5 - prozentige Stelleneinsparung

In der Landesverwaltung sind jährlich 1,5 Prozent der Stellen abzubauen. Zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung sind die 5 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2015 gestrichen worden. Zum Ausgleich der ursprünglich im Personalbereich zu erbringenden Einsparung wurde die Globale Minderausgabe bei Kapitel 05 020 Titel 972 00 um 100.000 EUR erhöht. Der Kernbereich Schule wurde von der 1,5 prozentigen Stelleneinsparung ausgenommen. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der kw-Vermerke im Einzelplan 05 wurden die Anzahl der Planstellen und Stellen der Kapitel 05 010 (Ministerium), 05 020 (Allgemeine Bewilligungen), 05 077 (QUA-LiS NRW) und 05 080 (Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg) zu Grunde gelegt. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind jährlich 5 kw-Stellen in den genannten Kapiteln zu realisieren. Bisher wurden von den ursprünglich 55 kw-Vermerken (1. Tranche HH 2006 bis HH 2010 = 25 + 2. Tranche HH 2010 bis 2015 = 30) 55 kw-Vermerke wie folgt realisiert bzw. gestrichen:

- Kapitel 05 077: 5 Stellen im Haushaltsjahr 2007
- Kapitel 05 010: 5 Stellen im Haushaltsjahr 2008
- Kapitel 05 010: 6 Stellen im Haushaltsjahr 2009
- Kapitel 05 010: 4 Stellen im Haushaltsjahr 2010
- Kapitel 05 010: 10 Stellen im Haushaltsjahr 2011
- 25 kw-Vermerke (je 5 mit den Fälligkeiten ab 1.1.2011, 1.1.2012, 1.1.2013, 1.1.2014 und 1.1.2015) wurden gegen Erhöhung der Globale Minderausgabe bei Kapitel 05 020 Titel 972 00 gestrichen.

Im Haushaltsjahr 2015 sind somit hier alle kw-Vermerk erbracht.



3.3 Kapitel 05 073 - Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln -

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, die am 01.01.1971 in Köln errichtet wurde, ist nach Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16.02.1978 (GV NW Seite 102), geändert durch Staatsvertrag vom 04.12.1991 (GV NW Seite 275), der den Beitritt der neuen Länder regelt, eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird von den Ländern gemeinsam finanziert.

Die Zentralstelle hat nach Artikel 2 des Staatsvertrages die Aufgabe,

- die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
- die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu beraten,
- Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
- Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welcher Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

Die Zentralstelle ist für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG).

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	3	3	+/- 0
Arbeitnehmer	10	10	+/- 0
Zusammen	13	13	+/- 0

Planmäßige Beamte:

Titel 422 01			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	3	3	+/- 0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	10	10	+/- 0



3.4 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen-

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2014 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 4.488.500 EUR (4.813.600 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 074			
Kapitel	Titel	2015	2014
05 074	422 01	1.577.200 €	1.681.700 €
	427 20	115.000 €	115.000 €
	428 01	2.796.300 €	3.016.900 €
Zusammen		4.488.500 €	4.813.600 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	30	32	- 2
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	1	1	+/- 0
Arbeitnehmer	49	54	- 5
Summe	80	87	- 7

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen ist so organisiert, dass es außer an seinem Sitz Prüfungsberatungen und Prüfungen für Erste Staatsprüfungen zurzeit auch in Aachen, Bielefeld, Bochum, Duisburg Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal als Geschäftsstellen durchführt.

Die Zusammenlegung der beiden bisherigen Landesprüfungsämter ist Folge der Lehrerausbildungsreform von 2009 und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterabschlüsse sowie ein Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform.

Die bisherige Erste Staatsprüfung läuft aus und wird vom Masterabschluss ersetzt. Die neue abschließende Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes tritt künftig an die Stelle der Zweiten Staatsprüfung.



Das neue Landesprüfungsamt unterhält nach Auslaufen der Ersten Staatsprüfungen Außenstellen in Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen.

Im Rahmen einer Übergangszeit bis in das Jahr 2018 wird die Zahl der Ersten Staatsprüfungen jährlich in unterschiedlichen Schritten abnehmen. Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung fortbestehender Aufgaben und der Aufgabenentwicklung in der Lehrerausbildung wurden dazu mit dem HH 2014 insgesamt 30 kw-Vermerke bei Planstellen (4) und Stellen (26) sowie kw-Vermerke bei Sachausgaben ausgebracht. Im HE 2015 sind insgesamt noch 23 kw-Vermerke bei Planstellen (2) und Stellen (21) ausgebracht.

- Bes.Gr. A 15
 - (1) kw zum 31.12.2014
 - 1 (1) kw zum 31.12.2016
 - 1 (1) kw zum 31.12.2017

- Bes.Gr. A 9
 - (1) kw zum 31.12.2014

- Stellen vergleichbar gehobener Dienst:
 - (1) Stelle kw zum 31.12.2014
 - 1 (1) Stelle kw zum 31.12.2015
 - 2 (2) Stellen kw zum 31.12.2016
 - 1 (1) Stelle kw zum 31.12.2017
 - 1 (1) Stelle kw zum 31.12.2018

- Stellen vergleichbar mittlerer Dienst:
 - (4) Stellen kw zum 31.12.2014
 - 4 (4) Stellen kw zum 31.12.2015
 - 4 (4) Stellen kw zum 31.12.2016
 - 4 (4) Stellen kw zum 31.12.2017
 - 4 (4) Stellen kw zum 31.12.2018.

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	30	32	- 2
davon kw zum 31.12.2014	(-)	(2)	
davon kw zum 31.12.2016	(1)	(1)	
davon kw zum 31.12.2017	(1)	(1)	

Höherer Dienst:



Bes.Gr.	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
B 2				1	1	1	1	1	1
A 16	6	6	6	2	2	2	2	2	2
A 15	15	15	15	18	18	18	18	18	17
Zusammen	21	21	21	21	21	21	21	21	20

Stellenschlüssel - Gehobener Dienst -:

Die Obergrenzen (Stellenschlüssel) der Beförderungsmänter sind wie folgt festgelegt:

Bes.Gr.	v.H.-Satz	Anteile	Stellen
A 13	6%	0,60	1
A 12	16%	1,60	2
A 11	30%	3,00	3
Zusammen	52%	5,20	6
A 10/A 9	48%	4,80	4
davon:			
A 10	65%	4,55	2
A 9	35%	2,45	2
Insgesamt	100%	10,00	10

Die Stellen sind wie folgt veranschlagt:

Bes.Gr.	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
A 13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
A 12	2	2	2	2	2	2	2	2	2
A 11	4	4	3	3	3	3	3	3	3
A 10	4	3	2	2	2	2	2	2	2
A 9	3	3	3	3	3	3	3	3	2
Zusammen	14	13	11	11	11	11	11	11	10

Stellenveränderungen bei den Planstellen:

2 kw-Vermerke zum 31.12.2014 werden realisiert, davon 1 bei Bes.Gr. A 15 und 1 bei Bes.Gr. A 9 gehobener Dienst.

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01	2015	2014	+ / -
Beamtete Hilfskräfte			
Zahl der Stellen	1	1	+/- 0

Es handelt sich um eine Abordnungsstelle. Die korrespondierende Planstelle ist in Kapitel 03 310 veranschlagt.



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
vglb.gehobener Dienst	9	10	-1
davon kw zum 31.12.2014	(-)	(1)	
davon kw zum 31.12.2015	(1)	(1)	
davon kw zum 31.12.2016	(2)	(2)	
davon kw zum 31.12.2017	(1)	(1)	
davon kw zum 31.12.2018	(1)	(1)	
vglb. mittlerer Dienst	40	44	-4
davon kw zum 31.12.2014	(-)	(4)	
davon kw zum 31.12.2015	(4)	(4)	
davon kw zum 31.12.2016	(4)	(4)	
davon kw zum 31.12.2017	(4)	(4)	
davon kw zum 31.12.2018	(4)	(4)	
Zahl der Stellen	49	54	- 5

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

5 kw-Vermerke zum 31.12.2014 werden realisiert, davon 1 vglb. gehobener Dienst und 4 vglb. mittlerer Dienst.

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen -:

Bei diesem Titel sind insgesamt 115.000 (115.000) EUR für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Dauer von zwei bis sechs Monaten veranschlagt. Die Kräfte werden für die Erledigung von Nebenarbeiten während der Hauptprüfungstermine in den Prüfungsämtern und für die Erledigung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14.12.1983 -BGBl. I Seiten 1439, 1575- eingesetzt.



3.5 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 10, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2014 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 15.194.700 EUR (14.853.400 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 075			
Kapitel	Titel	2015	2014
05 075	422 01	9.644.000 €	9.644.000 €
	427 10	35.000 €	35.000 €
	427 20	184.700 €	84.700 €
	428 01	5.331.000 €	5.089.700 €
Zusammen		15.194.700 €	14.853.400 €

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige			
Beamten und Beamte	134	134	+/- 0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	99	94	+ 5
Summe	233	228	+ 5
Beamten und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	13.878	14.083	- 205

Gemäß § 5 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und an Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu leisten. Es bestehen folgende Zentren für schulpraktische Lehrerbildung:



Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	Seminar					
	G	HR Ge	SF	Gy Ge	BK	zus.
Arnsberg	1	1		1		3
Bochum	1			1		2
Dortmund	1	1	1	1	1	5
Hagen	1			1	1	3
Hamm	1		1	1		3
Lüdenscheid	1	1	1			3
Siegen	1	1		1		3
	7	4	3	6	2	22
7						
Bielefeld	1	1	1	1	1	5
Detmold	1			1		2
Minden	1			1		2
Paderborn	1	1	1	1	1	5
	4	2	2	4	2	14
4						
Düsseldorf	1	1	1	1	1	5
Duisburg	1		1	1	1	4
Essen	1	1		1		3
Kleve	1	1	1	1		4
Krefeld				1	1	2
Mönchengladbach	1	1		1		3
Neuss	1			1		2
Oberhausen		1		1		2
Solingen	1	1	1	1	1	5
	7	6	4	9	4	30
9						
Aachen	1			1	1	3
Bonn	1			1		2
Engelskirchen	1		1	1		3
Jülich		1	1	1		3
Köln	1	1	1	1	1	5
Leverkusen		1		1	1	3
Siegburg	1	1	1			3
Vettweiß	1			1		2
	6	4	4	7	3	24
8						
Bocholt	1	1		1		3
Gelsenkirchen	1		1	1	1	4
Münster	1	1	1	1	1	5
Recklinghausen		1		1		2
Rheine	1			1		2
	4	3	2	5	2	16
5						
	28	19	15	31	13	106
33						



Bezeichnung der Seminare:

- Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
- Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)
- Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)
- Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)
- Seminar für das Lehramt an Grundschulen (G)

Titel 422 01			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	134	134	+/- 0

Titel 428 01			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	99	94	+ 5

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Mit der Reform des Lehrerausbildungsgesetzes 2009 wurde als neues Element der Lehrerausbildung das Praxissemester eingeführt. Im Jahr 2015 kommen rd. 6.000 Praxissemesterstudierende auf die ZfsL zu. Für die Bewältigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Praxissemester wird zusätzliches Verwaltungspersonal benötigt. Hierfür werden 5 zusätzliche Stellen mittlerer Dienst für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitgestellt.



Titel 427 10:

Bei diesem Titel sind 35.000 (35.000) EUR veranschlagt für Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten veranschlagt. Die Mittel sind vorgesehen

- für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Ausbildung der Schulpraktikanten (20.700 EUR)
- für Unterricht in Sonderfächern (4.100 EUR) und
- für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung von Diplomhabern im Vorbereitungsdienst (10.200 EUR).

Titel 427 20:

Bei diesem Titel sind 184.700 (84.000) EUR veranschlagt für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften während der Hauptbelastungszeit (Einstellungstermine, Prüfungsphase). Daneben sollen die Mittel für langfristige Krankheitsvertretungen in den Seminaren verwendet werden, die nur mit einer Kraft ausgestattet sind. Zusätzliche 100.000 EUR (mit Sperrvermerk) sind für Aushilfskräfte für den entstehenden Mehraufwand für das Praxissemester vorgesehen.

3.5.1 Zahl der Auszubildenden

(Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung)

3.5.1.1 Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern

Seit dem Haushalt 2011 beträgt die Einstellungsermächtigung für die Einstellung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (LAA) 9.000.

Die Einstellungsermächtigung hat sich wie folgt entwickelt:

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen	HH 2010	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HE 2015
A 13 Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	2.700	4.050	4.055	4.155	4.155	4.155
A 13 Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	700	600	595	595	595	595
A 13 g.D. Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	850	550	545	645	705	705
A 12 Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	1.150	1.800	1.800	1.700	1.640	1.640
A 12 Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.500	2.000	2.005	1.905	1.905	1.905
Zusammen	7.900	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000

Gemäß § 48 Abs. 2 LHO sind die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbindlich.



3.5.1.2 Stellen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2015 zu Grunde zu legen. Für die Haushaltsaufstellung 2015 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Beendigungen des Vorbereitungsdienstes drei Stichtage (30.4.2015, 01.05.2015 und 01.11.2015) maßgeblich. Die Aufsummierung der jeweiligen höchsten Besetzungsstände zu diesen Stichtagen (Höchstzahlen) führt zu dem veranschlagten Stellensoll von 13.878 (14.083) Stellen für LAA. Der Rückgang ist auf geringfügige Schwankungen bei der Istbesetzung zurückzuführen.

3.5.1.3 LAA Stellenbesetzungsprognose:

Lehramt	Bestand 1.11.14	Abgang 30.4.15	Zugang 1.5.15	Bestand 1.5.15	Abgang 31.10.15	Zugang 1.11.15	Bestand 1.11.15	Höchst- zahl Stellen
A 12 Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.770	787	1.000	2.983	1.000	905	2.888	2.983
A 13 g.D. Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	1.025	304	370	1.091	340	335	1.086	1.091
A 12 Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	2.278	619	860	2.519	890	780	2.409	2.519
A 13 Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	6.007	1.790	2.150	6.367	2.150	2.005	6.222	6.367
A 13 Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	869	256	305	918	305	290	903	918
Zusammen	13.186	3.756	4.685	13.878	4.685	4.315	13.508	13.878

3.5.1.4 Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Titel 422 02 Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	13.878	14.083	- 205

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 verwiesen. Dort ist geregelt, dass nicht benötigte Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden können.



Zahl der Stellen für Lehramtsanwärterinnen / Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen / Studienreferendare nach dem Eingangsamt mit Stellenzugang bzw. Stellenabgang:

Eingangsamt	Dienstbezeichnung	2015	2014	+ / -
A 13	Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	6.367	6.421	- 54
	Studienreferendare/Studienreferendarinnen für das Lehramt an Berufskollegs	918	906	+ 12
A 13 g.D.	Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.091	1.150	- 59
A 12	Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.519	2.593	- 74
A 12	Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen	2.983	3.013	- 30
Zusammen		13.878	14.083	- 205

Die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden. Die Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst scheidern nach bestandener Prüfung bzw. nicht bestandener Wiederholungsprüfung aus dem Staatsdienst aus. Es wird zugelassen, dass wegen Überschneidungen der Ausbildungszeiten infolge abweichender Einstellungs- oder Prüfungstermine das Stellensoll kurzfristig überschritten wird.

3.5.1.5 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Im Haushaltsjahr 2015 werden an den Zfsl durchschnittlich rund 900 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (Sekundarstufe I und II sowie Berufskollegs) erwartet. Hinzu kommen bis zu 750 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen (siehe auch Ziffer 2.11.2). Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden auf den Stellen der entsprechenden Schulformen geführt.

3.5.2 Bedarf an Fachleiterinnen und Fachleitern

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen / Lehrer benötigt, die zur Hälfte an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind, während sie zur Hälfte weiterhin ihre Lehrtätigkeit an den Schulen ausüben. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche (Ausgleichs)Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung eingesetzten Lehrerinnen / Lehrer veranschlagt worden. Fachleiterinnen und Fachleiter werden voll auf Stellen der Schulkapitel (Schulen) geführt. Der Besoldungsaufwand für die Ausgleichsstellen ist hier veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.



Zusätzlich zu den nach der Relation 1:9,9 errechneten Stellen für Ausbilder sind für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung 195 (182) Fachleiterinnen / Fachleiterstellen zu berücksichtigen. Hierin sind enthalten:

- 133 (133) Leitungsstellen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, sowie
- 0 (2) Ausbilderstellen für Agrarreferendarinnen/Agrarreferendare,
- 9 (9) Ausbilderstellen Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten,
- 8 (8) Fachleiterstellen Splitterberufe,
- 10 (-) Fachleiterstellen zur Umsetzungen des Eignungspraktikums,
- 227 (-)Fachleiterstellen zur Umsetzungen des Praxissemester und
- 45 (30) Fachleiterstellen für die Sondermaßnahme Lehramt sonderpädagogische Förderung (siehe auch Ziffer 2.11.2).

Von diesen Stellen sind 133 (135) im Kapitel 05 075 Titel 422 01 veranschlagt. Die 9 (9) Ausbilderstellen für Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten, die 8 (8) Fachleiterstellen Splitterberufe und die 45 (30) Fachleiterstellen für die Sondermaßnahme Lehramt sonderpädagogische Förderung sind in den jeweiligen Schulkapiteln mit veranschlagt. Ebenfalls in den Schulkapiteln mit veranschlagt sind die Fachleiterstellen für das Eignungspraktikum (10) und das Praxissemester (227):

Insgesamt sieht der Haushaltsentwurf 2015 für das **Eignungspraktikum** 230 (230) Lehrerstellen zum Ausgleich vor. Diese Ressourcen werden hauptsächlich Schulen (220 Stellen) und in einem geringeren Teil (10 Stellen) den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für die Eignungsberatung und die Beratungstage mit den Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern zur Verfügung gestellt. 220 Stellen sind bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 veranschlagt („Ausgleichsstellen für das Eignungspraktikum“) und 10 Stellen werden ab 2015 als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln berücksichtigt (2 Grundschule, je 1 Haupt-, Gesamt-, Förder- und Realschule sowie Berufskolleg, 3 Gymnasium) (vgl. Ziffer 2.9 Erläuterungen zum Eignungspraktikum). Mit dem Haushaltsentwurf 2015 werden die Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des **Praxissemesters** auf die betreuenden Schulen **und** die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Damit wird sichergestellt, dass der Betreuungsbedarf der Studierenden durch die Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL ausgeglichen wird. Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 werden mit dem Haushaltsentwurf 2015 226 (75) Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen veranschlagt. Hinzu kommen 227 Fachleiterstellen für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (vgl. Ziffer 2.27 Erläuterungen zum Praxissemester).

Der Stellenbedarf ist wie folgt ermittelt worden:



	2015	2014	+/-
15.536 (15.445) Referendare / Referendarinnen, Lehramtsanwärter / Lehramtsanwärterinnen und Seiteneinsteiger / Seiteneinsteigerinnen bei Relation Ausbilder/in zu Auszubildende 1:9,9 (1:9,9) bzw. 16,5 für Seiteneinsteiger/Seiteneinsteigerinnen Sondermaßnahme Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung	1.539	1.547	-8
Dazu für:			
120 Schulpraktikanten/Schulpraktikantinnen (1:14,0)	9	9	0
Splitterberufe (pauschal)	8	8	0
Praxissemester	227	0	227
Eignungspraktikum	10	0	10
Leitungsstellen ZfSL	133	133	0
Zusammen	1.926	1.697	229
Davon veranschlagt:			
als hauptamtliche Kräfte in Kapitel 05 075	133	133	0
als Ausgleichsstellen für Fachleiter/Fachleiterinnen an ZfSL in den Schulkapiteln	1.793	1.564	229
Zusammen	1.926	1.697	229

3.5.3 Ausgleichstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL in den Schulkapiteln

Es sind folgende Ausgleichsstellen (Planstellen ohne Besoldungsaufwand) für Lehrerinnen / Lehrer, die als Fachleiterinnen / Fachleiter an ZfSL tätig sind und deren Besoldung bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, in den Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	2015	2014	+/-
05 310	Grundschulen	354	304	50
05 320	Hauptschulen	122	117	5
05 330	Realschulen	121	108	13
05 340	Gymnasien	641	576	65
05 350	Sekundarschulen / Modellversuch Gemeinschaftsschulen	0	0	0
05 360	Weiterbildungskollegs	7	7	0
05 380	Gesamtschulen	213	188	25
05 390	Förderschulen	184	170	14
05 410	Berufskollegs	151	139	12
Zusammen		1.793	1.609	184

Die Berechnung der Zahl der Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter ist in der Übersicht 4.6 dargestellt.



3.6 Kapitel 05 077 – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 vom 18. Juni 2012 darauf verständigt, ein Landesinstitut zu errichten.

Im Koalitionsvertrag ist dazu ausgeführt:

„Die Qualität des Lernens steht weiterhin im Zentrum schulischer Arbeit. Wir wollen Schulen zu pädagogischer Innovation ermutigen. Dabei stehen das erfolgreiche Lernen der Schülerinnen und Schüler sowie die Unterrichtsentwicklung im Fokus.

Zur gelingenden Schulentwicklung gehört der Blick auf die sozialräumlichen Gegebenheiten, die Öffnung von Schule, die Vernetzung und Bündelung der regionalen Kompetenzen und das Nutzen von Multiprofessionalität. Neue Anforderungen an das Bildungswesen bedingen neue Wege und Ausrichtungen auch im Unterstützungssystem. Nordrhein-Westfalen braucht daher ein Landesinstitut für Bildung.

Wir werden mit dem Aufbau eines solchen Instituts für den Bereich Schule beginnen. Eine Kernaufgabe des Instituts bleibt die systematische Qualitätsentwicklung und Unterstützung der Schulen, u.a. im Zusammenhang mit der Lernplanentwicklung, Standardsicherung und Fortbildung. Das steigert die Professionalität.“

Die neue Einrichtung ist die zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen und Unterstützungsaufgaben für Schulen in Nordrhein-Westfalen und wird in Einzelplan 05, Kapitel 05 077 etatziert. Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) soll als Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung stufenweise bis 2015 aufgebaut werden.

Das Personalausgabenbudget beträgt 8.394.800 EUR (6.290.400 EUR). Das Personalausgabenbudget wurde auf Basis des Haushaltssolls 2014 und Berücksichtigung von Stellenumsetzungen gem. § 50 Abs. 1 LHO aus Kapitel 05 010 im Haushaltsvollzug 2014 berechnet. Weitere Stellenveränderungen werden berücksichtigt. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 077			
Kapitel	Titel	2015	2014
05 077	422 01	6.474.100 €	4.541.400 €
	428 01	1.920.700 €	1.749.000 €
Zusammen		8.394.800 €	6.290.400 €



Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	93	73	+ 20
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	28	22	+ 6
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	39	+/- 0
Summe	160	134	+ 26

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	55	93	+ 73

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 18 Planstellen mit Budget aus Kapitel 05 010 Titel 422 01 verlagert (bei Anpassung der Vorjahreszahl):

- Bes.Gr. A 16 - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 15 - 9 Planstellen
- Bes.Gr. A 14 - 3 Planstellen
- Bes.Gr. A 13 g.D. - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 12 - 2 Planstellen
- Bes.Gr. A 9 g.D. - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 9 m.D. - 1 Planstelle

20 Planstellen werden gegen Abgang im Schulbereich neu eingerichtet:

- Bes.Gr. B 2 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 16 - 2 Planstellen
- Bes.Gr. A 15 - 8 Planstellen
- Bes.Gr. A 14 - 5 Planstellen
- Bes.Gr. A 13 h.D. - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 13 g.D. - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 12 - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 11 - 1 Planstelle
- Bes.Gr. A 9 m.D. - 1 Planstelle

Höherer Dienst -:



Bes.Gr.	2015	2014
B 3	1	1
B 2	2	1
A 16	6	4
A 15	30	22
A 14	25	20
A 13	10	9
Zusammen	74	57

Gehobener Dienst:

Bes.Gr.	2015	2014
A 13	3	2
A 12	5	4
A 11	3	2
Zusammen	11	8

Mittlerer Dienst -:

Bes.Gr.	2015	2014
A 9	2	2
A 8	3	3
A 7	2	2
Zusammen	7	7

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01			
Beamtete Hilfskräfte	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	28	22	+ 6

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen/Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	Stellen 2015	Stellen 2014	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	2	2	davon:	
		1	1	A 13	Rektor/Rektorin
		1	1	A 12	Lehrer/Lehrerin
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektor/Realschulrektorin
05 340	Gymnasium	9	6	davon:	
		7	4	A 15	Studiendirektor/Studiendirektorin
		1	1	A 14	Oberstudienrat/Oberstudienrätin
		1	1	A 13	Studienrat/Studienrätin
05 350	Sekundarschule	1	1	A 14	Oberstudienrat/Oberstudienrätin
05 380	Gesamtschule	8	5	davon:	
		5	2	A 15	Studiendirektor/Studiendirektorin
		2	2	A 14	Oberstudienrat/Oberstudienrätin
		1	1	A 13	Studienrat/Studienrätin
05 390	Förderschule	3	3	davon:	
		1	1	A 14	Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin
		2	2	A 13	Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer
05 410	Berufskolleg	4	4	davon:	
		1	1	A 16	Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor
		1	1	A 15	Studiendirektor/Studiendirektorin
		1	1	A 14	Oberstudienrat/Oberstudienrätin
		1	1	A 13	Studienrat/Studienrätin
Insgesamt		28	22		

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 8 Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte mit Budget aus Kapitel 05 010 Titel 422 01 umgesetzt:

- Bes.Gr. A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin von Kapitel 05 340 3 Stellen
- Bes.Gr. A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin von Kapitel 05 380 1 Stelle
- Bes.Gr. A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin von Kapitel 05 410 1 Stelle
- Bes.Gr. A 14 - Oberstudienrat/Oberstudienrätin von Kapitel 05 340 1 Stelle
- Bes.Gr. A 13 - Studienrat/Studienrätin von Kapitel 05 340 1 Stelle
- Bes.Gr. A 13 - Studienrat/Studienrätin von Kapitel 05 410 1 Stelle

Altersteilzeitstellen:

Bes.Gr.	2015	2014	+/-
A10	1	1	0

Im Haushaltsvollzug 2014 wurde gemäß § 50 Abs. 1 LHO eine ATZ-Stelle der Bes.Gr. A 10 mit Budget aus Kapitel 05 010 Titel 422 01 umgesetzt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:



Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
vglb.höherer Dienst	2	2	0
vglb.gehobener Dienst	9	9	0
vglb.mittlerer Dienst	28	28	0
Zahl der Stellen	39	39	+/- 0

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 25 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Budget aus Kapitel 05 010 Titel 428 01 umgesetzt:

- Höherer Dienst - 1 Stelle
- Gehobener Dienst - 6 Stellen
- Mittlerer Dienst - 18 Stellen

kw-Vermerke (mittlerer Dienst):

1 kw-Vermerk zum 31.12.2014 (Verlagerung aus Kapitel 05 010 Titel 428 01 im Haushaltsvollzug 2014) wird fristgerecht realisiert und eine Stelle mit kw-Vermerk zum 31.12.2017 im Haushaltsvollzug 2014 aus Kapitel 03 020 umgesetzt.

Altersteilzeitstellen:

EG	2015	2014	+/-
mittlerer Dienst	2	2	0

Im Haushaltsvollzug 2014 wurden gemäß § 50 Abs. 1 LHO 2 ATZ-Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vergl. mittlerer Dienst mit Budget aus Kapitel 05 010 Titel 428 01 umgesetzt.



3.7 Kapitel 05 078 – Staatliche Schulämter

Gemäß § 88 Abs. 3 SchulG ist das staatliche Schulamt die untere Schulaufsichtsbehörde. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund, sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 427 10 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2014 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 11.613.000 EUR (11.613.000 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 078			
Kapitel	Titel	2015	2014
05 078	422 01	11.612.500 €	11.612.500 €
	427 10	500 €	500 €
Zusammen		11.613.000 €	11.613.000 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	174	174	+/- 0

Bes.Gr.	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
A 15	138	138	138	138	138	138	138	138	138
A 14	42	39	36	36	36	36	36	36	36
Zusammen	180	177	174	174	174	174	174	174	174

In Folge der Arbeitszeitverlängerung im Beamtenbereich (2005 bis 2008) wurden 13 kw-Vermerke realisiert.



3.8 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg -

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2014 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 335.000 EUR (334.800 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 080			
Kapitel	Titel	2015	2014
05 080	422 01	53.000 €	53.000 €
	427 20	5.600 €	5.600 €
	428 01	276.400 €	276.200 €
Zusammen		335.000 €	334.800 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamte	1	1	+/- 0
Arbeitnehmer	7	7	+/- 0
Zusammen	8	8	+/- 0

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte			
Zahl der Planstellen	1	1	+/- 0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	2015	2014	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
vglb. mittlerer Dienst	2	2	0
vglb. einfacher Dienst	5	5	0
Zahl der Stellen	7	7	0



3.9 Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam -

3.9.1 Stellenentwicklung

(ohne Schulpsychologinnen und Schulpsychologen –TG 60 - sowie Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten – TG 63 -):

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige			
Beamten und Beamte	10.970	10.033	+ 937
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	1	+/- 0
Zusammen	10.971	10.034	+ 937
Beamten und Beamte			
Titelgruppe 72	2.434	2.278	+ 156
Titelgruppe 74	646	662	- 16
Summe	14.051	12.974	+ 1.077

Bei den Personalausgaben ist folgende Erläuterung ausgebracht:

Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen / Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden.

3.9.2 Lehrerstellen:

3.9.2.1 Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	10.970	10.033	+ 937

3.9.2.2 Stellenveränderungen (ohne Titelgruppen):

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 h.D.	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 nicht mehr benötigt werden	+298	
A 13 g.D.	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 nicht mehr benötigt werden	+48	
A 12	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 nicht mehr benötigt werden	+591	
Zusammen		+937	+/-0



3.9.2.3 Haushaltsvermerke bei Titel 422 01

1. Die Mittel sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Soweit die für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation ausgewiesenen Planstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen die ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 60 (60) Planstellen bei Kapitel 05 020 Titelgruppe 90 geleistet werden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3.000.000 EUR.
3. Personalmittel im Umfang von bis zu 22 (15) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

3.9.2.4 Erläuterungen zu Titel 422 01

Das Kapitel 05 300 weist bei Titel 422 01 im Haushaltsentwurf 2015 10.970 (10.033) Planstellen für Lehrerinnen/Lehrer zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (insbesondere zum Ausgleich von Pflichtstundenentlastungen) aus, davon

- 678 (677) für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation sowie für Medien und Datenschutz.
Eine Stelle wurde aus den Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung, (auch Kapitel 05 300 Titel 422 01) hierher verlagert. Sie dient dem Aufbau einer eigenen landesweit tätigen Arbeitsstelle "Prävention von Gewalt und Cybergewalt".
- 86 (86) für Fachberaterinnen/Fachberater (61 für die obere und untere Schulaufsicht (5 zusätzliche Stellen befristet für 3 Jahre bis 2015 für die Unterstützung bei der Entwicklung der Schullandschaft, insbesondere für Inklusion und Sekundarschulen), 3 für Feststellungsprüfungen und 22 für Sport sowie für die Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport).
- 160 (124) Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung.
Aus dem Kontingent der Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung werden 37 Stellen für Integrationskoordinatoren und für das LAKI hier verlagert; 1 Stelle für den Aufbau einer eigenen landesweit tätigen Arbeitsstelle "Prävention von Gewalt und Cybergewalt" wird dem Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation sowie für Medien und Datenschutz zugeordnet.
- 31 (31) für die Entsendung von Lehrerinnen/Lehrern ins Ausland, insbesondere in mittelosteuropäische Staaten zur Förderung der deutschen Sprache und zur Unterstützung



beim Aufbau demokratischer Schulstrukturen.

- 275 (369) für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln, SV-Verbindungslehrer, Regionale Bildungsnetzwerke, Soziale Ansprechpartner).
- 3.528 (3.000) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung.
Umschichtung von 567 Stellen Sprachförderung aus den Schulkapiteln und Zuordnung der Stellen für Integrationskoordinatoren und LAKI den Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung (vgl. auch Erläuterungen Ziffer 2.33).
- 886 (886) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftsprachlicher Unterricht). (vgl. auch Erläuterungen Ziffer 2.33).
- 74 (69) für das Verbundsystem Schule und Leistungssport und die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen/Leistungssportler (6 Stellen aus Demografiegewinnen bzw. aus Haushaltsumschichtungen für den Ausbau des Verbundsystems).
- 4.000 (4.000) gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben veranschlagt (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben").
- 220 (230) Ausgleichsstellen für das Eignungspraktikum.
10 Stellen werden nicht mehr hier sondern in den Schulkapiteln als Fachleiterstellen für das Eignungspraktikum ausgewiesen sind in den Ausgleichsstellen für Fachleiter/ Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (siehe auch Praxissemester) tätig sind und deren Besoldungsaufwand bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, enthalten.
- 226 (75) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (34 neue Stellen in Folge des LABG 2009).
227 Stellen werden nicht mehr in Kapitel 05 300, sondern in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 als Fachleiterstellen für das Praxissemester ausgewiesen. Die Stellen sind in den Ausgleichsstellen für Fachleiter/ Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (siehe auch Eignungspraktikum) tätig sind und deren Besoldungsaufwand bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, enthalten.



- 280 (210) Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses (70 Stellen aus Haushaltsumschichtungen / Demografie für den sukzessiven flächendeckenden Ausbau).
- 226 (226) Ausgleichsstellen zur Unterstützung des Projekts "Betrieb und Schule".
- 100 (50) Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts (aus Haushaltsumschichtungen / Demografie).
- 200 (-) - Stellen für multiprofessionelle Teams zur Ergänzung der pädagogische Arbeit in den Schulen

Die Lehrerstellen des Kapitels 05 300 werden entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen/Lehrer in den einzelnen Schulformkapiteln bewirtschaftet. Aus dem Kapitel 05 300 werden nur Ausgleichsstellen für zugelassene Unterrichtsentnahmen der Schuikapitel bereitgestellt. Es handelt sich um Planstellen im Eingangsjahr der jeweiligen Laufbahn. Die entstehenden Ausgaben werden den Schulkapiteln pauschal erstattet (siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Titel 422 01 dieses Kapitels).

Außerdem sind bei Titelgruppe 72 für Beamtinnen/Beamte 2.434 (2.278) Stellen für Lehrerinnen/Lehrer für offene Ganztagschulen im Primarbereich und bei Titelgruppe 74 für Beamtinnen und Beamte 646 (662) Stellen für Lehrerinnen/Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I ausgewiesen.

3.9.2.5 Erläuterungen zu Titel 428 01

Titel 428 01 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -

Bei Titel 428 01 ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Von den ausgewiesenen Mitteln ist ein Betrag von insgesamt 36.385.100 EUR entsprechend dem Einsatz der Lehrer/Lehrerinnen den Titeln 428 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Eine Stellen des mittleren Dienstes ist für den Vorlesedienst bei stark sehbehinderten Lehrkräften vorgesehen (siehe auch Ziffer 3.9.8).

3.9.3 Erläuterungen zu Titel 427 10 (Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit)

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 sind 250.000 EUR (250.000 EUR) für die Vergütung nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe, insbesondere im Rahmen der Richtlinien- und Lehrplanentwicklung, der Schulbuch- und Softwareprüfung ausgebracht. Sie ergänzen die bei Titel 422 01 ausgewiesenen Stellen für wechselnde Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe.

3.9.4 Erläuterungen zu Titel 427 20 (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht)

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht)



Bei Titel 427 20 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Mehreinnahmen bei Titel 119 10 erhöhen die Mittel dieses Titels.
2. Die Ausgaben dürfen bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 422 01.

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 sind insgesamt 52.350.000 EUR (52.350.000 EUR) veranschlagt.

Die Mittel sind für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen vorgesehen:

Für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz.

Durch den Haushaltsvermerk Nr. 2 ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen. Sofern die erwartete Zahl an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, können die nicht benötigten Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden.

Haushaltsvermerk Nr. 3 regelt die Finanzierung der Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) unter Verwendung der Haushaltsstelle Kapitel 05 300 Titel 427 20. Hierfür wird der Ansatz der Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht gesondert verstärkt. (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Flexible Mittel für Vertretungsunterricht" sowie Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01: „Personalmittel im Umfang von bis zu 22 (15) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.“).

3.9.5 Erläuterungen zu Titelgruppe 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Bei Titelgruppe 72 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 72 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 der Titelgruppen 72 und 74 des Kapitels 05 300 sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Vgl. Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 70.
5. Aus Mitteln der Titelgruppe 72 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Die Mittel des Titels 422 72 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer / Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 und 05 390 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
7. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
8. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.



9. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.

Titel 422 72			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	2.434	2.278	+ 156

In der Titelgruppe 72 sind Zuweisungen und Zuschüsse für offene Ganztagschulen im Primarbereich veranschlagt. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Fördersatz beträgt 700 EUR je Schülerin und Schüler bzw. 1.400 EUR je Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Jahr unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil je Schülerin und Schüler gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt.

Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stellen je 25 Schülerinnen und Schüler oder je 12 Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten. Nehmen Schulträger den Lehrerstellenzuschlag im Umfang von 0,1 Stellen nicht in Anspruch, erhöht sich der Förderbetrag je Schülerin und Schüler nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie.

Bei Titel 422 72 ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2014/2015 (262.500 Plätze) und der auf das Schuljahr 2015/2016 (280.000 Plätze) entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen und Schüler bzw. je 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer offenen Ganztagschule veranschlagt. Von den 2.434 (2.278) Stellen sind 348 (319) in Bes.Gr. A 13 -Lehrerin für Sonderpädagogik/Lehrer für Sonderpädagogik- und 2.086 (1.959) Stellen in Bes.Gr. A 12 -Lehrerin/Lehrer- ausgewiesen. Auf den Stellen der Bes.Gr. A13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden. Mit den veranschlagten Stellen und Mitteln stehen 280.000 (262.500) Plätze bereit.

3.9.6 Erläuterungen zu Titelgruppe 74 - Pädagogische Übertagebetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Bei Titelgruppe 74 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 633 74 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90.
5. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei dem Titel 282 50 überschritten werden.
6. Vgl. Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 72.



7. Aus den Mitteln der Titelgruppe 74 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
8. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
9. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
10. Die Mittel des Titels 422 74 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer/ Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 380 und 05 390 durch Absetzung von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
11. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
12. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
13. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. 13 dürfen auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen im Eingangsamt geführt werden.

Veranschlagt ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2014/2015 und auf das Schuljahr 2015/2016 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

Titel 422 74 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	646	662	- 16

Stellenveränderungen:

Stellenabgang:		
Bes.Gr. A 13	5	
Studienrat/ Studienrätin		
Bes.Gr. A 13	3	
Sonderschullehrer/-lehrerin		
Bes.Gr. A 12	8	
Lehrer/Lehrerin S I		
	16	Stellenabgänge insgesamt

Ab dem 01.02.2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagschulen sind, ein Programm für die pädagogische Übermittagbetreuung/ Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Mit dem Haushaltsentwurf 2015 werden 16 Stellen abgesetzt, weil in Folge des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen der Bedarf für die pädagogische Übermittagbetreuung sukzessive sinkt. Die Stellen verbleiben im System.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden.



Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 15.000 EUR oder 0,3 Lehrerstelle
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 20.000 EUR oder 0,4 Lehrerstelle
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 25.000 EUR oder 0,5 Lehrerstelle
- über 700 Schülerinnen und Schüler 30.000 EUR oder 0,6 Lehrerstelle

Für Schulen, bei denen der Ganzttag noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht schlechter gestellt.

3.9.7 Titelgruppe 90 - Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung (Geld aus Stellen)/Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganzttagsschulen

Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 90:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titelgruppen 90 geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 74.
4. Soweit in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 1.850 (1.850) Lehrstellen hier geleistet werden.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier verausgabt werden.
6. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
7. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Durch die Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulen bzw. den Schulträgern wird im Rahmen der Regelung der §§ 93 und 94 Schulgesetzes insbesondere ermöglicht,

- a) zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruchnahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit zu reagieren, sowie schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und/oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch nehmen zu können,
- b) für gebundene Ganzttagsschulen und erweiterte Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen.

(Näheres siehe Ziffern 2.16.2 und 2.17)



3.9.8 Verwaltung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Kapitel 05 300 Titel 428 01			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	1	1	+/- 0

Es handelt sich um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 für den Vorlesedienst an der Förderschule Soest, an der sehbehinderte Lehrkräfte tätig sind.

3.9.9 Kapitel 05 300 - Titelgruppe 60 - Schulpsychologen-

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 147 (147) Planstellen für Schulpsychologin-
nen/Schulpsychologen ausgewiesen.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Das Personalausgabenbudget beträgt 8.506.000 EUR (8.506.000 EUR).

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	147	147	+/- 0

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 63 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	147	147	+/- 0

Planstellen - Höherer Dienst - :

Bes.Gr.	2015	2014
A 15	13	13
A 14	51	51
A 13	83	83
Zusammen:	147	147

3.9.10 Kapitel 05 300 - Titelgruppe 63 - Schulverwaltungsassistenz -

Es sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:



1. Der Schulbereich trägt 1/3 der Kosten für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten. Hierfür dürfen Lehrerstellen und Haushaltsmittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 in Anspruch genommen werden.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterung:

Frei werdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt werden. Es erfolgen keine Einstellungen und Versetzungen in die Maßnahme.

Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist es, dass sich Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein.

Als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten arbeiten qualifizierte Landesbedienstete aus der Verwaltung, die den Umgang mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in ihrer Ausbildung erlernt haben. Nachdem sie zwischenzeitlich in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung vielfältige Berufserfahrung gesammelt haben, stellen sie nunmehr den Schulen ihr Know-how zur Verfügung. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleitungen kann - statt für Verwaltungsaufgaben - für die pädagogische Arbeit und zur Qualitätsverbesserung von Schule genutzt werden.

In das Personalausgabenbudget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 63 und 428 63 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2014 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 11.058.700 EUR (11.052.900 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 300 Titelgruppe 63			
Kapitel	Titel	2015	2014
05 300 Tgr. 63	422 63	3.686.300 €	3.686.300 €
	428 63	7.372.400 €	7.366.600 €
Zusammen		11.058.700 €	11.052.900 €



In der Titelgruppe 63 sind 2/3 der Personalausgaben veranschlagt. 1/3 der Personalausgaben im Umfang von 5.529.350 EUR wird durch die Inanspruchnahme von 108 Lehrstellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 gedeckt.

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	90	90	+/- 0
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers)	(18)	(18)	(+/- 0)
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	126	126	+/- 0
Summe	216	216	0

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 63 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	90	90	+/- 0



Planstellen - Gehobener Dienst - :

Bes.Gr.	2015	2014
A 13	10	10
A 12	16	16
A 11	17	17
A 10	9	9
A 9	2	2
Zusammen:	54	54

Planstellen - Mittlerer Dienst - :

Bes.Gr.	2015	2014
A 9	24	24
Amtzulage FN 9 BBesO	(2)	(2)
davon kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn/ des Stelleninhabers	(18)	(18)
A 8	8	8
A 7	4	4
Zusammen	36	36

Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden 18 Planstellen mit den entsprechenden Budgetmitteln für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistenz von Beamtinnen und Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, umgesetzt. Die Planstellen sind kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 63 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
vglb.gehobener Dienst	50	50	0
vglb. mittlerer Dienst	76	76	0
Zahl der Stellen	126	126	+/- 0



3.10 Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen-

Am 15. Oktober 2013 waren 2.891 (2.978) öffentliche Grundschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 23.683 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 1.079 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
Grundschule bei Relation 21,95 (22,44) : 1	27.550	27.522	+ 28
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:			
2. Für Ganztagschulen 2.458 (2.435) Schüler/ Schülerinnen Zuschlag 20 (20) v.H.	22	22	+/- 0
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	122	122	+/- 0
4. zusätzliche Schulleitungsentlastung	449	449	+/- 0
5. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	593	593	+/- 0
6. Vertretungsreserve	900	900	+/- 0
7. Stellen für den Unterrichtsbedarf	29.636	29.608	+ 28
8. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-545	-545	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
9. Fachleiterstellen	354	304	+ 50
10. Personalratsstellen	285	285	+/- 0
11. Vorgriffsstunde	50	209	- 159
12. Stellen an Schulen	29.780	29.861	- 81
13. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an Europaschulen 4 (4) und zum Bundesminister für Verteidigung 3 (3) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	7	7	+/- 0
14. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	35	35	+/- 0
15. Stellen insgesamt	29.822	29.903	- 81

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
	Zahl der Planstellen	28.129	28.210



Stellenzugang:

A 12 Lehrer/Lehrerin	+ 47 Umwandlung aus A 12 (Rektor/Rektorin und Konrektor/Konrektorin) nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 33 Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 3 Herabstufung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 50 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 28 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 10 Umwandlung aus Bes.Gr. A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer nach dem Bedarf
	+ 171 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 14 Rektorin/Rektor	-33 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Rektorin/Rektor	-3 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Rektorin/Rektor	- 25 Umwandlung nach A 12 Lehrer/Lehrerin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Konrektorin/Konrektor	- 22 Umwandlung nach A 12 Lehrer/Lehrerin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer	- 159 Minderbedarf bei der Rückgabe der Vorgriffsstunde - 10 Umwandlung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach dem Bedarf
	- 252 Stellenabgänge zusammen
Bleiben	- 81 Stellenabgänge

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 14 L	Rektor/Rektorin	303	-	-		33	270	- 33
A 13 LZ	Rektor/Rektorin	2.714				31	2.683	- 31
A 13 V	Konrektor/Konrektorin	212			28	-	240	+ 28
A 13 SOP	Lehrer/Lehrerin SOP	-				-	-	-
Summe Bes.Gr. A 13		2.926	-	-	28	31	2.923	- 3
A 12 V	Konrektor/Konrektorin	1.802				21	1.781	- 21
A 12 L	Rektor/Rektorin	40				25	15	- 25
A 12 K	Zweiter Konrektor/Konrektorin	2				1	1	- 1
A 12	Lehrer/Lehrerin	23.112	78	159	121	28	23.124	+ 12
Summe Bes.Gr. A 12		24.956	78	159	121	75	24.921	- 35
A 10 F	Fachlehrer/Fachlehrerin	25				10	15	- 10
Insgesamt		28.210	78	159	149	149	28.129	- 81

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:



Bes.Gr. Amtsbezeichnung	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2013	2015	2014	zzgl. m.B./o.B. *)	2015	davon ku
A 14 L Rektor/Rektorin	128	128	214	23	270	119
A 13 L Rektor/Rektorin	2.699	2.631	2.267	14	2.683	-
A 12 L Rektor/Rektorin	64	64	14	-	15	-
Summe Schulleiter	2.891	2.823	2.495	37	2.968	145
A 13 V Konrektor/Konrektorin	128	128	180	2	240	110
A 12 V Konrektor/Konrektorin	1.756	1.759	1.155	2	1.781	-
Summe Vertreter	1.884	1.887	1.335	4	2.021	75
A 12 K Zweiter Konrektor/Konrektorin	1	1	1	-	1	-

*) und Laborschule

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	1.693	1.693	+/- 0

Es handelt sich um Lehrer/Lehrerinnen (Grundschule - E 11) und um Jugendleiter/Jugendleiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen, Kindergärtner/Kindergärtnerinnen, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen.

Auszubildende:

Titel 428 01			
Auszubildende	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	180	180	+/- 0

Stellen für Praktikantinnen/Praktikanten für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.



3.11 Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen –

Am 15. Oktober 2013 waren 527 (568) öffentliche Hauptschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 7.304 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 409 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
a) Hauptschule bei Relation 17,86 (17,86) : 1	5.246	6.256	- 1.010
b) Realschulzweig bei Relation 20,94 (20,94) : 1	108	189	- 81
Zusammen Grundstellen	5.354	6.445	- 1.091
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 15.492 (17.837) Schüler/ Schülerinnen Zuschlag 20 (20) v.H.	173	200	- 27
3. Für erweiterte Ganztagschulen 42.138 (43.129)	651	724	- 73
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	39	39	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	26	26	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	25	25	+/- 0
7. Für besondere Unterstützungsangebote	250	250	+/- 0
8. Sprachförderung	0	237	- 237
9. Für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum	204	204	+/- 0
10. Stellen für den Unterrichtsbedarf	6.722	8.150	- 1.428
11. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-109	-123	+ 14
Dazu zum Ausgleich			
12. Fachleiterstellen	122	117	+ 5
13. Personalratsstellen	65	65	+/- 0
14. Vorgriffsstunde	17	135	
15. Stellen an Schulen	6.817	8.344	- 1.527
16. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an Europaschulen 2 (2) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	4	4	+/- 0
17. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	6	6	+/- 0
18. Stellen insgesamt	6.827	8.354	- 1.527



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	5.877	7.404	- 1.527



Stellenzugang:	
A 12 Lehrer/Lehrerin für die Sek. I	+ 155 Herabstufung aus A 13 SI aufgrund des Stellenschlüssels
A 12 Lehrer/Lehrerin	+ 1 Herabstufung aus A 15 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 34 Herabstufung aus A 14 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 49 Herabstufung aus A 13 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 21 Herabstufung aus A 13 Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 90 Herabstufung aus A 12 Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	0 Herabstufung aus A 12 2.Konrektorin/2.Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 5 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
+ 355 Stellenzugänge zusammen	
Stellenabgang:	
A 15 Rektor/Rektorin	-1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin /Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektor/Rektorin	-34 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Rektor/Rektorin	-49 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Konrektor/Konrektorin	-21 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Konrektor/Konrektorin	-90 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Zweiter Konrektor/Zweite Konrektorin	0 Umwandlung innerhalb A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrer/Lehrerin für die Sek. I	-155 Herabstufung nach A 12 SI aufgrund des Stellenschlüssels
A 12 Lehrer/Lehrerin	-1142 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	-237 Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach Kapitel 05 350 (74), 05 350 Titelgruppe 60 (8) und 05 380 (42) nach dem Bedarf
	Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	-118 Minderbedarf wegen der Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 10 Fachlehrerin/Fachlehrer	-35 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
- 1882 Stellenabgänge zusammen	
Bleiben	- 1527 Stellenabgänge



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 15	Rektor/Rektorin	4				1	3	- 1
A 14 L	Rektor/Rektorin	245				34	211	- 34
A 13 LZ+L	Rektor/Rektorin	352				49	303	- 49
A 13 V	Konrektor/Konrektorin	231				21	210	- 21
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	723				155	568	- 155
Summe Bes.Gr. A 13		1.306	-	-	-	225	1.081	- 225
A 12 V	Konrektor/Konrektorin	300				90	210	- 90
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	5.481	5	1.260	350	237	4.339	- 1.142
A 12 K	Zweiter Konrektor/Konrektorin	13				-	13	-
A 12	Lehrer/Lehrerin	-					-	-
Summe Bes.Gr. A 12		5.794	5	1.260	350	327	4.562	- 1.232
A 10 F	Fachlehrer/Fachlehrerin	55		35			20	- 35
Insgesamt		7.404	5	1.295	350	587	5.877	- 1.527

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2013	2015	2014	zzgl. m.B./o.B.	2015	davon ku
Amtsbezeichnung						
A 15 L Rektor/Rektorin	5	2	4		3	-
A 14 L Rektor/Rektorin	95	95	194	5	211	111
A 13 LZ+L Rektor/Rektorin	427	379	174	2	303	-
Summe Schulleiter	527	476	372	7	517	111
A 13 V Konrektor/Konrektorin	100	97	173	1	210	112
A 12 V Konrektor/Konrektorin	292	241	106	-	210	-
Summe Vertreter	392	338	279	1	420	112
A 12 K Zweiter Konrektor/Konrektorin	13	13	10	-	13	-

Die Stellen der Besoldungsgruppen A 15, A 14 L, A 13 LZ und A 13 V können auch zur Führung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Schulen im organisatorischen Zusammenschluss sowie deren Vertreterinnen und Vertretern genutzt werden, deren Ämter sich aus der Landesbesoldungsordnung ergeben:

- Bes.Gr. A 15 Rektorin/Rektor
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen/Realschülern



- Bes.Gr. A 14 Rektorin/Rektor
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern
- Bes.Gr. A 14 Konrektorin/Konrektor
als der ständige Vertreter des Leiterin/Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen/Realschülern
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülerinnen/Hauptschülern
- Bes.Gr. A 13 Rektorin/Rektor
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen/Schülern
- Bes.Gr. A 13 Konrektorin/Konrektor
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischem Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

		HH 2014	HE 2015	+ / -
Hauptschule	Schlüssel / Schlüssel-fähige Stellen	5965	4749	-1216
A13	10%	597	475	-122
A12	90%	5368	4274	-1094
Altlehrämter				
A13	100%	50	50	0
Hauptschule zusammen		5965	4799	-1166
A13		647	525	-122
Realschulezweige		189	108	-81
	Schlüssel / Schlüssel-fähige Stellen			
A13	40%	76	43	-33
A12	60%	113	65	-48
Zusammen		6204	4907	-1297
A13		723	568	-155
A12		5481	4339	-1142

Die 525 (647) Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I schließen 50 zusätzliche Beförderungsstellen außerhalb des Stellenschlüssels für „Alt-Lehrämter“ ein.



Darüber hinaus werden von den 108 (189) Grundstellen für den Realschulzweig 43 (76) ebenfalls im Beförderungsamt Bes.Gr. A 13 S I ausgewiesen (Schlüssel 40 Prozent).

Insgesamt sind 568 (723) Beförderungsstellen Bes.Gr. A 13 S I und 4.339 (5.481) Planstellen Bes.Gr. A 12 S I veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	950	950	+/- 0

Auszubildende:

Titel 428 01			
Auszubildende	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	10	10	+/- 0

Es handelt sich um Praktikanten / Praktikantinnen an Hauptschulen für die Berufe des Sozialpädagogen /der Sozialpädagogin und des Erziehers / der Erzieherin.



3.12 Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen -

Am 15. Oktober 2013 waren 507 (508) öffentliche Realschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 3.121 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 149 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
a) Realschule bei Relation 20,94 (20,94) : 1	10.014	11.124	- 1.110
b) Hauptschulzweig 17,86 (17,86) : 1	58	54	+ 4
Zusammen Grundstellen	10.072	11.178	- 1.106
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 48.589 (46.929) Schüler/ Schülerinnen Zuschlag 20 (20) v.H.	464	448	+ 16
3. Für neue Ganztagschulen	7	5	+ 2
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	37	37	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	18	18	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	64	23	+ 41
7. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen	133	75	+ 58
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	10.795	11.784	- 989
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-196	-196	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	121	108	+ 13
11. Personalratsstellen	50	50	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	25	195	- 170
13. Stellen an Schulen	10.795	11.941	- 1.146
14. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an Europa- schulen beurlaubt sind	1	1	+/- 0
15. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	8	8	+/- 0
16. Stellen insgesamt	10.804	11.950	- 1.146

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
	Zahl der Planstellen	10.801	11.947



Stellenabgang:	
A 15 Rektor/Rektorin	- 15 Herabstufung nach A 14 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Konrektor/Konrektorin mehr als 360 Schüler/Schülerinnen	- 6 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen - 11 Herabstufung nach A 14 Konrektorin/Konrektor mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 2.Konrektor/2.Konrektorin	- 7 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Realschullehrer/Realschullehrerin	- 170 Minderbedarf für die Rückgabe der Vorgrißsstunde Hebung nach A 14 Rektor/Rektorin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 SI Lehrerin/Lehrer	- 214 Herabstufung nach A 12 SI aufgrund des Stellenschlüssels - 1028 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 45 Umwandlung nach A 13R Realschullehrerin/Realschullehrer nach dem Bedarf
A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin	- 60 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
- 1556 Stellenabgänge zusammen	
Stellenzugang:	
A 14 Rektor/Rektorin	+ 15 Herabstufung aus A 15 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Konrektor/Konrektorin mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen	+ 11 Hebung aus A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 SI Lehrerin/Lehrer	+ 214 Herabstufung aus A 13 SI aufgrund des Stellenschlüssels
A 13 Realschullehrer/Realschullehrerin	+ 13 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 41 Für den Ausbau der Leitungszeit + 58 Für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen + 45 Umwandlung aus A 12SI Lehrerin/Lehrer nach dem Bedarf + 6 Herabstufung aus A14 Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 7 Herabstufung aus A14 2. Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
+ 410 Stellenzugänge zusammen	
verbleiben - 1146 Stellenabgänge insgesamt	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LR	Realschulrektor/ Realschulrektorin	472				15	457	- 15
A 14 LR	Realschulrektor/ Realschulrektorin	45			15		60	+ 15
A 14 VR	Realschulkonrektor/Realschul- konrektorin (>360 Schüler)	450				17	433	- 17
A 14 VR	Realschulkonrektor/Realschul- konrektorin (180-360 Schüler)	49			11		60	+ 11
A 14 KR	Zweiter Realschulkonrektor/ Zweite Realschulkonrektorin	275				7	268	- 7
Summe Bes.Gr. A 14		819	-	-	26	24	821	+ 2
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	3.760				214	3.546	- 214
A 13 R	Realschullehrer/ Realschullehrerin	512	112	170	58		512	-
Summe Bes.Gr. A 13		4.272	112	170	58	214	4.058	- 214
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	6.179		1.028	214	45	5.320	- 859
A 12	Lehrer/Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen	65					65	-
Summe Bes.Gr. A 12		6.244	-	1.028	214	45	5.385	- 859
A 10 F	Fachlehrer/Fachlehrerin	140		60			80	- 60
Summe Bes.Gr. A 10		140	-	60	-	-	80	- 60
Insgesamt		11.947	112	1.258	298	298	10.801	- 1.146

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2013	2015	2015	zzgl. m.B./o.B.	2015	davon ku
A 15 LR Realschulrektor/ Realschulrektorin	413	410	464	8	457	39
A 14 LR Realschulrektor/ Realschulrektorin	94	93	21	-	60	-
Summe Schulleiter	507	503	485	8	517	39
A 14 VR Realschulkonrektor/Realschul- konrektorin (> 360 Schüler)	413	410	430	-	433	23
A 14 VR Realschulkonrektor/Realschul- konrektorin (> 180-360 Schüler)	89	88	-	-	60	-
Summe Vertreter	502	498	430	-	493	23
A 14 KR Zweiter Realschulkonrektor/ Zweite Realschulkonrektorin	205	244	270	-	268	-

Die Stellen der Besoldungsgruppen A 15, A 14 L, A 13 LZ und A 13 V können auch zur Führung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Schulen im organisatorischen Zusammenschluss sowie deren Vertreterinnen und Vertretern genutzt werden, deren Ämter sich aus der Landesbesoldungsordnung ergeben:

- Bes.Gr. A 15 Rektorin/Rektor
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Re-



alschülerinnen/Realschülern

- Bes.Gr. A 14 Rektorin/Rektor
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern
- Bes.Gr. A 14 Konrektorin/Konrektor
als der ständige Vertreter des Leiterin/Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen/Realschülern
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülerinnen/Hauptschülern
- Bes.Gr. A 13 Rektorin/Rektor
als Leiterin/Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen/Schülern
- Bes.Gr. A 13 Konrektorin/Konrektor
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters einer Schule im organisatorischem Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrer/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen	2013	2014	2015	+/-
A 13 S I	3624	3760	3546	-214
A 12 S I	6315	6179	5320	-859
Zusammen	9939	9939	8866	-1073

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	3	3	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.



3.13 Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien -

Am 15. Oktober 2013 waren 509 (509) öffentliche Gymnasien vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht bei 1.038 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 54 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+/-
1. Grundstellen			
a) 5. - 9. Klasse: 19,88 (19,88) : 1	13.407	13.579	- 172
b) 5. - 10. Klasse: 20,61 (20,61) : 1	203	178	+ 25
c) 10. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	13.733	13.923	- 190
Zusammen Grundstellen	27.343	27.680	- 337
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 71.461 (72.241)			
Schüler/Schülerinnen, davon 678 (540) Schulversuch G 9 Schüler/Schülerinnen 5. - 9. (10.) Klasse inkl. Ganztagsoffensive, Zuschlag 20 v.H.	719	728	- 9
3. Für neue Ganztagschulen	8	5	+ 3
4. Praktische Philosophie / Islambildung	38	38	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	20	20	+/- 0
6. Überhangstellen	0	500	- 500
7. Ausbau der Leitungszeit	268	160	+ 108
8. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen	212	111	+ 101
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	28.608	29.242	- 634
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendare/Referendarinnen	-884	-915	+ 31
11. Dazu zum Ausgleich			
12. Fachleiterstellen Projekt "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung" (kw zum 31.12.2015)	641	576	+ 65
13. Personalratsstellen	1	0	+ 1
14. Personalratsstellen	75	75	+/- 0
15. Vorgriffsstunde	48	289	- 241
16. Stellen an Schulen	28.489	29.267	- 778
17. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an Europaschulen 16 (16) und zum Bundesminister für Verteidigung 8 (8) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	24	24	+/- 0
18. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	177	174	+ 3
19. Stellen insgesamt	28.690	29.465	- 775



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	28.690	29.465	- 775

Stellenabgang:

A 13 Studienrat/Studienrätin	- 19 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 500 Überhangstellen
	- 241 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 13 SI Lehrer/Lehrerin	- 56 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 SI Lehrer/Lehrerin	- 84 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 Lehrer/Lehrerin	- 138 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-	- 15 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 1053 Stellenabgang zusammen

Stellenzugang:

A 15 Studiendirektor/Studiendirektorin -als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	+ 1 Projekt "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung" (kw zum 31.12.2015)
A 13 Studienrat/Studienrätin	+ 3 Planstelle ohne Besoldungsaufwand für eine Abordnung an Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)
	+ 65 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für fachpraktische Lehrerbildung (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 108 Für den Ausbau der Leitungszeit
	+ 101 Für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen
	+ 278 Stellenzugang zusammen
Bleiben	- 775 Stellenabgang zusammen



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektor/ Oberstudiendirektorin	522				-	522	-
Summe Bes.Gr. A 16		522	-	-	-	-	522	-
A 15 L	Studiendirektor / Studiendirektorin als Leiter / Leiterin (bis zu 360 Schüler)	1				-	1	-
A 15 V	Studiendirektor / Studiendirektorin als Vertreter / Vertreterin	514				-	514	-
A 15	Studiendirektor / Studiendirektorin als Fachleiter / Fachleiterin	4.036			1		4.037	+ 1
Summe Bes.Gr. A 15		4.551	-	-	1	-	4.552	+ 1
A 14	Oberstudienrat/ Oberstudienrätin	11.632					11.632	-
Summe Bes.Gr. A 14		11.632	-	-	-	-	11.632	-
A 13	Studienrat/ Studienrätin	11.437	277	760			10.954	- 483
Summe Bes.Gr. A 13		11.437	277	760	-	-	10.954	- 483
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	328		56			272	- 56
A 13 R	Realschullehrer/Realschullehrerin	50					50	-
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		378	-	56	-	-	322	- 56
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	492		84			408	- 84
A 12 SP	Sportlehrer / Sportlehrerin	-					-	-
A 12	Lehrer/Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen	438		138			300	- 138
Summe Bes.Gr. A 12		930	-	222	-	-	708	- 222
A 10 F	Fachlehrer/Fachlehrerin an allgemeinbildenden Schulen	15		15			-	- 15
Summe Bes.Gr. A 10		15	-	15	-	-	-	- 15
Insgesamt		29.465	277	1.053	1	-	28.690	- 775

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2013	2015	2014	zzgl. m.B./o.B.	2015	davon ku
A 16 Oberstudiendirektor/Oberstudiendirektorin	507	507	478	10	522	-
A 15 L Studiendirektor/Studiendirektorin - als Leiter/Leiterin	2	1	3	-	1	-
Summe Schulleiter	509	508	481	10	523	-
A 15 V Studiendirektor / Studiendirektorin - als der/die ständige Vertreter-/Vertreterin des / der Leiters / Leiterin	509	509	427	1	514	-

Beförderungstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen
(Stand Mrz 2014 Schlüsselung)	
Besetzt	26.557
schlüsselfähige Stellenzahl:	26.557
Beförderungsschlüssel: 21%	5.577
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	49
Abzug für Beförderungssämter A 13 S I bei 05 320 (Allehrämter):	9
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	149
Rechnerisch veranschlagbar:	5.370
Besetzt 2014	2.497
HH 2014	4.036
Veranschlagt HE 2015	4.037



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn des Studienrates gemäß HE 2015	Stellen
	27.660
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V	1.037
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2015	4.037
Abzug Zugänge 2013	0
Planstellen h.D. 2014	0
2015	0
Schlüsselfähige Stellenzahl:	22.586
Beförderungsschlüssel: 65%	14.681
Abzug für 2. Konrektor an Realschulen:	210
Abzug für Beförderungssämter A 13 S I bei 05 320 (Altehrämter)	21
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	415
Rechnerisch veranschlagbar:	14.035
Besetzt 2014	8.491
HH: 2014	11.632
Veranschlagt HE 2015	11.632

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Haushalt			
Stellen	2013	2014	2015
A 13 S I	340	328	272
A 12 S I	510	492	408
Zusammen	850	820	680
Gesamtzahl der Planstellen A 12 S I / A 13 S I im HE:	850	820	680
abzüglich Zugänge	0	0	0
HE-2	0	0	0
HE-1	0	0	0
HE	0	0	0
Zahl der schlüsselfähigen Planstellen A 12 S I / A 13 S I:	850	820	680
davon 40% nach Bes.Gr. A 13 S I:	340	328	272
davon 60% nach Bes.Gr. A 12 S I:	510	492	408



3.14 Kapitel 05 350 – Öffentliche Sekundarschule-

Am 15. Oktober 2013 waren 76 (39) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 wurde die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I eingeführt. Sie ist neben den anderen bereits bestehenden Schulformen der Sekundarstufe I und II (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) im Schulgesetz verankert. Die Sekundarschule trägt dazu bei, langfristig ein attraktives, gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot zu gewährleisten.

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Sekundarschule erhält einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche für den Differenzierungsbedarf (in der Grundstellenrelation enthalten).

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen. Die Sekundarschule ist in der Regel eine Ganztagschule.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden (Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 350).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 3.415 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 210 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
5. - 10. Klasse: 16,27 (16,27) : 1	2.578	1.899	+ 679
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 39.885 (30.897)			
Schüler/Schülerinnen, Zuschlag 20 v.H.	490	380	+ 110
3. Ausbau der Leitungszeit	22	10	+ 12
4. Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6	0	74	- 74
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	3.090	2.363	+ 727
6. Dazu zum Ausgleich			
7. Vorgriffsstunde	2	5	- 3
8. Stellen an Schulen	3.092	2.368	+ 724
Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind			
9. (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
10. Stellen insgesamt	3.093	2.369	+ 724

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
	Zahl der Planstellen	3.022	2.323



Stellenzugang:

A 15 Sekundarschuldirektor / Sekundarschuldirektorin - als Leiter / Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	+ 28 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach Zahl und Größe der Schulen
A 15 Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	+ 7 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach Zahl und Größe der Schulen
A 15 Direktor/Direktorin an einer Sekundarschule - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Sekundarschuldirektors /Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750	+ 3 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektor / Rektorin - Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/ der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	+ 32 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -	+ 13 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	+ 18 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 17 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach Zahl und Größe der Schulen + 60 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 147 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	+ 3 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin nach Zahl und Größe der Schulen + 7 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -	+ 43 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 182 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin nach dem Stellenschlüssel
A 13 Realschullehrer/Realschullehrerin	+ 50 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 567 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 12 Für den Ausbau der Leitungszeit + 1189 Stellenzugänge zusammen



<p>A 14 Sekundarschulrektor / Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters / der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind</p>	<p>- 31 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen</p>
<p>A 14 Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -</p>	<p>- 1 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen</p>
<p>A 14 Rektor /Rektorin - als der/die ständige Vertreter / Vertreterin des Sekundarschuldirektors / der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters / der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind</p>	<p>- 31 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen</p>
<p>A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -</p>	<p>- 60 Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel</p>
<p>A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -</p>	<p>- 35 Hebung nach Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektor / Sekundarschuldirektorin nach der Zahl und Größe der Schulen - 3 Hebung nach Bes.Gr. A 15 Direktor/Direktorin an einer Sekundarschule - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin nach der Zahl und Größe der Schulen - 17 Hebung nach Bes.Gr. A 14 Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin nach der Zahl und Größe der Schulen - 7 Herabstufung nach Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin nach Zahl und Größe der Schulen</p>
<p>A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-</p>	<p>- 74 Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach Kapitel 05 300 Titel 422 01 nach dem Bedarf - 182 Hebung nach A 13 S I nach dem Stellenschlüssel - 3 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 3 Hebung nach Bes.Gr. A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin nach der Zahl und Größe der Schulen - 43 Hebung nach Bes.Gr. A 13 Sekundarschulrektor / Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung nach der Zahl und Größe der Schulen - 490 Stellenabgänge zusammen</p>
<p>Bleiben + 699 Stellenzugänge zusammen</p>	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LZ	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	-			7		7	+ 7
A 15 L	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	23			28		51	+ 28
A 15 V	Direktor an einer Sekundarschule - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Sekundarschuldirektors/Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -	-			3		3	+ 3
Summe Bes.Gr. A 15		23	-	-	38	-	61	+ 38
A 14 LZ	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	108				31	77	- 31
A 14 VZ	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	23			32		55	+ 32
A 14 V	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	108				31	77	- 31
A 14 L	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule	-			13		13	+ 13
A 14 DL	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-			35		35	+ 35
A 14 AL	Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	14				1	13	- 1
A 14	Oberstudienrat/ Oberstudienrätin	224			60		284	+ 60
Summe Bes.Gr. A 14		477	-	-	140	-	554	+ 77
A 13	Studienrat/ Studienrätin	121	147			115	153	+ 32
Summe Bes.Gr. A 13		121	147	-	-	115	153	+ 32
A 13 Koo	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -	30				7	23	- 7
A 13 DLZ	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-			10		10	+ 10
A 13 ALZ	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule	33			43		76	+ 43
A 13 R	Realschullehrer / Realschullehrerin	-	50				50	+ 50
A 13 S I.	Lehrer/Lehrerin S I	656			182		838	+ 182
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		719	50	-	235	7	997	+ 278
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	983	579	77		228	1.257	+ 274
Summe Bes.Gr. A 12		983	579	77	-	228	1.257	+ 274
Insgesamt		2.323	776	77	413	350	3.022	699



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für den höheren Dienst beträgt 16,5 % (= 510 Stellen). Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 14 werden die Funktionsstellen (Leitung, Abteilungsleitung und Vertretung) der Bes.Gr. A 15 und A 14 angerechnet. Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin sind 284 (224) Stellen veranschlagt.

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Der Planstellenanteil für den gehobenen Dienstes beträgt 2.583 (1.978) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung, Abteilungsleitung, Koordination) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 anteilig angerechnet und die Stellen für Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie für Tarifbeschäftigt abgezogen.

Stellen	2014	2015	+/-
A 13 S I	656	838	182
A 12 S I	983	1257	274
Zusammen	1639	2095	456

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	71	46	+ 25

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe gehobener Dienst). Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen. Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.



3.15 Kapitel 05 350 Titelgruppe 60 Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Am 15. Oktober 2013 waren 12 (12) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Im Rahmen eines sechsjährigen Schulversuches konnten Schulträger zum Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel des Modellvorhabens ist es, zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und der sich wandelnden Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes wird der Modellversuch rechtlich abgesichert.

Die Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschulleitern erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden. Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden. Von den 12 errichteten Gemeinschaftsschulen verfügen zwei über eine eigene gymnasiale Oberstufe, zehn kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Sekundarschulen (Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) bzw. sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen (mit genehmigter Oberstufe).

Darüber hinaus erhalten Gemeinschaftsschulen

- einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse und Woche wegen des erhöhten Differenzierungs-/Förderbedarfs (in der Grundstellenrelation enthalten) und
- einen „Versuchszuschlag“ in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands.

Die zum Schuljahr 2011/12 errichteten Gemeinschaftsschulen können bis Ablauf des Schuljahres 2019/20 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab dem 01. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur eine Sekundarstufe I umfassen, wenn sie über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen als Gesamtschulen. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 470 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 30 Stellen). Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische



Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
Gemeinschaftsschule bei Relation 15,62 (15,62) : 1	357	297	+ 60
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 5.5.70 (4.650) Schüler/ Schülerinnen Zuschlag 20 (-) v.H.	71	60	+ 11
3. Ausbau der Leitungszeit	4	2	+ 2
4. Versuchszuschlag	5	6	- 1
5. Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6	0	8	- 8
6. Stellen für den Unterrichtsbedarf	437	373	+ 64
Dazu zum Ausgleich			
7. Vorgriffsstunde	1	2	- 1
8. Stellen an Schulen	438	375	+ 63
9. Stellen insgesamt	438	375	+ 63

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
	Zahl der Planstellen	427	365



Stellenzugang:	
A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I -	+ 2 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule -	+ 2 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -	+ 1 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	+ 2 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 8 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 8 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 4 Herabstufung aus A 15 Sekundarschuldirektor / Sekundarschuldirektorin - als Leiter / Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen	+ 2 Umwandlung innerhalb A 13 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule	+ 5 Umwandlung innerhalb A 13 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrer/Lehrerin - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -	+ 21 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin nach dem Stellenschlüssel
A 12 Lehrer/Lehrerin - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -	+ 62 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 2 Für den Ausbau der Leitungszeit
	+ 119 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:	
A 15 Sekundarschuldirektor / Sekundarschuldirektorin - als Leiter / Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrat/Studienrätin nach Zahl und Größe der Schulen



Stellenabgang:	
A 15 Sekundarschuldirektor / Sekundarschuldirektorin - als Leiter / Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrat/Studeirätin nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	- 1 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	- 1 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -	- 1 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	- 4 Umwandlung innerhalb A 14 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	- 8 Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel
A 13 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichsund abteilungsübergreifender Aufgaben -	- 7 Umwandlung innerhalb A 13 Funktionsstellen nach Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 1 Minderbedarf Versuchszuschlag - 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 8 Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 aus Kapitel 05 300 nach dem Bedarf - 21 Hebung nach A 13 S I nach dem Stellenschlüssel - 57 Stellenabgänge zusammen
bleiben + 62 Stellenzugänge zusammen	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen		Umwandlungen, Herabstufungen,		Stellen	+/-
		2014	neue Stellen/ Stellenwegfall	+	-		
A 15 LZ	Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin - als der/die Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-	2				2	-
A 15 V	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors /Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	2				2	-
A 15 L	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	10				4	6 -4
Summe Bes.Gr. A 15		14	-	-	-	4	10 -4
A 14 DLGZ	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-	-			2	2	+2
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	-			2	2	+2
A 14 ALG	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	2				2	-
A 14 KG	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1			1	2	+1
A 14 LZ	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	-			2	2	+2
A 14 VZ	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	5				1	4 -1
A 14 V	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	5				1	4 -1
A 14 DLZ	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule	1				1	- -1
A 14 DL	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	4				4	-
A 14 AL	Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	4				4	- -4
A 14	Oberstudienrat/ Oberstudienrätin	46			8	-	54 +8
Summe Bes.Gr. A 14		68	-	-	15	7	76 +8
A 13	Studienrat/ Studienrätin	25	8	-	4	8	29 +4
Summe Bes.Gr. A 13		25	8	-	4	8	29 +4

Summe Bes.Gr. A 13		25	8	-	4	8	29	+ 4
A 13 KG	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin-	3					3	-
A 13 Koo	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin Iembereichsund abteilungsübergreifender Aufgaben -	7				7	-	- 7
A13 DL	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	2			2		4	+ 2
A 13 AL	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen einer Sekundarschule -	7			5		12	+ 5
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	96			21		117	+ 21
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		115	-	-	28	7	136	+ 21
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	143	64	10		21	176	+ 33
Summe Bes.Gr. A 12		143	64	10	-	21	176	+ 33
Insgesamt		365	72	10	47	47	427	62

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für den höheren Dienst beträgt 16,5 % an Gemeinschaftsschulen ohne genehmigte Oberstufe (10) und 44 % an Gemeinschaftsschulen mit genehmigter Oberstufe (2). Gemittelt beträgt der Anteil des höheren Dienstes 22 % (= 96 Stellen). Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 14 werden die Funktionsstellen (Leitung und Vertretung) der Bes.Gr. A 15 und A 14 angerechnet. Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin 54 (46) Stellen veranschlagt.

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Der Planstellenanteil für den gehobenen Dienstes beträgt 342 Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung, Abteilungsleitung, Koordination) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 anteilig angerechnet und die Stellen für Tarifbeschäftigt abgezogen.

Stellen	2014	2015	+/-
A 13 S I	96	117	21
A 12 S I	143	176	33
Zusammen	239	293	54

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	11	10	+ 1

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe gehobener Dienst). Mehr aufgrund der Schülerzahl



unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen. Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

3.16 Kapitel 05 350 Titelgruppe 61 Modellversuch "PRIMUS"

Am 15. Oktober 2013 nahm 1 (-) öffentliche Schule am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **SEK**undarstufe) wird seit dem 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Bis zu 15 Schulen können den Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erproben. Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulversuch umfasst die Jahrgänge 1 bis 10. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden. Es können auch Schulen der Sekundarstufe I und II (Gesamtschulen, Gymnasien) eingebracht werden. In diesem Fall ist die gymnasiale Oberstufe nicht Teil des Schulversuchs.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend. Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztage geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Kindergarten- und Grundschulleitern erteilt.

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule.

Im HH 2014 konnte für den Modellversuch noch keine gesonderte Schülerzahlprognose vorgenommen werden. Die Schülerzahl war in der Schülerzahl der übrigen Schulformen enthalten. Der aufgrund der abweichenden Parameter (lehramtsunabhängige Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden, Ganztage in der S I) erforderliche „Mehrbedarf“ gegenüber den übrigen Schulformen wurde gesondert bereitgestellt. Die Stellen für den „Mehrbedarf PRIMUS“ sind im HE 2015 in den Grundstellenrelationen und im Ganztagszuschlag berücksichtigt.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
PRIMUS Primarstufe Relation 19,49 (-) : 1	67	0	+ 67
PRIMUS Sekundarstufe I Relation 14,45 (-) : 1	138	0	+ 138
Grundstellen zusammen	205	0	+ 205
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 1.990 (-) Schüler/			
Schülerinnen Zuschlag 20 (-) v.H.	28	0	+ 28
3. Mehrbedarf PRIMUS	0	49	- 49
4. Versuchszuschlag	8	8	+/- 0
6. Stellen für den Unterrichtsbedarf	241	57	+ 184

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
	Zahl der Planstellen	241	57



Stellenzugang:	
A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	+ 5 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schule
A 14 Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/ der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	+ 5 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 23 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 43 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin nach dem Stellenschlüssel
A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 61 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung-	+ 100 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-	
	+ 237 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:	
A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	- 5 Hebung nach A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A15 nicht erfüllt sind - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 5 Hebung nach A 14 Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/ der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 43 Hebung nach A 13 S I nach dem Stellenschlüssel
	- 53 Stellenabgänge zusammen
bleibt + 184 Stellenzugang	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Umwandlungen, Herabstufungen,		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 14 LZ	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	-			5		5	+ 5
A 14 V	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/ Vertreterin des Sekundarschuldirektors / der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	-			5		5	+ 5
Summe Bes.Gr. A 14		-	-	-	10	-	10	+ 10
A 13	Studienrat/ Studienrätin	10	23	-	-	10	23	+ 13
Summe Bes.Gr. A 13		10	23	-	-	10	23	+ 13
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	-			43		43	+ 43
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		-	-	-	43	-	43	+ 43
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	47	61			43	65	+ 18
A 12 P	Lehrer/Lehrerin Primarstufe	-	100			-	100	+ 100
Summe Bes.Gr. A 12		47	161	-	-	43	165	+ 118
Insgesamt		57	184	-	-	53	241	+ 184

Der Planstellenanteil für den höheren Dienst beträgt 16,5 % an in der Sekundarstufe I. Bezogen auf die Primarstufe und die Sekundarstufe I (insgesamt 10 Jahrgangsstufen) beträgt der Anteil für den höheren Dienst gemittelt 9,9 % (= 24 Stellen). In entsprechendem Umfang werden Funktionsstellen auf den Anteil des höheren Dienstes angerechnet (1 Stelle). In der Aufbauphase sind noch keine Beförderungstellen der Bes.Gr. A 14 – Oberstudienrat/Oberstudienrätin – veranschlagt, so dass 23 Stellen in der Bes.Gr. A 13 – Studienrat/ Studienrätin – ausgebracht werden.

Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Der Planstellenanteil für den gehobenen Dienstes beträgt 217 Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung) der Bes.Gr. A 14 anteilig angerechnet (9) und die Stellen für Primarstufenlehrkräfte (100) abgezogen.

Stellen	2014	2015	+/-
A 13 S I	0	43	43
A 12 S I	47	65	18
Zusammen	47	108	61



3.17 Kapitel 05 360 - Weiterbildungskollegs -

Das öffentliche Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).

Am 15. Oktober 2013 waren 47 (47) öffentliche Weiterbildungskollegs vorhanden.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
Kolleg			
a) Vollbeleger: 12,55 (12,55) : 1	486	498	- 12
b) Teilbeleger: 29,96 (29,96) : 1	0	0	+/- 0
c) Oberstufenkolleg 11,1 (11,1):1	54	55	- 1
Abendgymnasium			
a) Vollbeleger: 18,18 (18,18) : 1	339	346	- 7
b) Teilbeleger: 41,90 (41,90) : 1	0	1	- 1
Abendrealschule			
a) Vollbeleger: 22,77 (22,77) : 1	418	411	+ 7
b) Teilbeleger: 35,00 (35,00) : 1	2	4	- 2
Zusammen Grundstellen	1.299	1.315	- 16
Dazu als Zuschlag zur Grundstellenzahl			
2. Schulleitungsentlastung Fortbildung	2	2	+/- 0
3. Ausbau der Leitungszeit	13	8	+ 5
3. Versuchszuschlag Oberstufenkolleg Bielefeld	6	6	+/- 0
4. Stellen für den Unterrichtsbedarf	1.320	1.331	- 11
5. Stellen zusammen	1.320	1.331	- 11
Dazu zum Ausgleich			
6. Fachleiterstellen	7	7	+/- 0
7. Vorgriffsstunde	2	13	- 11
8. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
9. Stellen insgesamt	1.330	1.352	- 22

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte			
	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	1.330	1.352	- 22



Stellenzugang:

A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	+ 27 Herabstufung aus A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 13 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 6 Hebung aus A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach dem Stellenschlüssel
A 12 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 16 Umwandlung aus A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach dem Bedarf
	+ 10 Umwandlung aus A 13 Realschullehrer / Realschullehrerin - nach dem Bedarf

+ 59 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	- 27 Herabstufung nach A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	- 16 Umwandlung nach A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach dem Bedarf
A 13 Realschullehrer/Realschullehrerin	- 11 Minderbedarf bei der Rückgabe der Vorgriffsstunde - 10 Umwandlung nach A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach dem Bedarf
A 12 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 6 Hebung nach A 13 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach dem Stellenschlüssel - 11 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen

- 81 Stellenabgänge zusammen

Verbleiben **- 22 Stellenabgänge**



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen	+/-
		2014	+	-	+	-	2015	
A 16	Oberstudiendirektor/ Oberstudiendirektorin	32					32	-
Summe Bes.Gr. A 16		32	-	-	-	-	32	-
A 15 LR	Realschulrektor / Realschulrektorin	14					14	-
A 15 V	Studiendirektor / Studiendirektorin als Vertreter / Vertreterin	32					32	-
A 15	Studiendirektor / Studiendirektorin als Fachleiter / Fachleiterin	148					148	-
Summe Bes.Gr. A 15		194	-	-	-	-	194	-
A 14	Oberstudienrat/ Oberstudienrätin davon	402		-		27	375	-27
A 14 LR	Realschulrektor / Realschulrektorin	1					1	-
A 14 VR	Realschulkonrektor / Realschulkonrektorin	28					28	-
Summe Bes.Gr. A 14		431	-	-	-	27	404	-27
A 13	Studienrat/ Studienrätin	445		11	27	16	445	-
Summe Bes.Gr. A 13		445	-	11	27	16	445	-
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	88			6		94	+ 6
A 13 R	Realschullehrer/ Realschullehrerin	30				10	20	- 10
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		118	-	-	6	10	114	- 4
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	132		11	26	6	141	+ 9
Summe Bes.Gr. A 12		132	-	11	26	6	141	+ 9
Insgesamt		1.352	-	22	59	59	1.330	- 22



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2013	2015	2014	zzgl. m.B./o.B.	2015	davon ku
A 16 Oberstudiendirektor/ Oberstudiendirektorin		32	30	-	32	-
A 15 LR Realschulrektor / Realschulrektorin		14	9	-	14	-
A 14 LR Realschulrektor / Realschulrektorin		1	1	-	1	-
Summe Schulleiter	47	47	40	-	47	-
A 15 V Studiendirektor/ Studiendirektorin als Vertreter / Vertreterin		32	24	-	32	-
A 14 VR Realschulkonrektor / Realschulkonrektorin		15	12	-	13	-
Summe Vertreter	47	47	36	-	45	-
A 14 Z KR (AL)		10			10	
A 14 KR (AL)		5			5	

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen
(Stand Mrz 2014 Schlüsselung)	
Besetzt	793
schlüsselfähige Stellenzahl:	793
Beförderungsschlüssel:	21% 167
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	5
Rechnerisch veranschlagbar:	162
Besetzt 2014	101
HH 2014	148
Veranschlagt HE 2015	148



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

	Stellen
Zahl der Planstellen in der Laufbahn des Studienrates gemäß HE 2015	1.032
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	64
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 (§ 26 Abs.6 BBesG) HE 2015	148
Abzug Zugänge 2013 Planstellen h.D.	63
Schlüsselfähige Stellenzahl:	757
Beförderungsschlüssel: 65%	492
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	17
Rechnerisch veranschlagbar:	475
Besetzt 2014	308
HH: 2014	402
Veranschlagt HE 2015	375

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen	2013	2014	2015
A 13 S I	88	88	94
A 12 S I	132	132	141
Zusammen	220	220	235



3.18 Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen -

Am 15. Oktober 2013 waren 259 (232) öffentliche Gesamtschulen einschließlich der Laborschule Bielefeld vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 6.830 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 356 Stellen). Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 10. Klasse: 19,32 (19,32) : 1	11.353	10.584	+ 769
b) Gymnasialzweig Sekundarstufe I: 19,88 (19,88) : 1	17	15	+ 2
c) 11. - 13. Klasse 12,70 (13,19) : 1	4.058	3.902	+ 156
Zusammen Grundstellen	15.428	14.501	+ 927
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 219.504 (204.185) Schüler/Schülerinnen in der Sekundarstufe I Zuschlag 20 (20) v.H.	2.272	2.114	+ 158
3. Zuschlag Laborschule Bielefeld	16	16	+/- 0
4. Sprachförderung Klassen 5 und 6	0	248	- 248
5. Praktische Philosophie / Islammkunde	23	23	+/- 0
6. Schulleitungsentlastung Fortbildung	8	8	+/- 0
7. Aus bau der Leitungszeit Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27	139	71	+ 68
8. in den Eingangsklassen	165	74	+ 91
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	18.051	17.055	+ 996
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendare/Referendarinnen	-374	-325	- 49
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	213	188	+ 25
12. Personalratsstellen	55	55	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	37	232	- 195
14. Stellen an Schulen	17.982	17.205	+ 777
15. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an Europa- schulen 3 (3) und zum Bundesminister für Verteidigung 2(2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	5	5	+/- 0
16. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	33	30	+ 3
17. Stellen insgesamt	18.020	17.240	+ 780



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	17.726	16.965	+ 761

Stellenzugang	
A 15 Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als Leiter/Leiterin der Sekundarstufe II einer Gesamtschule-	+ 1 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Gesamtschuldirektor /Gesamtschuldirektorin -als der / die Leiter / Leiterin einer Gesamtschule, bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind	+ 18 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1.000 Schüler vorhanden sind-	+ 1 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors / Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	+ 26 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Studiendirektor/Studiendirektorin -als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	+ 30 Hebung aus Bes.Gr. A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin nach dem Stellenschlüssel
A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin	+ 80 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Stellenschlüssel
A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	+ 4 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	+ 49 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen



<p>A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-</p>	<p>+ 1 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen</p> <p>+ 7 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen</p>
<p>A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als der/die didaktische Leiter/Leiterin mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-</p>	<p>+ 13 Hebung aus Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin nach der Zahl und Größe der Schulen</p>
<p>A 13 Studienrat/Studienrätin</p>	<p>+ 41 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen</p> <p>+ 30 Für den Ausbau der Leitungszeit</p> <p>+ 29 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075)</p> <p>+ 3 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für eine Abordnung an Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)</p> <p>+ 40 Für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen</p>
<p>A 13 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin-</p>	<p>+ 31 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin S I nach der Zahl und Größe der Schulen</p>
<p>A 13 Realschullehrer/Realschullehrerin</p>	<p>+ 50 Umwandlung aus Bes.Gr. A12 Lehrer/Lehrerin S I nach dem Bedarf</p>
<p>A 13 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-</p>	<p>+ 40 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin nach dem Stellenschlüssel</p>
<p>A 12 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-</p>	<p>+ 739 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen</p>
<p>A 12 Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen</p>	<p>+ 257 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen</p> <p>+ 38 Für den Ausbau der Leitungszeit</p> <p>+ 4 Umwandlung aus Bes.Gr. A 11 - Fachlehrer/Fachlehrerin nach dem Bedarf</p> <p>+ 21 Umwandlung aus Bes.Gr. A 10 - Fachlehrer/Fachlehrerin nach dem Bedarf</p> <p>+ 6 Umwandlung aus Bes.Gr. A 9 - Fachlehrer/Fachlehrerin nach dem Bedarf</p> <p>+ 51 Für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen</p> <p>+ 1610 Stellenzugänge zusammen</p>



Stellenabgang

A 15 Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors / Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	- 1 Umsetzung nach Kapitel 03 310 Titel 422 01 im Haushaltvollzug 2014
A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	- 7 Umwandlung innerhalb Bes.Gr. A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin	- 30 Hebung nach Bes.Gr. A 15 Studiendirektor/Studiendirektorin nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrat/Studienrätin	- 80 Hebung nach Bes.Gr. A 14 Oberstudienrat/Oberstudienrätin nach dem Stellenschlüssel Hebung nach Bes.Gr. A 16 Leitender/Leitende Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin nach der Zahl und Größe der Schulen - 18 Hebung nach Bes.Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin nach der Zahl und Größe der Schulen - 28 Hebung nach Bes.Gr. A 15 Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule nach der Zahl und Größe der Schulen - 67 Hebung nach Bes.Gr. A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin nach der Zahl und Größe der Schulen - 86 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 40 Hebung nach Bes.Gr. A 13 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel - 50 Umwandlung nach Bes.Gr. A 13 Realschullehrer / Realschullehrerin nach dem Bedarf



<p>A 12 Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 4 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 19 Umwandlung in Stellen für Tarifbeschäftigte nach dem Bedarf - 248 Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach Kapitel 05 300 Titel 422 01 nach dem Bedarf - 109 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 31 Hebung nach Bes.Gr. A 13 Gesamtschulrektor / Gesamtschulrektorin nach der Zahl und Größe der Schulen
<p>A 11 Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 4 Umwandlung nach Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schule nach dem Bedarf
<p>A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin- Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin- Fachlehrer/Fachlehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 21 Umwandlung nach Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schule nach dem Bedarf
<p>A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin - Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Umwandlung nach Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schule nach dem Bedarf
<p>- 849 Stellenzugänge zusammen</p>	
<p>bleiben + 959 Stellenzugänge zusammen</p>	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Ltd. Gesamtschuldirektor / Gesamtschuldirektorin	203					203	-
A 15 ALG	Direktor/Direktorin als Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin S II	200			1		201	+ 1
A 15 DLG	Direktor/Direktorin als didaktischer Leiter / didaktische Leiterin	203			1		204	+ 1
A 15 VGZ	Direktor/Direktorin als Vertreter / Vertreterin	200					200	-
A 15 VG	Direktor/Direktorin als Vertreter / Vertreterin	22			26	1	47	+ 25
A 15 LG/Z	Gesamtschuldirektor / Gesamtschuldirektorin als Leiter / Leiterin	87			18		105	+ 18
A 15	Studiendirektor / Studiendirektorin als Fachleiter / Fachleiterin	810			30		840	+ 30
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektor / Gesamtschulrektorin als Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin	267			4		271	+ 4
A 14 ALG	Gesamtschulrektor / Gesamtschulrektorin als Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin	247			49		296	+ 49
A 14 KG	Gesamtschulrektor / Gesamtschulrektorin als Koordinator / Koordinatorin	167			8	7	168	+ 1
A 14 DLG/Z	Gesamtschuldirektor / Gesamtschuldirektorin als didaktischer Leiter / didaktische Leiterin	7			13		20	+ 13
A 14 VGZ	Gesamtschulrektor / Gesamtschulrektorin als Vertreter / Vertreterin	64					64	-
A 14	Oberstudienrat / Oberstudienrätin	2.730			80	30	2.780	+ 50
A 13	Studienrat / Studienrätin	3.112	114	86	29	193	2.976	- 136
A 13 KG	Gesamtschulrektor / Gesamtschulrektorin als Koordinator / Koordinatorin	196			31		227	+ 31
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	1.890			40		1.930	+ 40
A 13 R	Realschullehrer / Realschullehrerin	300			50		350	+ 50
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	3.862	739			90	4.511	+ 649
A 12	Lehrer/Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen	2.352	346	361	31	50	2.318	- 34
A 11 T	Fachlehrer/Fachlehrerin Technischer Lehrer / Technische Lehrerin	4				4	-	- 4
A 10 T	Fachlehrer/Fachlehrerin Technischer Lehrer / Technische Lehrerin	5				5	-	- 5
A 10 W	Fachlehrer/Fachlehrerin Werkstattlehrer / Werkstattlehrerin	11				11	-	- 11
A 10 F	Fachlehrer/Fachlehrerin an allgemeinbildenden Schulen	20				5	15	- 5
A 9 W	Fachlehrer/Fachlehrerin Werkstattlehrer / Werkstattlehrerin	6				6	-	- 6
Insgesamt		16.965	1.199	447	411	402	17.726	+ 761



Stellenbedarf für Schulleiterinnen/Schulleiter, Vertreterinnen/Vertretern sowie für weitere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern:

Bezirksregierung	A 16		A 15 LGZ		A 15 LG		A 15 VGZ		A 15 VG		A 14 VGZ		A 15 DLG			
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015		
Arnsberg	41	41	2	4	4	7	41	41	2	4	4	7	41	42		
Detmold	23	23	2	2	13	18	23	23	2	2	13	18	24	24		
Düsseldorf	71	72	6	12	12	11	71	72	6	12	12	11	73	73		
Köln	39	40	13	17	13	13	39	40	13	17	13	13	40	41		
Münster	24	24	5	12	10	8	24	24	5	12	10	8	24	24		
Insgesamt	201	203	29	48	52	57	198	200	28	47	52	57	202	204		
	308						304									

Bezirksregierung	A 14 DLG/Z		A 15 ALG		A 14 ALGZ		A 14 ALG		A 14 KG		A 13 KG		Zusammen	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Arnsberg	2	1	41	41	53	54	49	52	28	29	45	47	353	370
Detmold	1	1	23	23	52	52	21	26	20	20	27	27	244	259
Düsseldorf	2	4	72	72	75	70	107	122	54	58	57	62	618	651
Köln	4	9	41	41	78	78	28	32	38	38	44	56	403	435
Münster	0	5	24	24	16	17	55	64	23	30	24	35	244	287
Insgesamt	9	20	201	201	274	271	260	296	163	175	197	227	1862	2002

Anmerkungen:

- BR Detmold einschließlich Laborschule Bielefeld

Berechnung des Stellenanteils für den höheren Dienst:

Seit dem Haushalt 2002 werden in der Gesamtschule 44 Prozent der zu besetzenden Stellen im höheren Dienst ausgewiesen. Die 44 Prozent - Quote ist nach folgenden Grundsätzen für die Stellenveranschlagung in der Gesamtschule ermittelt worden:

Grundsätze der Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule			
Laufbahngruppe		Laufbahngruppe	
Sekundarstufe I:	80%	Sekundarstufe II:	20% = höherer Dienst
davon			
Anteil Hauptschule	40% = gehobener Dienst		
Anteil Realschule	30% = gehobener Dienst		
Anteil Gymnasium	30% = höherer Dienst		
Stellenanteil Sek. I:	76% = gehobener Dienst 24% = höherer Dienst		
		Zusammen:	100%
			Laufbahngruppe
			davon Anteil
			56% = gehobener Dienst
			44% = höherer Dienst (Bes.Gr. A 13 Z)

Nach dieser Vorgabe werden 44 Prozent der 18.020 (17.240) für die Gesamtschulen erforderlichen Stellen in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht. Der Stellenanteil für den höheren Dienst beträgt 7.929 (7.586) Stellen.

Für die Besetzung bestimmter im Haushalt ausgebrachter Planstellen ist gemäß Nr. 1.3 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung ein Anteil von 50 v.H. für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes vorbehalten. Diese "Anrechnung" wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt:



Aufteilung der Stellen für den höheren Dienst und Anrechnungen gem. Vorbemerkungen Nr. 1.3 zur Landesbesoldungsordnung	Anrechnung von Funktionsstellen auf		Nach Anrechnung veranschlagt im HE 2015	Stellenanteil h.D. insgesamt
	gesamtschul- bezogene Beförderungsä- mter	allgemeine Beförderungsä- mter		
Schulleiter/-innen:				
A 16	203			
A 15 LGZ	48			
A 15 LG	57			
Summe	308			
Anrechnung 50 v.H.:	154	0	0	154
Studiendirektor/-in:				
A 15 VGZ	200			
A 15 VG	47			
A 14 VGZ	57			
A 15 DLG	204			
A 14 DLG/Z	20			
Summe	528			
Anrechnung 50 v.H.:	264	0	0	
A 15 ALG	201			
Anrechnung 100 v.H.:	0	201	840	1305
Oberstudienrat/-rätin:				
A 14 ALGZ	271			
A 14 ALG	296			
A 14 KG	175			
Summe	742			
Anrechnung 50 v.H.:	371	0	2780	3151
Studienrat/-rätin:	0	0	3.319	3319
Zusammen	789	201	6.939	7929



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:



Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn des Studienrates besetzten Stellen:		Stellen HE 15
(Stand Mrz 2011 Nachschlüsselung)		
A 16		189,3
A 15 LGZ		6,9
A 15 LG		1
A 15 VGZ		169,5
A 15 VG		2
A 14 VGZ		3
A 15 DLG		150,1
A 14 DLG/Z		1,5
A 14 ALGZ		194,2
A 14 ALG		170,6
A 14 KG		113,5
Zwischensumme	50%	501
A 15 ALG	100%	171,9
A 15 StD	100%	581,2
A 14 OStR	100%	1744,8
A 13 S II	100%	3153,3
A 13	100%	314,4
Besetzt		6466,6
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen:		0
schlüsselfähige Stellenzahl:		6466,6
Beförderungsschlüssel:	21%	1358
Anrechnung (Nr. 1.3 Abs.2 Satz 1 Vorb.LBesO):		465
Abzug für Beförderungsmänter A 13 S I bei 05 320 (Allehrämter):		1
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004		19
Rechnerisch veranschlagbar:		873
Besetzt 2014		504,6
HH 2014		810
Veranschlagt HE 2015		840



Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn des Studienrates besetzten Stellen:		Stellen HE 15
(Stand Mrz 2011 Nachschlüsselung)		
A 16		189,3
A 15 LGZ		6,9
A 15 LG		1
A 15 VGZ		169,5
A 15 VG		2
A 14 VGZ		3
A 15 DLG		150,1
A 14 DLG/Z		1,5
A 14 ALGZ		194,2
A 14 ALG		170,6
A 14 KG		113,5
Zwischensumme	50%	501
A 15 ALG	100%	171,9
A 15 SD	100%	581,2
A 14 OSR	100%	1744,8
A 13 S II	100%	3153,3
A 13	100%	314,4
Besetzt		6466,6
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen:		0
schlüsselfähige Stellenzahl:		6466,6
Beförderungsschlüssel:	21%	1358
Anrechnung (Nr. 1.3 Abs.2 Satz 1 Vorb.LBesO):		465
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Alllehrämter):		1
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004		19
Rechnerisch veranschlagbar:		873
Besetzt 2014		504,6
HH 2014		810
Veranschlagt HE 2015		840



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn des Studienrates gemäß HE 2015:	Stellen HE 15
	7.929
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 LGZ und A 15 LG :	154
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2015:	1358
Abzug Zugänge 2013	422
Planstellen h.D. 2014	374
2015	343
Schlüsselfähige Stellenzahl:	5.278
Beförderungsschlüssel: 65%	3431
Abzug für 2.Konrektor an Grundschulen:	15
Abzug für Beförderungssämter A 13 S I bei 05 320 (Allehrämter):	2
Anrechnung (Nr.1.3 Abs.2 Satz 2 Vorb.LBesO):	371
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	83
Rechnerisch veranschlagbar:	2960
Besetzt 2014	2132,9
HH: 2014	2730
Veranschlagt HE 2015	2780

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen	2013	2014	2015
A 13 S I	1890	1890	1930
A 12 S I	3466	3862	4561
Zusammen	5356	5752	6.491

Gesamtzahl der Planstellen A 12 S I / A 13 S I im HE:	5356	5752	6491
abzüglich Zugänge HE-2	0	-100	-532
HE-1	-100	-532	-396
HE	-532	-396	-739
zusammen:	-632	-1028	-1667
Zahl der schlüsselfähigen Planstellen A 12 S I / A 13 S I:	4724	4724	4824
davon 40% nach Bes.Gr. A 13 S I:	1890	1890	1930
nach Bes.Gr. A 12 S I:	3466	3862	4561



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11

- Fachlehrerinnen / Fachlehrer als Technische Lehrerinnen / Technische Lehrer (T), Werkstattlehrerinnen / Werkstattlehrer (W) und als Fachlehrerinnen / Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen (F)-:

Bes.Gr.	HH 14	Ist 14	HE 15	Schlüssel
A 11 T	4	1	0	40%
A 10 T	5	0,8	0	60%
Zusammen:	9	2	0	100%
A 10 W	11	5,5	0	65%
A 9 W	6	4,6	0	35%
Zusammen:	17	10,1	0	100%
A 10 F	20	17,4	15	100%

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	294	275	+ 19

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

Auszubildende:

Titel 428 01			
Auszubildende	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	70	70	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen/Praktikanten an Gesamtschulen für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.



3.19 Kapitel 05 390 – Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke –

Am 15. Oktober 2013 waren 611 (635) öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke vorhanden.

Veranschlagt sind die Stellen und Mittel für die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Förderschulen, Schulen für Kranke und allgemeinen Schulen. Der Grundstellenbedarf ergibt sich grundsätzlich aus der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs. Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen zusätzlich mit der Schüler/Lehrer-Relation ihres jeweiligen Förderschwerpunkts gerechnet. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird seit dem Schuljahr 2014/15 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt.

Das Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung für das Schuljahr 2015/16 wurde auf der Basis der Amtlichen Schuldaten 2013/14 ermittelt und beträgt 9.230 (9.406) Stellen. Aus diesem Stellenbudget werden bereitgestellt:

- a) der sonderpädagogische Grundbedarf für alle Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen an Förderschulen
- b) der sonderpädagogische Unterrichtsmehrbedarf für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen
- c) die Ganztagszuschläge der entsprechenden Förderschulen
- d) eine Nachsteuerungskomponente für die Regionen mit Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung.

Die Zuweisung der Lehrerstellen für den Grundbedarf (a) an Förderschulen erfolgt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nach Maßgabe einer einheitlichen Schüler/Lehrer-Relation von 9,92.

Haushaltsvermerke zu den Personalausgaben:

1. Die Personalmittel für sonderpädagogische Förderung sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte dem Titel 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin und A 13 Studienrat/Studienrätin geführt werden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. a) Grundstellen	4.805	4.694	+ 111
b) Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschule und allgemeine Schule)	9.230	9.406	- 176
c) Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen	1.068	915	+ 153
Zusammen Grundstellen	15.103	15.015	+ 88
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen	1.062	1.031	+ 31
3. Für neue Ganztagschulen	5	10	- 5
4. Zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen	70	90	- 20
5. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	13	13	+/- 0
6. Schulleitungsentlastung Fortbildung	24	24	+/- 0
7. Ausbau der Leitungszeit	82	36	+ 46
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	16.359	16.219	+ 140
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärter / Lehramtsanwärterinnen	-203	-203	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen Projekt "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung"	184	170	+ 14
11. (kw zum 31.12.2016)	1	0	+ 1
12. Personalratsstellen	60	60	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	38	231	- 193
14. Stellen an Schulen	16.439	16.477	- 38
15. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	30	30	+/- 0
16. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen an pädaudiologi- schen Zentren und an Frühförderzentren für Seh- geschädigte (unter Fortzahlung der Bezüge)	24	24	+/- 0
17. Stellen insgesamt	16.493	16.531	- 38

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	16.318	16.281	+ 37



Stellenabgang:

A 15 Studiendirektor/Studiendirektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin	- 1 Herabstufung nach A 14 Sonderschulrektor/Sonderschulrektorinnach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder des Berufskollegs- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer mit Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern	- 6 Herabstufung nach A 14 Sonderschulrektor/Sonderschulrektorinnach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen bis zu 100 Schülern	- 21 Herabstufung nach A 13 Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Sonderschulkonrektor/Sonderschulkonrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines/einer mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftes Leiters/Leiterin einer Förderschule Sonderschulkonrektor/Sonderschulkonrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftes Leiters/Leiterin einer Förderschuledavon	- 4 Herabstufung nach A 13 Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin	- 193 Minderbedarf für die Rückgabe der Vrogriffsstunde
A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin -an Förderschulen-	- 113 Umwandlung nach A 13 Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin nach dem Bedarf
A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin -an Förderschulen-	- 49 Umwandlung nach A 13 Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin nach dem Bedarf
	- 387 Stellenabgänge zusammen



Stellenzugang:

A 14 Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit
61 bis 120 Schülern-

Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit
bis zu 60 Schülern-

Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer Förderschule mit
Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern-

Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer Förderschule mit
Förderschwerpunkt Lernen bis zu 100 Schülern

+ 6 Herabstufung aus Bes.Gr. A 15
Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer Förderschule im
Bildungsbereich des Gymnasiums oder des
Berufskollegs-
Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer mit Förderschule mit
Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern-
Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit
angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen-
Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als
Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit
mehr als 120 Schülern nach der Zahl und Größe der
Schulen

A 14

Sonderschulkonrektor/Sonderschulkonrektorin -als
der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines/einer
mindestens in der Besoldungsgruppe A 15
eingestuftes Leiters/Leiterin einer Förderschule
Sonderschulkonrektor/Sonderschulkonrektorin -als
der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines in der
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftes
Leiters/Leiterin einer Förderschule davon

+ 1 Herabstufung aus Bes.Gr. A 15 A 15
Studiendirektor/Studiendirektorin -als der/die ständige
Vertreter/Vertreterin nach der Zahl und Größe der
Schulen

A 13

Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin

+ 1 Umsetzung aus Kapitel 12 400 Titelgruppe 64 im
Haushaltsvollzug 2014 (Projekt "Vorfahrt
für Weiterbeschäftigung")
+ 14 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für
Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für
schulpraktische Lehrerbildung einschl.
Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05
075 Titel 422 10)
+ 94 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der
Veränderung der Berechnungsgrundlagen
+ 46 Für den Ausbau der Leitungszeit
+ 25 Herabstufung aus A 14
Sonderschulkonrektor/Sonderschulkonrektorin -als
der/die ständige Vertreter/Vertreterin nach Zahl und
+ 113 Umwandlung aus A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin -an
Förderschulen- nach dem Bedarf
+ 49 Umwandlung aus A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin -an
Förderschulen- nach dem Bedarf
+ 75 Umwandlung aus Tarifstellen für pädagogische
Unterrichtshilfen und Fachlehrer/Fachlehrerinnen an
Förderschulen ohne die fachlichen und pädagogischen
Voraussetzungen
zur Übernahme in das Beamtenverhältnis- nach dem
Bedarf

+ 424 Stellenzugänge zusammen

Bleiben + 37 Stellenzugänge zusammen



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen	+/-
		2013	+	-	+	-	2014	
A 16	Oberstudiendirektor/ Oberstudiendirektorin	3					3	-
A 15	Studiendirektor/ Studiendirektorin	5				1	4	- 1
A 15	Studiendirektor/ Studiendirektorin als Fachleiter	38					38	-
A 15 LS	Sonderschulrektor/ Sonderschulrektorin	282				6	276	- 6
A 15 LR	Realschulrektor/ Realschulrektorin	1					1	-
Summe Bes.Gr. A 15		326	-	-	-	7	319	- 7
A 14	Oberstudienrat/ Oberstudienrätin	115					115	-
A 14 LS	Sonderschulrektor/ Sonderschulrektorin	371			6	21	356	- 15
A 14 VS	Sonderschulkonrektor/ Sonderschulkonrektorin	512				4	508	- 4
A 14 VR	Realschulkonrektor/ Realschul- konrektorin	1			1		2	+ 1
Summe Bes.Gr. A 14		999	-	-	7	25	981	- 18
A 13	Studienrat/ Studienrätin	120					120	-
A 13 S	Sonderschullehrer/ Sonderschullehrerin	13.261	154	193	263		13.485	+ 224
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	80					80	-
A 13 R	Realschullehrer/ Realschullehrerin	7					7	-
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		13.348	154	193	263	-	13.572	+ 224
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	120					120	-
A 12	Lehrer/Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen	200					200	-
Summe Bes.Gr. A 12		320	-	-	-	-	320	-
A 10 FS	Fachlehrer/ Fachlehrerin an Sonderschulen	722				82	640	- 82
A 10 W	Fachlehrer/Fachlehrerin Werkstattlehrer/ Werkstattlehrerin	16				9	7	- 9
A 10 F	Fachlehrer/Fachlehrerin an allgemeinbildenden Schulen	30				22	8	- 22
Summe Bes.Gr. A 10		768	-	-	-	113	655	- 113
A 9 FS	Fachlehrer/ Fachlehrerin an Sonderschulen	388				43	345	- 43
A 9 W	Fachlehrer/Fachlehrerin Werkstattlehrer/ Werkstattlehrerin	9				6	3	- 6
Summe Bes.Gr. A 9		397	-	-	-	49	348	- 49
Insgesamt		16.281	154	193	270	194	16.318	+ 37



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2013	2015	2014	zzgl. m.B./o.B.*)	2015	davon ku
A 16 Oberstudiendirektor/ Oberstudiendirektorin	3	3	3	-	3	-
A 15 L Studiendirektor/ Studiendirektorin	1	1	1	-	1	-
A 15 LS Sonderschulrektor/ Sonderschulrektorin	252	252	273	9	276	15
A 15 LR Realschulrektor/ Realschulrektorin	1	1	-	-	1	-
A 14 LS Sonderschulrektor/ Sonderschulrektorin	354	327	302	3	356	41
Summe Schulleiter	611	584	579	12	637	56
A 15 V Studiendirektor/ Studiendirektorin	3	3	3	-	3	-
A 14 VS Sonderschulkonrektor/ Sonderschulkonrektorin	500	500	457	2	508	-
A 14 VR Realschulkonrektor/ Realschulkonrektorin	1	2	2	-	2	-
Summe Vertreter	504	505	462	2	513	-

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen
Besetzung 2014:	182
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen: (hier nur Ausgleichsstellen § 42 LPVG)	
schlüsselfähige Stellenzahl:	182
Beförderungsschlüssel: 21%	38
Rechnerisch veranschlagbar:	38
Besetzt 2014:	30,7
HH 2014:	38
Veranschlagt HE 2015:	38



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn des Studienrates gemäß HE 2015:	Stellen
	280
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	7
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2015	38
Abzug Zugänge 2013:	0
Planstellen h.D. 2014:	-3
2015:	-1
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen (hier nur § 42 LPVG):	0
Schlüsselfähige Stellenzahl:	239
Beförderungsschlüssel:	65% 155
Rechnerisch veranschlagbar:	155
Besetzt 2014:	81,2
HH: 2014	115
Veranschlagt HE 2015:	115

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen	2013	2014	2015
A 13 S I	64	80	80
A 12 S I	96	120	120
Zusammen	160	200	200

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10

- Fachlehrerinnen / Fachlehrer an Sonderschulen (FS), Werkstattelehrerinnen / Werkstattelehrer (W) und an allgemeinbildenden Schulen (F) -:

Bes.Gr.	HH 14	Ist 14	HE 15	Schlüssel
A 10 FS	722	640	640	65%
A 9 FS	388	431	345	35%
Zusammen:	1110	1071	985	100%
A 10 W	16	8	7	65%
A 9 W	9	10	3	35%
Zusammen:	25	18	10	100%
A 10 F	30	8	8	100%
Insgesamt:	1165	1097	1003	



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	175	250	- 75

Es handelt sich um Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen gem. Ziffern 3.7 bis 3.12 des RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 11. 1981 (Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 – 21 Nr. 53).

Weniger aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

Auszubildende:

Titel 428 01			
Stellen für Auszubildende	2014	2013	+ / -
Zahl der Stellen	20	20	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen/Praktikanten an Förderschulkindergärten für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.

3.19.1 Titelgruppe 75 - Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch bei anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Titel 422 75			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	875	835	+ 40

Die für das Bedarfsfeld Sonderpädagogische Förderung und Inklusion veranschlagten Mehrbedarfsstellen für den gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dürfen auch für



Zwecke der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion) sowie für Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung verwendet werden.

Veranschlagt sind 875 (835) Planstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen, zur Unterstützung von Steuerungsprozessen im Zusammenhang mit Inklusion, sowie für den sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und für den Mehrbedarf des gemeinsamen Unterrichts:

- a) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatoren / Inklusionskoordinatorinnen),
- b) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen,
- c) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- d) 410 (460) Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion,
- e) 120 (80) Stellen zur Absenkung der Klassengröße in GU-Klassen,
- f) 176 (126) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 g.D.	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 nicht mehr benötigt werden	40	+/-0

3.19.2 Titelgruppe 76 - Inklusionspauschale

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
5. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.

Titel 422 75 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	200	0	+ 200

Die veranschlagten Stellen sind nicht für die Besetzung mit Lehrkräften vorgesehen.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die



schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale von 10.000.000 EUR zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen. Insofern dienen die Mittel nicht der Finanzierung Integrationshelfer.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Das Land zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils am 1. Februar aus, erstmals am 1. Februar 2015.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 g.D.	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 nicht mehr benötigt werden	200	+/-0



3.20 Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs -

Am 15. Oktober 2013 waren 248 (249) öffentliche Berufskollegs vorhanden.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2015	2014	+ / -
1. Grundstellen			
Teilzeit Einfachqualifikation 41,64 (41,64) : 1	7.081	7.702	- 621
halbjährlich endend 83,28 : 1	71	188	- 117
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO 31,60 (31,60):1	24	77	- 53
Teilzeit Lernen 31,6 (31,6) : 1	181	27	+ 154
Teilzeit Doppelqualifikation 38,37 (38,37) : 1	618	617	+ 1
halbjährlich endend 76,74 : 1	9	7	+ 2
Vollzeit Einfachqualifikation 16,18 (16,18) : 1	6.368	5.915	+ 453
halbjährlich endend 32,36 : 1	1	0	+ 1
Vollzeit Lernen 10,47 (10,47): 1	26	13	+ 13
Vollzeit Doppelqualifikation 14,34 (14,34) : 1	4.865	5.261	- 396
halbjährlich endend 28,68 : 1	14	15	- 1
Dreijährige Fachschule 27,28 (27,28) : 1	194	185	+ 9
Zusammen Grundstellen	19.452	20.007	- 555
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach 560 (560) Schüler/Schülerinnen in 27 (27) Klassen: 27 X 0,5 =	14	14	+/- 0
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	10	10	+/- 0
4. Ausbau der Leitungszeit	161	86	+ 75
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	19.637	20.117	- 480
6. Bedarfsdeckender Unterricht der Referendare/	-182	-182	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
7. Fachleiterstellen	151	139	+ 12
8. Personalratsstellen	60	60	+/- 0
9. Für Lehrkräfte, die gem. Rd.Erl. vom 15.8.1985 in angegliederten Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten tätig sind und zur Wiedereingliederung in eine berufliche Qualifizierung	30	30	+/- 0
10. Für die EU-Geschäftsstellen für Beratung und Betreuung der Berufskollegs und Schulträger bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln	11	11	+/- 0
11. Vorriffsstunde	39	171	- 132
12. Stellen an Schulen	19.746	20.346	- 600
13. Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	28	28	+/- 0
14. Stellen insgesamt	19.774	20.374	- 600

Ausgleichsstellen für angegliederte Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten:

Die in angegliederten Berufsschulklassen in Justizvollzugsanstalten durchgeführten vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) und Teilzeitbildungsgängen werden gemäß RdErl. des Kultusministeriums vom 15.08.1985 "Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten" - BASS 12 - 51 Nr. 33 - durchgeführt. Insbesondere wegen der notwendigen Klein-



gruppenbildung kann der einschlägige Klassenfrequenzrichtwert nach § 6 Abs. 8 VO zu § 93 SchulG in den Justizvollzugsanstalten nicht praktiziert werden. Neben den im Haushalt des Justizministeriums gesondert veranschlagten Stellen werden hierfür auch 30 Stellen aus Kapitel 05 410 in Anspruch genommen (siehe Bericht der Interministeriellen Projektgruppe IPG Band II Nr. 1.493 Seiten 32/33).

EU-Geschäftsstellen zur Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln:

Die EU-Geschäftsstellen führen als Partner zusammen mit dem Justizministerium ein Projekt zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener durch. Mit dem Projekt soll die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit in den Lebensalltag durch gezielte Qualifizierungsprojekte der Berufskollegs gesichert werden. Die EU-Geschäftsstellen arbeiten hierzu eng zusammen mit besonderen vom Justizministerium eingesetzten Nachsorgestellen, die die außerschulische Betreuung der Haftentlassenen übernehmen.

Zuschlagsstellen für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufsfachschulen in Iserlohn und Rheinbach:

An den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach sind schulische Berufsausbildungsgänge eingerichtet, die in Vollzeitform bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Berufsausbildung vermitteln. Die Abschlussprüfungen sind mit entsprechenden Facharbeiterprüfungen gleichgestellt. Diese Ausbildungsgänge haben im Vergleich zur Berufsschule einen erhöhten Bedarf an Werkstattunterweisung, die etwa zwei Drittel der genannten Unterrichtszeit ausmacht. Hierzu sind zusätzlich 14 Lehrerstellen etatisiert worden (siehe auch Bericht IPG Band II Nr. 1.492 Seite 32).

Die Berechnung der Stellen erfolgt in analoger Anwendung der Bedarfsermittlung für die Stellen für die fachpraktische Ausbildung in der vollzeitschulischen Berufsausbildung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit:

- Schülerinnen/Schüler: 560
- Klassenfrequenzrichtwert: 22
- Anzahl der Klassen: 27
- Stellenzuschlag je Klasse: 0,5
- Zuschlagsstellen: 14

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2015	2014	+ / -
Zahl der Planstellen	19.624	20.214	- 590



Stellenabgang:	
A 13 Studienrat/Studienrätin	- 132 Minderbedarf für die Rückgabe der Vorgriffsstunde
	- 545 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 57 Herabstufung nach A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin-
	- 51 Herabstufung nach A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin - Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin-
	- 21 Herabstufung nach A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin -an beruflichen Schulen-
	- 28 Herabstufung nach A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin - Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin-
	- 13 Herabstufung nach A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin -an beruflichen Schulen-
A 12 Fachlehrer/Fachlehrerin -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	- 5 Hebung nach A13 Studientat/ Studienrätin nach dem Bedarf
A 11 Fachlehrer/Fachlehrerin	- 16 Hebung nach A13 Studientat/ Studienrätin nach dem Bedarf
	- 868 Stellenabgänge zusammen
Stellenzugang:	
A 13 Studienrat/Studienrätin	+ 75 Ausbau der Leitungszeit
	+ 12 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 5 Hebung aus A 12 Fachlehrer/Fachlehrerin nach dem Bedarf
	+ 16 Hebung aus A 11 Fachlehrer/Fachlehrerin nach dem Bedarf
A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin-	+ 57 Herabstufung aus A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Bedarf
A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin - Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin-	+ 51 Herabstufung aus A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Bedarf
A 10 Fachlehrer/Fachlehrerin -an beruflichen Schulen-	+ 21 Herabstufung aus A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Bedarf
A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin - Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin-	+ 28 Herabstufung aus A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Bedarf
A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin -an beruflichen Schulen-	+ 13 Herabstufung aus A 13 Studienrat/Studienrätin nach dem Bedarf
	+ 278 Stellenzugänge zusammen
Bleiben	- 590 Stellenzugänge zusammen



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2014	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2015	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektor/ Oberstudiendirektorin	250					250	-
A 15 L	Studiendirektor/ Studiendirektorin Studiendirektor/Studiendirektorin -als Leiter/Leiterin	2					2	-
A 15 V	Studiendirektor/Studiendirektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin	252					252	
A 15	Studiendirektor/ Studiendirektorin als Fachleiter	2.698					2.698	-
Summe Bes.Gr. A 15		2.952	-	-	-	-	2.952	-
A 14	Oberstudienrat/ Oberstudienrätin	8.623					8.623	-
A 13	Studienrat/ Studienrätin	6.587	87	677	21	170	5.848	- 739
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	12					12	-
A 13 R	Realschullehrer/Realschullehrerin	30					30	
Summe Bes.Gr. A 13 g.D.		42	-	-	-	-	42	-
A 12 S I	Lehrer/Lehrerin S I	18					18	-
A 12	Lehrer/Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen	395					395	-
A 12 F	Fachlehrer/Fachlehrerin -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	54				5	49	- 5
Summe Bes.Gr. A 12		467	-	-	-	5	462	- 5
A 11 F	Fachlehrer/Fachlehrerin -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	66				2	68	+ 2
A 11 FB	Fachlehrer/Fachlehrerin -als Fachberater/Fachberaterin-	16					16	-
A 11 T	Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin-	178				18	160	- 18
Summe Bes.Gr. A 10		260	-	-	2	18	244	- 16
A 10 T	Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin-	92				57	149	+ 57
A 10 W	Fachlehrer/Fachlehrerin Werkstattlehrer/ Werkstattlehrerin	605				51	656	+ 51
A 10 F	Fachlehrer/Fachlehrerin -an beruflichen Schulen-	8				21	29	+ 21
Summe Bes.Gr. A 10		705	-	-	129	-	834	+ 129
A 9 F	Fachlehrer/Fachlehrerin -an beruflichen Schulen-	3				28	31	+ 28
A 9 W	Fachlehrer/Fachlehrerin Werkstattlehrer/ Werkstattlehrerin	325				13	338	+ 13
Summe Bes.Gr. A 9		328	-	-	41	-	369	+ 41
Insgesamt		20.214	87	677	193	193	19.624	- 590



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2013	2015	2014	zzgl. m.B./o.B.	2015	davon ku
Amtsbezeichnung						
A 16 Oberstudiendirektor/ Oberstudiendirektorin	247	247	238	2	250	-
A 15 L Studiendirektor/ Studiendirektorin als Leiter / Leiterin (mehr als 80 bis 360 Schüler)	1	1	2	-	2	-
Summe Schulleiter	248	248	240	2	252	-
A 15 V Studiendirektor/ Studiendirektorin als Vertreter / Vertreterin	247	247	208	-	248	-
A 15 V Studiendirektor/ Studiendirektorin als Vertreter / Vertreterin (mehr als 80 bis 360 Schüler)	1	1	-	-	2	-
Summe Vertreter	248	248	208	-	250	-

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn des Studienrates besetzten Stellen:	2014
	Stellen
Besetzt 2014	15398
schlüsselfähige Stellenzahl:	15.398
Beförderungsschlüssel: 21%	3.234
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	22
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	97
Rechnerisch veranschlagbar:	3.115
Besetzt 2014:	1.980
HH 2014:	2.698
Veranschlagt HE 2015:	2.698



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn des Studienrates gemäß	Stellen (HE 2015)
	17.673
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V (§ 26 Abs.6 BBesG):	504
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 (§ 26 Abs.6 BBesG) HE 2015	2.698
Schlüsselfähige Stellenzahl:	14.471
Beförderungsschlüssel: 65%	9.406
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	307
Rechnerisch veranschlagbar:	9.099
Besetzt 2014:	6.732
HH: 2014:	8.623
Veranschlagt HE 2015:	8.623

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -:

Stellen	2013	2014	2015
A 13 S I	6	12	12
A 12 S I	9	18	18
Zusammen	15	30	30

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11 / A 12

- Fachlehrerinnen/Fachlehrer mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung (F), als Technische Lehrerinnen/Technische Lehrer (T), Werkstattlehrerinnen/Werkstattlehrer (W) und als Fachlehrerinnen/Fachlehrer an beruflichen Schulen (F)-:

Bes.Gr.	Soll HH 2014	Besetzung 14	Soll HE 2015	Schlüssel	ku-Stellen
A 12 F	54	46,2	47	40%	49 davon 2 ku nach A11F
A 11 F	66	38,8	70	60%	68
Zusammen:	120	85	117	100%	
A 11 T	178	161,2	124	40%	160 davon 36 ku nach A10T
A 10 T	92	60,4	185	60%	149
Zusammen:	270	221,6	309	100%	
A 11 Fachberater	16	10,2	16		
A 10 W	605	344,7	656	65%	
A 9 W	325	565	353	35%	
Zusammen:	950	909,7	1009	100%	
A 10 F	8	9,5	29	65%	
A 9 F	3	39	16	35%	
Zusammen:	11	48,5	45	100%	
Summe Fachlehrer	1367	1275	1496		

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	2015	2014	+ / -
Zahl der Stellen	150	160	- 10

Es handelt sich um Stellen für Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen oder Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer an Berufskollegs im Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis gem. Ziffer 6.4 des RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 11. 1981 (Ein-Gruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 – 21 Nr. 53).

Weniger aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.



3.21 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen -

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sowie die sächlichen Ausgaben der staatlichen Kollegs in Bielefeld, Oberhausen, Paderborn, Siegen - Weidenau, des Theodor-Reuter-Berufskollegs - Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik und Fertigungstechnik - in Iserlohn, des Staatlichen Berufskollegs - Glas Keramik Gestaltung - des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach, der Laborschule in Bielefeld und des Oberstufenkollegs in Bielefeld veranschlagt.

In das Budget sind die Ausgabenansätze des Titels 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2013 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 2.323.600 EUR (2.321.800 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	2015	2014	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49	49	+/- 0
Summe	49	49	+/- 0

Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2015	2014	+ / -
vglb. höherer Dienst	1	1	0
vglb. geh. Dienst	9	9	0
vglb. mittlerer Dienst	34	34	0
vglb. einfacher Dienst	5	5	0
Zusammen	49	49	0



4 Übersichten (Personalhaushalt)

4.1 Stellen für Schulen und Verwaltung

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2015	HH 2014	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Ganztagsstellen aus Titelgruppen)	147.310	148.391	- 1.081
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.347	3.387	- 40
Zusammen	150.657	151.778	- 1.121
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	640	622	+ 18
(davon kw)	2	4	- 2
(davon § 42 LPVG)	1	1	-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	237	237	-
(davon kw)	18	18	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	329	328	+ 1
(davon § 42 LPVG)	1	1	-
(davon kw)	23	27	- 4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	126	126	-
(Unspezifizierte kw-Vermerke)	0	5	- 5
Zusammen	1.332	1.313	+ 19
(davon kw)	43	54	- 11
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
Stellen insgesamt	151.989	153.091	- 1.102
(davon kw)	43	54	- 11
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	652	652	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	58	52	+ 6
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	13.878	14.083	- 205
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-



4.2 Stellenentwicklung 2009 bis 2014

Stellenentwicklung		2010	2011	2012	2013	2014	2015
A. Ministerium für Schule und Weiterbildung							
Kapitel 05 010 bis 05 073							
I.	Kapitel 05 010 MSW						
	Titel 422 01 Beamte	222	223	223	223	205	205
	- Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	37	36	36	36	29	29
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	108	99	98	98	74	75
	Auszubildende	7	6	6	6	6	6
	Zusammen	374	364	363	363	314	315
II.	Kapitel 05 020 Allgemeine Bewilligungen						
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	0	0	0	0	0	0
	Zusammen	0	0	0	0	0	0
III.	Kapitel 05 073 Staatl. Zentralstelle für Fernunterricht						
	Titel 422 01 Beamte	3	3	3	3	3	3
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	10	10	10	10	10	10
	Zusammen	13	13	13	13	13	13
Hauptabschnitt A. insgesamt:		387	377	376	376	327	328
B. QUA-LIS, Lehreraus- und Fortbildung							
Kapitel 05 074 bis 05 077 und 05 080							
I.	Kapitel 05 074 Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen						
	Titel 422 01 Beamte	32	32	32	32	32	30
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte				1	1	1
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	54	55	54	54	54	49
	Zusammen	86	87	86	87	87	80
II.	Kapitel 05 075 Studienseminare						
	Titel 422 01 Beamte	136	136	136	136	134	134
	Titel 422 02 Beamte im Vorbereitungsdienst	16.893	16.353	18.328	17.607	14.083	13.878
	Titel 422 02 Schulpraktikanten	120	120	120	120	120	120
	Titel 422 02 Fremdsprachenassistenten	250	250	250	250	250	250
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	89	94	95	95	94	99
	Zusammen	17.488	16.953	18.929	18.208	14.681	14.481
III.	Sonstige Einrichtungen						
a)	Kapitel 05 077 QUA-LIS						
	Titel 422 01 Beamte	0	0	0	33	73	93
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	0	0	0	2	22	28
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	0	0	0	3	39	39
	Zusammen	0	0	0	38	134	160
b)	Kapitel 05 080 Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg						
	Titel 422 01 Beamte	1	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	7	7	7	7	7	7
	Zusammen	8	8	8	8	8	8
Hauptabschnitt B. insgesamt:		17.582	17.048	19.023	18.341	14.910	14.729
C. Untere Schulaufsicht							
I.	Kapitel 05 078 Grund-, Haupt- und Förderschulen						
	Titel 422 01 Beamte	174	174	174	174	174	174
Hauptabschnitt C. insgesamt:		174	174	174	174	174	174



Stellenentwicklung		2010	2011	2012	2013	2014	2015
D.	Schulen						
I.	Kapitel 05 300 Schulen gemeinsam						
	Titel 422 01 Beamte (inkl. TG 72, 74)	13.118	13.028	13.800	12.782	12.973	14.050
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte (inkl. 1 Verwaltung)	705	705	705	705	1	1
	- Tarifbeschäftigte aus Titelgruppen	4	4	4	4	0	0
	TG 60 - Schulpsychologen (ab 2006, vorher Tit. 422 01)	70	70	70	70	147	147
	TG 63 - Schulverwaltungsassistenten	69	178	207	216	216	216
	Zusammen	13.966	13.985	14.786	13.777	13.337	14.414
II.	Kapitel 05 310 Grundschulen						
	Titel 422 01 Beamte	29.837	29.886	29.599	29.236	28.210	28.129
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	1.693	1.693	1.693	1.693	1.693	1.693
	Titel 428 01 Praktikanten	180	180	180	180	180	180
	Zusammen	31.710	31.759	31.472	31.109	30.083	30.002
III.	Kapitel 05 320 Hauptschulen						
	Titel 422 01 Beamte	10.836	10.889	10.012	8.444	7.404	5.877
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	950	950	950	950	950	950
	Titel 428 01 Praktikanten	10	10	10	10	10	10
	Zusammen	11.796	11.849	10.972	9.404	8.364	6.837
IV.	Kapitel 05 330 Realschulen						
	Titel 422 01 Beamte	14.311	14.334	13.977	13.353	11.947	10.801
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	3	3	3	3	3	3
	Zusammen	14.314	14.337	13.980	13.356	11.950	10.804
V.	Kapitel 05 340 Gymnasien						
	Titel 422 01 Beamte	30.002	30.771	31.058	30.354	29.465	28.690
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Zusammen	30.002	30.771	31.058	30.354	29.465	28.690
Va.	Kapitel 05 350 Sekundarschule						
	Titel 422 01 Beamte		0	90	1.014	2.323	3.022
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte					46	71
	TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule		65	183	269	365	427
	Titel 428 60 Tarifbeschäftigte					10	11
	TG 61 - Modellversuch PRIMUS			0	12	57	241
	Zusammen	0	65	273	1.295	2.801	3.772
VI.	Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs						
	Titel 422 01 Beamte	1.342	1.385	1.404	1.421	1.352	1.330
	Zusammen	1.342	1.385	1.404	1.421	1.352	1.330
VII.	Kapitel 05 380 Gesamtschulen						
	Titel 422 01 Beamte	14.431	14.795	15.192	16.151	16.965	17.726
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	240	240	240	240	275	294
	Titel 428 01 Praktikanten	70	70	70	70	70	70
	Zusammen	14.741	15.105	15.502	16.461	17.310	18.090



VI.	Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs						
	Titel 422 01 Beamte	1.342	1.385	1.404	1.421	1.352	1.330
	Zusammen	1.342	1.385	1.404	1.421	1.352	1.330
VII.	Kapitel 05 380 Gesamtschulen						
	Titel 422 01 Beamte	14.431	14.795	15.192	16.151	16.965	17.726
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	240	240	240	240	275	294
	Titel 428 01 Praktikanten	70	70	70	70	70	70
	Zusammen	14.741	15.105	15.502	16.461	17.310	18.090
Stellenentwicklung		2010	2011	2012	2013	2014	2015
VIII.	Kapitel 05 390 Förderschulen						
	Titel 422 01 Beamte	13.853	14.476	14.538	14.212	16.281	16.318
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	640	640	540	290	250	175
	Titel 428 01 Praktikanten	20	20	20	20	20	20
	TG 75 - Inklusion (Beamte)				1.680	835	875
	TG 76 - Inklusionspauschale						200
	Zusammen	14.513	15.136	15.098	16.202	17.386	17.588
IX.	Kapitel 05 410 Berufskolleg						
	Titel 422 01 Beamte	20.037	20.466	20.214	21.387	20.214	19.624
	Titel 422 01 beamtete Hilfskräfte	0	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	515	515	515	270	160	150
	Zusammen	20.552	20.981	20.729	21.657	20.374	19.774
X.	Kapitel 05 450 Staatliche Schulen						
	Titel 422 01 Beamte						
	Titel 428 01 Tarifbeschäftigte	49	49	49	49	49	49
	Zusammen	49	49	49	49	49	49
Hauptabschnitt D. insgesamt:		152.985	155.422	155.323	155.085	152.471	151.350



4.3 Stellenveränderungen

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2015	2014	+/-	2015	2014	+/-	2015	2014	+/-
Verwaltung									
05 010	205	205	0	75	74	1	280	279	1
05 073	3	3	0	10	10	0	13	13	0
05 074	30	32	-2	49	54	-5	79	86	-7
05 075	134	134	0	99	94	5	233	228	5
05 077	93	73	20	39	39	0	132	112	20
05 078	174	174	0				174	174	0
05 080	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300				1	1	0	1	1	0
05 300 TGr 60	147	147	0	0	0	0	147	147	0
05 300 TGr 63	90	90	0	126	126	0	216	216	0
05 450				49	49	0	49	49	0
Summe Verwaltung	877	859	18	455	454	1	1.332	1.313	19
Lehrer									
05 075									
05 300	10.970	10.033	937	0	0	0	10.970	10.033	937
05 300 TG 72	2.434	2.278	156				2.434	2.278	156
05 300 TG 74	646	662	-16				646	662	-16
05 310	28.129	28.210	-81	1.693	1.693	0	29.822	29.903	-81
05 320	5.877	7.404	-1.527	950	950	0	6.827	8.354	-1.527
05 330	10.801	11.947	-1.146	3	3	0	10.804	11.950	-1.146
05 340	28.690	29.465	-775				28.690	29.465	-775
05 350	3.022	2.323	699	71	46	25	3.093	2.369	724
05 350 TG 60	427	365	62	11	10	1	438	375	63
05 350 TG 61	241	57	184				241	57	184
05 360	1.330	1.352	-22				1.330	1.352	-22
05 380	17.726	16.965	761	294	275	19	18.020	17.240	780
05 390	16.318	16.281	37	175	250	-75	16.493	16.531	-38
05 390 TG 75	875	835	40				875	835	40
05 390 TG 76	200	0	200				200	0	200
05 410	19.624	20.214	-590	150	160	-10	19.774	20.374	-600
Summe Lehrer	147.310	148.391	-1.081	3.347	3.387	-40	150.657	151.778	-1.121
Summe Epl. 05	148.187	149.250	-1.063	3.802	3.841	-39	151.989	153.091	-1.102



Kapitel	Titel 422 02			Titel 428 01		
				Auszubildende		
	2015	2014	+/-	2015	2014	+/-
Verwaltung						
05 010				6	6	0
05 073						
05 074						
05 075						
05 077						
05 078						
05 080						
05 300						
05 300 TGr 60						
05 300 TGr 63						
05 450						
Summe Verwaltung	0	0	0	6	6	0
Lehrer						
05 075	13.878	14.083	-205			
05 300						
05 300 TG 72						
05 300 TG 74						
05 310				180	180	0
05 320				10	10	0
05 330						
05 340						
05 350						
05 350 TG 60						
05 350 TG 61						
05 360						
05 380				70	70	0
05 390				20	20	0
05 390 TG 75						
05 390 TG 76						
05 410						
Summe Lehrer	13.878	14.083	-205	280	280	0
Summe Epl. 05	13.878	14.083	-205	286	286	0



Kapitel	ATZ - Leerstellen (PEM)									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2015	2014	+/-	2015	2014	+/-	2015	2014	+/-	
Verwaltung										
05 010	Ministerium	0	2	-2				0	2	-2
05 073	ZFU									
05 074	Prüfungsämter									
05 075	ZfSL									
05 077	LIUNA	1	0	1	2	2	0	3	2	1
05 078	Schulämter									
05 080	Kronenburg									
05 300	Verwaltung									
05 300 TGr 60	Psychologen TG 60; TG 82									
05 300 TGr 63	Schulverwaltungsass. TG 63									
05 450	Staatliche Schulen									
Summe Verwaltung		1	2	-1	2	2	0	3	4	-1



4.4 Stellenhebungen

Kapitel	Einrichtungen / Schulform	Beamte
05 010	MSW	2
05 020	Allgemeine Bewilligungen	
05 073	ZfU, Köln	
05 074	Prüfungsämter	
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	
05 077	QUA-LIS NRW	
05 078	Schulämter	
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	
05 300	Schulen gemeinsam	
05 300	Titelgruppen	
05 310	Grundschulen	
05 320	Hauptschulen	
05 330	Realschulen	
05 340	Gymnasien	
05 350	Sekundarschulen	343
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschulen	29
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	53
05 360	Weiterbildungskollegs	6
05 380	Gesamtschulen	294
05 390	Förderschulen	
05 410	Berufkollegs	21
05 450	Staatliche Schulen	
Summe:		748



4.5 Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk

4.5.1 Entwicklung der kw-Stellen

kw-Tabelle 2015														
Kapitel	Zum jew. Kapitel		Titel 422 01		Titel 428 01		Bestand und Bezeichnung der kw-Vermerke im HE 2014					Summe Kapitel		
	Arbeitsverl./1,5% Stelleneinsparung/ Unspezifiziert		Beamte		Tarifbesch.		2015	2014	2015	2014	m.D.	kw zum 31.12.2017 (Qual.)	Real kw	neue kw
	2015	2014	2015	2014	2015	2014								
05 010					1		1				m.D.	kw zum 31.12.2017 (Qual.)		1
05 020	0	0					0	0	0	0	0	kw ab 1.1.2014 1,5% Stelleneinsparung ab 2010	-5	
	0	5					0	0	5	5	0	kw ab 1.1.2015 1,5% Stelleneinsparung ab 2010		
	0	5					0	0	5	5	0	Kapitelsumme	-5	0
05 074			0	1			0	1	0	1	h.D.	kw zum 31.12.2014	-1	
			0	1			0	1	0	1	g.D.	kw zum 31.12.2014	-1	
			1	1			1	1	1	1	h.D.	kw zum 31.12.2016		
			1	1			1	1	1	1	h.D.	kw zum 31.12.2017		
						0	1	0	1	1	g.D.	kw zum 31.12.2014	-1	
						1	1	1	1	1	g.D.	kw zum 31.12.2015		
						2	2	2	2	2	g.D.	kw zum 31.12.2016		
						1	1	1	1	1	g.D.	kw zum 31.12.2017		
						1	1	1	1	1	g.D.	kw zum 31.12.2018		
						0	4	0	4	4	m.D.	kw zum 31.12.2014	-4	
						4	4	4	4	4	m.D.	kw zum 31.12.2015		
						4	4	4	4	4	m.D.	kw zum 31.12.2016		
					4	4	4	4	4	m.D.	kw zum 31.12.2017			
					4	4	4	4	4	m.D.	kw zum 31.12.2018			
			2	4	21	26	23	30	30		Kapitelsumme	-7	0	
05 077					0	1	0	1	0	1	m.D.	kw zum 31.12.2014	-1	
					1	0	1	0	1	0	m.D.	kw zum 31.12.2017 (Qual.)		1
					1	1	1	1	1	1	Kapitelsumme	-1	1	
05 300 Tgr. 63			18	18			18	18	18	18	A 9 m.D.	kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers		
05 340			1	0			1	0	1	0	h.D.	kw zum 01.08.2015 (VM)		1
05 390			1	0			1	0	1	0	g.D.	kw zum 01.08.2016 (VM)		1
	0	5	20	20	21	26	45	54	54				-13	4
Veränderung:	-5		0		-5		-9							
ohne Lehrerstellen	0	5	20	20	21	26	43	54	54				-13	2



4.5.2 Entwicklung der ku-Stellen

Kapitel	Titel 422 01			Erläuterung
	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			
	2015	2014	+/-	
05 077	1	0	1	Bes.Gr. B 2 Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Direktor/Direktorin der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule -
05 310	119	145	-26	Bes.Gr. A 14 Rektor/Rektorin - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 - Rektor/Rektorin - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern bzw. mehr als 80 bis u 180 Schülern - nach Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen
	110	75	35	Bes.Gr. A 13 Konrektor/Konrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern davon ku nach Bes.Gr. A 12 - Konrektor/Konrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Leiters/der Leiterin einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern - nach Ausscheiden des/der bisherigen Stelleninhabers/Stelleninhaberinnen
05 320	111	130	-19	Bes.Gr. A 14 Rektor/Rektorin -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 - Rektor/Rektorin einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - nach Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/ Stelleninhaberinnen
	112	120	-8	Bes.Gr. A 13 Konrektor/Konrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 12 - Konrektor/Konrektorin als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin einer Hauptschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern - nach Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/ Stelleninhaberinnen
05 330	39	14	25	Bes.Gr. A 15 Realschulrektor/Realschulrektorin -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 14 Realschulrektor/Realschulrektorin - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
	23	0	23	Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektor/Realschulkonrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektor/Realschulkonrektorin - als der/die ständige Vertreter/ Vertreterin des/der Leiters/Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
05 380	1	1	0	Bes.Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin -als der/die Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind ku nach Bes.Gr. A 13 - Studienrat/Studienrätin - nach Ausscheiden des/der bisherigen Stelleninhabers/ Stelleninhaberinnen
05 390	15	21	-6	Bes.Gr. A 15 Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder des Berufskollegs- Sonderschulrektor/ Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer mit Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Sonderschulrektor/Sonderschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern ku nach Bes.Gr. A 14 - Sonderschulrektor/ Sonderschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern -
	6	0	6	Bes.Gr. A 14 Sonderschulkonrektor/Sonderschulkonrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines/einer mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftes Leiters/Leiterin einer Förderschule ku nach Bes.Gr. A 13 - Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin -
05 410	2	6	-4	Bes.Gr. A 12 Fachlehrer/Fachlehrerin -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung ku nach Bes.Gr. A 11 - Fachlehrer/Fachlehrerin mit abgeschlossener Ingenieur- und Fachhochschulausbildung -
	36	70	-34	Bes.Gr. A 11 Fachlehrer/Fachlehrerin -Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin -
Zusammen	575	582	-8	



4.6 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Haushalt 2015 Fachleiter

Lehramt	Relationen	Zahl der Ref./LAA Höchstzahl	Stellenbedarf Höchstzahl	Zusätzlicher FL-Bedarf Praxissemester	Zusätzlicher FL-Bedarf Eignungspraktik	Quoten	Stellen für Fachleiter		Zahl der Fachleiter je 0,5		Veranschlagt in Kapitel
							Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr	
GHR / Primarstufe	9,9 Vorjahr:	3.011 3.013	304 304	48	2		354 304	708 608	05 310		
GHR / Sek. I	9,9 Vorjahr:	2.750 2.903	278 293	10 17	1 1	40% 37% 0% <u>23%</u> 100%	122 121 0 64 307	117 108 0 68 293	244 242 0 128 614	234 216 0 136 586	05 320 05 330 05 340 05 380 **)
Sek. II	9,9 Vorjahr:	6.684 6.964	675 703	85 33	3 1	82% 1% <u>17%</u> 100%	641 7 149 797	576 7 120 703	1282 14 298 1594	1.152 14 240 1.406	05 340 05 360 05 380
Berufskolleg	9,9 + SpB + LIL Summe: Vorjahr: 9,9 + SpB + LIL Summe:	1.247 1.295	126 8 134 131 8 0 167	16	1		151 139	302 278	05 410		
Sonderpädagogik	9,9 Vorjahr:	1.094 FL Prakt. 1.150	111 116	18	1		130 45 9	116 45 9	260 90 18	232 90 18	05 390
Ausb.z.bes.Erw. LA f. so.pä.Förderung	16,5 Vorjahr:	750	45				184	170	368	340	
SO/Praktikanten	14 Vorjahr:	120	9								
Summen		15.536	1.539								
- LAA / Ref./VOBASOF			8								
- SpB			9								
- SO/Praktikanten			9								
Insgesamt:	Vorjahr:	15.656 16.075	1.556 1.592	227	10		1.793	1.609	3.586	3.218	
		120	9								
		16.195	1.609								
Diff. HH 14 / HE 15		-539	-53				184	368			



4.7 Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX

Kapitel	Stellensoll		veranschlagt in
	2015	2014	
05 010	1	1	Bes.Gr. A 13 -Oberamtsrat / Oberamtsrätin-
05 075	1	1	Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vgl. mittlerer Dienst
05 310	285	285	Bes.Gr. A 12 -Lehrer/Lehrerin-
05 320	65	65	Bes.Gr. A 12 -Lehrer/Lehrerin-
05 330	50	50	Bes.Gr. A 13 -Realschullehrer/Realschullehrerin-
05 340	75	75	Bes.Gr. A 13 -Studienrat/Studienrätin-
05 380	55	55	41 Bes.Gr. A 13 -Studienrat/Studienrätin-, 6 Bes.Gr. A 13 -Realschullehrer/Realschullehrerin-, 8 Bes.Gr. A 12 -Lehrer/Lehrerin-
05 390	60	60	Bes.Gr. A 13 -Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin-
05 410	60	60	Bes.Gr. A 13 -Studienrat/Studienrätin-
Insgesamt	652	652	1 (1) Bes.Gr. A 13 -Oberamtsrat/Oberamtsrätin-, 1 (1) Stelle vgl. mittlerer Dienst 178 (178) Bes.Gr. A 13 -Studienrat/Studienrätin-, 56 (56) Bes.Gr. A 13 -Realschullehrer/Realschullehrerin-, 60 (60) Bes.Gr. A 13 -Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin-, 358 (358) Bes.Gr. A 12 -Lehrer/Lehrerin-

Zur Bereinigung der kw-Statistiken wurden 2010 alle kw-Vermerke für Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX in den Kapiteln gestrichen.

4.8 Berufsaustritte im Schuljahr 2013/2014

Ausscheidensfälle 01.08.2013 - 31.07.2014

Gruppierung nach Kapitel und Alter bei Ausscheiden

Auswertung aus der Stellendatei IMS v. 06.08.2014

Entlassung, Ruhestand, Beendigung Tarif, Versetzungen an andere Dienstherren, Tod

	<55J.	55J.	56J.	57J.	58J.	59J.	60J.	61J.	62J.	63J.	64J.	>64J.	Gesamt
31													
Personen	183	4	10	23	25	51	94	70	97	722	170	700	2.149
Stellen	160,1	3,1	9,1	17,4	20,7	40,8	77,6	60,8	83,3	653,4	160,9	680,1	1.967,4
32													
Personen	65	6	6	6	12	22	45	36	46	363	114	408	1.129
Stellen	55,4	4,5	4,7	5,0	10,9	18,6	40,1	30,6	42,7	338,9	109,3	398,8	1.059,5
33													
Personen	98	6	4	9	14	22	32	25	29	253	73	285	850
Stellen	85,4	5,2	4,0	7,8	11,4	16,9	24,6	21,3	25,6	229,0	67,2	275,5	773,9
34													
Personen	134	3	4	7	15	20	48	47	75	512	182	863	1.910
Stellen	121,9	2,9	2,9	6,6	12,3	16,9	39,8	39,3	70,2	475,9	171,0	832,3	1.792,1
35													
Personen	4	1			1		1	2		5			14
Stellen	3,5	1,0			1,0		0,7	1,5		3,6			11,4
36													
Personen	6		2	1	2	1	1	1	1	14	1	34	64
Stellen	6,0		2,0	0,8	2,0	1,0	1,0	1,0	1,0	13,8	1,0	32,6	62,1
38													
Personen	75	9	4	6	15	9	27	28	26	179	68	261	707
Stellen	68,8	7,7	3,6	4,8	13,0	6,2	24,5	25,7	22,4	170,7	63,1	250,0	660,5
39													
Personen	89	5	5	5	9	20	32	20	31	121	36	162	535
Stellen	78,2	4,3	4,6	4,6	8,1	17,0	29,3	19,3	29,6	113,5	34,8	159,5	502,9
41													
Personen	104	12	6	8	16	10	21	24	29	214	95	494	1.033
Stellen	87,4	9,5	5,6	7,9	14,4	8,9	18,4	21,7	26,9	203,4	89,3	477,1	970,5
Gesamt: Personer	758	46	41	65	109	155	301	253	334	2.383	739	3.207	8.391
Gesamt: Stellen	666,8	38,2	36,4	55,0	93,8	126,3	256,0	221,4	301,7	2.202,2	696,6	3.105,8	7.800,2

In der Übersicht sind die Berufsaustritte im Schuljahr 2012/2013 aus folgenden Anlässen aufgeführt:

- Entlassung Beamtinnen/Beamte
- Ruhestand Beamtinnen/Beamte
- Beendigung von Tarif-Beschäftigungsverhältnissen
- Versetzungen an andere Dienstherren
- Tod



4.9 Schülerzahlentwicklung von 2010 bis 2014

	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Haushalt	ASD	Haushalt	ASD	Haushalt	ASD	Haushalt	ASD	Haushalt	ASD	Haushalt	ASD
Kapitel 05 310 Grundschule	663.356	656.330	649.630	645.512	638.822	632.545	619.018	617.860	617.587		604.718	
Kapitel 05 320 Hauptschule	190.369	186.589	179.203	173.502	163.430	157.334	134.746	137.807	115.678		95.960	
Kapitel 05 330 Realschule	288.347	287.849	286.932	285.463	278.599	275.683	263.438	259.040	233.952		210.719	
Kapitel 05 340 Gymnasium												
Sekundarstufe I	276.942	282.068	275.262	282.892	272.213	278.133	275.567	275.495	273.622		270.710	
Sekundarstufe II	215.764	213.195	220.435	214.484	216.184	214.149	178.468	179.292	176.822		174.407	
Zusammen	492.706	495.263	495.697	497.376	488.398	492.282	454.035	454.787	450.444	0	445.117	0
Kapitel 05 350 Sekundarschule						4.979	13.794	14.729	30.897		41.949	
Kapitel 05 350 Gemeinschaftsschule				1.154	2.310	2.263	3.500	3.384	4.650		5.570	
Kapitel 05 350 PRIMUS								162			3.290	
Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs												
Kollegs												
Vollbeleger	5.988	6.171	5.782	6.347	6.169	6.247	6.349	6.091	6.245		6.098	
Oberstufenkolleg		634	640	624	634	615	624	604	615		600	
Teilbeleger	140	120	131	97	120	12	97	3	12		3	
Abendgymnasien												
Vollbeleger	6.552	6.602	6.700	6.809	6.604	6.284	6.809	6.165	6.289		6.164	
Teilbeleger	96	25	76	36	25	40	36	18	40		10	
Abendrealschulen												
Vollbeleger	10.341	10.078	10.294	9.730	10.076	9.380	9.728	9.499	9.376		9.504	
Teilbeleger	126	224	186	190	224	132	190	66	132		66	
Schüler/innen insgesamt	23.243	23.854	23.809	23.833	23.852	22.710	23.833	22.446	22.709	0	22.445	0
Kapitel 05 380 Gesamtschule												
Sekundarstufe I	184.783	184.642	185.229	185.224	186.871	188.017	193.793	195.197	204.767		219.683	
Sekundarstufe II	41.920	43.904	45.022	46.252	46.738	47.688	48.700	49.356	49.562		51.533	
Schüler/innen insgesamt	226.703	228.546	230.251	231.476	233.609	235.705	242.493	244.553	254.329	0	271.216	0
Kapitel 05 390 Förderschule												
Hausfrüherziehung	810	838	980	887	840	1.011	890	941	1.010		910	
Förderschulkindergarten	1.674	1.982	1.695	1.879	1.957	1.755	1.859	1.855	1.501		1.820	
Förderschule allgemeinbildend	86.640	85.566	87.701	81.787	83.830	77.024	75.278	72.742	64.565		60.456	
Förderschule berufsbildend	1.627	1.505	1.614	1.396	1.508	1.389	1.427	1.331	1.378		1.335	
Schule für Kranke	1.863	1.888	1.940	1.956	1.829	2.033	1.848	2.264	1.926		2.162	
Schüler/innen zusammen	92.614	91.779	93.930	87.905	89.965	83.212	81.302	79.133	70.380		66.683	
Kapitel 05 410 Berufskolleg												
Teilzeit Einfachqualifikation	337.705	335.650	334.393	324.959	333.429	320.740	325.916	314.291	320.723		294.863	
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	2.549	2.785	2.549	2.549	2.771	2.431	2.555	2.298	2.429		2.230	
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	398	764	398	893	760	892	895	773	843		772	
halbjährlich endende Bildungsgg.	15.632	18.876	16.012	18.488	18.782	15.685	18.533	15.258	15.675		15.052	
Teilzeit Doppelqualifikation	24.890	23.977	25.845	24.866	23.870	23.656	24.901	23.636	23.673		23.696	
halbjährlich endende Bildungsgg.	387	504	486	467	501	546	468	658	546		669	
Vollzeit Einfachqualifikation	100.860	108.281	106.055	103.679	100.566	100.520	110.795	102.729	95.697		103.027	
halbjährlich endende Bildungsgg.				32	103	8	32	27	8		27	
Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	268	119	268	270	108	248	148	297	139		281	
Vollzeit Doppelqualifikation	67.360	69.539	68.407	69.970	68.906	68.987	74.390	70.226	75.445		69.771	
halbjährlich endende Bildungsgg.	871	430	948	371	468	406	409	408	418		390	
Dreijährige Fachschule	2.542	4.531	3.243	4.400	4.529	5.058	4.404	5.047	5.058		5.283	
Insgesamt	553.462	565.456	558.604	550.944	554.794	539.177	563.446	535.648	540.655		516.061	
Schüler/Schülerinnen insgesamt	2.530.800	2.535.666	2.518.056	2.497.165	2.473.778	2.445.890	2.399.605	2.369.549	2.341.281	0	2.283.728	0



5 Sachhaushalt

5.1 Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben

Der Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung weist für 2015 die folgenden Sachausgaben aus:

Ausgabeart		2015 EUR	2014 EUR	mehr (+) weniger (-)
Sächliche Verwaltungsausgaben	HGr 5	70.598.300	68.199.700	2.398.600
Zuweisungen und Zuschüsse	HGr 6	2.117.811.800	2.028.222.900	89.588.900
Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	OGr 81 und 82	1.990.300	1.965.300	25.000
Investitionen	OGr 83 bis 89	520.500	1.720.500	-1.200.000
Besondere Finanzierungsausgaben	HGr 9	-18.165.000	-29.870.100	11.705.100
Zusammen		2.172.755.900	2.070.238.300	102.517.600

Grundsätzlich wurden die sächlichen Verwaltungsausgaben auf Basis des Haushaltsansatzes 2014 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und Zwangsläufigkeiten werden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen sind besonders hervorzuheben:

- **Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**
Der Ansatz bei Kapitel 05 020 Titel 545 00 wird um 2.000.000 EUR erhöht um die Grundbetreuung für ca. 184.000 Lehrkräfte sowie ca. 1.200 Verwaltungskräfte sicherzustellen.
- **Lehrerfortbildung**
Der Ansatz für Lehrerfortbildung wird bei Kapitel 05 020 Titelgruppe 90 auf Grund gesteigerter Anforderungen (Inklusion, Lehrerausbildung) um 250.000 EUR erhöht.
- **Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich**
Die Ansätze der Titelgruppe 61 im Kapitel 05 030 werden anhand des Bedarfs ermittelt, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die BAföG Schülerförderung für den Bundeshaushalt anmeldet, Dabei trägt der Bund bisher 65 v.H. der Ausbildungsförderung (siehe dazu den Ansatz des Titels 231 61 im Kapitel 05 030).
Im Mai dieses Jahres hat die Bundesregierung die Absicht verkündet, künftig nicht mehr 65 v.H. sondern 100 v. H. der Kosten für die Zuschüsse nach dem BAföG zu übernehmen. Eine entsprechende Gesetzesänderung liegt noch nicht vor, so dass unverändert 35 v.H. durch das Land NRW im HE 2015 eingeplant sind.
- **Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**
Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden.



Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern. Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehnsgeber in Rechnung gestellten Schuldendienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren. Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Entsprechende Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt. Die Ansatzserhöhung im Umfang von 2.300.000 EUR resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Maßnahmenkosten durch die Fortbildungsträger.

- **Offene Ganztagschule im Primarbereich**
Die Mittel der Titelgruppe 72 im Kapitel 05 300 werden 2015 um 10.978.000 EUR für die Finanzierung von 280.000 (262.500) Plätzen erhöht.
- **Sprachstandsfeststellung**
Aufgrund der Umstellung des Konzeptes sind nunmehr nur noch die erforderlichen Aufwendungen für die Sprachstandsfeststellungen für die Kinder zu leisten, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen die Eltern der Bildungsdokumentation gem. 13 b Kinderbildungsgesetz nicht zugestimmt haben. Deshalb können Ausgaben in Höhe von 750.000 EUR im Kapitel 05 310 in der Titelgruppe 60 eingespart werden.
- **Zahlungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die Schulische Inklusion**
Im Kapitel 05 390 sind für 2015 zum Titel 633 20 „Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen“ Mittel in Höhe von 25.000.000 EUR für Zuweisungen nach § 1 und unter der Titelgruppe 76 „Inklusionspauschale“ weitere 10.000.000 EUR für Zuweisungen nach § 2 dieses Gesetzes veranschlagt.
- **Ersatzschulfinanzierung (+ 45.878.100 EUR)**
Die Ansatzserhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Besoldungs- und Tarifierhöhungen, Steigerung der Sachkosten, Relationsveränderungen, höheren Beihilfekosten, Ausbau des gebundenen Ganztags und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe entsprechend den für öffentliche Schulen getroffenen Regelungen (z.B. Stellenzuwächse im Rahmen des Inklusionsprozesses, den Ausbildungskonsens, den Ausbau der Leitungszeit, das Eignungspraktikum und das Praxissemester).
- **Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe des früheren Reiches und der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen**
Die Ansatzserhöhungen der Titel der HGR 6 in den Kapiteln 05 900 und 05 910 in Höhe von 7.574.800 EUR basieren auf dem Anstieg der zu erwartenden Ausgaben bei den sonstigen Zuweisungen an Länder sowie bei der Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. Die Veranschlagung beruht auf den Istaussgaben der Vorjahre.



5.2 Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05

Haupt- / Obergruppe(n)	2013	2014		HH-E 2015	
	Ist - EUR	Ansatz - EUR	VE - TEUR	Ansatz - EUR	VE - TEUR
Einnahmen					
1	17.191.300	20.743.600		20.286.700	
2	183.812.600	172.968.400		171.861.900	
3	111.200	1.289.100		625.700	
Summe	201.115.100	195.001.100		192.774.300	
Ausgaben					
4	13.090.242.700	13.522.723.700		13.665.739.800	
5	70.501.300	68.199.700	14.988,8	70.598.300	14.798,0
6	2.040.048.500	2.028.222.900	229.970,3	2.117.811.800	240.384,8
7					
81 - 82	2.002.000	1.965.300	70,0	1.990.300	70,0
83 - 89	-326.600	1.720.500		520.500	
9	205.400	-29.870.100		-18.165.000	
Summe	15.202.673.400	15.592.962.000	245.029,1	15.838.495.700	255.252,8

- HGr. 1: Verwaltungseinnahmen
HGr. 2: Laufende Zuweisungen von Dritten
HGr. 3: Investive Zuweisungen von Dritten
HGr. 4: Personalausgaben
HGr. 5: Sächliche Verwaltungsausgaben
HGr. 6: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse
HGr. 7: Bauausgaben
OGr. 81 - 82: Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen
OGr. 83 - 89: Investive Zuweisungen
HGr. 9: Besondere Finanzierungsausgaben

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen
Stand: 18.07.2014



5.3 Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG

Im Einzelplan 05 sind in den Schulkapiteln Ansätze für Personalausgaben, die entweder auf Verträgen oder Schulgesetz beruhen (Personalausgaben für öffentliche Schulen, deren Lehrkräfte Bedienstete eines Schulträgers sind - § 124 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), wie folgt ausgebracht:

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Schule	Zahlungsgrund	Zuständigkeit
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Bethel	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Düren	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Köln
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Gütersloh	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 360	633 00	Weser-Kolleg in Minden	Vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 390	633 00	Förderschulen der Landschaftsverbände	§ 124 SchulG , Erstattung von Versorgungsbe-zügen f. d. vor dem 1.1.1976 in den Ruhestand getretenen Lehrkräfte	BR Köln, BR Münster
05 410	633 00	Fachschule für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik in Hamm	§ 124 SchulG	BR Münster
05 410	633 00	Berufskolleg des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf	§ 124 SchulG	BR Düsseldorf
05 410	633 10	Hans-Schwier-Berufskolleg in Gelsenkirchen	Vertragliche Zuweisungen	BR Münster
05 410	685 10	Berufsschule der Schornsteinfegerinnung Hagen	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	685 10	Ruhestandslehrkräfte der IHK Bochum	Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg
05 410	685 10	Bergschulen Bochum und Frechen sowie deren Ruhestandslehrkräfte	§ 124 SchulG, Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg / Landesoberbergamt Dortmund



6 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)

6.1 Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien

Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Handreichungen

Ansatz 2015: 240.000 EUR

Ansatz 2014: 240.000 EUR

Neue Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die bei der Arbeit in den Schulen ständig benötigt werden, werden gesondert bekanntgegeben und den Schulen in begrenzter Menge als Belegexemplar zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2015 ist der Mitteleinsatz insbesondere vorgesehen für die Herstellung und den Versand von

- Kernlehrplänen Sekundarstufe I und II für alle Schulformen
- Richtlinien/Lehrplänen für das Berufskolleg
- Handreichungen und Empfehlungen für alle Schulformen
- einschlägiger Fachliteratur.

6.2 Kapitel 05 010 Titel 526 01 – Sachverständige

Ansatz 2015: 187.100 EUR

VE 2015: 100.000 EUR

Ansatz 2014: 263.100 EUR

VE 2014: 100.000 EUR

Über die einzelnen Maßnahmen und Gutachten wird nach Verabschiedung des Haushalts 2015 im Rahmen der Mittelbewirtschaftung entschieden. Im Jahr 2014 wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel u.a. die nachstehenden Vorhaben und Gutachten geplant:

- Zertifizierung der Fachschulen für Sozialpädagogik,
- Curriculare Vorgaben zum zieldifferenten Lernen bei sonderpädagogischer Förderung,
- Reifeprüfungsvorschläge und die Durchsicht von Reifeprüfungsarbeiten von deutschen Schulen im Ausland,
- Inhaltliche Prüfung der Lehr- und Lernmittel ausländischer und internationaler Schulen durch Experten mit islamwissenschaftlichen Kenntnissen,
- Gutachten zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts und des bilingualen Unterrichts,



- Wissenschaftliche Begleitung des Projektes: Regionale Berufsbildungszentren der Stadt Dortmund,
- Modellprojekt: Fach Wirtschaft an Realschulen.

Weniger aufgrund der Verlagerung von 76.000 EUR in das Kapitel 05 077 (QUA-LIS NRW).

6.3 Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten

Ansatz 2015: 255.000 EUR

Ansatz 2014: 255.000 EUR

Veranschlagt sind die Reisekostenvergütungen für acht Hauptpersonalräte, einen örtlichen Personalrat, acht Hauptschwerbehindertenvertretungen, eine örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie der sachkundigen Personen.

6.4 Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Aufwendungen für die Vorbereitung, Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Gremien

Ansatz 2015: 25.000 EUR

Ansatz 2014: 130.000 EUR

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Ausrichtung länderübergreifender Konferenzen, Arbeitstagungen, Jury-Sitzungen, Fachgremien u. a. m. mit länderübergreifendem bzw. überregionalem Bezug.

Die Ansatzsteigerung des Jahres 2014 war auf die Übernahme der KMK-Präsidentschaft und die Ausrichtung der Jahreskonferenz der UNESCO-Projektschulen zurückzuführen.



6.5 Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren

Ansatz 2015: 3.791.900 EUR

Ansatz 2014: 3.791.900 EUR

Die veranschlagten Mittel sind im Wesentlichen vorgesehen für die nachstehenden Leistungen des Landesbetriebs IT.NRW für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege von automationsgestützten Verfahren in den Schulen und der Schulaufsicht und der Amtlichen Schuldaten (Verwaltungsaufgaben):

• Stellenverwaltung	708.000 EUR
• SchIPS	882.000 EUR
• IBM-Leistungen MSW/BR, Schulämter	200.000 EUR
• Lehrkräfteeinstellung/LEO	237.000 EUR
• Lehrerversetzung/OLIVER	92.600 EUR
• Seminareinweisung/SEVON	98.500 EUR
• Schuldatei	103.300 EUR
• Landesprüfungsamt für Lehrämter	140.100 EUR
• STUTZ incl. Betrieb SEMISTAT	40.500 EUR
• WEB-basierte Verfahren	659.600 EUR
• Terminal-Server-Verfahren Hosting	124.800 EUR
• Technische Unterstützung der Qualitätsanalyse NRW/TUQAN	300.000 EUR
• BAFöG-Online	35.000 EUR
• Neuausrichtung QUA-LIS NRW	50.000 EUR
• Systemumstellung Planungssystem	120.500 EUR
• Zusammen	3 791 900 EUR



6.6 Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium

Ansatz 2015:	957.300 EUR
VE 2015:	40.000 EUR
Ansatz 2014:	957.300 EUR
VE 2014:	40.000 EUR

Veranschlagt sind Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien in den Dienstgebäuden des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des QUA-LiS NRW. Das MSW unterhält sowohl das Computer-Netzwerk in Düsseldorf als auch im Rahmen des Shared-Service das Computer-Netzwerk im QUA-LiS NRW in Soest. Beide Netzwerke sind über eine angemietete Telekom-Leitung miteinander zu einem logischen Netzwerk verbunden und darüber hinaus über das Landesverwaltungsnetz mit der gesamten Landesverwaltung und dem Internet verbunden.

Insgesamt werden im MSW und im QUA-LiS NRW rund 500 Personalcomputer und ca. 30 Server verwaltet. Daneben gibt es zahlreiche nicht vernetzte Computer, wie Laptops und weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Scanner und Beamer. Hinzu kommen Telearbeitsplätze.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der technischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationserfordernissen zu entsprechen. Die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z. B. für Farb- und Schwarz/Weiß-Laserdrucker) sind ebenfalls aus dieser Titelgruppe zu bestreiten.

6.7 Kapitel 05 020 Titel 427 40 – Lernmittelzulassungsverfahren

Ansatz 2015: 80.000 EUR
Ansatz 2014: 80.000 EUR

Lernmittel, die an Schulen eingesetzt werden, müssen zugelassen sein. Die Zulassung von Lernmitteln regelt der Erlass des Ministeriums vom 03.12.2003. Lernmittel können pauschal, im vereinfachten Verfahren oder im Gutachterverfahren zugelassen werden.

Das Ministerium legt jeweils für die Fächer der Schulformen den Zulassungsweg fest.

Grundsätzlich pauschal zugelassen sind z.B. Bibeln, Atlanten, Formelsammlungen, Grammatiken, Lexika, Liederbücher und wissenschaftliche Literatur.

Die hier veranschlagten Mittel sind bestimmt für die an die Gutachterinnen und Gutachter zu zahlenden Prüfhonorare, für die Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter und für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

Hier sind auch Ausgaben bis zur Höhe von 8.000 EUR für die Prüfung von Lernmitteln veranschlagt, für die wegen kleiner Auflage für in geringer Zahl vertretene Schülergruppen kein Auslagenersatz erhoben wird.

Einnahmen im Lernmittelzulassungsverfahren werden bei Kapitel 05 020 Titel 111 40 nachgewiesen.

6.8 Kapitel 05 020 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen

Ausgaben für die Pflege von Auslandsbeziehungen und Förderung der politischen Zusammenarbeit

Ansatz 2015: 60.000 EUR
Ansatz 2014: 60.000 EUR

Die Ausgaben sind veranschlagt für die Betreuung von Delegationen/Gästen im internationalen und EU-Bereich sowie zur Durchführung von gemeinsamen Erklärungen/Protokollen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung über die bilaterale Zusammenarbeit im internationalen Bereich.

Die Haushaltsmittel sind zur Finanzierung von im Landesinteresse liegenden internationalen Kontakten im Schulbereich bestimmt.

Hierzu gehören vornehmlich konzeptionelle Maßnahmen, wie z. B. Tagungen, Workshops, Fachtreffen mit Repräsentanten des ausländischen Bildungsbereichs usw. Diese Aktivitäten werden vorrangig auf der Grundlage von Gemeinsamen Erklärungen durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Benelux-Staaten.



6.9 Kapitel 05 020 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und ausländische Lehrkräfte

Ansatz 2015: 60.000 EUR
Ansatz 2014: 60.000 EUR

Veranschlagt sind insbesondere die Kosten der Veranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter des Auslandsschulwesens, auch im Rahmen internationaler kultureller Beziehungen und für ausländische Lehrkräfte, die im Austausch zu Studienzwecken in das Land Nordrhein- Westfalen kommen und Stipendien für ausländische Experten, die an Seminaren teilnehmen, sowie Rückkehrer-Seminare. Ferner sind hier die Kosten für die Auswahl von deutschen Lehrassistentinnen und Lehrassistenten, die an ausländischen Schulen tätig sein sollen, veranschlagt. Vor allem sollen Besuche aus anderen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Kulturabkommen geschlossen hat, und aus Entwicklungsländern gefördert werden. Weiter sind Mittel vorgesehen für die Beschaffung von Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen.

Neben den Aufwendungen für Veranstaltungen und für die Betreuung von Vertreterinnen und Vertretern des ausländischen Bildungswesens und für ausländische Lehrkräfte sowie für aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrende Lehrkräfte sollen die Mittel in 2015 schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt werden:

- **Weiterbildungsprogramm und Lehreraustauschmaßnahmen**

Seit 1959 werden von den Kultusministerien der Länder und vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Austauschdienst und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Sie wenden sich an deutsch sprechende Lehrerinnen und Lehrer, die an Schulen im Ausland als Ortskräfte das Fach Deutsch unterrichten. Nordrhein-Westfalen stellt jährlich für Lehrkräfte Stipendien zur Verfügung. Außerdem werden die Mittel zur Förderung des Deutschunterrichts eingesetzt.

- **Austausch von Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten**

In Nordrhein-Westfalen werden in Absprache mit den anderen Bundesländern jährlich 250 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten im Austausch an Schulen eingesetzt. Die Mittel werden verwandt für die seit 1964 vom Ministerium für Schule und Weiterbildung alljährlich durchgeführten Studienkompaktseminare sowie für die Auswahl der deutschen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die an ausländischen Schulen eingesetzt werden. In Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.

- **Hospitation und Studienaufenthalte ausländischer Lehrerinnen und Lehrer**

Die Mittel werden als Zuschüsse zu Hospitationsaufenthalten von Lehrkräften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten eingesetzt.



- **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen in MOE/GUS**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sehen gemeinsam die Notwendigkeit, die traditionellen Kulturbeziehungen Deutschlands zum östlichen Teil Europas weiter zu festigen. Die Lieferung von Lehr- und Lernmaterialien trägt zur Förderung der deutschen Sprache in der Region bei.

6.10 Kapitel 05 020 Titel 545 00 - Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Ansatz 2015:	4.920.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2014:	2.920.000 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt sind Mittel für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ohne Ersatzschulen) gem. § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist in den Verwaltungen und Betrieben des Landes ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Nach § 19 ASiG kann der Arbeitgeber für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichten.

In der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ werden die Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen sind, näher bestimmt. Insbesondere Inhalt und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind geregelt.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind je nach Zuordnung eines Betriebes zu einer Betreuungsgruppe die dort festgelegten Einsatzzeiten (Stunden/Jahr pro Beschäftigten). Öffentliche Verwaltung bzw. Schulen gehören aufgrund der für diese Bereiche angenommenen Gefährdung zur Gruppe III (0,5 h/Jahr pro Beschäftigten). Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung wird differenziert nach Aufgabenfeldern (wie z.B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) ermittelt.

Mit den zusätzlichen Mitteln wird der Ausbau des betriebsärztlichen Dienstes vorangetrieben.



6.11 Kapitel 05 020 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung

Veranschlagt sind der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29.03.1984

und

der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit dem Heiligen Stuhl vom 26.03.1984.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aufgrund der Staatskirchenverträge mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Art. VII) sowie mit dem Heiligen Stuhl (Art. VIII) die von den Kirchen organisierte und durchgeführte Lehrerfortbildung durch Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten.

- **Evangelische Kirchen**
Titel 684 11

Ansatz 2015: 588.000 EUR

Ansatz 2014: 588.000 EUR

- **Katholische Kirche**
Titel 684 12

Ansatz 2015: 588.000 EUR

Ansatz 2014: 588.000 EUR



6.12 Kapitel 05 020 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk

Zuschüsse zur Förderung von Austauschveranstaltungen im Rahmen des Deutsch- Französischen-Jugendwerkes

Ansatz 2015: 204.500 EUR
Ansatz 2014: 204.500 EUR

Das Deutsch-Französisch Jugendwerk (DFJW) wurde 1963 durch den Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich als autonome bi-nationale Organisation gegründet.

Das DFJW fördert die deutsch-französische Zusammenarbeit und Austauschprogramme in den Bereichen der beruflichen, schulischen und außerschulischen Bildung. Das DFJW stellt den Bezirksregierungen die Mittel für die Förderung von Schulpartnerschaften allgemeinbildender Schulen mit Schulen in Frankreich unmittelbar zur Verfügung - siehe dazu den Einnahmetitel 282 40 -.

Gefördert werden Maßnahmen der einzelnen Schulen im Zwei-Jahresturnus.

Zusätzlich sind Mittel vorgesehen für folgende spezielle Programme:

- Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht die Partnersprache erlernen (sog. Sprachmotivationsprogramme),
- den längerfristigen (in der Regel 3-monatigen) individuellen Schüleraustausch,
- den Austausch im berufsbildenden Schulbereich und
- Praktika in Betrieben.



6.13 Kapitel 05 020 Titelgruppe 60 - Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

Für die Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen sind insgesamt veranschlagt:

Ansatz 2015:	305.500 EUR
VE 2015:	200.000 EUR
Ansatz 2014:	315.500 EUR
VE 2014:	200.000 EUR

Die Mittel sind u.a. veranschlagt zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen zwischen nordrhein-westfälischen und insbesondere israelischen und palästinensischen Schülerinnen und Schülern.

Weniger durch Verlagerung von 10.000 EUR nach Kapitel 05 030 Titel 632 50 (siehe Ziffer 6.13.6).

Veranschlagt sind im Einzelnen:

6.13.1 Förderung von Schülerakademien

Schülerakademien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Ansatz 2015:	33.300 EUR
Ansatz 2014:	33.300 EUR

Zielsetzungen der Schülerakademien:

Schülerakademien, dies belegen die bisherigen Erfahrungen eindrucksvoll, sind hervorragend geeignet, sehr motivierte und leistungsstarke junge Menschen zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitische Zielsetzungen von herausragender Priorität.

Sie sind gedacht als Maßnahme zur Förderung besonders begabter und interessierter junger Menschen. Denn sie verschaffen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln, Einblick zu gewinnen in die große Bedeutung dieser Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft und Perspektiven zu erschließen für die eigene private und berufliche Entwicklung.

Zudem fördern sie Leistungsbereitschaft und Kreativität und helfen jungen Menschen beim Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins. Zugleich sind sie ein wirksames Instrument zur Stärkung der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes.

Angesichts der aktuellen Situation einiger dieser Fächer (vor allem Informatik, Chemie und Physik werden von vielen Schülerinnen und Schülern eher gemieden, was die geringen Kurswahlen in der gymnasialen Oberstufe belegen) und des Mangels an Arbeitskräften in entsprechenden Bereichen (z.



B. in der IT-, Chemie-, Physik- oder Biotech-Branche), zielen die geplanten Schülerakademien insbesondere darauf, mehr junge Menschen als bisher für eine anwendungsorientierte Beschäftigung mit diesen Disziplinen zu begeistern und sie dabei u. a. im Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikations-Technologien gezielt zu fördern.

Die hier Unterrichtenden sollen aktuelle und relevante lerntheoretische und fachdidaktische Konzepte anwenden, innovative Formen des Lernens und Lehrens erproben und spezielle Möglichkeiten der Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler entwickeln und umsetzen.

Der bisher beschrittene Weg der Errichtung von Schülerakademien, insbesondere in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fachdisziplinen hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Das belegt nicht zuletzt die herausragende Resonanz, die diese Veranstaltungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei jungen Menschen generell und bei einer interessierten Öffentlichkeit erfahren haben.

Verwendung der Mittel

Schülerakademien in Mathematik, Neuen Technologien, Biologie und Chemie sind inzwischen fester Bestandteil der Förderung leistungsstarker und besonders begabter Schülerinnen und Schüler geworden.

Folgende Akademien werden durch das Land unterstützt:

- A-lympiade/B-lympiade Niederlande und zweitägiges Vorbereitungsseminar Soest
- Biologie-Schülerakademie im Rahmen der Auswahlrunden zur Internationalen Biologieolympiade, Dortmund u. Bergkamen
- Chemie-Schülerakademie im Rahmen der Auswahlrunden zur Internationalen Chemie-Olympiade, Leverkusen
- Herbstakademie „Naturwissenschaften“, Leverkusen
- Herbstakademie am Haranni, Herne
- JuniorAkademie Nordrhein-Westfalen
- Literaturakademie Dortmund
- Mathematik-Akademie für Grundschul Kinder
- Mathematik-Sommerakademie, Kranenburg
- Mathematische Wochenenden des Landesverbandes Mathematik-Wettbewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.
- Philosophie-Akademie Münster
- ProMINat, Jülich
- Schülerakademie „bio-logisch!“, Bonn
- Schülerakademie Mathematik-Informatik (SMIMS), Münster
- Schülerakademie Sek. I MatNat in Münster (SAMMS)
- SAMMS extern (verschiedene Schulen im Regierungsbezirk Münster)
- Schülerakademie Sek. I MatNat in Ostwestfalen (SAMOWL)



Obwohl es in den letzten Jahren gelungen ist, finanzielle Unterstützung insbesondere aus der Wirtschaft für die oben genannten Landesprojekte zu erhalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Schülerakademien vollständig durch Eigenbeteiligungen und Sponsoren gedeckt werden können. Der Bereitschaft der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Institutionen, die Akademien zu unterstützen, wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass auch das Land bereit ist, einen Teil der Finanzierung zu übernehmen.

Die Kosten einer fünftägigen Schülerakademie belaufen sich auf rund 100 EUR pro Schülerin/Schüler und rund 2.600 EUR sonstige Kosten (z.B. Unterbringung, Referenten und Sachmittel). Bei Gesamtkosten von rund 12.600 EUR pro Schülerakademie variieren der Umfang der Sponsorengelder und der Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler.

6.13.2 Förderung der Landesschülerpresse

Ansatz 2015: 20.000 EUR

Ansatz 2014: 20.000 EUR

Die Aufgabe der Landesschülerpresseverbände besteht vorrangig in der Förderung der örtlichen Schülerzeitungsarbeit an den einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen und in der Unterstützung der dort tätigen Schülerzeitungsredaktionen. Im Wege der institutionellen Förderung werden Schülerpresseverbände von überregionaler Bedeutung mit Landesmitteln gefördert. Voraussetzung der Förderung ist u. a., dass der jeweilige Verband

- mindestens 300 Mitglieder nachweisen kann,
- 40 Schülerzeitungen aus Nordrhein-Westfalen vertritt und
- erhebliche Verbandsaktivitäten zur Schulung und Unterstützung der Mitglieder Schülerzeitungsredaktionen entfaltet (i.d.R. mindestens 5 Seminare, Workshops oder ähnliche Weiterbildungsveranstaltungen).

Die Beträge sind zweckgebunden und bestimmt für folgende Aufwendungen:

- Fahrkosten in Bezug auf Seminarveranstaltungen und Layout-Dienste,
- Portokosten für Rundsendungen und Versendungen von Informationsmaterial,
- Druck- und Kopierkosten, Telefonkosten
- Sachkosten bei der Durchführung von Seminaren, Workshops o. ä. Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder von Schülerzeitungsredaktionen.

6.13.3 Förderung von Schülerwettbewerben

Allgemeine Schülerwettbewerbe

Ansatz 2015: 16.800 EUR

Ansatz 2014: 16.800 EUR



Schülerwettbewerbe sind in besonderer Weise geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitisch Zielsetzungen von herausragender Qualität.

Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der fachdidaktischen und methodischen Forderungen des Lehrplans. Sie sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter, begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler und ermöglichen diesen, u.a. auch Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft zu gewinnen. Die meisten Schülerwettbewerbe werden in Zusammenarbeit mit Partnern (andere Bundesländer und Bund, Stiftungen, Unternehmen) durchgeführt.

Die Teilnehmerzahlen an Schülerwettbewerben sind insgesamt auf hohem Niveau geblieben und es wird deutlich, dass Schülerwettbewerbe als Förder- und Profilierungsangebote seitens vieler interessierter Schulen weiterhin wahrgenommen und genutzt werden.

Übersicht über die zurzeit vom Land finanziell geförderten Wettbewerbe:

- Alte Sprachen - Antike Kultur,
- Aus der Welt der Griechen,
- Auswahlwettbewerbe zur "Internationalen Biologieolympiade",
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Chemieolympiade“,
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Mathematikolympiade“,
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Philosophieolympiade“,
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Physikolympiade“,
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen (Gruppenwettbewerb für Klasse 7- 10, Einzelwettbewerb für Klasse 9 und 10, Mehrsprachenwettbewerb für Jahrgangsstufe 11-13),
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Certamen Carolinum,
- Certamen Ciceronianum
- „Jugend forscht“,
- Landeswettbewerb Biologie Sek.I „bio-logisch!“,
- Landeswettbewerb „Chemie entdecken“,
- Landeswettbewerb Mathematik für Grundschulen,
- Landeswettbewerb Mathematik für weiterführende Schulen,
- Landeswettbewerb Philosophie,
- Literaturwettbewerb für Schülerinnen und Schüler, Dortmund,
- Literaturwettbewerb OWL,
- Russischolympiade,
- „Schüler experimentieren“,
- A und B-OLympiade.



6.13.4 Schulpartnerschaften / Schüleraustausch

Schulpartnerschaften und Schüleraustausche

Ansatz 2015: 169.800 EUR

Ansatz 2014: 169.800 EUR

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung von Begegnungen zwischen nordrhein-westfälischen und israelischen sowie palästinensischen Schülerinnen und Schülern, die auf Einladung der Landesregierung oder auf bilateraler Ebene erfolgen.

Ziel ist es, die Kontakte und Beziehungen der Schulen aus Nordrhein-Westfalen in die Region Nah-Ost und umgekehrt zu vertiefen.

Mit dem für 2015 vorgesehenen Mittelansatz können weitere Begegnungsmaßnahmen unterschiedlicher Ausprägung unterstützt und gefördert werden.

6.13.5 Förderung des Sprachlernens

Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt

Ansatz 2015: 13.600 EUR

Ansatz 2014: 13.600 EUR

Der Aktionsplan der EU-Kommission zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt beinhaltet konkrete Zielvorgaben zur Sicherung der Mehrsprachigkeit und Intensivierung des Sprachenlernens von Schülerinnen und Schülern.

Daraus resultieren u.a. folgende Aufgaben:

- Das europäische Kooperationsprogramm "CertiLingua" (Exzellenzlabel für mehrsprachige, europäische und internationale Kompetenzen) steht unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Schuljahr 2013/14 waren 270 Schulen europaweit akkreditiert, davon 94 Schulen in Nordrhein-Westfalen. Das Exzellenzlabel wird durch die Aufnahme weiterer Schulen in den folgenden Schuljahren ständig erweitert. Regelmäßige Fachtagungen mit Experten zur Standardisierung und zur Qualitätssicherung im fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Bereich sind für die Steuerung des Projekts unerlässlich.
- Zum Vorhaben „Stärkung des bilingualen Unterrichts“ (Bilingual für alle) sollen in einer landesweiten Veranstaltung organisatorische und methodisch-didaktische Hilfen und Anregungen für bilingualen Unterricht unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I und die neue gymnasiale Oberstufe gegeben werden. Die Veranstaltung richtet sich an Schulen, Schulaufsicht, Lehrerausbildungs-, Lehrerfortbildungs-, Lehrerweiterbildungsinstitutionen, Verlage und die interessierte Öffentlichkeit.



- „Internationale Sprachzertifikate“ werden zunehmend in den Fremdsprachenunterricht integriert. Im Schuljahr 2013/14 beteiligten sich rund 30.000 Schüler an diesen Zertifikatsprüfungen. Mit den Anbietern internationaler Sprachzertifikate sind jährlich Absprachen zu Preisen, Terminen und Prüfungsmodalitäten zu treffen. Hieran schließt sich eine landesweite Informationsveranstaltung für die interessierte Öffentlichkeit an.
- Mit Experten und Institutionen wird einmal jährlich die "Sprachenwerkstatt Nordrhein-Westfalen" veranstaltet, eine öffentliche Veranstaltung, die dazu dient, dem schulischen und außerschulischen Sprachenlernen neue Impulse zu geben und Projekte zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Intensivierung des Fremdsprachenlernens anzustoßen.
- Das mit der Veröffentlichung einer Handreichung vorbereitete Vorhaben „Stärkung der Mündlichkeit in den modernen Fremdsprachen“ soll in einer landesweiten Veranstaltung organisatorische und methodisch-didaktische Hilfen und Anregungen für mündliche Prüfungen in den modernen Fremdsprachen geben. Die Veranstaltung richtet sich an Schulen, Schulaufsicht, Lehrerausbildungs-, Lehrerfortbildungs-, Lehrerweiterbildungsinstitutionen, Verlage und die interessierte Öffentlichkeit.

6.13.6 Europäische Austauschprogramme

Teilnahme an europäischen Austauschprogrammen/Begegnungsfahrten Polen

Ansatz 2015:	52.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2014:	62.000 EUR
--------------	------------

Mit diesen Mitteln sollen Beteiligungsquoten an europäischen Austauschprogrammen gesteigert werden. Es sollen Veranstaltungen durchgeführt werden, mit denen über die Programme noch intensiver informiert wird und sie bekannter gemacht werden können.

Die Förderung von Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Polen wird im Jahr 2015 fortgesetzt.

Weniger aufgrund der Verlagerung von 10.000 EUR nach Kapitel 05 030 Titel 632 50 (Anteil des Landes an der Finanzierung des Deutsch-Polnischen Geschichtsbuchs).



6.14 Kapitel 05 020 TG 61 - Stiftung Partner für Schule NRW / Medienberatung / Medienpass NRW

Ansatz 2015:	708.600 EUR
Ansatz 2014:	708.600 EUR

Veranschlagt sind folgende Mittel:

1. Medienberatung NRW	174.600 EUR
2. Stiftung Partner für Schule NRW	384.000 EUR
3. Medienpass NRW	150.000 EUR

Die **Medienberatung NRW** ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie unterstützt Schulen, Schulträger und Lehrerfortbildung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien.

Kompetenzteams beraten Schulen und Schulträger und begleiten eine abgestimmte Entwicklung fachorientierter Lernmittel- und lernförderlicher Ausstattungskonzepte. Die Medienberatung NRW schafft die konzeptionellen Voraussetzungen für diese Dienstleistung der Kompetenzteams NRW.

Die **Stiftung Partner für Schule NRW** (SPfS) hat in den vergangenen 10 Jahren die dauerhafte und systematische Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft gefördert.

Unternehmen und Stiftungen treten zunehmend als eigenständige Akteure im Bildungsbereich auf, die Projekte und Initiativen selbst konzipieren und durchführen. Das aktuell zentrale Thema der Stiftung Partner für Schule NRW, der Übergang von der Schule in den Beruf oder in das Studium wird künftig nicht mehr projektmäßig bearbeitet, sondern geht mit dem neuen nordrhein-westfälischen Übergangssystem in den Regelbetrieb.

Aufgrund der damit wesentlich veränderten wirtschaftlichen und grundsätzlichen Verhältnisse ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich und die Stiftung Partner für Schule NRW beendet ihre aktive Tätigkeit am 31.12.2014.

Die veranschlagten Mittel dienen der Absicherung des Ausgleichs von Projektüberzahlungen bzw. der Rückzahlungen an Projektträger sowie der Sicherstellung der laufenden Personal- und Sachausgaben während der Auflösung und Nachbereitung von Abrechnungen sowie Übergabe an die Rechtsnachfolgerin Anfang 2015.

Ziel der Initiative „**Medienpass NRW**“ ist es, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen systematisch zu fördern.

Dazu wurden drei Elemente entwickelt:

- Ein Kompetenzrahmen, der Erziehenden und Lehrkräften Orientierung darüber bietet, welche Fähigkeiten Kinder und Jugendliche verschiedener Altersstufen erwerben sollten.



- Ein Lehrplankompass, der aufzeigt, wo und wie die Anforderungen des Kompetenzrahmens in den Schulunterricht integriert werden können und praktische Hinweise und Anregungen für Lehrerinnen und Lehrer gibt.
- Der eigentliche „Medienpass“ der das Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler dokumentiert und zur weiteren Beschäftigung mit Medien motiviert.

6.15 Kapitel 05 020 TG 62 - Bildungsportal

Betrieb und Weiterentwicklung eines Internet-basierten interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung ("Bildungsportal")

Ansatz 2015:	210.000 EUR
VE 2015:	21.000 EUR
Ansatz 2014:	210.000 EUR
VE 2014:	21.000 EUR

Beim „Bildungsportal“ handelt es sich um ein Internet-basiertes, interaktives Bürger- und Verwaltungsforum für Schule und Ausbildung.

Die Mittel sind veranschlagt für den Betrieb und weiteren Ausbau des Bildungsportals NRW mit

- Einbindung von Funktionalitäten und Beschaffung von Hard- und Software,
- Entwicklung von in das Portal zu integrierenden Verfahren und der damit verbundenen Beratungskosten für Projektentwicklung und Projektumsetzung,
- Schulungen und Seminare für die mit der Pflege des Portals betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Nutzerinnen und Nutzer der einzubindenden Verfahren.

Das Bildungsportal ist seit dem 01. September 2002 online und bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem erschließt es thematisch auch die Internetangebote anderer Institutionen und Einrichtungen im Bereich Bildung.

Das Bildungsportal ist ein kundenorientiertes Internetportal, das sich an den Interessenlagen seiner verschiedenen Zielgruppen orientiert. Mit seinem großen Angebot trägt es dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die verschiedenen Themenbereiche näher zu bringen und sie transparenter zu machen.

Für Eltern, Schülerinnen und Schüler hält das Bildungsportal einen besonderen Service bereit. Mit dem Programm "Schule suchen" können Eltern die richtige Schule für ihr Kind finden. In allen Regionen des Landes können Schulen mit bestimmten Unterrichtsangeboten oder Organisationsformen gesucht werden.



Das Bildungsportal bietet mit einem Archiv für Pressemitteilungen und einer Bilddatenbank auch einen Service speziell für die Presse.

Es ist zugleich auch E-Government-Plattform des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Derzeit bietet es mehrere elektronische Verwaltungsprozesse rund um den Lehrerberuf. Angehende Lehrerinnen und Lehrer können über LEO (Lehrereinstellung online) gezielt nach freien Stellen suchen und sich sofort über das Internet bewerben. VERENA (Vertretungsunterricht nach Angebot) informiert über die Ausschreibung von zeitlich befristeten Vertretungsstellen. Über OLIVER (online Lehrerversetzung) werden Versetzungsanträge gestellt werden.

Mit STELLA (Stellenausschreibung für Funktionsstellen) werden Ausschreibungen von Funktionsstellen im Schulbereich tagesaktuell veröffentlicht. SEVON (Seminareinweisung online) ermöglicht Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst. Über den Broschürenservice können kostenlose Publikationen des MSW online bestellt oder auf den eigenen Rechner herunter geladen werden.

Das Bildungsportal NRW ist ein weiterer Schritt der Verwaltungsmodernisierung und ein wichtiger Baustein für das Medienland Nordrhein-Westfalen.

6.16 Kapitel 05 020 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen

Ansatz 2015:	555.900 EUR
VE 2015:	400.000 EUR
Ansatz 2014:	590.900 EUR
VE 2014:	400.000 EUR

Die Haushaltsmittel sind für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veranschlagt.

Ein großer Teil der Mittel wird für die Herausgabe von Publikationen über die Bildungswege in Nordrhein-Westfalen (Basis-Broschüren) bzw. über aktuelle Projekte der Landesregierung verwendet. Die Auflagen sind aufgrund der zahlenmäßig großen Hauptzielgruppen (Eltern von schulpflichtigen Kindern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) relativ hoch.

Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit sind zudem ein umfassendes und regelmäßig aktualisiertes Internet-Angebot, die Teilnahme an Bildungsmessen, Veranstaltungen, und Kampagnen (z. B. zur Lehrerwerbung).

Weniger aufgrund der Verlagerung von 35.000 EUR nach Kapitel 05 077 Titel 531 10 (QUA-LiS NRW).



6.17 Kapitel 05 020 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung

Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung

Ansatz 2015:	880.000 EUR
VE 2015:	44.000 EUR
Ansatz 2014:	880.000 EUR
VE 2014:	44.000 EUR

Vorgesehen sind Ausgaben für Betrieb und Ausbau des Schulinformationssystems für Verwaltung und Planung sowie für Organisationsvorhaben für die Schulverwaltung, deren Dokumentation und die Einbeziehung neu gegründeter Schulen in das ADV-Schulinformationssystem.

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind:

- die Entwicklung und Implementierung schulspezifischer Anforderungen an PersNRW, insbesondere für die Einführungsunterstützung eines Stellenmoduls, Entwicklung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren im Schulbereich sowie Programmierung von Auswertungen und für Schulungen,
- Umstellung des Schulinformations- und Planungssystem auf ein neues Data-Warehouse Produkt,
- die Entwicklung, den Kauf, die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung von Programmen für die Schulverwaltung sowie für die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der Dialogprogramme zu den Amtlichen Schuldaten,
- die Entwicklung eines Schuldatenspiegels im Internet,
- Reengineering der Anwendungen zum Lehrereinstellungsverfahren, Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für die zweite Staatsprüfung:
 - Lehrereinstellungsverfahren (LEV):
Es unterstützt die Bezirksregierungen bei der Lehrereinstellung von der Bewerbung der künftigen Lehrkräfte bis zur Feststellung ihrer Zusage, dass sie das Einstellungsangebot annehmen.
 - Ausbildung Der Lehrer (ADELE):
Hier werden die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bei der Betreuung der in den Vorbereitungsdienst eingestellten Personen während ihrer Ausbildung unterstützt.
 - Erfassungs- und Verarbeitungsprogramm für die Zweite Staatsprüfung (EVA):
Es unterstützt das Landesprüfungsamt bei der Pflege der Prüfungsdaten und der Abrechnung der Prüferinnen und Prüfer.
- Anpassung der Hochschulsoftware für Praxissemester,
- Erstausrüstung neu gegründeter Schulen mit Rechnern und Datenübertragungseinrichtungen zur Einbeziehung in das Schulinformationssystem.



6.18 Kapitel 05 020 TG 90 - Aus- und Fortbildung

Ansatz 2015:	13.823.600 EUR
VE 2015:	4.000.000 EUR
Ansatz 2014:	13.573.600 EUR
VE 2014:	4.000.000 EUR

Die Landesregierung will das nordrhein-westfälische Bildungssystem gerechter und leistungsfähiger gestalten, insbesondere sollen längeres gemeinsames Lernen ermöglicht und das Recht auf inklusive Bildung umgesetzt werden. Die Qualität des Unterrichts steht im Zentrum der Schulentwicklungsarbeit. Für diese Qualitätsentwicklung der Schulen müssen Schulaufsicht, Schulleitungen, Steuergruppen in den Schulen und alle Lehrkräfte qualifiziert werden. Die diesbezüglichen Reisekostenvergütungen sind in der Titelgruppe 90 enthalten.

Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert. Die passenden Unterstützungsangebote werden in acht Programmen gebündelt. In den Schulen wird eine nachhaltige Struktur für die Unterrichtsentwicklung geschaffen:

- Die Schulleitungen werden bei der unterrichtswirksamen Führung unterstützt.
- Fortbildungskoordinator/innen und Steuergruppen werden die notwendigen Kompetenzen vermittelt.
- Die Fachkonferenzen und ganze Kollegien werden längerfristig begleitet.

Ansatzserhöhung um 250.000 EUR für Maßnahmen im Rahmen der Inklusion.



	<i>Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams „Menükarte“</i>
<p>Schulentwicklung</p> <p><i>Die Programme richten sich an Schulleitungen, Steuergruppen, FB-Koordinator/innen, Kollegien</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Schulentwicklungsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer Feedbackkultur • Begleitung systematischer Schulentwicklungsprozesse • Entwicklung von Schulprogrammen zu Steuerungsinstrumenten • Implementierung von Steuergruppen • Teambildung und Installation professioneller Lerngemeinschaften • Vernetzung von Schulen („Netzwerk Zukunftsschulen NRW“)
	<p>Fortbildungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung interner und externer Evaluation: Feststellung von Fortbildungsbedarfen • Erstellung eines schuleigenen Fortbildungskonzeptes
	<p>Schulkultur entwickeln – Demokratie gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Demokratiekompetenz • Beziehungs- und Kommunikationskompetenz • Konfliktkompetenz • Verantwortungsbewusster Umgang mit Medien
<p>Fokus Unterrichtsentwicklung: für eine neue Lehr- und Lernkultur</p> <p><i>Die Programme richten sich an ganze Kollegien und an Fachkonferenzen</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Standard- und kompetenzorientierter Fachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnose und individuelle Förderung im Fachunterricht • Selbstgesteuertes Lernen im Fach • Standard- und kompetenzorientierte Kernlehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula
	<p>Inklusion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik und Förderplanung • Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen • Gemeinsames Lernen • Rechtliche Grundlagen • Teamentwicklung, Kooperation und Beratung
	<p>Vielfalt fördern <i>in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung</i></p> <p>Hinweis: Aktuell ist „Vielfalt fördern“ ein Projekt und steht nur den Schulen der teilnehmenden Kreise und Städte zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik • Didaktik • Teambildung
	<p>Lernmittel- und Medienberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Medien- und Lernmittelkonzepten • Filmbildung • Grundlagen zur verantwortungsvollen Nutzung digitaler Medien • Lernförderliche IT-Ausstattung • Systematischer Medienkompetenzaufbau mit dem Medienpass NRW • Unterrichtsgestaltung mit (digitalen) Medien
	<p>Kooperation mit Bildungspartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leseförderung mit der Bibliothek • Kulturelle Bildung mit Partnern • Historisch-politische Bildung mit Partnern • EDMOND NRW – Unterstützung aktiver Lernprozesse • Medienpass NRW – Kooperation vor Ort



Das Personal in den Kompetenzteams wird landesweit für die Fortbildungsangebote qualifiziert. Durch regionale Zusammenarbeit der Kompetenzteams sollen Schulen flächendeckend das gesamte Fortbildungsangebot wahrnehmen können. Die Schulaufsicht hat neben der Fortbildung eine zentrale Rolle bei der Unterrichtsentwicklung der Schulen. Sie berät und begleitet Schulen bei der Fortbildungsplanung. In ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung an ihren Schulen soll sie geeignete Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung gewinnen.

Zur Sicherung des Fachunterrichts sind berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen (Zertifikatskurse) eingerichtet.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen führt auch zu einer Veränderung der Aufgaben von Schulleitung und Schulaufsicht. Die Weiterqualifizierung dieses Personenkreises durch Qualifikationserweiterungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht:

- Vorbereitende Leitungsqualifizierung/Eignungsfeststellungsverfahren

Zur Nachwuchsförderung werden Lehrerinnen und Lehrer, die sich für Leitungsaufgaben interessieren, durch Orientierungsseminare der Bezirksregierungen unterstützt. Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter werden im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens für die Übernahme des Amtes qualifiziert. Die Qualifizierungsphase wird mit dem Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen.

- Schul- und Seminarleitungsmitglieder

Leitungsmitglieder in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, die bereits im Amt sind, erhalten ein modularisiertes Fortbildungsangebot.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der in der Vorbereitung erworbenen Kompetenzen angeboten.

Zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden längerfristige Begleitungen durch entsprechend qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren angeboten.

Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen werden Qualifizierungen zu den übertragenen Koordinierungsaufgaben eingerichtet.

- Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamte

In dem Maß, in dem in den Schulen eine neue Professionalität in der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben entwickelt wird und die Verbesserung der Qualität durch interne Entwicklungsprozesse geleistet wird, verändern sich auch die Aufgaben der Schulaufsicht. Schulaufsicht wird zu einer Einrichtung, die die Veränderungsprozesse an den Schulen durch externe Evaluation (Qualitätsanalyse) und Beratung unterstützt.

Das dazu passende Fortbildungsangebot für die Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamten wird mit den Maßnahmen für Schulleitungsmitglieder abgestimmt und weiterentwickelt.



- Lehrerräte

Für Mitglieder der Lehrerräte werden personalvertretungsrechtliche Qualifizierungen (Basisqualifizierungen, vertiefende Fortbildungen) gemäß § 69 Abs. 6 Satz 3 SchulG angeboten.

- Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern

Im Zuge der Reform der Lehrerausbildung sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, die 2011 begonnen haben und bis Ende 2017 weitergeführt werden:

- Fortbildung und Supervision von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit dem Ziel der Konsolidierung der Reformelemente und deren landesweit gleichwertiger Umsetzung.
- Qualifizierung der mit der OVP 2011 eingeführten Ausbildungsbeauftragten der Schulen sowie der Schulleitungen als Ausbildungsverantwortliche.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern (Seminare und Lehrkräfte an Schulen) für die Vorbereitung von Praxiselementen/ Begleitung des Praxissemesters und des Eignungspraktikums.

- Moderatorinnen/Moderatoren

Moderatorinnen und Moderatoren unterstützen die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durch Fortbildungsangebote dabei, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln. Darüber hinaus leiten sie Zertifikatskurse zur Qualifikationserweiterung und führen die Maßnahmen zur Schulleitungsqualifizierung durch. Dazu werden sie auf der Grundlage einer landesweit abgestimmten Planung qualifiziert.

- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen
- Supervision/ Metareflexion (Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern)
- Qualifikationserweiterung in Bedarfsfächern

In den eigenverantwortlichen Schulen wird Fortbildung sehr viel stärker als gemeinsame Angelegenheit des Kollegiums verstanden. Kollegiumsinterne Fortbildung nutzt die Ressourcen der Lehrerfortbildung besonders wirtschaftlich und wirksam. Seit dem Haushaltsjahr 2004 wird deshalb allen Schulen ein Fortbildungsbudget durch Zuweisung der Mittel über die Schulträger zur Verfügung gestellt.

Der NRW-Bildungsserver learn:line ist das zentrale Medien-Portal für alle Schulen.



6.19 Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz

Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz

Ansatz 2015:	4.089.500 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2014:	4.049.100 EUR
--------------	---------------

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Oktober 1949 durch einen Staatsvertrag gegründet. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen/Minister bzw. Senatorinnen/Senatoren der Länder.

Das Sekretariat mit seinem Standort in Bonn und einer Außenstelle in Berlin hat gemäß Länderabkommen (GV.NW. 1960 S. 32) seinen (formalen) Sitz am Sitz der Bundesregierung. Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat aufzunehmen und in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

Die Kultusministerkonferenz behandelt nach ihrer Geschäftsordnung "Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen". Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats beruhen auf einem Staatsvertrag.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.



6.20 Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)

Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)

Ansatz 2015: 73.000 EUR

Ansatz 2014: 73.000 EUR

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Baden-Württemberg gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der unterrichtlichen Versorgung deutscher Schülerinnen und Schüler an der Hochgebirgsklinik Davos anteilige Personalkosten der Lehrkräfte.

Der Anteil des Landes bemisst sich nach der Anzahl der Verweiltage der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Landes im Vorjahr.

Die jährliche Veranschlagung berücksichtigt sowohl die Abschläge für das laufende als auch die Aufwendungen für die Endabrechnung des Vorjahres.

Das Land Baden-Württemberg übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Projektes.

6.21 Kapitel 05 030 Titel 632 30 – Entwicklung und Überprüfung nationaler Bildungsstandards

Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin.

Ansatz 2015: 925.100 EUR

Ansatz 2014: 909.400 EUR

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB).

Es handelt sich um den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität in Berlin. Als wissenschaftliche Einrichtung aller 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Finanzierung nach dem jeweils gültigen sog. Königsteiner Schlüssel.

Mehr aufgrund von Strukturveränderungen des IQB.



6.22 Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen

Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Ansatz 2015: 493.300 EUR

Ansatz 2014: 493.300 EUR

Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden gemäß KMK-Beschluss anteilig von Bund und den Ländern getragen.

Die veranschlagten Mittel werden schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt:

- Anteile des Landes an den internationalen Vergleichsuntersuchungen einschließlich begleitender Forschungsvorhaben, die durch das Zentrum für internationale Bildungsforschung (ZIB) und andere Auftragnehmer durchgeführt werden: PISA ("Programme for International Student Assessment"), PIRLS/IGLU ("Progress in International Reading Literacy Study - Internationale Grundschul-Leseuntersuchung"), TIMSS ("internationale Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie").
- Anteile des Landes an der nationalen Bildungsberichterstattung und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

6.23 Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Anteil des Landes an den Kosten zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland

Ansatz 2015: 25.000 EUR

Ansatz 2014: 25.000 EUR

Aufgrund der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens haben sich der Bund und die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen zu entwickeln.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.



6.24 Kapitel 05 030 Titel 632 50 – Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch

Anteil des Landes an der Finanzierung des Deutsch-Polnischen Geschichtsbuches

Ansatz 2015: 56.100 EUR

Ansatz 2014: 36.100 EUR

Die 330. KMK hat in ihrer Sitzung am 27.5.2010 mit Blick auf das zwanzigjährige Bestehen des deutsch-polnischen Vertrages erklärt, dass sie dem deutsch-polnischen Geschichtsbuch einen besonderen Stellenwert beimesse und den Ländern empfohlen, bei der späteren Genehmigung des Lehrwerks dessen politische Bedeutung zu berücksichtigen.

Als Grundlage dient hierbei das fachwissenschaftliche und didaktische Rahmenkonzept, das Historiker und Didaktiker beider Länder nach Maßgabe der 16 deutschen und des polnischen Lehrplans entwickelt haben.

Hieraus geht hervor, dass das Schulbuch als identisches – nur sprachlich unterschiedliches – curriculares Lehrbuch in der Sekundarstufe I in beiden Ländern eingesetzt werden soll. Für das Schuljahr 2015 / 2016 ist das Erscheinen des ersten Bandes geplant. Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten für die Erstellung des deutsch-polnischen Geschichtsbuchs.

Die zusätzlichen Mittel werden in Höhe von 10.000 EUR aus Kapitel 05 020 Titel 686 60 (Europäische Austauschprogramme) und in Höhe von 10.000 EUR aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 65 (Ausbau von Europaschulen in NRW) verlagert.

6.25 Kapitel 05 030 Titel 685 40 – FWU/Institut für Film und Bild

Anteil des Landes an den Kosten des FWU/Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald

Ansatz 2015: 137.600 EUR

Ansatz 2014: 156.700 EUR

Hier ist der Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald (FWU) veranschlagt.

Das FWU ist eine von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland getragene und im Auftrag der Länder tätige gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünwald.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist es Aufgabe des FWU, „audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und damit der Allgemeinheit zu dienen.“

Zielgruppen für die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft sind die Bildungsverwaltungen der Länder, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler. Zentrale bildungspolitische Entwicklungen wie z.B. Ganztagschulen, Bildungsstandards und



„lebenslanges Lernen“ erfordern die Bereitstellung innovativer Produkte zur Unterstützung der Lernprozesse.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

6.26 Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen

Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien

Ansatz 2015: 2.324.200 EUR

Ansatz 2014: 2.386.700 EUR

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien.

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers.

Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen und Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Vervielfältigungen ist dies die VG WORT. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 53 Abs. 3 und 4 a Urheberrechtsgesetz für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen der VG WORT und den Ländern ein Abgeltungsvertrag.

Ein solcher Vertrag regelt auch die Abgeltung von Ansprüchen aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an Schulen. Damit ist anders als früher auch die Einstellung von Inhalten in das Schulintranet erfasst.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.



6.27 Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

Ansatz 2015: 206.007.000 EUR
Ansatz 2014: 208.127.000 EUR

Schülerinnen/Schüler-BAföG wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemein bildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,
- Fach- und Fachoberschulklassen,
- Weiterbildungskollegs und Berufsaufbauschulen.

Ein Anspruch auf Schülerinnen/Schüler-BAföG besteht, wenn der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten und der Eltern gedeckt ist und die/der Auszubildende bestimmte persönliche Voraussetzungen (z.B. Staatsangehörigkeit, Höchstalter) erfüllt.

Für bestimmte der o. g. Ausbildungsarten (z.B. allgemein bildende Schulen) kann Ausbildungsförderung zudem nur dann geleistet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind. Im Jahr 2013 wurden im Jahresmittel ca. 37.000 Schülerinnen und Schüler gefördert.

Die Ansätze der Titelgruppe werden jeweils anhand des Bedarfes ermittelt, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die BAföG Schülerförderung für den Bundeshaushalt anmeldet. Der Bund trägt 65 % der Ausbildungsförderung. Die Bundeszuweisungen werden bei TG 61 - Einnahmen - veranschlagt.

Die Bundesregierung hat im Mai 2014 die Absicht verkündet, künftig 100 % der Kosten für Zuschüsse nach BAföG zu übernehmen. Weitere Details über die Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens sind bisher (Stand: Juli 2014) noch nicht bekannt gegeben worden.



6.28 Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung („Meister-BAföG“)

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Ansatz 2015: 31.900.000 EUR
Ansatz 2014: 29.700.000 EUR

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern.

Gefördert werden können Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeisterinnen / meistern, Technikerinnen / Technikern, Fachkaufleuten, Fachwirtinnen / Fachwirten, Fachkrankenpflegerinnen / Fachkrankenpflegern, Betriebsinformatikerinnen / Betriebsinformatikern, Programmiererinnen / Programmierern, Betriebswirtinnen / Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Die Maßnahmen müssen gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiterinnen/Facharbeiter-, Gesellinnen/Gesellen-, Gehilfinnen/Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer von entsprechenden Maßnahmen können durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme sowie zum Lebensunterhalt, soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen, unterstützt werden. Die Unterstützung wird jeweils in Form eines Darlehns- sowie eines Zuschussanteils gewährt. Im Jahr 2013 wurden im Jahresmittel ca. 5.300 Maßnahmen gefördert.

Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehnsgeber in Rechnung gestellten Schuldendienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren. Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Entsprechende Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt.



6.29 Kapitel 05 072 Titel 547 10 - Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes

Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze

Ansatz 2015: 42.200 EUR

Ansatz 2014: 42.200 EUR

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) sowie zur Sicherung der Qualität und Gleichwertigkeit in Lehrgängen des § 6 WbG die Durchführung von zentral organisierten standardisierten Prüfungen finanziert.

In Nordrhein-Westfalen arbeiten rund 360 Einrichtungen der Weiterbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes. Jede Einrichtung hat ihren eigenen Schwerpunkt und ihr eigenes Profil.

Die Mittel dienen dazu, die für alle Einrichtungen der Weiterbildung gleichermaßen geltenden Ziele und Inhalte des Weiterbildungsgesetzes so umzusetzen, dass den Bürgerinnen und Bürgern in allen Städten und Gemeinden des Landes ein vergleichbares Grundangebot an Weiterbildung zur Verfügung steht.

Instrumente sind Workshops, Informationsveranstaltungen, Expertengespräche und Dokumentationen u.a.m.



6.30 Kapitel 05 072 Titel 633 20 -Weiterbildungseinrichtungen der Gemeinden

Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden

Ansatz 2015: 41.696.000 EUR
Ansatz 2014: 41.619.000 EUR

Die Mittel sind für die nach dem Weiterbildungsgesetz zu leistenden Zuweisungen an die kommunalen Träger der 130 Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die Gelder tragen zur Finanzierung der kommunalen Pflichtaufgabe Volkshochschule bei.

Zum Pflichtangebot gehören die politische Bildung, arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung, kompensatorische Grundbildung, abschluss- und schulabschlussbezogene Bildung, lebensgestaltende Bildung und Bildung zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprache und Medienkompetenz, Eltern- und Familienbildung.

Der Umfang des Pflichtangebots hängt ab von der Einwohnerzahl.

Der Ansatz des Titels berücksichtigt einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15 v. H. des Förderhöchstbetrages.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:

- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle 51.130 EUR,
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 EUR,
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23,00 EUR,
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 EUR.

Von dem Ansatz des Titels 633 20 sind 4.800.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmerinnen/Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Die Zuweisungen sind an das Vorhandensein eines gültigen, vom zuständigen Ministerium anerkannten Zertifikats geknüpft.

Die Landesmittel für die Weiterbildung insgesamt sind in der Beilage 2 zum Einzelplan 05 zusammengestellt.



6.31 Kapitel 05 072 Titel 633 21 - Schulabschlussbezogene Lehrgänge

Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge

Ansatz 2015:	5.000.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2014:	5.000.000 EUR
--------------	---------------

Das Weiterbildungsgesetz berechtigt die Volkshochschulen, interne Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen durchzuführen, sofern die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind.

Mit ihrem Zweiten Bildungsweg leisten sie einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit im Bildungswesen und zur Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens. Die Einzelheiten regelt die Rechtsverordnung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I.

Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung weist den Angeboten zum Nachholen von Schulabschlüssen in seiner vorgelegten Evaluation der Wirksamkeit der Weiterbildungsmittel des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom Februar 2011 eine herausgehobene bildungspolitische Bedeutung zu. Dies wurde durch die Ergebnisse der Weiterbildungskonferenzen 2012 und 2013 noch einmal bestätigt. Um deren Finanzierung zu sichern, bindet das Weiterbildungsgesetz aus dem gesetzlichen Förderanspruch der Volkshochschulen von rd. 47 Mio. EUR den Betrag von 5 Mio. EUR.

Zurzeit bieten rund 90 Volkshochschulen und einige wenige anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft Lehrgänge an. Da nur wenige anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft Schulabschlusskurse anbieten, bleiben - anders als bei den Volkshochschulen - die Mittel in ihrem Budget.

6.32 Kapitel 05 072 Titel 684 10 - Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft

Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

Ansatz 2015:	43.018.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2014:	42.780.000 EUR
--------------	----------------

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bestehen rd. 230 nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft.

Gefördert wird ein Grundangebot an gesellschaftlich relevanter und arbeitsweltbezogener Weiterbildung, dessen Inhalte dem Pflichtangebot der Volkshochschulen entsprechen.

Der Ansatz des Titels berücksichtigt einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15 v. H. des Förderhöchstbetrages. Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt aufgrund der Förderung neu anerkannter Einrichtungen.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge



- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle 30.678 EUR,
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 39,90 EUR,
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 13,80 EUR,
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde 11,50 EUR,
- für einen durchgeführten Teilnehmerinnen/Teilnehmertag 25,00 EUR.

Von dem Ansatz sind 5.200.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmerinnen/Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Die Zuschüsse sind an das Vorhandensein eines gültigen, vom zuständigen Ministerium anerkannten Zertifikats geknüpft.

Die Landesmittel für die Weiterbildung insgesamt sind in der Beilage 2 zum Einzelplan 05 zusammengestellt.



6.33 Kapitel 05 072 Titel 686 21 - Landesorganisationen der Weiterbildung Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung (Projektförderung)

Ansatz 2015: 300.000 EUR
Ansatz 2014: 300.000 EUR

Die Mittel dienen der Modernisierung der Landesorganisationen der Weiterbildung und deren Mitgliedseinrichtungen. Es erhalten

- der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. 167.325 EUR,
- Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung 44.650 EUR,
- Landesorganisation evangelische Erwachsenenbildung in Nordrhein-Westfalen 44.650 EUR,
- Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung Nordrhein-Westfalen 43.375 EUR.

Diese Landesorganisationen vertreten Einrichtungen der Weiterbildung, die jeweils unter einem gemeinsamen Leitbild in allen Regionen des Landes tätig sind. Im Landesverband der Volkshochschulen sind 130 Volkshochschulen zusammengeschlossen. Die Landesarbeitsgemeinschaft für kath. Erwachsenen- und Familienbildung umfasst 27 Familienbildungsstätten, 18 Erwachsenen- und Familienbildungswerken, 22 Akademien und Heimvolkshochschulen und 10 Verbandsbildungswerke. Die Evangelische Erwachsenenbildung und Familienbildung findet statt in zwei regionalen Bildungswerken (Nordrhein sowie Westfalen und Lippe) und ihren 79 Mitgliedsorganisationen, 26 Familienbildungsstätten und vier Akademien. Die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung schließt rund 45 Einrichtungen in anderer Trägerschaft zusammen.



6.34 Kapitel 05 072 Titelgruppe 95 – Förderung der Innovation der Weiterbildung

Ansatz 2015: 257.000 EUR
Ansatz 2014: 257.000 EUR

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Einrichtungen, mit denen ein innovativer Beitrag des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes geleistet wird. Die Landesregierung hat den Weiterbildungseinrichtungen und ihren Landesorganisationen zugesagt, sie bei der Entwicklung und Implementierung innovativer Vorhaben zu unterstützen.

Mit den Haushaltsmitteln werden landesweit angelegte innovative Projekte gefördert, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung / einer Landesorganisation hinaus wirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 Weiterbildungsgesetz gerecht werden. Inhaltliche Schwerpunkte ergeben sich jeweils aus den weiterbildungspolitischen Schwerpunkten der Legislaturperiode und aus den „Zielen und Empfehlungen der Weiterbildungskonferenz 2012“ – insbesondere zur kompensatorischen Grundbildung, zur Förderung von Angeboten des lebensbegleitenden Lernens, die Verbindung lebens- und erwerbsweltbezogener Weiterbildung zur Entwicklung lebensbegleitenden Lernens, die Verbesserung der Qualität einschließlich der Standardsicherung im zweiten Bildungsweg sowie für die stärkere Ansprache bildungsferner Zielgruppen.

Dabei sind auch Vorhaben erwünscht, die synergetisch auf die Nutzung von Bundes- und EU-Programmen zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung gerichtet sind. Außerdem wird die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Weiterbildungsangebote (externe Zertifizierung) begleitet.

Zur Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes in den Regierungsbezirken führt jede Bezirksregierung einmal jährlich die gesetzlich vorgeschriebene Regionalkonferenz durch. Für ihre Durchführung sind landesweit 25.000 EUR vorgesehen.



6.35 Kapitel 05 073 - Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

Ansatz 2015: 1.461.100 EUR
Ansatz 2014: 1.352.200 EUR

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln wurde 1971 auf Beschluss der KMK eingerichtet, um über die Qualität der Fernlehrgänge bzw. der Fernlehrinstitute zu wachen. Status, Anbindung und Aufgaben der ZFU ergeben sich im Wesentlichen aus dem Fernunterrichtsschutzgesetz, aus dem Staatsvertrag der Länder über das Fernunterrichtswesen, den Richtlinien und der Geschäftsordnung der ZFU.

Die ZFU ist als ländergemeinsame und länderfinanzierte Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Sie ist die für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes.

Das Gesetz schreibt vor, dass alle auf vertraglicher Basis angebotenen allgemeinbildenden und berufsbildenden Fernlehrgänge der Zulassung bedürfen.

Die ZFU prüft, ob der Fernlehrgang die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangziels erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig, fachwissenschaftlich einwandfrei und didaktisch aufbereitet vermittelt.

Die Kosten der Einrichtung werden aus den Gebühren für die Zulassung von Lehrgängen und aus den nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelten Beiträgen der Länder gedeckt.

Der Haushaltsplan wird von der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz beschlossen.



6.36 Kapitel 05 074 – Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Ansatz 2015:	8.273.700 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2014:	9.490.000 EUR
--------------	---------------

Die Ausgaben sind u. a. für die Prüfungsvergütungen und Reisekosten für Prüferinnen und Prüfer für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.

Der Ansatz bei Kapitel 05 074 Titel 427 30 –Prüfungsvergütungen- wird um 867.000 EUR reduziert. Die Ansatzreduzierung beruht auf strukturellen Veränderungen in der Lehrerbildung (LABG 2009, OVP 2011, Umstellung der Studiengänge auf Bachelor- und Masterabschlüsse, Veränderung der Prüfungsrahmenbedingungen) und einer Anpassung an die Entwicklung der Ist-Ausgaben.

Neben den allgemeinen Verwaltungsausgaben werden in der Titelgruppe 78 weitere Mittel für die IT-Ausstattung des Landesprüfungsamtes vorgehalten.

Neben Schulungen von Administratoren und dem Ersatz von Geräten (Server, PC, Monitore und Drucker) werden die Mittel für die Finanzierung der Leitungskosten im Landesverwaltungsnetz eingesetzt.

In der Folge der Neugestaltung der Lehrerbildung und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Lehrerbildungsgesetz 2009 wird zukünftig die Erste Staatsprüfung entfallen. Im Rahmen einer Übergangszeit bis in das Jahr 2018 wird die Zahl der Ersten Staatsprüfungen jährlich in unterschiedlichen Schritten abnehmen, entsprechend werden die Ansätze für Reisekostenvergütungen und für nichtaufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben schrittweise reduziert.

Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung fortbestehender Aufgaben und der Aufgabenentwicklung in der Lehrerbildung werden dazu insgesamt 23 (30) kw-Vermerke bei Planstellen und Stellen sowie kw-Vermerke bei Sachausgaben ausgebracht:

- Kapitel 05 074 Titel 527 01 - Reisekostenvergütungen für Dienstreisen:
Die Ausgaben sind in Höhe von 4.400 (6.600) EUR kw, davon jeweils 2.200 EUR zum 31.12.2016, 31.12.2017,
- Kapitel 05 074 Titel 547 10 - Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben:
Die Ausgaben sind in Höhe von 75.900 (99.000) EUR kw, davon zum 31.12.2015 16.500 EUR, zum 31.12.2016 23.100 EUR, zum 31.12.2017 19.800 EUR, zum 31.12.2018 16.500 EUR.



6.37 Kapitel 05 075 – Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Ansatz 2015:	347.176.700 EUR
--------------	-----------------

Ansatz 2014:	350.218.800 EUR
--------------	-----------------

In 33 Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit 106 lehramtsbezogenen Seminaren (Ausbildungsgruppen) werden in 2015 voraussichtlich bis zu 13.900 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, rund 1.660 Lehrkräfte (in berufsbegleitender Ausbildung) sowie 120 Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten ausgebildet. Die Lehrkräfte (in berufsbegleitender Ausbildung) sind wegen des lehramts- und fächerspezifischen Bedarfs an Lehrkräften vor allem für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, das Lehramt an Berufskollegs sowie für das Lehramt an Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zu qualifizieren.

Der Schwerpunkt der veranschlagten Ausgaben liegt somit im Personalbereich.

Neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der vorhandenen Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ist eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung mit moderner Hard- und Software erforderlich.

Die Investitionsmittel des Titels 812 10 belaufen sich auf 345.200 EUR. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

- Ausstattung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Personalcomputern, Druckern, usw. sowie Software - Paketen im Rahmen der Qualifizierung der Auszubildenden auf dem Gebiet der neuen Medien: 120.000 EUR,
- Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Hard- und Software: 128.000 EUR,
- Ausstattung mit Mobiliar 97.200 EUR.

Innerhalb der drei Bereiche sind Verschiebungen im Rahmen der Bewirtschaftung möglich.

6.38 Kapitel 05 077 – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)

Ansatz 2015:	11.320.500 EUR.
Ansatz 2014:	8.968.600 EUR

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule wurde mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums errichtet und wird stufenweise bis 2015 aufgebaut.

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur berät und unterstützt das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium und ist die vom Ministerium beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Als wesentliche Leistungen der Qualitäts- und Unterstützungsagentur werden im Errichtungserlass unter anderem aufgeführt die Entwicklung von Lehrplänenwürfen für alle Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben sowie Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals.

In der ersten Aufbauphase im Jahr 2013 waren 38 Stellen im Haushalt ausgebracht. In der 2. Phase 2014 wurden unter Berücksichtigung der realisierten kw-Vermerke insgesamt 83 Stellen im Haushalt etatisiert. Hinzu kommen 52 Stellen (einschl. Altersteilzeitstellen) im Rahmen der Umsetzung aus dem Kapitel 05 010 (MSW) mit dem den Aufgaben folgenden Personal. Mit der Ausbringung von 26 weiteren Stellen im Haushalt 2015 ist der Aufbau der QUA-LIS NRW unter Berücksichtigung der Gesamtplanzahl zunächst abgeschlossen. Die Personal- und Sachmittel werden aus bereiten Mitteln des Einzelplans 05 bestritten.



6.39 Kapitel 05 077 TG 83 – Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Zentrale Prüfungen, Lernstandserhebungen

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen u.a.)

Ansatz 2015:	1.039.000 EUR
VE 2015:	400.000 EUR
Ansatz 2014:	1.039.000 EUR
VE 2014:	400.000 EUR

Bisher veranschlagt im Kapitel 05 300 Titelgruppe 83.

Diese Titelgruppe umfasst die Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Dies sind im Einzelnen:

- Zentrale Prüfungen 10
- Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase
- Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen
- Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium
- Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren
- Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEFU)

6.39.1 Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

Die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) sind Teil des Abschlussverfahrens zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Sie dienen dazu, Leistungsanforderungen zu präzisieren und Leistungsergebnisse transparent zu machen. Damit wird die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse gesichert und ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung geleistet.

Landeseinheitliche Klausuren werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gestellt. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Mündliche Prüfungen im Rahmen der ZP10 finden ausschließlich als Abweichungsprüfungen in den genannten Fächern statt.

An den ZP10 nehmen Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen, der Gesamtschulen, der Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen sowie der entsprechenden Ersatzschulen teil, die die zehnten Klassen besuchen und die entsprechenden Abschlüsse anstreben.

Dies gilt ebenfalls für Studierende, die das vierte Semester an Abendrealschulen besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 11 an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen besuchen, und für die Externenprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses. Die Prüfungen an den Abendrealschulen finden halbjährlich statt.



6.39.2 Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase

Im Zuge der Schulzeitverkürzung nehmen die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2010/2011 nicht mehr an den zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil. Dafür ist die Teilnahme an einer landeseinheitlich zentral gestellten Klausur in Deutsch und Mathematik verpflichtend. Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

6.39.3 Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und Weiterbildungskollegs, der Gesamtschule und Waldorfschule sowie für die Externenprüfung. Die Abiturprüfung im Weiterbildungskolleg findet halbjährlich statt.

Die Abiturprüfungen werden in allen schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt und knüpfen an die verbindlichen Vorgaben der aktuellen Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe an. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase.

Die seit dem Schuljahr 2006/07 stattfindenden zentralen Prüfungen dienen dazu, Leistungserwartungen und -ergebnisse zu präzisieren und transparent zu machen, um Qualitätsentwicklung zu fördern und die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse zu sichern.

6.39.4 Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen am Beruflichen Gymnasium nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Gymnasien für die Fachbereiche ‚Erziehung und Soziales‘, ‚Informatik‘, ‚Kunst und Gestaltung‘, ‚Technik‘ und ‚Wirtschaft und Verwaltung‘. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg hat 2008 mit der Einführung gestuft begonnen. Seit 2010 werden alle schriftlichen Fächer zentral geprüft.

Grundlage für die Erstellung der landeseinheitlichen Abituraufgaben für das Zentralabitur am Beruflichen Gymnasium sind die verbindlichen Vorgaben der gültigen Bildungspläne für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums gem. APO-BK Anlage D1 – D28, die jährlich neu zu erlassenden fachspezifischen Abiturvorgaben sowie die entsprechenden Konstruktionsvorgaben. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase.

Die seit dem Schuljahr 2007/08 stattfindenden zentralen Prüfungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium machen Leistungsanforderungen transparent, dienen der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und leisten somit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

6.39.5 Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren

Die Prüfungsunterlagen werden den Schulen digital zur Verfügung gestellt. Sicherheit und Geheimhaltung werden durch eine schulspezifische Verschlüsselung der Unterlagen gewährleistet. Für einige wenige Fächer ist ein Versand von gedruckten Prüfungsunterlagen notwendig (z. B. Kunst, Erdkunde



im Abitur). Die für die Distribution erforderliche Infrastruktur und die notwendigen Verfahren (u. a. Abfragen, Downloadverfahren) sind für alle o. g. zentralen Prüfungsverfahren einheitlich.

Schulen werden über das Netz mit Informationen zu den Prüfungen, mit den Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Aufgabenbeispielen sowie Klausuren der jeweils letzten drei Prüfungsjahre versorgt. Die Rückmeldung der schulspezifischen Prüfungsergebnisse erfolgt ebenfalls netzba-siert.

Im selben Kontext werden weitere Angebote und Materialien für die Schul- und Unterrichtsentwick-lung zur Verfügung gestellt (u. a. Materialdatenbank, Lehrplannavigator, Referenzrahmen online).

6.39.6 Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEFU)

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der schulischen Arbeit. Sie unterstützen Lehrkräfte dabei, die Leistungen ihrer Klassen bzw. Lern-gruppen in Bezug auf die in den Lehrplänen beschriebenen Bildungsstandards einzuordnen, eine schulübergreifende Standortbestimmung vorzunehmen und Hinweise für zielgerichtete Fördermaß-nahmen zu erhalten. Lernstandserhebungen werden in den Jahrgängen 3 (Deutsch und Mathematik) und 8 (Deutsch, Englisch bzw. Französisch und Mathematik) durchgeführt.

NRW ist im Rahmen der 2006 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring zur Durchführung von KMK-Vorhaben wie beispielsweise die Überprüfung der Bildungsstandards, Ländervergleiche und weitere nationale und internationale Leistungsstudien ver-pflichtet. Es entstehen Kosten für Informationsmaterialien, Veranstaltungen, die Testdurchführung u. a.

„Schüler als Experten für Unterricht“ ist ein onlinegestütztes Feedbacksystem, in dem Lehrkräfte eine Rückmeldung zum Unterricht aus Sicht der Schülerinnen und Schüler erhalten. Damit dieses Feed-back von Lehrkräften zur Verbesserung von Lehr-Lern-Prozessen ausgewertet werden kann, muss es systematisch erhoben und ausgewertet werden. Das Land NRW unterstützt diese Entwicklung und stellt das Schülerfeedback-Modell SEFU - entwickelt von der Universität Jena - den Lehrkräften aller Grundschulen, Schulen der Sekundarstufen I und II sowie aller Berufskollegs zur Verfügung.



6.40 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg

Ansatz 2015:	555.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2014:	554.200 EUR
--------------	-------------

Das Haus für Lehrerfortbildung ist eine Tagungsstätte für schulexterne Lehrerfortbildungsmaßnahmen. Eigenes wissenschaftliches Personal oder eigene Referentinnen und Referenten stehen nicht zur Verfügung.

Daneben wird die Tagungsstätte auch für Dienstbesprechungen (z.B. Bezirksregierungen) genutzt.

Insbesondere an Wochenenden und während der Ferienzeiten werden im Haus für Lehrerfortbildung Veranstaltungen anderer Ressorts, von Hochschulen und Musikschulen sowie Tagungen von Verbänden oder Vereinen durchgeführt. Die Nutzung der Tagungsstätte ist in diesen Fällen kostenpflichtig.

Im Rahmen einer Internetpräsents kann unter <http://fortbildung-kronenburg.nrw.de/> direkt Kontakt aufgenommen werden.

6.41 Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2015:	292.000 EUR
--------------	-------------

VE 2015:	50.000 EUR
----------	------------

Ansatz 2014:	292.000 EUR
--------------	-------------

VE 2014:	50.000 EUR
----------	------------

Die Mittel sind bestimmt für wissenschaftliche Untersuchungen zur Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung. Die wissenschaftliche Untersuchung soll die Überprüfung der Veranschlagung, Verteilung und Verwendung der über die Grundstellen hinausgehenden Tatbestände umfassen und dabei auch eine verstärkte sozialindizierte Steuerung der Ressourcen in den Blick nehmen.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde ein Gutachten zu den Möglichkeiten der künftigen Erstellung einer Unterrichtsausfallstatistik finanziert.



6.42 Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen

Ansatz 2015:	13.500.000 EUR
VE 2016:	6.750.000 EUR
Ansatz 2014:	13.500.000 EUR
VE 2015:	6.750.000 EUR

Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen und pädagogisch von großer Bedeutung.

Schulen entscheiden nach Maßgabe der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. des MSW vom 19.03.1997 in der Fassung vom 26.04.2013 - BASS 14-12 Nr. 2) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel.

Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, Dauer sowie die Kostenobergrenze der Fahrten bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen und genehmigt werden.

Die Verteilung der Reisekostenmittel auf die Schulen erfolgt seit 2013 auf der Basis der Lehrerstellen (gerundeter Grundstellenbedarf). Das der einzelnen Schule zustehende Kontingent ist durch Multiplikation der Lehrerstellen mit einem Betrag ermittelt worden, der sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und an dem in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwand orientiert.

Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es den Schulen, einen Teil der im Jahr 2016 vorgesehenen Schulfahrten schon im Haushaltsjahr 2015 zu buchen und das Land dadurch vertraglich zu verpflichten.

Die Mittel werden durch die Bezirksregierungen bewirtschaftet.



6.43 Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen

Förderung der überörtlichen Arbeit der Schülervertretungen

Ansatz 2015: 153.000 EUR
Ansatz 2014: 153.000 EUR

Die Beträge sind zweckgebunden für folgende Aufwendungen bestimmt:

- Zwecke der LandesschülerInnenvertretung (institutionelle Kosten wie z.B. Personal- und Bürokosten und Projektkosten z.B. für Seminare, Publikationen, Delegiertenkonferenzen),
- BezirksschülerInnenvertretungen und sonstige überörtliche SV - Veranstaltungen,
- SchülersprecherInnenseminare der Bezirksregierungen.

Die Mittel werden von der Bezirksregierung in Düsseldorf bewirtschaftet und der LandesschülerInnenvertretung sowie den einzelnen BezirksschülerInnenvertretungen auf Antrag gewährt.

Vorhaben der LandesschülerInnenvertretung müssen zuvor angemeldet werden, die Fördermittel werden erst nach Prüfung der Projekt-Vorhaben angewiesen.

Soweit in anderen Regierungsbezirken SchülerInnenvertretungsseminare abgehalten werden, stellt die Bezirksregierung Düsseldorf den Bezirksregierungen entsprechende Mittel zur Verfügung.

Weitere Aufwendungen für die LandesschülerInnenvertretung sind im Kapitel 05 300 unter den Titeln 517 01 und 518 01 veranschlagt. Dabei handelt es sich um die Bewirtschaftungskosten in Höhe von 8.000 EUR und um die Jahresmiete der Räumlichkeiten der LandesschülerInnenvertretung von 26.500 EUR.

Insgesamt sind damit im Jahr 2015 für die Förderung der Schülervertretungen Mittel in Höhe von 187.500 EUR vorgesehen.

Weiterhin werden für die Freistellung von SV-Verbindungslehrerinnen und SV-Verbindungslehrern bis zu 1,5 Stellen bereitgestellt.



6.44 Kapitel 05 300 Titel 633 30 – Zuweisungen an Gemeinden und GV zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2015:	6.374.400 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2014:	6.374.400 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, der den Kommunen aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 22. April 2012 zu steht.

Mit o.g. Änderungsverordnung wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 die Entfernungsgrenze für den Fahrkostenübernahmeanspruch von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf 3,5 km abgesenkt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 der Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen. In den vergangenen Schuljahren hatten aufgrund der bisherigen Zuordnung nach Schulstufen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 an Gymnasien erst ab einem Schulweg von mehr als 5 km einen Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrkosten, da seit Einführung des G8-Bildungsgangs die Klasse 10 zur Sekundarstufe II zählt.

Diese Änderung der Schülerfahrkostenverordnung führte zu einer wesentlichen Belastung der davon als Schulträger betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen geschaffen worden (Belastungsausgleich).

Der Aufwendersersatz wird nach § 21 SchfkVO pauschaliert geleistet und ist jeweils in der Mitte des Schuljahres zum 31. Januar fällig. Er wurde wie folgt quantifiziert:

Laut Schulstatistik befanden sich 56.873 Schülerinnen und Schüler im 9. Jahrgang an öffentlichen Gymnasien im Schuljahr 2011/2012. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die zwischen 3,5 und 5 km von der Schule entfernt wohnen und somit von o.g. Rechtsänderung profitieren, wurde auf 30% davon, d.h. 17.062 Schülerinnen und Schüler, geschätzt.

Multipliziert mit den durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten für die Schülerbeförderung entstehen jährliche Kosten in Höhe von 6.374.325,84 Euro.

Diese Berechnungsgrundlage wird zum Schuljahr 2016/2017 angepasst (§ 21 Abs. 4 Schülerfahrkostenverordnung).



6.45 Kapitel 05 300 Titel 671 20 - Urheberrechtliche Ansprüche für Musiknutzung

Ansatz 2015: 275.000 EUR
Ansatz 2014: 294.000 EUR

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers.

Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen/Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Werken der Musik ist dies die GEMA.

Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der GEMA und dem Land Nordrhein-Westfalen ein Abgeltungsvertrag.

Als GEMA-Vergütungsansprüche sind in diesem Pauschalvertrag jährlich je Schülerin/Schüler 0,10 EUR und pro Teilzeitschülerin/Teilzeitschüler 0,03 EUR vereinbart.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

6.46 Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Ansatz 2015: 90.000 EUR
Ansatz 2014: 90.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für die Erstattung von Fahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.



6.47 Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Ansatz 2015: 2.420.000 EUR
Ansatz 2014: 2.420.000 EUR

Veranschlagt sind Mittel für

- die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Iserlohn sowie der Laborschule und des Oberstufenkollegs in Bielefeld. Nach § 97 SchulG werden den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke sowie der Bildungsgänge an Berufskollegs in Vollzeitform, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Die Übernahme dieser Schülerfahrkosten obliegt gem. § 92 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG dem Land als Schulträger: 910.000 EUR
- notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet: 1.214.000 EUR
- notwendige Fahrkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufsschülerinnen/Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen, und am Schulort untergebracht sind:
 - Schülerinnen/Schüler Förderschulen (200 Schülerin/Schüler x 56 EUR x 20 Fahrten)
= 224.000 EUR
 - Berufsschülerinnen/Berufsschüler (500 Schülerin/Schüler x 36 EUR x 4 Fahrten)
= 72.000 EUR.



6.48 Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Leistungen zu den Kosten der Lernmittel

Ansatz 2015: 200.000 EUR
Ansatz 2014: 200.000 EUR

Veranschlagt sind hier die Kosten der Lernmittel für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen (abzüglich des Eigenanteils) nach § 96 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG.

Es handelt sich um die Glasfachschule Rheinbach, das Niederrhein-Kolleg Oberhausen, das Theodor-Reuter-Kolleg Iserlohn, das Siegerland-Kolleg Siegen, die Weiterbildungskollegs Bielefeld und Paderborn sowie die Laborschule und das Oberstufenkolleg Bielefeld (siehe dazu auch Kapitel 05 450).

Aus diesen Mitteln sind auch die Kosten der Lernmittelfreiheit für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform ist und das Nachbarland ihnen keine Lernmittelfreiheit gewährt (auch für den Besuch länderübergreifender Förderschulen und Fachklassen für Berufsschülerinnen/Berufsschüler in Splitterberufen nach Maßgabe der Richtlinien).



6.49 Kapitel 05 300 TG 61 – Schulsport

Ansatz 2015:	887.000 EUR
VE 2015:	40.000 EUR
Ansatz 2014:	887.000 EUR
VE 2014:	40.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für Ausgaben für Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport, u.a. über die Landesstelle für den Schulsport, für Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften sowie für Prüfungsvergütungen:

- Landesweite Unterstützungsleistungen im Rahmen des Erlasses „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen für den Schulsport“ vom 16. Mai 2012 (BASS 10-32 Nr. 60): Hierzu gehören die Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Programme und Projekte, zur Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports, insbesondere zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Ganztagschulen und die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“.

Auf der örtlichen Ebene wird die Qualitätsentwicklung durch von der oberen Schulaufsicht eingesetzte Beraterinnen und Berater für den Schulsport unterstützt. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt es mindestens jeweils eine Beraterin und Berater als feste Ansprechperson der Unterstützungseinrichtungen der Stadt- und Kreissportbünde (Arbeitsgebiete: Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage). Die Beraterinnen und Berater sind auch mit der Organisation des schulsportlichen Wettkampfwesens und mit der Koordination von Maßnahmen der Talentsichtung und Talentförderung beauftragt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen (Reise-, Telefon-, Porto-, Materialkosten usw.) erhalten die Beraterinnen und Berater eine Kostenerstattung.

Die Koordination der Qualitätsentwicklung und die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater werden von der Landesstelle für den Schulsport wahrgenommen. Die Landesstelle pflegt auch das Schulsportportal.

- Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften: Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25. Juni 2010 (BASS 11-04 Nr.14).
- Prüfungsvergütungen in Höhe von 5.000 EUR im Rahmen der Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht: Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus Hochschulen) durchgeführt.



Die Mittel für die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer) sind in der zentralen Haushaltsstelle des Einzelplans 05 für Aus- und Fortbildung im Kapitel 05 020 Titel 547 90 mit veranschlagt.

6.50 Kapitel 05 300 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich

Ansatz 2015: 20.500 EUR
Ansatz 2014: 20.500 EUR

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für Zuschüsse zur Herstellung und zur Sicherung des Absatzes von speziellen Lehr- und Unterrichtsmitteln für den Bereich der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen und Geistige Entwicklung. Außerdem können in Ausnahmefällen für die schwerpunktmäßige Beschaffung von Spezialausrüstungen für bestimmte Räume an einigen Schulen Zuschüsse gegeben werden. Im Haushaltsjahr 2014 werden die nachfolgenden Projekte fortgeführt und durch Zuschüsse an die Schulträger unterstützt:

- Virtuelle Fachklasse des Berufskollegs für Hörgeschädigte Essen (Entwicklung von Hard- und Software)
- Unterstützte Kommunikation für nicht sprechende Behinderte (Entwicklung von Hard- und Software).



6.51 Kapitel 05 300 Titel TG 64 –Kinder beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringungen

Veranschlagt sind u.a. die Mittel für die Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern von Schaustellerinnen/Schaustellern und Zirkusangehörigen und anderer beruflich Reisender sowie Zuschüsse für deren in Heimen untergebrachten Kinder.

Ansatz 2015: 22.600 EUR

Ansatz 2014: 22.600 EUR

Veranschlagt sind

- Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung von schulpflichtigen Kindern von Schifferinnen / Schiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellerinnen / Schaustellern, bei denen beide Erziehungsberechtigten ihres Berufes wegen ständig auf Fahrt bzw. auf Reisen sind und deren erster Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt. Es kann ein Zuschuss von 5,10 EUR pro Tag für maximal 200 Tage je Kind pro Jahr gezahlt werden. Die Bewirtschaftung der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurde in einem nicht veröffentlichten Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 6.5.2004, Az.: 524-6.08.07.02-6658, geregelt.
- Mittel zur Verbesserung der schulischen Bildung von Kindern von Schaustellerinnen/Schaustellern und Zirkusangehörigen, davon 3.000 EUR für den Schulversuch BeKoSch (Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Schaustellerinnen/Schaustellern und Zirkusangehörige) an den Berufskollegs der Stadt Herne.
- Mittel für die Finanzierung der Systempflege des im Regierungsbezirk Arnsberg zu erprobenden Programms „Bereichslehrerinformationssystem“ (BLISYS).



6.52 Kapitel 05 300 Titel TG 65 – Ausbau von Europaschulen in NRW

Ansatz 2015: 71.900 EUR
Ansatz 2014: 81.900 EUR

Veranschlagt sind die Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Europaschul-Gedankens sowie zur Stärkung der Europafähigkeit von Schülerinnen und Schülern von Europaschulen.

Des Weiteren erfolgen die Unterstützung ausgewählter Projekte von Europaschulen sowie die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Implementation des Europagedankens im Unterricht.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 nimmt Nordrhein-Westfalen wieder am „Europäischen Wettbewerb“, dem ältesten Schülerwettbewerb in Deutschland teil. Veranschlagt sind die Mittel für die Verwaltung, die Jurierung und die Durchführung von Siegerehrungen.

Außerdem wird der Länderanteil für „e-twinning“ (EU-Programm zum virtuellen Austausch) anteilig finanziert.

Weniger durch die Verlagerung von 10.000 EUR nach Kapitel 05 030 Titel 632 50 als Anteil an der Finanzierung des Deutsch-Polnischen Geschichtsbuchs.



6.53 Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", und "Silentien")

Ansatz 2015:	5.350.000 EUR
VE 2015:	2.675.000 EUR
Ansatz 2014:	5.350.000 EUR
VE 2014:	2.675.000 EUR

Das Land fördert mit Zuschüssen zu den Personalkosten die Betreuung von Schulkindern in Gruppen an Grund- und Förderschulen des Primarbereichs von 8 bis 13 Uhr sowie nach 13 Uhr.

Die Fördersätze betragen im Programm

- "Schule von acht bis eins" 4.000 EUR für Grundschulen, 5.000 EUR für Förderschulen
- "Dreizehn Plus" 5.000 EUR für Grundschulen, 7.500 EUR für Förderschulen.

Ferner fördert das Land die Personalkosten von Silentien im Primarbereich in Höhe von 750 EUR pro Silentium als ergänzende Unterrichtsangebote für Kinder an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten.

Maßnahmen aus dem Programm "Dreizehn Plus" werden im Primarbereich seit dem 01.08.2007 nur an Schulen im kreisangehörigen Raum mit auf Dauer geringem Betreuungsbedarf gefördert. Für vergleichbare Betreuungsmaßnahmen an offenen Ganztagschulen kann eine Betreuungspauschale verwendet werden. Pro offener Ganztagschule stellt das Land hierfür aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) 5.500 EUR pro Grundschule bzw. 6.500 EUR pro Förderschule zur Verfügung. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger.



6.54 Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Ansatz 2015:	350.245.000 EUR
VE 2015:	180.461.500 EUR
Ansatz 2014:	339.267.000 EUR
VE 2014:	169.483.500 EUR

Zur Verfügung stehen Mittel für 280.000 (262.500) Plätze.

Ziele der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind

- die Verbesserung von Bildungsqualität und Chancengleichheit sowie Förderung von besonders leistungsstarken ebenso wie benachteiligten Kindern,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Ganztag aus einer Hand, mit einer Finanzierung, mit einem Ort für die Anmeldung zum Ganzttag, zur einfachen Orientierung für Eltern.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich verwirklicht diese Ziele durch Verknüpfung von Unterricht, Unterricht ergänzender Förderung, außerunterrichtlichen Angeboten sowie Freizeitangeboten zu einem kohärenten Ganzen. Sie verbindet den Bildungsauftrag der Schule mit dem Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Sie berücksichtigt die differenzierten Bedürfnisse und Förderbedarfe der Kinder.

Pro Kind pro Jahr wird den Schulträgern ein Grundfestbetrag in Höhe von 700 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 25 Kinder gewährt. Die Lehrerstellenanteile sind für Angebote zu nutzen, die geeignet sind, die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern und zu fordern. Die Stellen sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen. Soweit der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule Lehrerstellen nicht in Anspruch nimmt, gewährt das Land an Stelle von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder einen Zuschuss von 235 EUR pro Kind pro Jahr. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt der Grundfestbetrag 1.400 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 12 Kinder. Der Kapitalisierungsbetrag für 0,1 Lehrerstellen je 12 Kinder beträgt 490 EUR pro Kind pro Jahr.

Für ergänzende Betreuungsbedarfe an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (z. B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr) wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 5.500 EUR pro offener Ganztagsgrundschule und in Höhe von 6.500 EUR pro offener Ganztagsförderschule im Primarbereich bereit gestellt. Die Betreuungspauschalen können vom Schulträger nach Bedarf auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks verteilt werden.

Grundlage der Förderung sind der Erlass vom 23. Dezember 2010 und die Förderrichtlinie vom 12. Februar 2003 i. d. F. vom 20. Dezember 2013.



6.55 Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I

Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Ansatz 2015:	37.903.600 EUR
VE 2015:	18.758.300 EUR
Ansatz 2014:	38.643.600 EUR
VE 2014:	19.121.800 EUR

Ziel des Programms ist die Förderung von pädagogischer Übermittagsbetreuung und von Ganztagsangeboten an allen Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind.

Jede Schule der Sekundarstufe I ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten (Pausenregelung: i.d.R. eine Stunde, möglich nach der fünften oder nach der sechsten Stunde). Darüber hinaus soll sie - unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern - ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen (z.B. ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Bewegungs- oder Kulturangebote). Es gibt keine Vorgaben für Gruppengrößen und Öffnungszeiten. Die Anträge werden von den Schulträgern gestellt.

Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Allgemeinen Schuldaten (Oktoberstatistik) des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 15.000 EUR oder 0,3 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 20.000 EUR oder 0,4 Lehrerstellen
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 25.000 EUR oder 0,5 Lehrerstellen
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 30.000 EUR oder 0,6 Lehrerstellen.

Es ist auch möglich, Lehrerstellenanteile und Barmittel anteilig in Anspruch zu nehmen (Berechnungsgrundlage: 0,1 Lehrerstellen = 5.000 EUR). Ganztagschulen im Aufbau erhalten die Ressourcen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ anteilig für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganztags teilnehmen.

Veranschlagt ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2014/2015 und auf das Schuljahr 2015/2016 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

Infolge des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen sinkt der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung.



6.56 Kapitel 05 300 TG 81 - Bildungsforschung und Bildungsplanung

Bildungsforschung und Bildungsplanung (BLK-Modellversuche)

Ansatz 2015:	4.858.500 EUR
VE 2015:	2.600.000 EUR
Ansatz 2014:	4.858.500 EUR
VE 2014:	2.600.000 EUR

Nach dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" werden laufende Vorhaben im Bildungsbereich von den jeweiligen Ländern ausfinanziert.

Seit dem 01. Januar 2007 werden die benötigten Finanzmittel auf der Grundlage von Art. 143c GG und dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Beträge werden als jährliche Festbeträge auf die Länder verteilt. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Verhältnis 70:30 zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung aufgeteilt.

Das Programm besitzt eine Laufzeit bis zum Jahr 31.12.2019.

Der Großteil dieses Betrages in Höhe von 3.400.900 EUR wird zur Finanzierung von aktuellen bildungspolitischen Vorhaben der Landesregierung im Bereich der Bildungsforschung und Bildungsplanung eingesetzt und zwar u. a. für:

- Lese- und Schreibförderung an Berufskollegs,
- Curriculare und thematische Weiterentwicklung der Bildungsgänge des Berufskollegs, insbesondere zur Steigerung der Durchlässigkeit, der Qualitätssicherung und zur inhaltlichen Anpassung an Qualifizierungsanforderungen,
- Entwicklung von Beobachtungskompetenz-Diagnostik,
- LernFerien NRW
- Förderung von Lesekompetenz
- Neues Übergangssystem Schule – Beruf in NRW: Berufs- und Studienorientierung
- Erprobung und Implementation der „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW
- Begleitstudie zur Qualitätsanalyse,
- Entwicklung einer online-Befragung für die Qualitätsanalyse,
- Reformmaßnahmen / Implementierung der Neuen Lehrerausbildung einschl. neue Lehrämter GS, HRGE, BK, FP, Diagnose / Förderung, Praxisorientierung,
- Praxisphasen in der Lehrerausbildung, Entwicklung eines online-Tools,
- Curriculare / methodische Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes,
- Evaluation der Reformelemente,
- Stärkung von Grundbildung,
- Entwicklung eines Berichtswesens / Nachweisverfahrens in der Weiterbildung,
- Unterstützungsleistungen der Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS,



- Entwicklungsvorhaben Sicherung der Gleichwertigkeit des Zweiten Bildungsweges,
- Wissenschaftliche Evaluation "Erprobung Bildungsgrundsätze/Bildungsförderung für Kinder von 0-10 in KiTas und Schulen im Primarbereich",
- Bildungsbericht Ganztagschule (BiGA),
- Lese- und Schreibkompetenz in der Hauptschule / Sprachfördercoaches,
- Netzwerke Fachliche Unterrichtsentwicklung in der Sek. I,
- Unterstützungssystem SINUS für Mathematik,
- Biologie im Kontext,
- Chemie im Kontext,
- Qualitätssicherung zentrale Prüfungen Sekundarstufe II,
- Wissenschaftliche Evaluation des Schulversuchs „Abitur nach 12 oder 13 Jahren“,
- Schulplattform abi-online NRW, Materialentwicklung im Lehrgang *abi-online.nrw*, diesbezüglich notwendige Copyrights,
- Entwicklung des Referenzrahmens Schulqualität NRW, Aufbau des Unterstützungsportals „Innere Schulentwicklung“ sowie Umsetzung von Kommunikations- und Distributionsstrategien,
- Entwicklung und Überprüfung Bildungsstandards durch das IQB,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Begleitung des Bund-Länder-Programms „Bildung in Sprache und Schrift“ (BISS).

Der Anteil Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (30 v.H.) beträgt 1.457.600 EUR.



6.57 Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds

Ansatz 2015:	813.800 EUR
VE 2015:	190.000 EUR
Ansatz 2014:	813.800 EUR
VE 2014:	190.000 EUR

Der Schulentwicklungsfonds fasst Haushaltsmittel zusammen, mit denen die Landesregierung Innovationen in und für Schulen ermöglicht. Dies umfasst Mittel für folgende Projekte, mit denen exemplarisch wichtige landespolitische Schwerpunkte der Schulentwicklung innovativ gefördert werden sollen.

Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, „Betrieb und Schule“ (BUS)	140.000 EUR
Selbstevaluation in Schulen (SEIS)	70.000 EUR
Werteorientierte Erziehung, Erinnerungskultur und Gewaltprävention / Schule ohne Homophobie / Friedensarbeit an Schulen	100.500 EUR
Qualitätsanalyse an Schulen	100.000 EUR
Kulturelle Bildung	30.000 EUR
Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Grundschule	50.000 EUR
Dialogveranstaltungen Staatssekretär/Bildungskonferenz	2.300 EUR
Zukunftsschulen NRW – Netzwerk Lernkultur individuelle Förderung	160.000 EUR
Projekte zur Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur „UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung“	40.000 EUR
Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken	45.000 EUR
Verkehrserziehung in der Schule	15.000 EUR
Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“	40.000 EUR
Schulprojekt der UNESCO-Projektschulen	20.000 EUR
Sonstiges	1.000 EUR
Zusammen:	813.800 EUR

6.57.1 Übergangsberatung und Förderung von Langzeitpraktika“

Das bisher gemeinsam vom Ministerium für Schule und Weiterbildung und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales getragene Projekt „Betrieb und Schule (BUS)“ wird in das neue Übergangssystem eingebunden. Gefördert werden weiterhin die Langzeitpraktika von Jugendlichen. Ziel ist es schon im Vorfeld des Übergangs von der Schule ins Berufsleben Fehlentscheidungen zu vermeiden und den Schülerinnen und Schülern deren Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu erleichtern.

Die Jugendlichen werden in einer Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung in Praktika auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Gleichzeitig wird der Ver-



bleib der Jugendlichen bis ein Jahr nach Verlassen der Schule erfasst, um die Wirksamkeit der Langzeitpraktika zu dokumentieren.

6.57.2 SEIS - Selbstevaluation in Schulen

Das Instrument SEIS wurde von der Bertelsmann Stiftung entwickelt und liefert Schulen aller Schulformen eine systematische Bestandsaufnahme zu unterschiedlichen Bereichen von Schulqualität. Es ermöglicht auf der Grundlage von standardisierten Fragebögen einen Perspektivvergleich unterschiedlicher Gruppen. SEIS wird durch eine Software für Datenerfassung und Analyse unterstützt, die für jede Schule einen eigenen Schulbericht erstellt, der auch einen Vergleich mit Referenzwerten anderer Schulen und ggf. einen Vorjahresvergleich ermöglicht. Die durch SEIS gewonnenen Daten helfen Schulen bei der Maßnahmenplanung für die Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Nach Auflösung des bis dahin zuständigen Länderkonsortiums wird SEIS den Schulen in Nordrhein-Westfalen seit August 2013 auf der Grundlage einer vertraglichen Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), dem Land Sachsen-Anhalt sowie der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) weiterhin zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Haushaltsposition werden die anteiligen Sach- und Personalkosten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Gewährleistung des technischen Betriebs sowie für die technische Umsetzung der Weiterentwicklung des Instruments durch entsprechende Dienstleister finanziert.

6.57.3 Werteorientierte Erziehung und Gewaltprävention / Schule ohne Homophobie / Friedensarbeit in Schulen

Werteorientiertes Handeln, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Befähigung zur gesellschaftlichen Beteiligung sind Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft. Die Stärkung von Demokratiepädagogik und Erinnerungskultur gehört in diesem Rahmen zu den grundlegenden Bausteinen politischer Bildung in der Schule.

Zu den geförderten Vorhaben gehören u. a. die Bildungspartnerschaft „Schule und Gedenkstätten“, Wettbewerbe zum sozialen und politischen Lernen (z. B. „Jugend debattiert“), die Beteiligung des Landes an dem bundesweiten Programm „Demokratisch Handeln“, das Projekt „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“, Initiativen zur Gewaltprävention sowie die Mitwirkung von Friedensorganisationen bei der Friedenserziehung in Schulen im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der Bundeswehr vom August 2012.

6.57.4 Qualitätsanalyse an Schulen in NRW

Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Aus dem Ansatz werden finanziert:

- Konzeptentwicklung, Weiterentwicklung des Qualitätstableaus, der Instrumente und des Verfahrens
- Workshops und Fachtagungen
- Erstellungs- und Druckkosten für Fach- und Informationsmaterialien



- Qualifizierung der Qualitätsteams
- Wissenschaftliche Begleitung der QA/Evaluation der QA

6.57.5 Kulturelle Bildung

Mit dieser Position werden Entwicklungswerkstätten, Veranstaltungen und Publikationen im Zusammenhang der Initiative des Landes zur Förderung der kulturellen Bildung finanziert.

Auf der Grundlage eines KMK-Beschlusses ermitteln die Länder regelmäßig unter Schülertheatern einen Landessieger, der auf einer Bundestagung mit den anderen Landessiegern um den Titel des Bundessiegers konkurriert. Die Teilnahme des Landessiegers an dem Bundeswettbewerb wird ebenfalls aus dieser Position finanziert.

6.57.6 Weiterentwicklung des mathematisch naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Grundschule

Die Fächer Mathematik und Deutsch erhalten durch PIK AS bzw. durch KOMPASS bereits sinnvolle Unterstützung, während der naturwissenschaftliche Unterricht nicht ausreichend unterstützt wird. Dies ist aber dringend notwendig, damit die Umsetzung der kompetenzorientierten ausgerichteten Lehrpläne in der Praxis gelingt.

6.57.7 Dialogveranstaltungen und Bildungskonferenz

Mit dieser Position werden die Dialogveranstaltungen des Staatssekretärs mit Eltern-, Lehrer-, Schülerverbänden sowie mit Schulleitungen vor Ort sowie die jährlich stattfindende Bildungskonferenz finanziert. Im Rahmen der Bildungskonferenz informiert die Ministerin die Mitwirkenden über die Umsetzung der einzelnen Empfehlungsfelder und ggf. werden weitere Schritte beraten.

6.57.8 Verzicht auf Klassenwiederholungen in NRW

Im 21. Mai 2008 wurde die „Initiative zur Reduzierung der Zahl der Sitzenbleiber“ gestartet. Ziel dieser Initiative ist, die Wiederholerquote an allgemeinbildenden Schulen zusammen mit anderen Maßnahmen weiter zu reduzieren. An diesem Projekt nehmen inzwischen rund 700 weiterführende allgemeinbildende Schulen teil.

Für ihre Arbeit werden den Projektschulen „Best Practice“-Beispiele und Hinweise zur Wirksamkeit der schulischen Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Austausch und Kooperation der Schulen im Rahmen von Regionaltagungen auf Ebene der Regierungsbezirke unterstützt. In landesweiten Fachtagungen erhalten die Schulen weitere Qualifizierungsangebote.

Das Projekt soll bis zum Ende 2015 in das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW – Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung“ (s. u., 1.1.9) überführt werden.

6.57.9 Zukunftsschulen NRW – Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung

Das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW – Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung“ bildet das neue Dach für eine Vielzahl erfolgreicher Landesprojekte wie „Komm mit!“, „Gütesiegel Individuelle Förderung“, „Schulen im Team“, und „Ganz in“. Die über 1.000 Schulen, die bereits vernetzt arbeiten, können so gemeinsam noch mehr bewegen. Auch Schulen, die bislang noch nicht vernetzt sind, können Anregungen zur gemeinsamen Unterrichts- und Schulentwicklung erhalten.

Die „Zukunftsschulen NRW“ unterstützen sich gegenseitig und werden dabei von der Schulaufsicht und Netzwerkberatern der regionalen Lehrerfortbildung begleitet. Sie erhalten die Möglichkeit, sich



kontinuierlich in regionalen und landesweiten Fachtagungen kollegial auszutauschen. Ziel ist, die Arbeit in kollegialen Lerngemeinschaften zu professionalisieren. Materialien unterstützen die Schulen dabei, ihre Praxis im Sinne der individuellen Förderung auszurichten. Das Netzwerk steht allen interessierten Schulen offen.

Das so entstehende Netzwerk soll gleichzeitig die Infrastruktur der geplanten Fortbildungsinitiative für eine gelingende individuelle Förderung und systematische kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung bilden und dazu beitragen, die individuelle Förderung zur pädagogischen Grundlagenarbeit aller Schulen zu machen.

Im Rahmen des Netzwerks werden die Konzepte, Maßnahmen und Instrumente die in den Initiativen der individuellen Förderung genutzt wurden, im Sinne der Fortbildungsinitiative aufgegriffen und weiter entwickelt. Hierzu zählen u. a. evidenzbasierte Methoden der Unterrichtsdiagnostik und -entwicklung (EMU), die Selbstevaluation der Schule zu ihrer Praxis individueller Förderung und das „Komm mit!“-Fördermonitoring.

6.57.10 Projekte zur Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur „UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung“

Die Landesregierung hat am 12.2.2012 eine Transferphase für die UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005-2014 beschlossen. Diese Transferphase wird ab dem Jahr 2015 umgesetzt. Für die Koordination wurde eine BNE-Agentur eingerichtet, an der sich auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung beteiligt. Eines der Leitprojekte der UN-Dekade ist lt. Beschluss vom 12.2.2012 die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“. Finanziert werden anteilig Kosten für Veranstaltungen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen der BNE-Agentur und im Rahmen der o.g. Kampagne. Die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“ wurde bereits mehrfach als „Offizielles Projekt der Weltdekade“ ausgezeichnet und ist das zentrale Vorhaben des Schulbereichs zur Implementation der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

6.57.11 Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken

Seit 2008 hat das MSW mit 50 (von 53) Kreisen bzw. kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, in denen die systematische Zusammenarbeit zwischen Kommune, Schulaufsicht, Schulen und weiteren Bildungsakteuren vereinbart wird. Sowohl für die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht in den Steuerungsgremien der Regionalen Bildungsnetzwerke, als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Bildungsbüros sind Informationsveranstaltungen bzw. Qualifizierungen geplant. Darüber hinaus wird das MSW die systematische Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke durch die Durchführung eines Evaluationsverfahrens und durch die Unterstützung Regionaler Bildungsworkshops zur strategischen Weiterentwicklung unterstützen.

Mit der Position wird außerdem die wissenschaftliche Begleitevaluation finanziert.

6.57.12 Verkehrserziehung in der Schule

Um einen wirksamen und umfassenden Informationsfluss in die Schulen zu gewährleisten, ist eine jährliche Fachtagung aller Dienstebenen zusammen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung (schulfachliche Beraterinnen und Berater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung) vor Ort im Ministerium für Schule und Weiterbildung erforderlich.



Der Dienstweg zur Übermittlung der zentralen Anliegen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung bedarf der vertiefenden Stützung einer Fachtagung, um den notwendigen fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sichern. Zielgruppe der Fachtagung sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Unteren und der Oberen Schulaufsicht.

Mit dem Ansatz sollen die Kosten für Flyer, Anmietung von Räumen, Referentenhonorare und die Tagungsdokumentation abgedeckt werden.

6.57.13 Gutachten und Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“

Zur Umsetzung des islamischen Religionsunterrichts wird ein achtköpfiger Beirat als Ansprechpartner der Landesregierung in religiösen Fragen eingesetzt, der bei der Beauftragung von Lehrerinnen und Lehrern mitwirkt und an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben und der Auswahl der Lernmittel beteiligt ist. Die Beiratsmitglieder erhalten auf Grund gesetzlicher Regelung Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Darüber hinaus ist zur Implementation des islamischen Religionsunterrichts die Einbeziehung zusätzlichen Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis erforderlich, beispielsweise auch im Rahmen interreligiöser Dialogs.

6.57.14 Schulprojekt der UNESCO-Projektschulen

Die 24 UNESCO-Projektschulen (UPS) in NRW arbeiten im Netzwerk der deutschen UPS und der UPS Schulen weltweit. Die Schwerpunkte der Arbeit dieser Schulen sind der "Eine-Welt-Gedanke", Friedenserziehung, Umweltschutz und Toleranz. Workshops und ein Schülercamp sollen zur Intensivierung dieser Themen bei Schülerinnen und Schülern genutzt werden.



6.58 Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung

Ansatz 2015: 1.150.000 EUR
Ansatz 2014: 1.900.000 EUR

Veranschlagt sind die Ausgaben (Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für dort entstehende Verwaltungskosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Beschaffung und Bereitstellung des Testmaterials für alle Grundschulen) zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen zwei Jahre vor der Einschulung bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen die Eltern der Bildungsdokumentation gem. § 13 b Kinderbildungsgesetz nicht zugestimmt haben.

Diese Kinder sollen beim Vorliegen eines besonderen Sprachförderbedarfs in den Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Sprache ist ein zentrales Medium für die Aufnahme, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Sie ist eine wesentliche Grundlage für soziale Interaktion und für die Gestaltung der individuellen Umwelt.

Eine gut entwickelte Sprachkompetenz ist damit ein Schlüssel für erfolgreiche Lern- und Bildungsprozesse. Dabei kommt der Beherrschung der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu. Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst optimale Bildungschancen erhalten, ist die allgemeine Sprachförderung ein wesentlicher Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, so wie dies auch in den Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorgesehen ist.

Um dieses Ziel angemessen umsetzen zu können, muss bereits deutlich vor der Einschulung überprüft werden, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.

Mit dem Entwurf des 2. KiBiz-Änderungsgesetzes ist vorgesehen, dass das Sprachstandsfeststellungsverfahren in den Elementarbereich übergeht. Die Grundschulen benötigen nur Material und Verbrauchsmittel, für das verbleibende Verfahren der Sprachstandsfeststellung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Ansatz in Höhe von 1 Mio. EUR für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der 53 Kreise und kreisfreien Städte bleibt unverändert.



6.59 Kapitel 05 350 – Öffentliche Sekundarschule/„Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“/ Schulversuch „PRIMUS“

6.59.1 Öffentliche Sekundarschule (Kapitel 05 350)

Ansatz 2015:	144.314.300 EUR
VE 2015:	500.000 EUR
Ansatz 2014:	99.548.300 EUR
VE 2014:	500.000 EUR

Die Sekundarschule ist eine zukunftsfeste Schule, die den Kommunen die Möglichkeit bietet, ein wohnortnahes, attraktives, umfassendes Schulangebot zu erhalten beziehungsweise zu schaffen. Sie ist eine Schule der Sekundarstufe I, führt zu allen Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und ermöglicht durch eine verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines oder mehrerer Gymnasien, Gesamtschulen und/oder Berufskollegs den Anschluss an die gymnasiale Oberstufe. Sie umfasst die Jahrgänge 5 bis 10 und ist in der Regel eine Ganztagschule. In den Klassen 5 und 6 wird unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Förderung gemeinsam gelernt (integriert), danach kann dieses integrierte Konzept über differenzierte Angebote bis zur Klasse 10 fortgeführt werden.

Ab Klasse 7 kann der Unterricht aber auch entweder teilintegriert oder in einer kooperativen Organisationsform erteilt werden. Die Sekundarschule gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards.

Sie ist mindestens dreizügig. Der Errichtungsgröße beträgt 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse.

Wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs erhalten Sekundarschulen und neu errichtete Gesamtschulen für die Dauer der Aufbauphase unabhängig von ihrem Ausbaustand ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 800 EUR pro Schule und Jahr.

6.59.2 Titelgruppe 60: Modellversuch „Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“

Ansatz 2015:	16.985.400 EUR
VE 2015:	500.000 EUR
Ansatz 2014:	18.083.900 EUR
VE 2014:	500.000 EUR



Im Rahmen des Modellvorhabens „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschulen“ konnten Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I. Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz wurde geregelt, dass Schulen, die an dem zum 01. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ teilnehmen, bis Ablauf des Schuljahres 2019/20 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten können. Ab dem 1. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur eine Sekundarstufe I umfassen, wenn sie über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen als Gesamtschulen. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs im Rahmen des Schulversuchs erhalten Gemeinschaftsschulen ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Jahr.

Lehrkräfte und Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen erhalten sowohl in der Gründungsphase als auch während der Laufzeit des Modellvorhabens besondere Fortbildungs- und Unterstützungsangebote, insbesondere in den Bereichen Ausgestaltung der Differenzierung, individuelle Förderung, Changemanagement, Lernstandsdiagnose und Leistungsbeurteilung.

Vorgesehen ist außerdem die Einrichtung eines Beirats. Das Modellvorhaben wird extern wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

6.59.3 Titelgruppe 61: Modellversuch „PRIMUS“

Ansatz 2015:	10.929.200 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2014:	1.504.800 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt sind die Kosten für Personalausgaben.

Entsprechend weitergehende Erläuterungen finden sich zu den Ausführungen im Bereich der Stellenbewirtschaftung.



6.60 Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde

Ansatz 2015: 999.400 EUR

Ansatz 2014: 999.400 EUR

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die Beschulung hörgeschädigter bzw. sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern im Berufskolleg für Hörgeschädigte des Landschaftsverbandes Rheinland in Essen sowie im Berufskolleg für Sehgeschädigte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Soest.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg für Hörgeschädigte bietet als einzige Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit rund 1.000 gehörlosen bzw. hochgradig schwerhörigen Schülerinnen und Schülern – davon rund 330 bis 340 aus anderen Bundesländern – ein einzigartiges Bildungsangebot zur Erlangung beruflicher und allgemein bildender Abschlüsse sowie zur Weiterbildung für Hörgeschädigte durch eine virtuelle Fachschule. Darüber hinaus unterstützt sie durch ein Netzwerk die allgemeinen und besonderen Vermittlungschancen für Hörgeschädigte in Ausbildung und Beruf. Das Westfälische Berufskolleg für Sehgeschädigte bietet ca. 540 blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schüler ebenfalls die Erlangung beruflicher und allgemein bildender Abschlüsse an. Beide Einrichtungen wurden aufgrund der „Empfehlungen über die Entwicklung länderübergreifender Sonderschulen“ der Kultusministerkonferenz von 1973 errichtet.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1978 werden länderübergreifende Einrichtungen im Bereich der Förderschulen vom jeweiligen Trägerland finanziert. Ein Finanzausgleich zwischen den Ländern findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht statt. Der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nehmen als Schulträger diese Aufgabe des Landes, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet sind, wahr. Für Schulen dieser Art sieht § 78 Abs. 7 Schulgesetz auch das Land als Träger vor.



6.61 Kapitel 05 390 Titel 633 20 – Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2015:	25.000.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2014:	0 EUR
--------------	-------

Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich. Wesentliche Belastungen ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW. Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Das MSW leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

Das MSW untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

Das MSW überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

6.62 Kapitel 05 390 TG 75 Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ansatz 2015:	43.389.100 EUR
--------------	----------------

VE 2015:	400.000 EUR
----------	-------------

Ansatz 2014:	66.172.200 EUR
--------------	----------------

VE 2014:	400.000 EUR
----------	-------------

Die Umsetzung der UN-BRK für den Schulbereich erfolgt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz).



Veranschlagt sind Personal- und Sachausgaben. Für die im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsge-
setzes anstehenden Aufgaben sind Personal- und Sachmittel erforderlich, die bis zu einem gewissen
Grad flexibel gehandhabt werden müssen.

Für Sachausgaben (Inklusionsfonds) stehen unverändert 3,4 Mio. EUR zur Verfügung. Mit den Haus-
haltungsmitteln des Inklusionsfonds soll auf allen Ebenen des Schulbereichs die Entwicklung eines inklu-
siven Schul- und Bildungssystems unterstützt und nachhaltig implementiert werden. Ziel ist:

- die allgemeine Schule schrittweise als grundsätzlichen Lern-/Förderort zu etablieren,
- das „Recht auf inklusive Bildung“ zu realisieren: bei der Wahl eines schulischen Förderortes
soll immer eine allgemeine Schule möglich sein.

Da von diesem umfassenden Umsteuerungs- und Entwicklungsprozess alle allgemeinen Schulen und
Förderschulen aller Förderschwerpunkte betroffen sind, werden mehrere Jahre für die Entwicklung
einer „Kultur des Behaltens“ notwendig sein.

Es ist vorgesehen, dass übergeordnete, landesweit agierende Gremien vor Ort dabei helfen, regiona-
le Entwicklungen zu unterstützen und nachhaltig zu etablieren. Die Mittel werden für Maßnahmen
auf allen Ebenen des Schulbereichs eingesetzt werden. Inklusion ist dabei als komplexe Querschnitt-
aufgabe zu verstehen:

- Lehrerfortbildung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Schulaufsicht aller Schulformen, Schulleitungen und beteilig-
te Akteure in den Regionen,
- Förderung regionaler Inklusionsprojekte (u. a. spezielle Bedarfe bei bestimmten Förder-
schwerpunkten, z. B. Sinnesschädigungen, Geistige Entwicklung und Körperlich und motori-
sche Entwicklung),
- Entwicklung von Materialien zur Unterrichtsentwicklung,
- Austausch und Transfer von Gute-Praxis-Beispielen (über Internet-Plattformen),
- Wissenschaftliche Expertise und Beratung für den Inklusionsprozess,
- Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die
schulische Inklusion,
- Mediale und öffentlichkeitswirksame Begleitung des Umsteuerungsprozesses.

6.63 Kapitel 05 390 TG 76 Inklusionspauschale

Ansatz 2015:	10.000.000 EUR
Ansatz 2014:	0 EUR

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion ge-
währt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die



schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale von 10.000.000 EUR zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Die veranschlagten 200 Lehrerstellen stehen für die Zuweisung der Inklusionspauschale zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Das Land zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils am 1. Februar aus, erstmals zum 1. Februar 2015.

6.64 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

Ansatz 2015:	10.685.000 EUR
VE 2015:	78.000 EUR
Ansatz 2014:	10.660.000 EUR
VE 2014:	498.500 EUR

Veranschlagt sind die Personalausgaben für das nicht pädagogische Personal sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben der nachstehenden neun Staatlichen Schulen.

Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn – Staatliche Berufsfachschule für Fertigungs- und Elektrotechnik	Bezirksregierung Arnsberg
Staatliches Kolleg Siegen - Weidenau	Bezirksregierung Arnsberg
Oberstufenkolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Paderborn	Bezirksregierung Detmold
Laborschule Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Oberhausen	Bezirksregierung Düsseldorf
Eichendorff - Kolleg Geilenkirchen (siehe Titel 633 10)	Bezirksregierung Köln
Staatliches Berufskolleg – Glas Keramik Gestaltung – des Landes NRW in Rheinbach	Bezirksregierung Köln

Die Ausgaben der Lehrkräfte sind in den einzelnen Schulkapiteln ausgebracht. Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Staatl. Berufskollegs Rheinbach (Glasfachschule), des Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, des Oberstufenkollegs Bielefeld und der Laborschule Bielefeld sind in Kapitel 05 300 Titel 681 20 veranschlagt.

Zu Titel 633 10 (Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden Staatlichen Schulen): Aufgrund der am 08.01.2009 zwischen der Stadt Geilenkirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossenen Vereinbarung wird das Kolleg für Aussiedlerinnen/Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen) seit dem 01.01.2010 als Abteilung der städtischen Anita-Lichtenstein- Gesamtschule Geilenkirchen weitergeführt. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben wird eine pauschale Erstattung gezahlt. Die Zuweisung erfolgt über den Titel 633 10.

Der Gesamtansatz steigt im Vergleich zum Vorjahr überwiegen wegen Instandsetzungserfordernissen und Mietkostensteigerungen, die an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu leisten sind.



6.65 Kapitel 05 490 - Ersatzschulen

Ansatz 2015: 1.437.655.600 EUR
Ansatz 2014: 1.391.777.500 EUR

Der Gesamtansatz erhöht sich 2015 gegenüber 2014 um rd. 45,8 Mio. EUR bei am 15. Oktober 2013 vorhandenen 525 Ersatzschulen mit 207.860 Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommen 202 Schülerinnen und Schüler der Schule für Circuskinder, die in der ASD nicht mitgezählt sind: 57 in der Primarstufe und 145 in der Sek. I.

Die Ansatzerhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Besoldungs- und Tariferhöhungen, Steigerung der Sachkosten (Ansatzserhöhung für Schulfahrten), Relationsveränderungen, höheren Beihilfekosten, Ausbau des gebundenen Ganztags und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe entsprechend den für öffentliche Schulen getroffenen Regelungen (z.B. Stellenzuwächse im Rahmen des Inklusionsprozesses, den Ausbildungskonsens, den Ausbau der Leitungszeit, das Eignungspraktikum und das Praxissemester).

In der Titelgruppe 60 - Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen - sind nach § 111 Abs. 2 SchulG die mit Auflösung der Ersatzschulen anfallenden Ruhegehaltzahlungen sowie die Versorgungslasten der zunächst in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und -inhaber veranschlagt. 2015 beträgt der Ansatz der Titelgruppe 4,72 Mio. Euro.

Aus den Mitteln des Titels 547 11 - Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung - werden Aufwendungen für Programmierung und Änderungsdienst der elektronischen Erfassung der Haushalte und der Jahresrechnungen der Ersatzschulen veranschlagt (Programm JADE), die seit dem Haushaltsjahr 2008 vom LDS NRW übernommen werden, und auch die Kosten für ein „Auswertungstool Ersatzschulfinanzierung (AUSTER)“ im Hinblick auf die Bereitstellung und Aufbereitung der Haushaltsdaten der Ersatzschulen. Der Ansatz beläuft sich auf 440.000,- Euro.

Mit dem Haushaltsjahr 2013 wurde der Einnahmetitel 281 40 – Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel – eingerichtet:

Nach § 1 des Gesetzes über Rabatte und Arzneimittel vom 22.12.2010 haben die pharmazeutischen Unternehmen seit dem 1.1.2011 den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130 a des SGB V zu gewähren. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, u. a. für Ersatzschulträger. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist.

Die Finanzierung der Ersatzschulen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:



Nach Art. 8 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung NRW haben genehmigte Ersatzschulen nach Maßgabe der §§ 105 - 115 Schulgesetz NRW (GV. NRW. 2005 S. 102) gegenüber dem Land Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Mit der im Schulgesetz zum 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Teilpauschalierungskonzeption wird das bewährte Prinzip der Defizitdeckung im Grundsatz beibehalten, wonach die Aufwendungen der einzelnen Ersatzschule i.d.R. bis zur Höhe der Ausgaben einer vergleichbaren öffentlichen Schule bezuschusst werden. Die Regeleigenleistung des Ersatzschulträgers beträgt 15 Prozent, bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 Prozent der anerkannten fortdauernden Ausgaben. Auf diese Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäude und –räumen mit 7 Prozent anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schulinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 Prozent abgegolten.

Die Einführung von Kostenpauschalen mit ihrer gegenseitigen Deckungsfähigkeit bietet den Ersatzschulträgern zugleich die Vorteile einer Budgetierung und Flexibilisierung der Mittel i. S. einer effektiveren Ressourcenbewirtschaftung. Es handelt sich um eine Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale, eine Pauschale für das Verwaltungs- und Hauspersonal, eine Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale sowie eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten. Zusätzliche Beihilfen für nicht über die Pauschalen abgedeckte personelle oder sächliche Bedarfe werden gewährt, sofern das Land ein besonderes pädagogisches oder öffentliches Interesse anerkennt (§ 106 Abs. 10 SchulG).

Das zunehmend von den Ersatzschulträgern in Anspruch genommene "Einkaufsmodell" ermöglicht den Ersatzschulträgern, gegen Entgelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. die zentralisierten Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen als Spezialbehörden mit der Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten ihres Schulpersonals zu beauftragen. Das Ergebnis ist für die Bezuschussung ohne weitere Prüfung maßgeblich. Schulträger und Schulaufsicht werden so in einem äußerst verwaltungsaufwändigen Bereich spürbar entlastet.

Gemäß § 115 Abs. 1 SchulG trifft das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere zum Verfahren der Zuschussgewährung, zum Musterhaushaltsplan, zu den Berechnungsgrundlagen und zur Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Ersatzschule. Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) vom 18. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 230, zuletzt geändert am 23.05.2013 GV. NRW. 2013 S. 279) ist zeitgleich mit den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungsverordnung (ÄVOzFESchVO) vom 8. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 408) hat die FESchVO an das novellierte Schulgesetz und das neue Tarifrecht der Länder angepasst. Der Änderungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus der umgestellten Finanzierung der allgemein bildenden Waldorfschulen S I / S II fiktiv nach der Schulform Gesamtschule statt bisher Gymnasien sowie der durch die Ablösung des BAT durch den TV-L / TVÜ-L bedingten Neufassung der Refinanzierungsregelungen für das Verwaltungs- und Hauspersonal.



Darüber hinaus ist die Regelvermutung für die Mietbezuschussung von Schulbauten von monatlich 7,50 EUR/m² schulisch genutzter Fläche bei ansonsten unveränderten Parametern für die Mietbezuschussung gestrichen worden. Für Altfälle wurde ein Bestandsschutz sichergestellt.

In der 2. ÄVOzFESchVO vom 15. September 2008 (GV. NRW. 2008 S. 619) sind vor allem die Sachkostenpauschale und die Bewirtschaftungspauschale entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex mit Wirkung vom 1. Januar 2008 angepasst worden.

Es wurde ferner aus Gleichbehandlungsgründen der finanzielle Spielraum für eine Herabsetzung der Eigenleistung bei "Eigentümer-Schulen" und bei "Mieter-Schulen" näher konkretisiert (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). Gemäß § 106 Abs. 7 SchulG kann die Eigenleistung des Ersatzschulträgers auf seinen Antrag hin in den Fällen einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage auf bis zu 2 Prozent der Ausgaben herabgesetzt werden. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 4 FESchVO wurde klargestellt, dass eine Herabsetzung bis auf 2 Prozent nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen möglich sei; werden stattdessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 Prozent herabgesetzt werden. Andernfalls würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Träger von "Mieter-Schulen" fortgeschrieben.

Mit der 3. ÄVOzFESchVO vom 16.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 624) wurde der Betrag zur Ausfinanzierung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale für Lehrkräfte an Ersatzschulen an die Änderungen angepasst, die sich aus der Tarifeinigung vom März 2009 für die Beschäftigten der Länder ergeben haben: aufgrund der Tarifeinigung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 das Leistungsentgelt entfallen. Die Bemessung des Pauschalbetrags wurde dementsprechend angepasst.

Durch eine 4. ÄVOzFESchVO vom 14.11.2011 (GV. NRW. 2011 S. 558) wurden mittels Preisindex die Sachkosten und die Bewirtschaftungspauschale um 3,9 Prozent (Vergleichszeitraum September 2007 bis September 2010) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 angehoben.

Die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2011 mit 13,6 Prozent angehoben worden. Sie sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des Baupreisindex zu überprüfen. Da die Regelungen zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, war die Indexentwicklung bis September 2010 zu berücksichtigen.

Die 5. Änderung der FESchVO vom 23.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 279) hat folgende Punkte berücksichtigt:

In § 6 Absatz 2 ist geregelt, dass der Ersatzschulträger den örtlichen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Mietwertgutachtens gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen beauftragen muss, wenn er eine höhere Mietrefinanzierung als von der Bezirksregierung festgesetzt anstrebt. Da diese Mietwertermittlung nicht zu den Pflichtaufgaben der Gutachterausschüsse gehört, wird eine Alternative für den Fall eröffnet, dass der örtliche Gutachterausschuss die Begutachtung ablehnt. Nunmehr kann der Ersatzschulträger auf eigene Kosten auch einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen beauftragen.

Weil die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. Oktober 1995) mit Ablauf des 31. Dezember 2011 ersatzlos entfallen sind, bestand des Weite-



ren die Notwendigkeit, für die Bemessung der Landeszuschüsse zu regeln, in welcher Höhe die schulisch genutzte Fläche einer Ersatzschule refinanzierungsrechtlich als angemessen anzuerkennen ist. Die Parameter hierfür

- orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist,
- und sichern die Gleichbehandlung der Ersatzschulen untereinander.

Die anerkannte Fläche ist für die Refinanzierung von Darlehenszinsen für Schulbaumaßnahmen, für die ggf. zu refinanzierende Miete sowie die Bewirtschaftungspauschale (insbesondere für Wasser, Energie und Reinigung) und die Pauschale für das Hauspersonal von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Schließung einer Regelungslücke um den Hinweis ergänzt, dass die Bezuschussung der Ausgaben für Lehrpersonal eine genehmigte oder eine angezeigte Tätigkeit verlangt. Das OVG NRW hatte entschieden, dass nach den zuvor geltenden Vorschriften Lehrpersonalkosten auch dann zu refinanzieren sind, wenn für die Tätigkeit der Lehrkraft entgegen § 102 Abs. 1 SchulG keine Genehmigung vorliegt.

Außerdem war die mit dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte Schulform der Sekundarschule für die Bemessung der Verwaltungskräftepauschale und der Sachkostengrundpauschale in den Anlagen 3 und 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung zu integrieren. Die sonstigen Änderungen waren vornehmlich redaktioneller Natur.

Mit der 6. ÄVOzFESchVO ist die turnusmäßige Anpassung¹ der Sachkostengrundpauschale (§ 108 Abs. 1 SchulG) und der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG) zum 1. Januar 2014 sowie die außerordentliche Anpassung der Sachkostengrundpauschale um die Reisekosten der Lehrkräfte für Schulfahrten rückwirkend für das Haushaltsjahr 2013 geplant.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf vor, wie die Umstellung der Finanzierungssystematik für Angebote Gemeinsamen Lernens öffentlicher Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES), das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen, ab dem Schuljahr 2015/16 auf die Ersatzschulen übertragen wird. Für das Schuljahr 2014/15 ist eine gesonderte Übergangsregelung intendiert.

Schließlich werden analog zu den im „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vorgesehenen Sach- und Personalkostenpauschalen entsprechende Fördertatbestände auch für die genehmigten Ersatzschulen eingeführt. Die sonstigen Änderungen sind überwiegend haushaltstechnischer oder redaktioneller Art.

¹ Anpassung gem. § 108 Abs. 4 SchulG jeweils nach drei Jahren entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Gesamtindex (hier: Vergleichszeitraum September 2010-September 2013).



7 Bericht zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2015/2016 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2015

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

7.1 Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2015/16 im Vergleich zur Schülerzahl des Schuljahres 2014/15 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2015/16 gegenüber dem Schuljahr 2014/15 in der Grundschule, Hauptschule, Realschule, im Gymnasium, in den Förderschulen und in den Berufskollegs in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. In der Gesamtschule, in der Sekundarschule, in der Gemeinschaftsschule und in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2015/16 hingegen oberhalb der Prognosewerte für 2014/15. Ursächlich hierfür sind zu erwartende Schulneugründungen zum Schuljahr 2015/16 bzw. das jahrgangweise Aufwachsen bereits gegründeter Schulen.

7.2 Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2015/16 103,3%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (105,1%), Hauptschule (104,0%), Realschule (102,9%), Sekundarschule (102,9%), Gemeinschaftsschule (102,9%), Gesamtschule (102,9%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (102,9%), Gymnasium (102,9%), Weiterbildungskolleg (101,3%), Förderschule (102,7%) und Berufskolleg (101,7%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrerstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler-Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2015/16 gegenüber 2014/15 und 2013/14 wie in der Übersicht 2 dargestellt verändert haben.

7.3 Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2014 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2013/14 und zu Schuljahresbeginn 2014/15. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2014 bislang 5.395 Lehrkräfte neu eingestellt (Stand: 13.08.2014). Davon entfielen 1.996 auf die Grundschule, 216 auf die Hauptschule, 119 auf die Realschule, 333 auf die Sekundarschule, 52 auf die Gemeinschaftsschule, 16 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 554 auf das Gymnasium, 36 auf das Weiterbildungskolleg, 1.228 auf die Gesamtschule, 297 auf die Förderschule und 548 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl enthalten sind zudem 113 Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.



Wegen der sogenannten „Kienbaumücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1037). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0); Hauptschule (339), Realschule (0), Gymnasium (998), Sekundarschule (0), Gemeinschaftsschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (748), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (60), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.410).

Übersicht 1

Kapitel	Schulform	Istzahlen 2013	Neu- schätzung 2013 auf Basis ASD 2012	Neu- schätzung 2014 auf Basis ASD 2013	Haushalts- entwurf 2015 auf Basis ASD 2013	Differenz Haushaltsentwurf 2015 gegenüber Neuschätzung 2014	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	617.860	619.921	614.640	604.718	-9.922	-1,6
05 320	Hauptschulen	137.807	137.659	116.926	95.960	-20.966	-21,8
05 330	Realschulen	259.040	257.295	236.292	210.719	-25.573	-12,1
05 340	Gymnasien	454.787	456.346	449.279	445.117	-4.162	-0,9
05 350	Sekundarschule	14.729	16.618	26.318	41.949	15.631	37,3
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	3.384	3.440	4.460	5.570	1.110	19,9
05 350 TG 61	PRIMUS	162		940	3.290	2.350	71,4
05 360	Weiterbildungskollegs	22.446	22.709	22.445	22.445	-	0,0
05 380	Gesamtschulen	244.553	243.223	256.599	271.216	14.618	5,4
05 390	Förderschulen zusammen	79.133	76.857	73.125	66.683	-6.442	-9,7
Allgemeinbildende Schulen zusammen		1.833.901	1.830.628	1.801.024	1.767.667	-34.466	68,0
05 410	Berufskollegs	535.648	549.355	526.321	516.061	-10.260	-2,0
Schulen insgesamt		2.369.549	2.379.983	2.327.344	2.283.728	-43.616	-1,9



Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2013	2014	2015
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	22,93	22,44	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,88	19,88
		Sekundarstufe I (G 9)	20,61	20,61	20,61
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 350	Sekundarschule	Sekundarstufe I	16,27	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule PRIMUS	Sekundarstufe I	15,62	15,62	15,62
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96	29,96
	Abendgymnasium	Vollbeleger	18,18	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,82	41,82	41,82
	Abendrealschule	Vollbeleger	22,77	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	19,32	19,32
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten			
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22	8,22
		Förderschule (allgemeinbildend)			
		Lernen 1-10	10,47	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	7,83	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	7,83	-	-
		Sprache (Primarstufe)	8,53	-	-
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	-	-
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AO-SF	4,17	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70	12,70
		Förderschule (berufsbildend)			
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung			
		Vollzeit	7,83	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AO-SF			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		Schule für Kranke			
		allgemeinbildend	5,89	5,89	5,89
		berufsbildend			
		Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Teilzeit	17,49	17,49	17,49
05 410	Berufskolleg	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (analog ehemalige SLR FÖS Lernen)	10,47	10,47	10,47
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28	27,28